



Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Aachen

Stadtgebietsgrenze
Räumlicher Geltungsbereich
des Landschaftsplans

Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW zur Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Aachen

für den dargestellten Geltungsbereich auf dem Stadtgebiet Aachen
in den Stadtbezirken Aachen-Mitte, Aachen-Brand, Aachen-Eilendorf, Aachen-Haaren,
Aachen-Kornelimünster/Walheim, Aachen-Laurensberg und Aachen-Richterich

Mit dem Beschluss durch den Planungsausschuss der Stadt Aachen vom 29.02.2024 erfolgt eine Änderung der Beschlussempfehlung an den Rat.

Diese betrifft die im **Vorentwurf** als Naturschutzgebiet ‚Düsbergkopf mit Wurmquellen‘ - 2.1.10 - (N 10) bezeichnete Flächenabgrenzung und die dazugehörigen textlichen Festsetzungen und Darstellungen.

Insofern hat der Beschluss Auswirkungen auf die Stellungnahme der Verwaltung insbesondere in den folgenden EW-Einzelabwägungen: **067-1, 096-2, 096-7, 096-8, 096-9, 110-8, 133-1 und 133-3**. Es erfolgt ein Hinweis in der Spalte Beschlussempfehlung.

Überall dort, wo vorgeschlagen wurde, das Naturschutzgebiet zurückzunehmen beziehungsweise in einen geschützten Landschaftsbestandteil umzuwandeln, wurde diesem Vorschlag nicht gefolgt.

Der Beschluss des Planungsausschusses empfiehlt hier nicht, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen, sondern stattdessen das Naturschutzgebiet **als Nr. 2.1-33 (N33)** ‚Düsbergkopf mit Wurmquellen‘ wieder in leicht geänderter Form aufzunehmen.

Darüber hinaus wurde mit dem Beschluss des Planungsausschusses für den **EW 060-1** in Bezug auf die Größe der vorgeschlagenen Abgrenzung des Naturschutzgebiets 2.1-17 (N17) ‚Bachtalsystem am Oberlauf der Inde‘ ebenfalls eine geänderte Darstellung beschlossen. Hier wurde eine Vergrößerung der Schutzausweisung im Planquadrat „Hk“ um einen Puffer **von 20 Metern zum Fließgewässer** als Beschlussempfehlung an den Rat aufgenommen.

Diese Änderungen wurden in den Sachstand zur Offenlage aufgenommen.

Abbildung 1 Lage des Plangebiets- 2018

Inhalt	
1. Teil A	5
1.1 Erläuterungen zum Abwägungsdokument und Abkürzungsverzeichnis	5
1.1.1 Abkürzungen	5
1.1.2 Stadtbezirke (B.)	5
1.1.3 Nummerierung Schutzgebiete, Zonen, Maßnahmenräume	8
1.1.4 Nummerierung Entwicklungsziele (EZ)	8
1.1.5 Nutzergruppe (G.)	8
2. Teil B	9
2.1 Tabellarische Übersicht mit Zuordnung der Stellungnahme zum Stadtbezirk	9
3. Teil C	12
3.1 Niederschrift der Anhörungsveranstaltung sowie der Bezirkssprechstunden gemäß § 16 Satz 2 LNatSchG NRW NRW	12
3.1.1 Erlaubte Handlungen/ Nutzungen in LB: Teich, Streuobstweide und -wiese	12
Hinweise auf Planungen, wie z.B. Pflanzung von Obstbäumen	12
Pflege von Obstwiesen	12
Hinweise zur naturnahen Unterhaltung von Teichen	13
Jagdverbote im Feuchtgebiet	13
3.1.2 Streuobstwiese an der Eupener Straße	13
3.1.3 Eigentumsverhältnisse der Schutzgebiete	13
3.1.4 Vergleich LP rechtsgültig mit LP-VE und LP-E und welche Einschränkungen ergeben sich	13
3.1.5 Hinweise auf Änderungen NSG (Rücknahmen und Erweiterungen)	14
3.1.6 Einschränkungen bei Ausweisung NSG	14
3.1.7 Renaturierung und Offenlegen von Quellteichen	14
3.1.8 Wunsch weitflächiger Schutz von Bachzuläufen	14
3.1.9 Ziel-8er-Flächen – Fragen zu Bebaubarkeit und Erschließung, Hinweis auf Zurücknahme, Hinweis auf Kaltluftströme	14
3.1.10 Zeitpunkt und Art der Aufnahme von Anregung und Bedenken, Einigung, Klagerecht	14
Klärung persönlicher Betroffenheiten	15
3.1.11 Rechtsverhältnis zwischen FNP und LP sowie B-Plan, Wirkung / Wechselwirkung von Änderungen	16

3.1.12 temporäre Sicherstellung (EZ 8-Flächen)	16
3.1.13 Berücksichtigung von Anregungen und Bedenken zum LP auch im FNP?	16
3.1.14 Beteiligung der Landwirte bei der Umsetzung	16
3.1.15 formeller Weg bei Nicht-Einigung zwischen LP und Landwirt*in bzw. Eigentümer*in	16
3.1.16 Hinweise auf NSG Beschilderung	16
3.1.17 Förderung der Blühstreifen	17
Anlage von Blühstreifen	17
3.1.18 Gülleausbringung, auch auf Weidegrünland	17
3.1.19 Nellesenpark, Erlaubnis der Lawi/Forst	17
3.1.20 Landwirtschaftliche Höfe im LSG – Fragen bzgl. Umbau/ Erweiterung	17
3.1.21 Pferdehaltung im LSG	18
3.1.22 Ufervegetation/ Ackerbegleitflora	18
3.1.23 Bejagung Wildschweine und Hinweise auf Wildschweinplagen	18
3.1.24 Auswirkungen für Pächter/ Pachtverträge	18
3.1.25 Informationen zu Fördermaßnahmen und Förderanträgen	18
Finanzielle Unterstützung für Pflege der Flächen	18
3.1.26 Wertigkeit des Biotopverbundes	19
3.1.27 Berücksichtigung des BKs	19
3.1.28 Berücksichtigung des Bodenschutzes	19
3.1.29 Berücksichtigung des Kulturlandschaftskataster (Lousberg)	19
3.1.30 Frischluftzufuhr zum Talkessel, lufthygienische Zusammenhänge	20
3.1.31 Frischluftzufuhr durch Baugebiet am Eselsweg berücksichtigt?	20
3.1.32 Einbindung, Verknüpfung und Abgleich mit Nachbarkommunen	20
3.1.33 Hinweis auf Vogelkartierungen	20
3.1.34 Hinweis auf Bodendenkmal	20
3.1.35 Wertminderung und Werteverlust von Flächen	20
3.1.36 Anbindung Lousberg an Innenstadt	20
3.1.37 Lesehilfe und allg. Verständnis zu Inhalten (Gebote, Verbote, Unberührtheiten, Ausnahmen)	21
3.1.38 Erhalt von Freiflächen	21

3.1.39	Reitwege	21
3.1.40	Hinweise auf Wanderwege- und Routen, Wanderwegeplanung	21
3.1.41	Hundeproblematik Anleinplicht	21
3.2	Allgemeine Themen aus den öffentlichen Stellungnahmen/ Einwendungen der Bürger*innen	23
3.3	Private Einwendungen von EW-001 bis EW-190	33

1. Teil A

1.1 Erläuterungen zum Abwägungsdokument und Abkürzungsverzeichnis

Mit der Entwurfsfassung 2023 weisen die textlichen Darstellungen, Erläuterungen und Festsetzungen im Bd. 1 und Bd. 2 sowie die grafischen Darstellungen und Festsetzungen in den Karten neue Nummerierungen auf, die von denen des Vorentwurfs abweichen. Dies betrifft die Entwicklungsziele und die Festsetzungen einschließlich der Schutzgebiete, der Zonierungen, Maßnahmenräume, Einzelmaßnahmen sowie die allg. Ver- und Gebote, Unberührtheiten und Ausnahmen der Schutzgebietsausweisungen.

Im Kapitel B befindet sich eine tabellarische Übersicht mit Zuordnung der Stellungnahmen zu den jeweiligen Stadtbezirken.

In Kapitel 3 des Teil C werden die Stellungnahmen der Bürger*innen zusammengefasst sowie die Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen und die Beschlussempfehlung dargelegt. Zur besseren Zuordnung sind in der Spalte „Festsetzung“ die betroffenen Schutzgebiete (2.x-x) und/oder die betroffenen Entwicklungsziele (1.x.x) in Vorentwurf (VE) und Entwurf (E) aufgeteilt. Sofern die betroffenen Flächen in den Naturschutzgebieten innerhalb einer festzusetzenden Zone (Zx) bzw. in noch aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplänen oder Maßnahmenkonzepten im Wald oder bei den Landschaftsschutzgebieten in Maßnahmenräumen (5.1.1-x, Bx) liegen, werden diese in der Stellungnahme der Verwaltung aufgegriffen.

1.1.1 Abkürzungen		1.1.2 Stadtbezirke (B.)	
AK	Anlagenkarte	alle	alle Stadtbezirke
allg.	allgemein	B0	Aachen-Mitte
BauGB	Baugesetzbuch	B1	Aachen-Brand
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz	B2	Aachen-Eilendorf
Bzgl.	Bezüglich	B3	Aachen-Haaren
BK	Biotopkataster	B4	Aachen-Kornelimünster/Walheim
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	B5	Aachen-Laurensberg
B.	Bezirk	B6	Aachen-Richterich
Bx	Maßnahmenraum x (im Landschaftsschutzgebiet)		
Bd.	Band		
B-Plan	Bebauungsplan		
CL	Critical Loads -Kritische Belastungsgrenzen für Schadstoffeinträge (u.a. eutrophierender Stickstoff, Säure, Schwermetalle)		
diesbzgl.	diesbezüglich		
DüngeVo	Düngeverordnung		
E	Entwurf (des LPs)		

1.1.1 Abkürzungen				
EW	Stellungnahme/Einwendung			
EZ	Entwicklungsziel			
FFH	Fauna-Flora-Habitat			
FK	Festsetzungskarte			
FöNa	Förderrichtlinie Naturschutz			
Forst	Forstwirtschaft			
FNP	Flächennutzungsplan			
G.	Gruppe (Nutzergruppe)			
GB	Geltungsbereich			
GD	Geologischer Dienst			
i.V.m.	in Verbindung mit			
Kap.	Kapitel			
Lawi	Landwirtschaft			
Lawi/Forst	Land- und Forstwirtschaft			
LawiKa	Landwirtschaftskammer			
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen			
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil			
LINFOS	Landschaftsinformationssammlung NRW			
LNatSchG NRW	LandesnaturerschG NRW			
LP	Landschaftsplan			
LRT	Lebensraumtyp			
LSG	Landschaftsschutzgebiet			
MaKo	Maßnahmenkonzept			
ND	Naturdenkmal			
NSG	Naturschutzgebiet			

1.1.1 Abkürzungen				
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan			
PflSchAnwV	Pflanzenschutzanwendungsverordnung			
PSM	Pflanzenschutzmittel			
TÖB	Träger öffentlicher Belange			
uBB	untere Bodenschutzbehörde			
uDB	untere Denkmalbehörde			
uNB	untere Naturschutzbehörde			
uWB	untere Wasserbehörde			
VNS	Vertragsnaturschutz			
VE	Vorentwurf (des LPs)			
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz			
WSG	Wasserschutzgebiet			
XPlanung	„Standard für die Struktur, den Inhalt und die Form von Daten/Informationen zur Bereitstellung von räumlichen Planwerken der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Bauleitplanung und Landschaftsplan. Durch die Anwendung des Standards bei allen Beteiligten kann ein verlustfreier Datenaustausch zwischen unterschiedlichen IT-Systemen und Anwendungen gewährleistet werden“ (Deutscher Städtetag 2020: 5)			
Z	Zone (im Naturschutzgebiet)			

1.1.3 Nummerierung Schutzgebiete, Zonen, Maßnahmenräume		1.1.4 Nummerierung Entwicklungsziele (EZ)	
Ziffern	Schutzgebiete	Ziffern	Entwicklungsziele
2.1-x/N-x	Naturschutzgebiet (NSG) Bsp.: 2.1-1 – NSG 1 – N1 (Naturschutzgebiet 1)	1.x.x	Entwicklungsziel Bsp.: 1.1 – Entwicklungsziel 1 – Erhaltung
2.1-x.x/Z-x	Zonierung (NSG) Bsp.: 2.1-1.1-NSG 1 – N1 – Z1 (Z 1)		
2.2-x/L-x	Landschaftsschutzgebiet (LSG) Bsp.: 2.2-1 – LSG 1 - L1 (Landschaftsschutzgebiet 1)		Bsp.: 1.1.1 – Entwicklungsziel 1.1 – Erhaltung eines lärmarmen Erholungsraumes
5.1.x-x/B-x	Maßnahmenraum Bsp.: 5.1.1-1-LSG 1 – L1 – B1 (Maßnahmenraum 1)		
2.3-x/ND-x	Naturdenkmal (ND) Bsp.: 2.3-1 – ND 1 (Naturdenkmal 1)		
2.4-x/LB-x	geschützter Landschaftsbestandteil (LB) Bsp.: 2.4-1 – LB 1 (geschützter Landschaftsbestandteil 1)		
1.1.5 Nutzergruppe (G.)			
Codierung			
1	Eigentümer ohne land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb		
2	Eigentümer und/oder Pächter mit land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb		
3	Erholungssuchende (Biker, Wanderer, Spaziergänger, Radfahrer)		
4	Naturschützer		
5	Tangierte Bürgerinnen und Bürger (Bezug FNP)		
6	Planungsinteressierte		
7	Reiter		

2. Teil B

2.1 Tabellarische Übersicht mit Zuordnung der Stellungnahme zum Stadtbezirk

alle (allg.)	B0 - Mitte	B1 - Brand	B2 - Eilendorf	B3 - Haaren	B4-Kornelimünster Walheim	B5 - Laurensberg	B6 - Richterich
EW-004	EW-001	EW-002	EW-004	EW-004	EW-003	EW-009	EW-007
EW-015	EW-004	EW-014	EW-019	EW-106	EW-006	EW-010	EW-035
EW-026	EW-005	EW-017	EW-043	EW-134	EW-013	EW-011	EW-042
EW-027	EW-006	EW-020	EW-054	EW-136	EW-014	EW-018	EW-045
EW-029	EW-008	EW-029	EW-089	EW-144	EW-017	EW-020	EW-047
EW-042	EW-012	EW-040	EW-133	EW-171	EW-020	EW-021	EW-061
EW-044	EW-015	EW-043	EW-134	EW-172	EW-023	EW-032	EW-062
EW-045	EW-016	EW-046	EW-150	EW-175	EW-024	EW-034	EW-064
EW-046	EW-018	EW-056			EW-025	EW-038	EW-065
EW-048	EW-019	EW-080			EW-026	EW-040	EW-069
EW-061	EW-020	EW-089			EW-027	EW-044	EW-071
EW-064	EW-022	EW-091			EW-028	EW-050	EW-085
EW-066	EW-033	EW-092			EW-029	EW-052	EW-096
EW-069	EW-036	EW-095			EW-030	EW-053	EW-128
EW-071	EW-037	EW-102			EW-031	EW-058	EW-131
EW-089	EW-039	EW-103			EW-046	EW-059	EW-142
EW-096	EW-040	EW-104			EW-055	EW-061	EW-146
EW-098	EW-041	EW-109			EW-057	EW-066	EW-182
EW-099	EW-044	EW-127			EW-060	EW-070	EW-189
EW-106	EW-046	EW-129			EW-063	EW-071	EW-190
EW-108	EW-049	EW-132			EW-068	EW-076	
EW-110	EW-051	EW-133			EW-071	EW-077	

alle (allg.)	B0 - Mitte	B1 - Brand	B2 - Eilendorf	B3 - Haaren	B4-Kornelimünster Walheim	B5 - Laurensberg	B6 - Richterich
EW-112	EW-067	EW-134			EW-072	EW-082	
EW-128	EW-071	EW-144			EW-073	EW-086	
EW-129	EW-081	EW-145			EW-074	EW-087	
EW-130	EW-083	EW-152			EW-075	EW-090	
EW-131	EW-084	EW-153			EW-078	EW-093	
EW-133	EW-088	EW-155			EW-079	EW-094	
EW-135	EW-096	EW-160			EW-089	EW-096	
EW-136	EW-105	EW-167			EW-091	EW-107	
EW-145	EW-110	EW-184			EW-096	EW-110	
EW-149	EW-112	EW-185			EW-097	EW-112	
EW-155	EW-116				EW-098	EW-113	
EW-157	EW-117				EW-100	EW-114	
EW-163	EW-121				EW-101	EW-118	
EW-164	EW-126				EW-108	EW-119	
EW-173	EW-128				EW-110	EW-122	
EW-177	EW-131				EW-111	EW-124	
EW-182	EW-133				EW-112	EW-128	
EW-187	EW-134				EW-115	EW-130	
EW-188	EW-144				EW-120	EW-133	
	EW-145				EW-123	EW-135	
	EW-147				EW-125	EW-137	
	EW-151				EW-127	EW-138	
	EW-156				EW-129	EW-139	
	EW-157				EW-139	EW-141	
	EW-170				EW-140	EW-142	

alle (allg.)	B0 - Mitte	B1 - Brand	B2 - Eilendorf	B3 - Haaren	B4-Kornelimünster Walheim	B5 - Laurensberg	B6 - Richterich
	EW-173				EW-144	EW-143	
	EW-187				EW-145	EW-144	
					EW-148	EW-151	
					EW-153	EW-158	
					EW-154	EW-159	
					EW-168	EW-161	
					EW-173	EW-162	
					EW-174	EW-163	
					EW-178	EW-164	
					EW-181	EW-165	
					EW-183	EW-166	
					EW-186	EW-169	
						EW-170	
						EW-176	
						EW-177	
						EW-179	
						EW-180	
						EW-187	
						EW-188	

3. Teil C

Tabellarische Darstellung der Kurzfassung der planungsrelevanten Stellungnahmen/Einwendungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 16 Satz 1 LNatSchG NRW mit den entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung Aachen und den Beschlussvorschlägen

3.1 Niederschrift der Anhörungsveranstaltung sowie der Bezirkssprechstunden gemäß § 16 Satz 2 LNatSchG NRW NRW

Themen	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
Festsetzungen und Darstellungen	
<p>3.1.1 Erlaubte Handlungen/ Nutzungen in LB: Teich, Streuobstweide und -wiese</p>	<p>Im LP-E wurden zahlreiche Streuobstweiden und -wiesen als LB ausgewiesen. Sie sind typische Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft und gehören zu den artenreichsten Biotopen. Aufgrund der besonderen ökologischen (insbesondere für den Steinkauz als Leitart der Streuobstweiden) und kulturhistorischen Bedeutung sowie zur Gliederung der Landschaft und zur Aufwertung des Landschaftsbildes sind sie zu schützen. Um einen wirksamen Schutz der Obstweiden und -wiesen zu erreichen, wurden gebietsspezifische Gebote festgesetzt.</p>
<p>Hinweise auf Planungen, wie z.B. Pflanzung von Obstbäumen</p>	<p>Auf allen (Streu-)Obstweiden und -wiesen ist eine regelmäßige Obstbaumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes erforderlich. Dies bedeutet, dass 5-10 % des Bestandes von Totholzstrukturen und (potenziellen) Höhlenbäumen zu erhalten sind. Zudem sind Nachpflanzungen von Obstbäumen (Hochstämme, Auswahl standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste, im Anhang des Bd. 2) zur nachhaltigen Sicherung des Obstwiesenstandortes erforderlich.</p>
<p>Pflege von Obstwiesen</p>	<p>Eine Extensivierung des Grünlands wird empfohlen (Gebot). Dies bedeutet eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung (zugelassene Düngemittel aus dem ökologischen Landbau) sowie einen eingeschränkten Einsatz von PSM. Zu den Geboten gibt es Handlungsempfehlungen gemäß Bd.2 Teil D Anhang 1. Lebensraum-/ Biotoptypenabhängige Pflege sowie Anhang 2. Gehölzliste. Handlungsempfehlungen sind u.a.: eine extensive Unternutzung mittels zweimaliger Mahd ab 15. Juni und 15. September vor oder eine Beweidung mit maximal 1,5 GVE/ha, vorrangig mit Rindern und Schafen. Kurzrasige Weideflächen sind zum Schutz des Steinkauzes (wie auch bei anderen Höhlen- u. Bodenbrütern) erforderlich. Bei einer Pferdebeweidung sind die Obstbäume mittels Vierbock zu schützen. Die biotoptypenabhängige Pflege (Anhang des Bd. 2) sieht Erziehungsschnitte bis ins 10. Standjahr vor und Erhaltungsschnitte im Turnus von 2-3 Jahren. Gleichfalls kann zur Förderung der Insektenvielfalt eine Staffelmahd und/oder Anlage von Saumbiotope in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden in die vertragliche Regelung aufgenommen werden. Auf ehemaligen Standorten mit Streuobst und degenerierten Streuobstgrünland wurden Einzelmaßnahmen festgesetzt. Hier sind Obstbäume anzupflanzen, im Anhang des Bd. 1 liegt eine Obstsortenliste vor.</p>

<p>Hinweise zur naturnahen Unterhaltung von Teichen</p> <p>Jagdverbote im Feuchtgebiet</p>	<p>Im LP-E werden folgende Teiche zusätzlich als LB ausgewiesen: LB 46 (Teich östlich Lütticher Straße) und der LB 34 (vormals im LP-VE LB 74) wurde um einen Teich erweitert. Einige Teiche und Tümpel im Stadtgebiet Aachen sind Teile von LB, wenn sie beispielsweise am Bach liegen oder sie stellen eigenständige LB dar. Die Teiche einschließlich der Ufervegetation wie Seggenried und Röhricht stellen einen Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten dar und bilden Trittsteinbiotope.</p> <p>Beispielsweise im Feuchtgebiet der Niersteiner Höfe (LB 12) ist ein ganzjähriges Jagdverbot festgesetzt. Das ganzjährige Jagdverbot dient zur Sicherung der Wasserbrutvögel und Wasservogelnahrungsgäste sowie der Rast- und Überwinterungsplätze für Zugvögel und Wintergäste. Die Jagd stellt einen Störfaktor dar und kann zur Vertreibung von Arten und zur Erhöhung der Fluchtdistanz führen. Entsprechend wird in diesem Bereich das Jagen verboten. Die Bejagung von Neozoen (nach derzeitigem Stand insbesondere Nil- und Kanadagans, Nutria, Bisam und Waschbär; maßgeblich ist die EU-Liste invasiver Arten in der jeweils gültigen aktuellen Fassung) ist mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erlaubt. An allen Teichen sind vorkommendes Röhricht und Schilfbestände zu pflegen. Gebietspezifisch wird in einigen LB das Gebot formuliert, Teiche offenzuhalten und abschnittsweise zu entschlammen. Naturschutzfachliche Zielkonflikte, die sich im Rahmen der Umsetzung der geforderten Maßnahmen ergeben, werden im konkreten Einzelfall gelöst.</p> <p>Verboten ist es Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, aufzustauen, umzugestalten, zu beseitigen oder deren Ufer, Böschungen und Sohlstruktur sowie die Wasserzufuhr zu verändern (Verbot Nr. 12 im LP-E). Zudem ist es verboten Wasser aus diesen Teichen zu entnehmen (Verbot Nr. 14a in NSG und LB).</p>
<p>3.1.2 Streuobstwiese an der Eupener Straße</p>	<p>Eigentümer*innen bzw. Bewirtschafter*innen von Streuobstwiesen müssen sich an die festgesetzten Verbote für Obstwiesen halten. Die Gebote werden in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden umgesetzt. Zur Pflege kann auch ein Dritter beauftragt werden. Die notwendigen Kosten zur Pflege einer Obstwiese können gefördert werden.</p>
<p>3.1.3 Eigentumsverhältnisse der Schutzgebiete</p>	<p>Hier kann lediglich eine Bilanzierung in Bezug auf die städtischen Flächen erfolgen. Diese Bilanz ist jedoch bis zum Abschluss des Verfahrens offen und kann sich auch nach Rechtskraft der Satzung laufend ändern.</p>
<p>3.1.4 Vergleich LP rechtsgültig mit LP-VE und LP-E und welche Einschränkungen ergeben sich</p>	<p>Bei der Bearbeitung des LP-VEs wurden in Bezug auf den rechtskräftigen LP 1988 mit seinen abgeschlossenen Änderungsverfahren viele Anpassungen, die sich aus Gesetzesänderungen und den fachlichen Anforderungen (Biodiversität und Biotopverbund) und den Belangen der Bewirtschaftenden ergeben, vorgenommen. Im Prozess vom LP-VE zum LP-E erfolgt die Fortschreibung dieser Bewertungen mit den Stellungnahmen zum LP-VE bis zum Abwägungsvorschlag. Schutzgebiete sowie deren Abgrenzungen und Inhalte wurden überarbeitet, EZ (behördenverbindlich) ergänzt und aktualisiert. Die Verbote, Gebote und Ausnahmen der Schutzgebiete wurden ebenfalls überarbeitet.</p>

3.1.5 Hinweise auf Änderungen NSG (Rücknahmen und Erweiterungen)	Die Abgrenzungen der NSG wurden bei der Fortschreibung des LP-VE zum LP-E überprüft und teilweise im Rahmen der Abwägung verändert (Rücknahmen, Erweiterungen).
3.1.6 Einschränkungen bei Ausweisung NSG	Im Vergleich zum rechtsgültigen LP 1988 mit seinen abgeschlossenen Änderungsverfahren sind im LP-E die Verbote der NSG konkretisiert, ausdifferenziert, ergänzt und zwischen allg. für alle Schutzgebiete und gebietsspezifisch geltenden Festsetzungen aufgeteilt. Anpassungen an aktuelle Gesetze, Richtlinien und Verpflichtungen, an den Zustand der Natur sowie an gesellschaftliche Entwicklungen wurden berücksichtigt. Insbesondere der Abwägungsprozess floss in die die Festsetzungen und Darstellungen des LP-E ein. S. auch Ausführungen zu 3.1.4 sowie zu 3.2.2.
3.1.7 Renaturierung und Offenlegen von Quellteichen	Im LP-E werden Renaturierungen sowie ein naturnaher Rückbau von Bächen und Quellbereichen in den Geboten und Einzelmaßnahmen festgesetzt.
3.1.8 Wunsch weitflächiger Schutz von Bachzuläufen	Im LP-VE wie auch im LP-E wurden bei der Unterschutzstellung der Bachsysteme (Bachau) in der Regel mind. 10-25 m beidseitig der Gewässer in NSG und LB aufgenommen. Nur bei kleinflächigen Gewässersystemen an kleineren Bachläufen wurden 5 m beidseitig mit in das Schutzgebiet einbezogen. Zudem wurden die Quellbereiche einbezogen.
3.1.9 Ziel-8er-Flächen – Fragen zu Bebaubarkeit und Erschließung, Hinweis auf Zurücknahme, Hinweis auf Kaltluftströme	Im LP-E wird mit dem EZ 7 (Vorentwurf EZ 8) die temporäre Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft verfolgt. Die Darstellungen der Flächen mit EZ 7 zum LP-E leiten sich aus den Darstellungen des FNP AACHEN*2030 (rechtswirksam seit dem 28.01.2022) ab. Der LP hat die Darstellungen des rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 sowie des Regionalplans (als Landschaftsrahmenplan) zu beachten. Er kann keine EZ darstellen bzw. Schutzkategorien festsetzen, die dem bestehenden Bauplanungsrecht oder bestehenden politischen Beschlüssen zuwiderlaufen.
Themen	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
Verfahren, Umsetzung	
3.1.10 Zeitpunkt und Art der Aufnahme von Anregung und Bedenken, Einigung, Klagegerecht	Vom 5. November bis zum 14. Dezember 2018 wurden mit dem Vorentwurf des LP die TÖB nach § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW zum frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt und die Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele und Auswirkungen der Planung unterrichtet (§ 16 LNatSchG NRW i.V.m. den Richtlinien des Rates der Stadt Aachen). Bei der frühzeitigen Beteiligung hatten sowohl die TÖB als auch die Öffentlichkeit (Bürger*innen) die Gelegenheit ihre Stellungnahmen zum LP-VE bei der Verwaltung einzureichen. Alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Bürgerschaft sowie bis zum Mai 2023 eingegangene besonders verfahrensrelevante Aspekte und Hinweise wurden behandelt. Für die strategische Umweltprüfung erfolgte die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW gleichzeitig mit dem Verfahren nach den §§ 15 bis 17 LNatSchG NRW.

<p>Klärung persönlicher Betroffenheiten</p>	<p>Im Zeitraum von März 2019 bis Mai 2020 wurden zahlreiche persönliche Gespräche sowie Telefonate mit betroffenen oder am Verfahren beteiligten Personen insbesondere aus dem Bereich der Lawi/Fowi seitens der uNB geführt. Ziel war es, die Stellungnahmen der Gruppe „Eigentümer*innen und/o-der Pächter*innen mit land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb“ zu konkretisieren, Verständnisfragen zu klären, Betroffenheiten zu eruieren und Lösungsvorschläge auszuloten. Das persönliche Gespräch war meist mit einer Ortsbegehung der angesprochenen Flächen verbunden. Die Gesprächsstruktur wurde durch einen Interviewbogen gestützt. Dem hohen Bedürfnis an einzelfallbezogener Klärung über das gesetzlich vorgeschriebene Maß der Beteiligung hinaus wurde gefolgt. Dies hat neben der Corona-Situation den personellen Aufwand und den zeitlichen Ablauf stark beeinflusst. Neben der Stellungnahme und der Flächenbewertung im Einzelfall, floss das persönliche Gespräch der o.g. Gruppe mit in die Abwägung der Belange ein. Der/Die Interviewpartner*in konnte die individuelle Einschätzung zu den Auswirkungen des LP hervorheben. Das Beispiel der hofnahen Wiesen und Weiden macht dies besonders deutlich. Wenn es naturschutzfachlich vertretbar war, wurden diese aus den Naturschutzgebieten herausgenommen und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden. Im Einzelfall konnten die Nutzungseinschränkungen hinsichtlich der Festsetzungen auch bei hohem Gesamtflächenanteil betriebsstrukturell reduziert werden. An die reine Berechnung der betroffenen Flächen wurde anschließend unter Berücksichtigung der Stellungnahme und der Vermerke aus den Gesprächen die individuellen Auswirkungen durch den LP verbal-argumentativ ermittelt. Verbal-argumentative Indikatoren sind z.B. die Wertigkeit des Schutzgebietes, die Bedeutung der festgesetzten Maßnahme für das Schutzgebiet bzw. den Schutzzweck, die Flächenbedeutung für den/die Eigentümer*in/Pächter*in, geplante Betriebsentwicklungen und -erweiterungen. Die flächenmäßige Betroffenheit kann z.B. sehr hoch sein, wenn derjenige mit einem Großteil der Flächen im neu ausgewiesenen Naturschutzgebiet liegt. Die Auswirkung kann aber verbal-argumentativ geringer sein, wenn die festgesetzten Verbote im Entwurf soweit angepasst wurden, dass die Bewirtschaftungsbeschränkungen für den jeweiligen Betrieb reduziert wurden. Weiterhin wurde in Einzelfällen durch den Einwendenden eindeutig signalisiert, dass mit den Festsetzungsinhalten des Naturschutzgebietes keine signifikanten Einschränkungen für den Betrieb entstehen. Dies konnte in diesen Einzelfällen nachvollzogen werden.</p> <p>Die Auswirkungen/Einschränkungen für die Einwendenden wurden schlussendlich den Belangen des Naturschutzes gegenübergestellt und die Verhältnismäßigkeit der vom Vorentwurf des LP ausgehenden Auflagen und der Notwendigkeit von Schutzgebietsausweisungen und Maßnahmen, um den Schutzzweck zu erreichen, eingeschätzt. Im Abwägungsvorschlag sind diese Aspekte und Ergebnisse eingeflossen. Diese konnten je nach Abwägungsergebnis Änderungen der Darstellungen, der Festsetzungen einschließlich der Abgrenzungen von Schutzgebieten und der Ver- und Gebote bewirken. Es wurde nach den Richtlinien des Rates über die Beteiligung der Bürger*innen an der Bauleitplanung gemäß § 3 BauGB (gemäß Ziffer I auch für die Landschaftsplanung anzuwenden) verfahren. Darüber hinaus wurden verschiedene Möglichkeiten der Bekanntgabe und Publikation genutzt (z.B. Homepage und Tageszeitungen). Aushänge erfolgten zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln im Verwaltungsgebäude Lagerhausstraße und bei den Bezirksämtern. Zusätzlich wurde über Plakate im öffentlichen Raum über die Beteiligungstermine (Stromkästen, Litfaßsäulen) informiert.</p> <p>Eine Verpflichtung, Grundstückeigentümer*innen in Form von Einzelschreiben zu unterrichten, ist aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Beteiligung am LP-Verfahren nicht abzuleiten.</p>
---	--

<p>3.1.11 Rechtsverhältnis zwischen FNP und LP sowie B-Plan, Wirkung / Wechselwirkung von Änderungen</p>	<p>Der LP hat die Darstellungen des rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 sowie des Regionalplans (als Landschaftsrahmenplan) zu beachten. Er kann keine Entwicklungsziele darstellen bzw. Schutzkategorien festsetzen, die dem bestehenden Bauplanungsrecht oder bestehenden politischen Beschlüssen zuwiderlaufen. Anpassungen an die Bauleitplanung erfolgen fortlaufend im Prozess bis zur Beschlussfassung der LP-Satzung. Nach Rechtskraft der Satzung können Änderungen gem. § 20 Abs. 3, 4 LNatSchG NRW erfolgen.</p>
<p>3.1.12 temporäre Sicherstellung (EZ 8-Flächen)</p>	<p>s. Ausführung zu 3.1.9.</p>
<p>3.1.13 Berücksichtigung von Anregungen und Bedenken zum LP auch im FNP?</p>	<p>Die Verfahren zum LP sowie zum FNP AACHEN*2030 stellen eigenständige Prozesse dar. Das FNP-Verfahren wurde abgeschlossen. Der FNP AACHEN*2030 ist seit dem 28.01.2022 rechtswirksam. Informationen, die für die Inhalte oder Abwägung der Verfahren relevant waren, wurden wechselseitig übermittelt und behandelt. Im Übrigen wird auf die Ausführung zu 3.1.11 verwiesen.</p>
<p>3.1.14 Beteiligung der Landwirte bei der Umsetzung</p>	<p>Mit Rechtskraft des LP und der weiteren Umsetzung z.B. in den Fällen, in denen in Schutzgebieten ein PEPL umgesetzt werden soll, werden Eigentümer*innen und Bewirtschafter*innen zur weiteren Ausgestaltung beteiligt. Hierzu ist im LP-E für einige Gebiete die Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagementplans/PEPL als Gebot definiert. PEPL werden mit den Eigentümer*innen/Bewirtschafter*innen abgestimmt und Pflegemaßnahmen werden gemeinsam mit den Nutzungsberechtigten festgelegt. In den zonierten NSG /LB werden die Eigentümer*innen und Bewirtschafter*innen ebenfalls im Rahmen der Umsetzung und Vertragsgestaltung beteiligt, insbesondere werden die über Gebote vorgesehenen Extensivierungen abgestimmt. Die Umsetzung der Inhalte in den LSG-Maßnahmenräumen soll nur auf Flächen erfolgen, die aus naturschutzfachlicher Sicht dafür geeignet sind und eine effektive Wirkung erzeugen. Die Auswahl der Flächen erfolgt in Abstimmung mit der uNB.</p>
<p>3.1.15 formeller Weg bei Nicht-Einigung zwischen LP und Landwirt*in bzw. Eigentümer*in</p>	<p>Bei der Abwägung werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Verhältnis zu anderen Belangen, wie die der Eigentümer*innen/Bewirtschafter*innen landwirtschaftlicher Flächen gesetzt. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW sind dabei die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Der Abwägungsvorschlag führt zum LP-E. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des LP-E gemäß § 17 LNatSchG NRW entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hat jede*r Bürger*in erneut die Möglichkeit, sich zum LP-E zu äußern und zu beteiligen. Näheres zum Thema Entschädigung s. 3.2.21.</p>
<p>3.1.16 Hinweise auf NSG Beschilderung</p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten geht mit einer Aufstellung von Schutzgebiets-Beschilderungen einher.</p>

Themen	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
Land- und Forstwirtschaft	
3.1.17 Förderung der Blühstreifen Anlage von Blühstreifen	Es bestehen diverse Förderprogramme u.a. für Blühstreifen, beispielsweise im Rahmen des VNS. Die Eignung solcher neuangelegter, blütenreicher Säume und die Verwendung von gebietseigenem Saatgut ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (Gefahr: Florenverfälschung und Verlust bestehender hochwertiger Standorte).
3.1.18 Gülleausbringung, auch auf Weidegrünland (Kritik <->Notwendigkeit)	Hinsichtlich der Düngeverbote (Gülleausbringung) bzw. Beschränkungen werden entsprechend der Notwendigkeit gebietsspezifische Festsetzungen in NSG und LB getroffen. Folgend einige Beispiele: Im NSG Schneeberg wird im Offenland ein PEPL und auf den Waldflächen ein MAKO aufgestellt. Auf den Waldflächen der Z 1 gilt das allg. für alle NSG im Wald geltende Düngeverbot Nr. 25a. Im Offenland in der Z 2 gilt nur auf Kalkmagerrasen ein Düngeverbot. Die Umsetzung des PEPL hinsichtlich weiterer Extensivierungen, Düngebeschränkungen werden in Abstimmung gemeinsam mit den Bewirtschaftenden festgelegt und auf vertraglicher Basis umgesetzt. In anderen NSG, die eine Zonierung aufweisen, werden in den jeweiligen Zonen je nach Schutzzweck, Düngeverbote und auch Düngebeschränkungen festgesetzt. Dies gilt insbesondere in den Zonen, die mit Nass- und Feuchtgrünland oder mit Magergrünland bzw. deren Entwicklungsstadien ausgewiesen sind oder auf der dieser Lebensraum zusätzlich entwickelt werden soll. In anderen Zonen wird eine Extensivierung bspw. eine Düngebeschränkung in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden vorsehen. Das heißt, auf Weidegrünland (Fettweide) kann je nach Lage und Schutzzweck in den meisten Fällen weiterhin eine Erhaltungsdüngung erfolgen. Die Ausbringung von Gülle wird durch die DüngeVO beschränkt. Diese gilt unabhängig vom LP.
3.1.19 Nellesenpark, Erlaubnis der Lawi/Forst (Kritik <-> Notwendigkeit)	Der Nellesenpark liegt im LSG 11 Aachener Wald. Stellenweise tangiert das NSG 12 Beverbachtal mit Augustinerwald und Hifelder Bach ebenfalls das Waldgebiet. Es gelten die entsprechenden Verbote dieser beiden Schutzgebiete. Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht sind nicht durch Festsetzungen des LPs verboten, jedoch anzeigepflichtig, ggf. eingriffsrelevant und der Artenschutz ist zu berücksichtigen (Unberührtheit Nr. 10). Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb von Wegen und Rückgassen/ Rückelinien sind verboten (Verbot Nr. 36). Eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung kann weiterhin durchgeführt werden (Unberührtheit Nr. 2a/ 2b NSG/LSG). Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope dürfen nicht zerstört werden.
3.1.20 Landwirtschaftliche Höfe im LSG – Fragen bzgl. Umbau/ Erweiterung	Im Zusammenhang mit dem Verbot Nr. 1a (Bauliche Anlagen): Grundsätzlich ist die Privilegierung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB geregelt. Eingeschränkt wird die Privilegierung durch das Vorkommen von faktischen Rechtsgütern, wie Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG), Lebensraumschutz (§ 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften wie BImSchG, WHG etc., die im Rahmen einer

	<p>Einzelfallprüfung aufzunehmen sind. Die Privilegierung von landwirtschaftlichen Gebäuden nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB setzt voraus, dass dem Eingriff in den Außenbereich ein auf Dauer angelegter Betrieb gegenübersteht, dem das geplante Vorhaben zu dienen bestimmt ist. Neben der standörtlichen Eignung wird hierbei auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit bzw. die Gewinnerzielungsabsicht geprüft. Die Privilegierung gilt uneingeschränkt, d.h. unabhängig vom festgesetzten Schutzstatus. Für solche Vorhaben ist eine Regelung über die Ausnahme Nr. 1 zu den jeweiligen Schutzgebieten vorgesehen.</p>
3.1.21 Pferdehaltung im LSG	<p>Die Pferdehaltung ist im LSG möglich, sie wird nicht untersagt. Der Schutz von Gehölzen vor Verbiss ist einzuhalten.</p>
3.1.22 Ufervegetation/ Ackerbegleitflora	<p>Die Ufervegetation der Weichholz- und der Hartholzaue einschließlich ihrer Ersatzgesellschaften kann im Rahmen des VNS und anderer Fördermöglichkeiten erhalten, entwickelt bzw. angelegt werden, dies betrifft ebenso die Pflanzengesellschaften der Äcker (Segetal-(Begleit)flora). In den NSG und LSG sollen teilweise Anreicherungen der Ufervegetation und Anreicherung der Segetalflora in Form von Extensivierungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen. Diese sind als Gebote formuliert. Für die Umsetzung der Gebote werden nach Prüfung des Einzelfalls vorrangig freiwillige vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten durchgeführt. Generell werden im LP die Entwicklung naturnaher Fließgewässerrauen mit ihrer entsprechenden Vegetation und die Entwicklung einer Ackerbegleitflora (Senken der Saatgutdichte) sogenannte Ackerrandstreifen angestrebt.</p>
3.1.23 Bejagung Wildschweine und Hinweise auf Wildschweinplagen	<p>s. Ausführung zu 3.2.15.</p>
3.1.24 Auswirkungen für Pächter/ Pachtverträge	<p>s. Ausführung 3.2.2</p>
3.1.25 Informationen zu Fördermaßnahmen und Förderanträgen Finanzielle Unterstützung für Pflege der Flächen Förderung von Obstwiesen (VNS)	<p>s. Ausführung zu 3.2.2, 3.2.19, 3.2.20. Maßnahmen im Rahmen des VNS werden von der EU und dem Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Das Programm beinhaltet drei Maßnahmengruppen, die den VNS auf Ackerflächen (Schutz von Acker-Lebensgemeinschaften, Schutz des Feldhamsters), die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland (extensive Weide- oder Wiesennutzung, zusätzliche Maßnahmen) und die Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken umfassen. Die Höhe der Zuwendung (Prämiensätze) hängt von der konkret vereinbarten Maßnahme bzw. Bewirtschaftung ab und soll den Mehraufwand wie auch den Minderertrag, der durch die Naturschutzmaßnahme entsteht, finanziell ausgleichen. Eine fachliche Beratung dazu erfolgt durch die uNB bzw. die Biologische Station. Neben dem VNS bestehen weitere Möglichkeiten der Förderung über z.B. städtische Verträge.</p>

Themen	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
Grundlagen	
3.1.26 Wertigkeit des Biotopverbundes	Der Biotopverbund, der im Rahmen des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln zum Regionalplan im Jahr 2019 aktualisiert wurde, ist in der LP-Neuaufstellung berücksichtigt und stellt u.a. eine Grundlage für die Ausweisung und Abgrenzung der Schutzgebiete dar. Die Flächen mit Biotopverbund Stufe 1 weisen eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund auf und liegen mit ihren Kernbereichen in NSG oder in LB. Bei Prüfung der Schutzgebietsausweisung NSG und LB bei gleichzeitiger Ausweisung als Verbundstufe 1 wurden kleinflächig Flächen im Wald und im Offenland nicht mehr dem NSG und LB zugeordnet, falls ihre Bedeutung für den Verbund nicht in der Wertigkeit gesehen wurde, bspw. bei Lage außerhalb der Gewässerzone. Aufgrund der Wichtigkeit in der Abwägung sind bei Härtefällen der Belange der Lawi/ Fowi (betriebsbedingt bedeutend) Rücknahmen in den NSG und LB erfolgt, trotz Ausweisung in der Biotopverbundstufe 1. Die Wirksamkeit des Biotopverbundes wird hierdurch nicht grundsätzlich beeinträchtigt. Größere Flächen im Biotopverbund der Stufe 1 liegen aufgrund des Abwägungsprozesses nicht mehr im NSG Krombach- und Amstelbachtal mit Zuflüssen sowie im NSG Rolfebachtal, hier wurde ein spezieller Maßnahmenraum im LSG gebildet, der die Lage mit herausragender Bedeutung im Biotopverbund widerspiegelt. Die Flächen mit Biotopverbund Stufe 2 (besondere Bedeutung) liegen zum größten Teil in LSG, ragen aber auch in NSG hinein, falls diese Flächen darüber hinaus einen hohen Schutzwert und Schutzbedürftigkeit besitzen. Die Flächen des Biotopverbundes werden in der AK 1 dargestellt. Die AK stellt nachrichtliche Darstellungen dar.
3.1.27 Berücksichtigung des BKs	Der LP-VE hat das BK berücksichtigt und dieses ist in der AK abgebildet. Der LP-E hat die Anpassungen des BKs ebenfalls mitberücksichtigt (Stand Juni 2023). Zudem wurden ältere Daten der Biotopflächen mit gesetzlich geschützten Biotoptypen neu kartiert. Diese Daten liegen dem LANUV vor und sind bzw. werden in das Datensystem eingetragen. Die Daten sind in der AK 1 des LP dargestellt.
3.1.28 Berücksichtigung des Bodenschutzes	Die Karte der schutzwürdigen Böden gem. dem dritten Fachbeitrag des GD NRW (2018) im Maßstab 1:5.000 bildet eine Grundlage zur Erstellung des LP-E. Die Karte der schutzwürdigen Böden bezieht sich auf die im BBodSchG verankerten natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktion. Der Bodenschutz wird im LP-E berücksichtigt, insbesondere in den Schutzzwecken zu den Schutzgebieten sind Festsetzungen dazu getroffen. Ein Fachaustausch mit der unteren Bodenschutzbehörde fand statt.
3.1.29 Berücksichtigung des Kulturlandschaftskataster (Lousberg)	Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan (2016) wurde berücksichtigt. Nach Abwägung der Belange werden die wesentlichen Kulturlandschaftsbereiche wie z.B. „Die Soers, Lousberg“ dargestellt und berücksichtigt.

3.1.30 Frischluftzufuhr zum Talkessel, lufthygienische Zusammenhänge	Alle klimarelevanten Kaltluftschneisen, die in den Talkessel in die Innenstadt hineinragen, werden im EZ 5 berücksichtigt. Zudem werden in den Schutzgebieten, in denen solche Kaltluftschneisen liegen, entsprechende gebietsspezifische Ver- und Gebote formuliert. Neuanpflanzungen innerhalb der Kaltluftbahnen sind hinsichtlich ihrer Struktur mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen abzustimmen. Ein Zuwachsen der Kaltluftbahn, welches zu einer Schwächung des Kaltluftstroms führt, muss verhindert werden. Von den Verboten gemäß Ziffer 2.2.0 kann die uNB auf Antrag eine Ausnahme für die partielle Auflichtung von Gehölzen im Bereich von Engstellen der Kaltluftbahnen erteilen, sofern hierbei keine wertvollen Vegetationsbestände sowie keine wertvollen Biotope erheblich beeinträchtigt werden.
3.1.31 Frischluftzufuhr durch Baugebiet am Eselsweg berücksichtigt?	Das ursprünglich angedachte Baugebiet am Eselsweg (AM-WO-25) wurde im Rahmen der politischen Beschlussfassung zur Neuaufstellung des FNPs AACHEN*2030 (Feststellungsbeschluss am 26.08.2020) zurückgezogen. Am Eselsweg - Adenauer Allee erfolgt die Änderung von EZ 7 (zuvor EZ 8) in EZ 1. Die Klimakaltluftbahn wird an dieser Stelle nicht beeinträchtigt; s. auch 3.1.9.
3.1.32 Einbindung, Verknüpfung und Abgleich mit Nachbarkommunen	Die Reihenfolge der EZ im LP Aachen wurde an die Reihenfolge der EZ der LPs der StädteRegion Aachen angepasst. Zudem wurden die angrenzenden Schutzgebiete in der StädteRegion Aachen mit bei der Ausweisung der Schutzgebiete im LP Aachen berücksichtigt. Schutzgebiete auf der Seite der StädteRegion werden im Aachener Stadtgebiet weitergeführt. Auch die benachbarten Schutzgebiete der Kultur- und Naturlandschaften (z.B. Siefer Heckenlandschaft und Schutzgebiete der Kalkmergellandschaft am Schneeberg) Belgiens und der Niederlande werden berücksichtigt.
3.1.33 Hinweis auf Vogelkartierungen	Bei der LP-Aufstellung wurden zahlreiche Kartierungen, Gutachten und Konzepte bei der Ausweisung der Schutzgebiete berücksichtigt.
3.1.34 Hinweis auf Bodendenkmal	Die Bodendenkmale wurden im LP berücksichtigt und sind in der AK 2 dargestellt.
Themen	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
Verschiedenes	
3.1.35 Wertminderung und Werteverlust von Flächen	s. Ausführung zu 3.2.21 und 3.2.23
3.1.36 Anbindung Lousberg an Innenstadt	Die Schaffung einer Anbindung vom Lousberg in die Innenstadt ist nicht Regelungsgegenstand des LP.

<p>3.1.37 Lesehilfe und allg. Verständnis zu Inhalten (Gebote, Verbote, Unberührtheiten, Ausnahmen)</p>	<p>Der Verbotskatalog ist im LP-E überarbeitet. In den Erläuterungen sind bei den jeweiligen Verboten die dazugehörigen Unberührtheiten und Ausnahmen gelistet. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung soll zum besseren Verständnis der Inhalte sowohl eine erneute Bürger*inneninformationsveranstaltung sowie Bürger*innensprechstunden angeboten werden.</p>
<p>3.1.38 Erhalt von Freiflächen</p>	<p>Die Aufgabe des LPs ist es, die Freiflächen im Sinne des Landschafts-, Arten-, Boden- und Klimaschutzes zu erhalten. Zerschneidungen der Landschaft sollen ebenfalls vermieden werden. Dem Freiflächenverlust durch Versiegelung soll entgegengewirkt werden. Beispielsweise werden Schutzgebiete mit baulichen Beschränkungen festgesetzt. Die EZ-7-Flächen sollen bis zur Realisierung der Bauleitplanung vor entgegenstehender Nutzung im derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben; s. Ausführung zu 3.1. 9.</p>
<p>3.1.39 Reitwege</p>	<p>Reiten ist nur auf den dafür bestimmten ausgewiesenen Reitwegen gestattet. Der LP greift nicht in das Reitwegenetz ein. Der Ausnahmetatbestand Nr. 3 des LP-E ermöglicht eine Neuanlage in den jeweiligen Schutzgebietskategorien unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzwecke und der Gebietscharakteristik. Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind in Folge der Unberührtheit Nr. 5 möglich. Eine gebietsspezifische Ausnahme regelt das Reiten im NSG 29 in enger Nachbarschaft zum FFH-Gebiet bei bestehenden genehmigten Reitbetrieben.</p>
<p>3.1.40 Hinweise auf Wanderwege- und Routen, Wanderwegeplanung</p>	<p>Der LP greift nicht in ein vorhandenes Wanderwegenetz ein. Der Ausnahmetatbestand Nr. 3 des LP-E ermöglicht in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine abgestimmte Wegenetzplanung und deren Umsetzung (auch eine Neuanlage) in den jeweiligen Schutzgebietskategorien unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzwecke und der Gebietscharakteristik. Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind in Folge der Unberührtheit Nr. 5 möglich.</p>
<p>3.1.41 Hundeproblematik Anleinplicht</p>	<p>In den NSG besteht eine Anleinplicht für Hunde. Bei einzelnen LBs wird diese gebietsspezifisch je nach Schutzzweck festgesetzt. Es ist verboten, Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder sie in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen. Diese Verbote gelten nicht für Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde, Blindenhunde, Assistenzhunde und Jagdhunde im Einsatz (Verbot Nr. 9). Die Anleinplicht ist notwendig, da Wildtiere durch freilaufende Hunde aufgeschreckt oder sogar getötet (durch Erschöpfung oder Bisswunden) werden können. Es besteht eine hohe Gefahr, dass nicht angeleinte Hunde von den Wegen in die Naturschutzflächen laufen. Die Beunruhigung von wildlebenden Tieren kann durch eine massive Störung u.a. zu einer Nistplatzaufgabe bis hin zum Habitatverlust führen. Eine Auswirkung von freilaufenden Hunden im Wald ist beispielsweise, dass gestresstes Schalenwild einen erhöhten Energiebedarf hat und vermehrt Blätter und Knospen von Jungbäumen frisst, sodass Schäden bei der Naturverjüngung von Buchen und Eichenbeständen entstehen. Schon einzelne Hunde können in der Brut- und Setzzeit erhebliche Schäden am Wild verursachen. Rechtsgrundlage für die Regelung im Wald bildet das Landesforstgesetz (LFoG). Der Schutzzweck in den NSG und LB kann durch diese Störung und Beunruhigung der Gebiete sowie Verkotung der Magerwiesen, des vegetationskundlich wertvollen Grünlandes, der Obstwiesen und -weiden nicht erfüllt werden.</p>

	Darüber hinaus wurde auch für die Maßnahmenräumen im LSG 1 und LSG 3 eine Anleinpflcht festgesetzt. Die Begründung liegt in diesen Bereichen im Feldvogelschutz. In Parks und Grünanlagen sind laut Landeshundegesetz NRW Hunde anzuleinen.
--	---

Fazit. Die Ausführungen der Verwaltung zur Niederschrift und zu den Themen in den Bürgersprechstunden werden zur Kenntnis genommen.

3.2 Allgemeine Themen aus den öffentlichen Stellungnahmen/ Einwendungen der Bürger*innen

Tabellarische Darstellung wiederholt genannter allg. Themen aus den öffentlichen Stellungnahmen/ Einwendungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 16 Satz 1 LNatSchG NRW NRW mit den entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung. Im Kap. 3.3 werden Verweise auf die untenstehenden Ausführungen gemacht.

Themen	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
Festsetzungen: Ver- und Gebote	
<p>3.2.1 Freiwilligkeit</p>	<p>Im LP wird mit zwei unterschiedlichen wirkenden Handlungssträngen (einzuhaltende Verpflichtungen/ Freiwilligkeit) gearbeitet. Dabei werden Verbote auf das zwingend erforderliche Maß festgesetzt, die u.a. auch zu Einschränkungen der ordnungsgemäßen Lawi führen. Gelten Verbote über die bestehende Gesetzgebung hinaus und führen diese Verbote zu einer unzumutbaren Belastung durch Eigentumsbeschränkung, so kann dies unter Umständen eine Ausgleichspflicht nach sich ziehen, s. Ausführungen 3.2.21. Im Übrigen gilt weitgehend bei der LP-Umsetzung der sogenannte Grundsatz der Freiwilligkeit (s. Präambel des LP). Die Umsetzung der Gebote (Maßnahmen) erfolgt in Abstimmung mit den Betroffenen und nachfolgendem Vertrag mit den Grundstückeigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten. Vertragliche Regelungen und der VNS spielen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere bei den festgesetzten Maßnahmen in den Maßnahmenräumen in LSG sowie bei den PEPL. Mit den Landnutzern wird auf freiwilliger (vertraglicher) Basis vereinbart, dass sie gegen finanziellen Ausgleich bestimmte Pflegemaßnahmen durchführen oder dulden. In einigen NSG wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Zonen festzulegen und diese mit einem entsprechend dem jeweiligem Schutzzweck abgestuften Schutz zu gliedern und mit abgestuften Verboten und Geboten zu belegen. Die Zonierung führt also dazu, dass einerseits Handlungen auf bestimmten Flächen verboten sind und andererseits Maßnahmen freiwillig umgesetzt werden können, in Form von Geboten. Die Umsetzung der Gebote (Maßnahmen) erfolgt nach vorheriger intensiver Konsultation und nachfolgendem Vertrag mit den Grundstückeigentümer*innen oder Nutzungsberechtigten.</p>
<p>3.2.2 befürchtete Nutzungseinschränkungen, Ertragseinbußen, gute fachliche Praxis, finanzielle Einbußen im NSG</p>	<p>Die allg. sowie gebietsspezifischen Ver- und Gebote wurden für den LP-E überarbeitet. Der Verbotskatalog wurde insbesondere in den von den Einwender*innen angesprochenen Verboten Nr. 25a bis 31 (LP-VE) geändert und konkretisiert, sodass teilweise einschränkende Regelungen entfallen und die von den Einwender*innen oft genannte Existenzbedrohung durch u.a. Ertragseinbußen zumeist nicht vorliegt. In den gebietsspezifischen Festsetzungen wurden die unbedingt notwendigen Nutzungseinschränkungen zur Erreichung der Schutzzwecke verortet. Die gute fachliche Praxis definiert verbindliche Mindeststandards der Landwirtschaft und bildet den Handlungsrahmen für die Landwirtschaft. Dieser Rahmen wird hinsichtlich naturschutzfachlicher Anforderungen aufgrund der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit bestimmter ökologisch wertvoller Habitats und Biotopflächen unter Abwägung der unterschiedlichen Belange durch die Festsetzungen des LPs konkretisiert. S. hinsichtlich des Themas PSM Ausführungen zu 3.2.3; der Düngung und Gülleausbringung Ausführungen zu 3.2.4; der Nachsaat Ausführungen zu 3.2.6; der zweimaligen Mahd Ausführungen zu 3.2.7; des Verbots der nächtlichen Bearbeitung Ausführungen zu 3.2.8.</p> <p>Die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Schutzzwecke in den Schutzgebieten werden als Verbote und Gebote formuliert. Die Einhaltung von Verboten ist nicht freiwillig, zu Entschädigung s. Ausführungen zu 3.2.21. Aus fachlicher Sicht erforderliche gebietsspezifische Verbote zur Düngung in NSG und LB im LP-E können bei einem Nachweis gemäß § 76 Abs. 2 LNatSchG NRW entschädigt werden.</p>

	<p>Die Umsetzung der Gebote erfolgt auf freiwilliger Basis. Mehraufwand und Ertragseinbußen können angemessen über vertragliche Regelungen (VNS sowie andere Verträge und Ökokonto) ausgeglichen werden. Die allg. Befürchtung einer Pachteinbuße verursacht durch die Festsetzungen im LP wird nicht geteilt, da die Bewirtschaftung weitergeführt werden soll und die ökologische Leistung der Pächter bzgl. der Bewirtschaftungsbeschränkungen angemessen honoriert werden sollen. Die festgesetzten Bewirtschaftungsaufgaben werden durch verschiedene Instrumentarien und Förderprogramme finanziell ausgeglichen. In den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft werden keine Brachen und im Privatwald keine Stilllegungsflächen festgesetzt. Jagdfreie Zonen sind eng räumlich begrenzt ausgewiesen. Der Sorge, dass die Nutzungseinschränkungen (v.a. Verbot von Dünger und PSM) zu Brachen führen, kann nicht gefolgt werden, da eine biotopabhängige Pflege empfohlen wird, die insbesondere die Wiesen und Weiden (artenreicheres Grünland) betrifft. Ausnahmen zur Anwendung von PSM in NSG können in bestimmten Fällen gewährt werden, s. Ausführungen zu 3.2.3.</p>
<p>3.2.3 Pflanzenschutzmittel (PSM) und Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung (PflSchAnwV)</p>	<p>Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG NRW ist der Einsatz von PSM auf Dauergrünland in NSG seit dem 01.01.2022 verboten. Im LB gilt, dass eine Ausbringung von PSM möglich ist, es sei denn, es wird ein gebietsspezifisches Verbot dazu formuliert. Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Stumpfblättrigem Ampfer auf Grünlandflächen im NSG ist ebenfalls nach Zustimmung der uNB möglich (§ 4 Abs. 2 LNatSchG NRW).</p> <p>Generell bestimmt die PflSchAnwV unabhängig von den Schutzgebieten des LPs, dass innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer (ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung) gemessen ab der Böschungsoberkante oder soweit keine Böschungsoberkante vorhanden sind, ab der Linie des Mittelwasserstandes keine PSM angewendet werden dürfen. Abweichend von diesem Satz beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 5 m, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorhanden ist. In NSG, ND und gesetzlich geschützten Biotopen dürfen keine PSM nach PflSchAnwV angewendet werden, die aus bestimmten Stoffen bestehen. Die zuständige Behörde kann eine Ausnahme zulassen zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden. Dies gilt ebenfalls zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbes. vor invasiven Arten oder zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen. Ausnahmen vom Verbot der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) wurden mit der Neufassung des Erlasses vom 04.03.2023 zu den Ausnahmen vom Verbot des § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (27.09.2021) beschlossen. Zur Neufassung des Erlasses konnte die Stadt Aachen bei NSG Ausweisungen mit Grünland und dem NSG-Beispiel Schneeberg maßgeblich beitragen. So konnte die Ausnahmeregelung bei starkem Auftreten von Jakobskreuzkraut auf Grünland oder bei einer Bedrohung schützenswerter Ackerwildkrautgesellschaften durch den Ackerfuchsschwanz ergänzt werden.</p> <p><u>Zur Umsetzung:</u> Aufgrund der bestehenden Gesetzesvorgabe, s.o., PSM Ausschluss in NSG nur in bestimmten zu prüfenden Ausnahmefällen zu ermöglichen, ist seitens der Stadtverwaltung die Einrichtung eines regelmäßigen Besprechungstermines, d.h. eines runden Tisches mit den betroffenen Land- und Forstwirten und der uNB geplant, um ggf. notwendige Ausnahmebedarfe zu sammeln und diese frühzeitig abzustimmen, sodass eine Genehmigung bei Auftreten der „Problemunkräuter“ kurzfristig bei Antragstellung der Betroffenen ermöglicht wird. Durch den runden Tisch wird die Prüfung der uNB vorverlagert, um den Anforderungen der Land- Forstwirtschaft ohne Zeitverlust gerecht zu werden. Gemäß § 2 der vorgenannten Verordnung in „Gebieten zum Schutz der Natur“ können Ausnahmen nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.</p> <p>Zuständige Behörde für die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes und aller darauf basierenden Verordnungen ist gemäß der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. Oktober 1988 der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter, soweit nicht nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Landesforstgesetz der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig ist.</p>

3.2.4 Düngung und Gülleausbringung

Der LP-VE sah ein allg. Verbot (Nr. 25) für die Ausbringung von organischem und mineralischem Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist und Klärschlamm in NSG und LB vor. Außer gegen die Verwendung von Klärschlamm besteht kein allg. wirkendes Düngeverbot (auch nicht für Gülle) flächendeckend in den landwirtschaftlich genutzten Flächen in NSG und LB im LP-E; es werden jedoch gebietsspezifische Regelungen mit Düngebeschränkung bis hin zu Düngeverboten sowie Gebote zur Extensivierung in NSG und LB getroffen. Darüber hinaus ist im Wald der Einsatz von Dünger grundsätzlich verboten. Diese geänderte Festsetzung im LP-E ist Folge des Abwägungsprozesses, hier die Abwägung der Belange der Landwirt*innen (Ertragsleistung/ Produktivität) gegenüber den ökologischen Auswirkungen einer Düngung. Ökonomische Zwänge zur Intensivierung landwirtschaftlicher Nutzung führen neben anderen Ursachen und anderen Verursachern (Verbrennungsprozesse fossiler Energieträger, u.a. Verkehr, Industrie und Haushalte) zu einer immer stärkeren Homogenisierung der Landschaft, in der inzwischen artenärmere, z. Teil monotone Lebensräume vorherrschen. Artenreiche Grünland-Lebensräume, wie extensiv genutzte Mähwiesen, Magerrasen und Nasswiesen, verzeichnen auch in Aachen starke Rückgänge sowohl quantitativ hinsichtlich ihrer Fläche als auch qualitativ etwa hinsichtlich des vorhandenen Arteninventars. Insbesondere führt die Düngung zum weit reichenden Verlust der Biotoptypen des Magergrünlands und insgesamt des Artenspektrums im Grünland. Die Stickstoffverbindungen in der Luft und im Wasser belasten die Gesundheit von Menschen und gefährden das gesamte Ökosystem. Zu viel Nitrat auf den Feldern und später im Grundwasser, zu viel Ammoniak und Feinstaub in der Atemluft und zu viel Lachgas, schädigen das Klima. Die Nährstoffeinträge sind wesentlich für die Beeinträchtigung und Gefährdung von ökologisch wertvollen Biotoptypen, sowie stickstoffempfindlicher Arten und Artengruppen (Pflanzen u. Tiere). Mittlerweile wird eine Empfindlichkeitseinstufung gegenüber Stickstoffeinträgen nach wissenschaftlichen Vorgaben ermittelt (Critical Loads-Stickstoff). In Aachen liegt bereits der Eintrag von Stickstoff über Luft und Wasser (s. Angabe aus LANUV 2014-11 Umweltwirkungen-N-Eintrag-SituationNRW, ohne jede zusätzliche Düngergabe) in einem mittelmäßig belasteten Bereich von 50 bis 75 kg Stickstoff pro Jahr und ha, damit liegt der Wert über bzw. tlw. weit über der Belastungsgrenze der in Aachen seltener vorkommenden Biotoptypen der Magerrasen, Magerweiden, Nasswiesen, Niedermoore sowie bestimmter Waldbiotoptypen. Aufgrund dieser Umweltproblematik kam es zu gesetzlichen Neuregelungen, an den Gewässern ist bspw. die DüngeVO unabhängig von den Schutzausweisungen des LP zu berücksichtigen, s. Ausführungen zu 3.2.5. Gebietsspezifisch wurden im LP-E Düngeverbote und Düngebeschränkungen in den Bereichen festgelegt, die diese Erfordernis entsprechend ihrem Schutzwert besitzen, wie u.a. Bachauen, Magerwiesen u. Feuchtbiootope. Gebote zur Extensivierung werden in bestimmten Räumen der Schutzgebiete getroffen, insbesondere bei den PEPL und den „Pufferzonen“ in Abstimmung mit den Bewirtschafteter*innen. Hierzu werden vertragliche Vereinbarungen mit den Betroffenen durchgeführt. S. Ausführungen zu 3.2.10.

Gebietsspezifisch wurden Düngeverbote falls erforderlich für LB festgesetzt.

Ebenso unabhängig von den Festsetzungen des LPs neben der DüngeVO sind zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG Handlungen verboten, die zu einer erheblichen Zerstörung und Beeinträchtigung führen. Zu den schädlichen Stoffen zählen hier auch Düngergaben, die die Artenvielfalt reduzieren bis hin zum vollständigen Verlust dieser gefährdeten Biotoptypen.

Im Ergebnis setzt der LP-E kein flächendeckendes Düngeverbot für die Schutzgebiete mehr fest trotz der oben beschriebenen Umweltproblematik. Es werden jedoch zwingende notwendige Verbote und Beschränkungen gebietsspezifisch in den Schutzgebieten festgesetzt neben den freiwilligen Extensivierungsmaßnahmen. Mit den Landwirt*innen soll gemeinsam eine positive Entwicklung für den Natur- und Artenschutz, aber auch ein Kompromiss hinsichtlich der für die Landwirtschaft bestehenden Sachzwänge gefunden werden. Die gute fachliche Praxis und die bereits in der DüngeVO geforderte ausgeglichene Nährstoffbilanz, hier auch als Erhaltungsdüngung bezeichnet, bieten die Basis für weitergehende, freiwillige vertragliche Vereinbarungen, die biotopabhängig zur weiteren Reduzierung der Düngung führen können. Die in

	den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW) unter Kap. 5 beschriebenen Maßnahmen der dort festgesetzten Maßnahmenräumen der LSG (nicht parzellenscharf zugeordnet) bzw. die Einzelmaßnahmen (parzellenscharf zugeordnet) sind durchzuführen. In den LSG gilt die Extensivierung, s. Ausführungen zu 3.2.11.
3.2.5 Düngung an oberirdischen Gewässern	Zum Schutz der oberirdischen Gewässer greift in die landwirtschaftliche Nutzung unabhängig von den Festsetzungen des LPs einschränkend die DüngeVO ein. In § 5 Abs. 3 der DüngeVO sind die notwendigen Abstände und Regelungen für die Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln geregelt. Bei der Unterschutzstellung der Bachsysteme wurden in der Regel mind. 10-25 m beidseitig der Gewässer in NSG und LB aufgenommen. Die Quellbereiche wurden mit einbezogen. Beispielsweise weisen die Kernzonen (Z 1) meist eine größere Breite auf, um die Bachsysteme u.a. vor Nährstoffeinträgen zu schützen und um damit eine naturnahe Bachaue zu erhalten bzw. zu entwickeln. In diesen Bereichen der Schutzgebiete wurde ein allg. wirkendes Düngeverbot ausgesprochen.
3.2.6 Nachsaat	Das Nachsaatverbot (Verbot Nr. 28) bezieht sich ausschließlich auf die in der FK und AK 2 dargestellten vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen in NSG (s. Ausführungen zu 3.2.9).
3.2.7 zweimalige Mahd	Das Verbot Nr. 26 (LP-VE) bzw. Verbot Nr. 28 (LP-E) – maximal 2 x Mahd – bezieht sich ausschließlich auf die in der FK und in der AK 2 dargestellten vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen in NSG. Bei einer maximal bis zu 2-maligen Mahd werden nicht nur vielschnittempfindliche, schutzwürdige Pflanzen gefördert (Blüte, Samenreife), sondern auch beispielsweise die Fauna (bspw. Insekten).
3.2.8 Verbot nächtliche Bewirtschaftung	Das Verbot Nr. 31 im NSG und LB im LP-VE – Verbot der nächtlichen Bearbeitung des Grünlands – wurde im LP-E ersatzlos gestrichen. Dieses Verbot wurde im LP-VE aus dem Grünlanderlass vom 24.5.2015 übernommen, wurde jedoch im Zuge des LP-E aufgrund der Schwere der Betroffenheit der Landwirtschaft gestrichen.
3.2.9 vegetationskundlich wertvolles Grünland	Zum vegetationskundlich wertvollen Grünland zählen laut Grünlanderlass vom 24.5.2015 nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschütztes Magergrünland (Magerwiesen und -weiden), geschütztes Nass- und Feuchtgrünland (seggen- und binsenreiche Nasswiesen) sowie Borstgrasrasen und Glatthaferwiesen vor. Im Stadtgebiet Aachen kommen folgende vegetationskundlich wertvollen Grünlandtypen vor: Glatthaferwiesen, Borstgrasrasen, Nass- und Feuchtgrünland, Magergrünland, S. hierzu Darstellung in der FK sowie in der AK 2 im LP-E. Eine Handlungsempfehlung zur biotoptypenabhängigen Pflege wird im Anhang des Bd. 2 Teil D des LPs dargestellt.
3.2.10 Zonierung in NSG	Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Zonen festzulegen und diese mit einem entsprechend dem jeweiligem Schutzzweck abgestuften Schutz zu gliedern. Der Schutzzweck ergibt sich aus dem naturschutzfachlichen Wert (einschließlich des Entwicklungspotenzials) und der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber bestimmten Einwirkungen. Aufgrund der vielfältigen Naturausstattung der einzelnen NSG sind unterschiedliche Schutzzwecke mit abgestuftem Schutz und unterschiedlichen Maßnahmen erforderlich. Die Zonierung wurde hier auch gewählt, um den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren; es werden unterschiedlich weitgreifende Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung festgelegt. Diese werden hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Ziele optimiert und vertragliche Vereinbarungen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten werden durchgeführt. Die gebietspezifischen Verbote sind verbindlich, bilden den ordnungsrechtlichen Rahmen ab und sind notwendig, um den Schutzzweck zu erreichen. Die Einhaltung von Verboten ist nicht freiwillig. Gebietspezifische Gebote in den Zonen, wie die biotopabhängige Pflege, sind freiwillig und können im Weiteren vertraglich vereinbart werden. Auf Antrag kann die uNB eine Ausnahme für die in den Zonierungen festgesetzten Maßnahmen erteilen, wenn dies aus Gründen der Biotopentwicklung und des Artenschutzes erforderlich ist. Eine

	Zonierung mit unterschiedlicher Intensität der geltenden Nutzungsbeschränkungen vermeidet Abwägungsfehler und berücksichtigt insbesondere die Bewirtschaftenden. Die unterschiedlichen Festsetzungen in den Zonen stellen sich somit als Ergebnis einer Abwägung dar, welche die widerstreitenden Interessen mitberücksichtigt.
3.2.11 Zu erwartende Einschränkungen im LSG, Maßnahmenräume	<p>In den LSG wird die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis konkretisiert bzw. notwendige und bauliche Einschränkungen sind entsprechend den jeweiligen Schutzzwecke festgesetzt. Abhängig vom Schutzzweck (u.a. Landschaftsbild) kann über die Ausnahme Nr. 6b in LSG beispielsweise die Anlage oder Errichtung von Obstbaumplantagen, Folientunneln und Folien, Hagelschutznetzen oder Beregnungsanlagen im Gartenbau und in der Landwirtschaft ermöglicht werden. Die privilegierte Lawi/Fowi sowie der Gartenbau wird bei Bauvorhaben berücksichtigt und der Ermessensspielraum zur Bewilligung klar festgelegt. Die Maßnahmenräume geben schutzgebietsspezifisch, nicht parzellengenau, gebietscharakteristische, landschaftspflegerische Maßnahmen vor.</p> <p>Die Gebote (Maßnahmenräume und Einzelmaßnahmen) werden nur nach Zustimmung durch die Nutzungsberechtigten auf vertraglicher Basis (Freiwilligkeit, städtebauliche Verträge, in Teilen insbesondere bei Extensivierungen über VNS) umgesetzt. Die Finanzierung erfolgt wiederum über die Förderrichtlinien Naturschutz – FöNa. Ein Wertverlust für LSG-Flächen liegt durch die Festsetzungen nicht vor. S. auch Ausführungen zu 3.1.20 zw. 3.2.18.</p>
3.2.12 PEPL	Das Instrument des PEPL stellt eine zielgerichtete naturschutzfachlich einwandfreie abgestufte Bewirtschaftung sicher. Die Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/PEPLs wird in den dafür vorgesehenen NSG als Gebot definiert. PEPL werden mit den Eigentümer*innen/Bewirtschaftler*innen abgestimmt. Die Pflegemaßnahmen werden gemeinsam mit den Nutzungsberechtigten einvernehmlich festgelegt und auf vertraglicher Basis umgesetzt. Der PEPL wird im Rahmen der Umsetzung des LP nach Satzungsbeschluss erstellt. Die Finanzierung des PEPL und aus ihm resultierenden Maßnahmen erfolgen über die gleichen Förderinstrumente, wie die Umsetzung der anderen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW) (FöNa und eigene Mittel). Inhaltlich und auch hinsichtlich des finanziellen Rahmens orientiert sich die Umsetzung am VNS.
3.2.13 Obstplantagen	Auf Antrag kann die uNB eine Ausnahme (Ausnahme Nr. 6b in LSG, LP-E) von dem Verbot Nr. 29b (LP-E) für die Anlage von Obstplantagen etc. unter Berücksichtigung der dort genannten Voraussetzungen erteilen. Der Erlaubnisvorbehalt wird gesetzt, um den besonderen Schutzzweck, das Landschaftsbild und den Charakter des Gebietes zu berücksichtigen. Die Erschließung des Vorhabens sollte gesichert sein und wertvolle Vegetationsbestände/ Biotope oder Lebensstätten sollten nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3.2.14 Anleinplicht von Hunden	s. Ausführung zu 3.1.41.
3.2.15 Jagd im NSG und LB	<p>Die Ausübung der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Jagd ist im NSG und im LB geringfügig eingeschränkt.</p> <p>Kleinflächige Jagdverbote in den NSG 4, 6, 12, 27 und im LB 12 (LP-E) dienen dem ganzjährigen Schutz der Wasserbrutvögel und der regelmäßig hier vorkommenden Nahrungsgästen an den Teichen sowie den Weidetieren im Rahmen der ganzjährigen Beweidung. Hinsichtlich der Jagdverbote wurde mit der unteren Jagdbehörde ein förmliches Einvernehmen erzielt.</p> <p>Weitere Einschränkungen betreffen ausschließlich NSG und LB mit dem Verbot Nr. 32. Aufgrund der meist kleinflächigen, höchst schützenswerten und sensiblen gesetzlich geschützten Biotope und Feucht- und Moorbereichen wurde hier das Verbot 33a festgesetzt. Wegen der Kleinflächigkeit der Biotope ergibt sich nur eine geringe</p>

	<p>Einschränkung der Jagd. Bei einem etwaigen Auftreten von größer flächigen geschützten Biotopen sind gebietsspezifische Ausnahmen von dem Verbot ermöglicht. Die Errichtung von Ansitzleitern ist erlaubt.</p>
<p>3.2.16 NSG Schneeberg</p>	<p>Einzigartig und landesweit äußerst selten sind im NSG Schneeberg die Grünland- und Kalkackerstandorte mit parzellen- und wegbegleitenden Säumen sowie mit Vorkommen von gefährdeten und teilweise nur in diesem Lebensraum vorkommenden Pflanzen- und Tierarten, wie die seltene Kalkmager-, Halbtrockenrasen und Segetalflur. Der Schneeberg ist aufgrund der Ausprägung des Bodens (Rendzina) und seiner Flächenausdehnung höchst schutzwürdig und -bedürftig; vergleichbar sind nur landesweit nur wenige Standorte in NRW. Das geplante NSG Schneeberg besitzt ein hohes Potenzial zur Optimierung der schutzbedürftigen Grünländer mit artenreichen Magerwiesen und -weiden, sowie Kalkmagerrasen und der Kalkäcker mit einer der artenreichsten, hoch gefährdeten Pflanzengesellschaft der Äcker der Venuskamm-Ackerwildkrautflur. Diese seltene, wärmeliebende Gesellschaft auf trockenen, flachgründigen, skelettreichen Kalkböden gehört zu den artenreichsten Ackerunkrautgesellschaften Mitteleuropas und gleichzeitig zu den am stärksten vom Aussterben bedrohten Pflanzengesellschaften Deutschlands (Pott, R. 1995 Die Pflanzengesellschaften Deutschlands. - 2. Aufl., Ulmer (Stuttgart)). Sie ist bundes- und landesweit stark gefährdet (Rennwald, E 2000, Verzeichnis und Rote Liste der Pflanzengesellschaften Deutschlands - Schr.-R. für Vegetationskunde Verbücheln, G. et al. 1995, Rote Liste der gefährdeten Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen). Der Schneeberg wird großflächig unter Schutz gestellt, um die Schutzzwecke zu erreichen, ansonsten werden die benötigten und gewünschten Verbesserungen für die Tier- und Pflanzenarten nicht erreicht. Die langfristige Sicherung der Arten im NSG Schneeberg bedeutet, ihren Lebensraum in einem Gebiet mit einer bestimmten Mindestgröße zu erhalten bzw. zu optimieren. Es besteht sogar die Gefahr des Aussterbens einzelner Arten (Feldvögel) im Stadtgebiet. Hintergrund ist ein hohes Aussterberisiko von Populationen mit geringer Individuenzahl auch in intakten Lebensräumen, welches durch zufällige und deshalb unvorhersehbare Veränderungen der Umweltbedingungen verursacht wird. Neben dem zwingend gebotenen Schutz der Feldvögel ist die Förderung der seltenen Segetalflora auf Rendzinen und Scherbenäckern (Kalkmergel) und zu nennen. Die Stadt hat eine hohe Verantwortung, diese seltenen Biotope/Habitate und Arten (Feldlerche, Kiebitz u. Schwarzkehlchen) zu schützen. Aus diesem Grund sind die Nutzungseinschränkungen und Extensivierungen notwendig. Das sehr hohe Entwicklungs- und Aufwertungspotenzial wird belegt durch die durchgeführten Effizienzkontrollen z.B. bei dem Schutzacker, Ausgleichs- oder auch VNS-Flächen (Ackerwildkräuter, Fauna). Für einen erfolgreichen Feldvogelschutz bedarf es großflächiger Konzepte im Stadtgebiet und bei Arten mit großen Flächenanspruch, wie Wachtel und Graumammer, sind die ausgewiesenen NSG-Flächen am Schneeberg ein Kerngebiet. Für das NSG 4 (LP-VE) bzw. NSG 5 (LP-E) ist geboten, einen PEPL im Offenland und im Wald ein MAKO aufzustellen, s. Ausführungen zu 3.2.1 Die Bewirtschaftungsauflagen erfolgen in enger Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern. Der Einsatz von PSM zur Regulierung von Problemkräutern und -gräsern, wie Ackerfuchsschwanz, ist nur in Ausnahmefällen mit der zuständigen Behörde möglich, s. Ausführung zu 3.2.3. Hinsichtlich der PflSchAnwV wird zur Umsetzung ein runder Tisch mit den Landwirten und uNB insbesondere im Hinblick auf mögliche Erschwernisse bei den Ackerstandorte eingerichtet. Das NSG weist zwei Zonen aus (anstatt vier Zonen im LP-VE).</p>
<p>3.2.17 Drohnen</p>	<p>Das Verbot hinsichtlich der Drohnen (Verbot Nr. 21) wurde überarbeitet: „Dieses Verbot gilt nicht für den erforderlichen und zweckmäßigen Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Lawi/ Fowi und der Jagd sowie für den erforderlichen Einsatz der Versorgungsträger für Strom, Wasser, Gas, Fernwärme und Telekommunikation, der Verkehrsinfrastrukturträger und der Unterhaltungsträger in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten und im Rahmen der gesetzlichen</p>

	Verpflichtungen sowie bei Einsätzen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz." Weiterhin gilt dieses Verbot nicht für den Einsatz von Drohnen nach vorheriger Zustimmung durch die uNB, beispielsweise bei wissenschaftlichen Vorhaben.
3.2.18 Privilegierung (Landwirtschaft)	s. Ausführungen zu 3.1.20.
3.2.19 NSG Amstel- und Krombachtal	Ziel des LP-VEs war es, die Amstel- und Krombachaue aufgrund des herausragenden Biotopverbundes, des Biotopentwicklungspotenzials für artenreiche Wiesen wie Nass- und Feuchtgrünland sowie zum Schutz der Gewässer und der Grundwasserböden in der ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzten Horbacher Börde als NSG auszuweisen. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wurde aufgrund der hohen Bedeutung insbesondere der Ackerflächen für die Lawi in diesem Raum von einer großflächigen Unterschutzstellung als NSG an diesen Fließgewässern abgesehen und das NSG auf den Kernbereich zurückgezogen. Auch aufgrund der Betroffenheit der ansässigen Betriebe, die auf das nur in den Auen vorkommende Grünland angewiesen sind, wurden die NSG-Flächen reduziert. Für die zum größten Teil aus dem NSG rausgenommenen Flächen wurde ein spezieller Maßnahmenraum im LSG entwickelt, der die Ziele des NSG aufgreift. Hier ist insbesondere die Extensivierung der Agrarflächen durch Verträge zu nennen. Der Kernbereich der Fließgewässer, sprich die Überschwemmungsflächen, verbleiben im NSG. Eine Düngung ist hier zum Schutz der Gewässer verboten.
Themen	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
Darstellungen	
3.2.20 EZ 8 (Neu EZ 7)	s. Ausführungen zu 3.1.9; 3.1.11; 3.1.13; 3.1.38.
Verfahren und Umsetzung	
3.2.21 Entschädigung	Aufgrund des Wohls der Allgemeinheit - hier aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege- können im LP nach Abwägung der unterschiedlichen Belange zwingend erforderliche Maßnahmen über eine Verbotsregelung getroffen werden. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist besonderer Ausdruck der in Art. 14 Grundgesetz statuierten Sozialbindung des Eigentums. Jedes Grundstück ist durch seine Lage und seine Beschaffenheit sowie die Einbettung in seine Umwelt geprägt. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich hieraus eine Art immanente, dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 22.09.2015 - 6 K 2929/13). Das Land ist nach § 76 Abs. 2 LNatSchG NRW i.V.m. § 68 BNatSchG verpflichtet, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, wenn die Beschränkung der Nutzungsrechte oder die Auferlegung von Pflichten im nachgewiesenen Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führt, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann. Voraussetzung für eine Entschädigungspflicht ist hierbei, dass die naturschutzrechtliche Beschränkung für die unzumutbare Belastung allein kausal ist. Dies ist einzelfallabhängig, ist zu beantragen und u.a. durch die uNB zu prüfen. Di

	<p>Die in den Richtlinien zum VNS festgesetzten Sätze gleichen den Mehraufwand und auch die Ertragseinbußen monetär aus. Die Höhe der Zuwendung (Prämienätze) hängt von der konkreten Maßnahme ab.</p> <p>Gegenüber der o.g. Finanzierung beruht die „Aufwandsentschädigung“ bzw. der Ausgleichsbetrag für die Leistungen der Landwirtschaft innerhalb des VNS auf vertraglich vereinbarten Leistungen. Diese Leistungen sind zwischen Vertragspartnern nach den Bewirtschaftungspaketen des VNS ausgehandelt und konkretisieren auf die gebotenen Extensivierungen in den Schutzgebieten und werden hierdurch konkretisiert. Die Umsetzungskosten der Gebote (Maßnahmen) trägt die Stadt Aachen bzw. das Land NRW über Mittel, die z.B. über Förderprojekte zur Verfügung gestellt werden.</p>
3.2.22 Kosten, Finanzierung	<p>Die Umsetzung des LPs kann in NRW verschiedene Förderprogramme in Anspruch nehmen. Zentraler Baustein sind Förderprojekte auf EU-, Bundes- und Landesebene, die mit einem hohen prozentualen Förderanteil einhergehen, bspw. Haushaltsmittel FÖNA. Desweiteren können außerhalb der Verbotstatbestände der Schutzgebiete ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus der Eingriffsregelung zur Umsetzung des LPs herangezogen werden (u.a. Ökokonto). Ausgleichsverpflichtungen auf Grundlage der kommunalen Bauleitplanung für die Umsetzung des LPs können insoweit herangezogen werden, wenn die Maßnahme und Fläche im Vorfeld des Satzungsbeschlusses eines B-Planes als Ausgleich nach § 1a BauGB festgelegt wurden.</p>
3.2.23 Verkehrswert/ Werteverlust Grundstücke	<p>Zum Hintergrund des Verkehrswertes der Grundstücke: Im Regelfall richtet sich der aufwendige Prozess der Verkehrswertermittlung nach der Summe von Bodenwert und Gebäudesachwert, die im Rahmen gutachterlicher Bewertungen ermittelt werden müssen. Unter anderem dienen hierbei die in der Regel jährlich ermittelten Bodenrichtwerte als eine der Grundlagen.</p> <p>Allgemein ist ein gravierender Einfluss durch Ausweisung der Flächen als Schutzgebiete entsprechend des LP nicht zu erwarten. Nur im Einzelfall ist damit zu rechnen, dass die Festsetzungen des LP sich auf den Verkehrswert einzelner Grundstücke auswirken können. Denkbar sind z.B. Ertragsminderungen oder Erschwernisse in der Bewirtschaftung der Grundstücke. Diese Festsetzungen des LP haben dann u.U. eine Minderung des Grundstückwertes zur Folge. Eine mögliche Wertminderung eines Grundstückes, die im kausalen Zusammenhang mit Festsetzungen des LPs steht, ist in einem gesonderten Verfahren anzumelden, die Einzelfälle sind sodann zu prüfen und ggf. zu entschädigen.</p>
3.2.24 Abwägungsprozess	S. Ausführungen zu 3.1.10.
3.2.25 Flächentausch	Sofern Tauschflächen verfügbar sind, könnte im Rahmen der Umsetzung des LPs ein Tausch realisiert werden.
Themen	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen
Grundlagen	
3.2.26 Kriterien für NSG, LB u. LSG	<p>Die Ausweisung von NSG folgt den gesetzlichen Vorgaben aus § 23 BNatSchG Satz 1 - 3: Nr. 1: zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten; Nr. 2: aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen; Nr. 3: wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.</p>

	<p>Im Einzelnen wurden folgende Kriterien und übergeordnete Planungen hierbei berücksichtigt: Der Biotopverbund, dargestellt im Fachbeitrag Naturschutz zum Regionalplan (herausragende bzw. von besonderer Bedeutung); die Darstellung im Regionalplan selbst (BSN, BSLE etc.); das Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW sowie von FFH-LRT; aktualisiert um die vegetationskundlich wertvollen Flächen (Kartierungen aus 2019, 2020 und 2021); das Vorkommen von ökologisch besonders bedeutsamen Böden (Grundwasser-, Moor-, Kalkböden); das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten. Der Aspekt der Entwicklung wurde ebenfalls berücksichtigt, so wurden gezielt Flächen mit einem hohen Entwicklungspotenzial hinzugenommen oder auch Flächen zur Abwehr schädlicher Einwirkungen miteinbezogen. Der Schutz der NSG-Flächen ist notwendig, um die festgesetzten Ziele zu erreichen.</p> <p>Die Ausweisung von LB folgt den gesetzlichen Vorgaben aus § 29 BNatSchG Satz 1-4: Nr. 1 zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, Nr. 2.zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, Nr. 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder Nr. 4 wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. LB sind i. d. R. deutlich kleinflächiger als NSG und LSG und zielen gemäß § 29 BNatSchG auf den Schutz eines ganz bestimmten, belebenden bzw. gliedernden Elements der Landschaft ab, das klar von der Umgebung abgegrenzt werden kann. Das kann beispielsweise bestimmte Bachabschnitte (lineares Objekt), Wäldchen, Hecken oder auch Obstwiesen und Magerweiden sein.</p> <p>Die Ausweisung von LSG folgt den gesetzlichen Vorgaben aus § 26 BNatSchG Satz 1 - 3: Nr. 1: zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier und Pflanzenarten, Nr. 2: wegen der Vielfalt , Eigenart und Schönheit oder der besonders kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder Nr. 3: wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.</p> <p>In den LSG wird die gemäß der guten fachlichen Praxis landwirtschaftliche Nutzung für den Landschaft und Naturschutz konkretisiert. Einschränkend wirkt sie bei baulichen Vorhaben, jedoch unter Beachtung abwägungsrelevanter, insbesondere landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Belange. Einbezogen in die Planung wurde insbesondere der hohe, stadtnahe Erholungsbedarf im Oberzentrums Aachens, der Freiflächenschutz mit Sicherstellung unzerschnittener Landschaftsräume, der Förderung der Biotope und Arten durch freiwillige Fördermaßnahmen (Sichern Biotopverbund, Erhöhen der Biodiversität). Die nicht privilegierte Bautätigkeit wird im Stadtgebiet im LSG stark eingeschränkt, sodass ein weiteres Entziehen land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch konkurrierende Nutzungen verhindert wird. Damit wird hier der Lawi/Fowi besondere Rechnung getragen.</p>
<p>3.2.27 Geltungsbereich</p>	<p>Der räumliche GB des LPs erstreckt sich nach § 7 (1) LNatSchG NRW nur auf Flächen des baulichen Außenbereichs im Sinne des Bauplanungsrechts (§ 35 BauGB). Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des BauGB trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der LP unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Der Plangeber muss jedoch nicht alle Flächen, die als Außenbereich zu werten sind, in den GB aufnehmen.</p> <p>Im Abgleich mit den Darstellungen und Zielen des Regionalplans (in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan), den vorhandenen und laufenden Bebauungsplanverfahren sowie der Einzeleinschätzung zur Abgrenzung des Außenbereichs, erfolgte eine Überarbeitung des GBs; s. auch Ausführungen Bd. 2, Kap. 6.</p>

	Soweit in diesem LP Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich unter die Festsetzung § 34 BauGB fallen, ist nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.
--	--

3.3 Private Einwendungen von EW-001 bis EW-190

Tabellarische Darstellung der Kurzfassung der planungsrelevanten Stellungnahmen/ Einwendungen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 16 Satz 1 LNatSchG NRW mit den entsprechenden Stellungnahmen der Stadtverwaltung Aachen sowie der Beschlussvorschläge. Die Originalstimmungen der EW befinden sich in der Anlage 26 zur Vorlage.

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-001-1	1	B0	1.3	1.3	Genannte Flurstücke sollen als Baufläche erschlossen werden. Dringlicher Bedarf an Flächen für Wohnraum, Betreuung und Beschäftigung für Menschen mit sozialen und gesundheitlichen Schwierigkeiten.	Die genannte Fläche am Kloster liegt nicht im GB und ist damit nicht Regelungsgegenstand des LPs. Zu den übrigen genannten Flächen: s. Ausführung zu 3.1.9 und 3.1.13	nicht gefolgt
EW-002-1	1	B1	2.1-26, 2.2-16, 2.4-69, 2.4-53	2.2-18, 2.4-102, 2.4-104, 5.1.1-19	Flächen werden für die Milchviehhaltung genutzt. Betroffenheit durch die Einschränkungen im NSG 26 und damit verbunden ein Wertverlust und Pachtverlust aufgrund minderwertiger Futterqualität, Eingriff ins Eigentum, Frage nach Ausgleichszahlung (Wertverlust, Ertragsausfall). Betroffene Flächen naturschutzfachlich nicht wertvoll, bestehendes NSG Brander Wald ausreichend für Tier- und Pflanzenarten geschützt. Wildschäden auf Flächen, deshalb gegen Verbot von Hochsitzen. Notwendige Pflegemaßnahmen durch Wildschäden und durch Verbot der Nachsaat nicht mehr möglich. Verbot der Anlage von Streuobstwiesen nicht	Die genannten Flurstücke wurden im LP-VE aufgrund des Entwicklungspotenzials von schutzwürdigen Biotopen, zur Erweiterung der Lebensräume der seltenen Arten im Brander Wald sowie als Pufferfläche zum Schutz des FFH-Gebiets als NSG 26 (LP-VE) ausgewiesen. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden die beiden vom EW benannten Flurstücke im LP-E aus dem NSG genommen und als LSG dargestellt sowie mit einem Maßnahmenraum versehen. In der Abwägung mit dem zwar vorhandenem, aber nicht so hoch eingestuftem Entwicklungspotenzial der Flächen überwiegen die privaten Belange des betroffenen EW. Auf den beiden Flächen kommen derzeit keine besonders schutzbedürftigen Biotope oder Arten vor. Aufgrund der Rücknahme des NSG auf beiden Flurstücken wurde das	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					nachvollziehbar. Notwendigkeit einer gerechten sachlichen und inhaltlich begründeten Abwägung öffentlicher und privater Belange.	LB aus dem rechtskräftigen LP als gliederndes, belebendes Landschaftselement wieder aufgenommen (LB 104 Höckerlinie östlich Eilendorf). Da die betroffenen Flächen im LP-E somit zum größten Teil im LSG liegen, sind die benannten wirtschaftlichen Verluste nicht zu befürchten, s. Ausführungen zu 3.2.21 u. 3.2.23. Die vom EW befürchteten Folgen des Nachsaatverbotes bei Wildschäden beziehen sich auch im LP-VE auf einen eng begrenzten Bereich des vegetationskundlich wertvollen Grünlandes in den NSG; diese sind im LP-E in der FK dargestellt. Die Flächen des EW sind hiervon nicht betroffen. Im LSG ist eine Nachsaat nicht verboten, sowie die Errichtung von Hochsitzen ist erlaubt, da sich auf den Flurstücken keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope befinden. Eine Extensivierung der Flächen ist im Maßnahmenraum möglich und erwünscht. Die Anlage einer Streuobstwiese, die in diesem Raum charakteristisch ist, ist ebenfalls möglich. Die Anlage von Obstplantagen ist jedoch in NSG und LB verboten, da diese nicht mit den Schutzzwecken vereinbar sind. In LSG kann die Anlage dieser über eine Ausnahmeregelung mit Erlaubnisvorbehalt ermöglicht werden, s. Ausführungen zu 3.2.13.	
EW-002-2	1	B1	2.1-26, 2.2-16	2.2-18, 2.4-102	Anreize für Freiwilligkeit (VNS, Agrarumweltmaßnahmen) schaffen anstatt	S. Ausführungen zu 3.2.1, 3.2.2, 3.2.4 und 3.2.11. Die ordnungsgemäße Lawi soll grundsätzlich weiterhin auf	teilweise gefolgt, zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Verbotskatalog auferlegen. Der LP verursacht hohe Kosten. Lawi muss möglich bleiben.	allen Flächen im LP ermöglicht bleiben. Freiwillige Maßnahmen werden durch verschiedene Festsetzungen sowie Darstellungen des LPs gestützt. Zwingende Vorgaben sind meist nicht allg. gültig in den Schutzgebieten festgelegt, sondern gebietsspezifisch festgesetzt. Demgegenüber stehen zahlreiche auf Freiwilligkeit setzende Fördermaßnahmen, Gebote in den Schutzgebieten oder in den Maßnahmenräumen der LSG. Dies dient der naturschutzgerechten Unterhaltung der Flächen, eine völlige Nutzungsaufgabe der landwirtschaftlichen Flächen führt zu naturschutzfachlich unerwünschten Auswirkungen (wie z.B. Sukzession auf wertvollen Grünlandflächen etc.). Größere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind aufgrund der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Biotope und Arten nur in NSG und LB geplant. Zur Finanzierung, s. Ausführungen 3.2.21 und 3.2.22.	
EW-002-3	1	B1	2.2-16	2.2-18	Projekt „L221n Ortsumgehung Eilendorf“ samt Autobahnanschluss an die A44 grenzt direkt an Hofstelle. Daher Forderung einer Flächeninanspruchnahme mit den dafür notwendigen Ausgleichsmaßnahmen. Des Weiteren ist die Ausweisung von Gewerbeflächen im nahen Umfeld eine Konkurrenz für die landwirtschaftliche Nutzung.	Die vorgebrachten Aspekte sind nicht Regelungsgegenstand des LPs.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-003-1	2	B4	2.1-16, 2.1-18, 2.1-22, 2.1-23, 2.1-25, 2.2-14	2.1-17, 2.1-15, 2.1-20, 2.1-27, 2.1-23, 2.2-14, 5.1.1-13	Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs mit den Schwerpunkten der Milchviehhaltung. Das Gros der Nutzflächen befindet sich in geplanten NSGs. Erhebliche Beeinträchtigung bzw. sogar „Verunmöglichung“ der Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis durch Verbote 25a bis 31 (hinsichtlich Nachsaat, Mahdhäufigkeit, PSM) und Gebote. Regelungen des LPs stellen Eingriff ins Eigentum dar. Freiwilligkeit anstatt Ordnungsrecht, Reduzierung der Verbote in NSG, Möglichkeit der Bewirtschaftung muss bestehen bleiben. Erhebliche Ertragseinbußen zu erwarten. Der EW legt eine Kostenschätzung seiner wirtschaftlichen Einbußen vor. Günstiger Futterankauf aus Umgebung nicht möglich; wenn weniger Gülle ausgebracht wird, entstehen Transportkosten der Gülle. Während des vertiefenden Gesprächs wurde vom EW konkretisiert, dass eine Ausweisung der Flächen an der Inde ein Problem darstelle, da eine uneingeschränkte Nutzung der Flächen nicht mehr möglich wäre. Weiterhin muss wegen der	Hinsichtlich der befürchteten Einschränkungen im NSG sowie des befürchteten Eingriffs ins Eigentum, s. Ausführungen zu 3.2.2. Die Verbote, die die wesentlichen Ertragsfaktoren wie Düngung beeinflussen, wurden für den LP-E teilweise zurückgenommen bzw. gebietspezifisch festgelegt. Das PSM-Verbot in den NSG wird in den Festsetzungen des LP-E gestrichen, wirkt dennoch durch die gesetzliche Regelung nach § 4 Abs. 1 LNatSchG NRW und die PflSchAnwV, s. 3.2.3. Um das Verbot abzumildern kann von den gesetzlichen Verboten zur Anwendung von PSM eine Ausnahme zugelassen werden. Die weiter eingrenzenden wesentlichen Bewirtschaftungseinschränkungen sind 1. das Verbot, öfter als zweimal jährlich zu mähen sowie 2. das Verbot der Nachsaat nur auf vegetationskundlich wertvollem Grünland in NSG (Verbot Nr. 28) in einem eng begrenzten Bereich. Die so o.a. ausgeschlossenen Maßnahmen würden ebenfalls zum Schaden der als § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope führen. Im LP-E sind diese eng begrenzten Bereiche in der FK im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die vorgelegte Kostenschätzung des EW aufgrund seiner wirtschaftlichen Einbußen entspricht nicht dem derzeitigen LP-E. Bei verbleibenden Bewirtschaftungsbeschränkungen des EW im Zusammenhang mit den Festsetzungen des LP können diese über eine vertragliche	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Lage im WSG Schmithof Gülle zu einer Biogasanlage abgefahren werden.</p>	<p>Regelung ausgeglichen werden, s. Ausführungen 3.2.21 und 3.2.22.</p> <p>Die finanzielle geschätzte Belastung seitens des EW ist aufgrund der Anpassung der Verbote und dem eng begrenzten Bereich des vegetationskundlich wertvollen Grünlandfläche deutlich gemindert. Der EW verfügt über eine größere Fläche mit vegetationskundlich wertvollem Grünland, betroffen sind mehrere Grundstückspartellen an einem südexponierten Steilhang im NSG 17 (s. weiter unten). S. zudem auch Ausführungen zu 3.2.1.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden die oberhalb des als vegetationskundlich wertvollen Grünlandes gelegenen Flächen, das Plateau sowie flachere Hangbereiche im NSG 17 (NSG 16 im LP-VE) aus dem NSG herausgenommen und als LSG 14 mit Maßnahmenraum (5.1.1-13) festgesetzt. Der südliche Hang, auf dem sich bereits Magergrünland (§ 30 BNatSchG, vegetationskundlich wertvolles Grünland) entwickelt hat, kann durch Extensivierungen dieses Bereiches im Maßnahmenraum bzw. durch eine Bepflanzung vor Dünggeeintrag geschützt werden. Die weiteren Flächen des EW in diesem NSG verbleiben aufgrund der wichtigen Funktion der Biotopverbundstruktur, der Bachaue und der Talung mit den durch die Kulturlandschaft geprägten begleitenden Talhängen, zum Schutz und zur</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>Entwicklung von typischen Biotopen in der Aue, der Talhänge sowie für den Gewässerschutz in dieser Schutzgebietskategorie. Die während des vertiefenden Gesprächs genannten genehmigten Überfahrten und Tränken im NSG 17 (16 im LP-VE) können weiterhin genutzt werden (s. Verbote Nr. 14a und 15).</p> <p>Im Umgriff des NSG-Kernbereiches (NSG 15 (18 im LP-VE) wurde das Grünland nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange aus dem NSG herausgenommen und als LSG 14 mit Maßnahmenraum (5.1.1-13) festgesetzt. Bei dem aus dem NSG herausgenommenen Flächen handelt es sich um Intensivgrünland, das heißt um nicht besonders schutzwürdige Biotope oder Lebensräume von besonderer Bedeutung für streng geschützte Arten. Der überwiegende Teil der Flächen des EW liegt hier daher im LSG. S. hierzu 3.2.11. Zu den weiteren betroffenen Flächen äußerte sich der EW im vertiefenden Gespräch nicht mehr. Die Lage der weiter betroffenen Flächen in den folgenden NSG sind vom EW nicht näher erläutert worden, daher werden sie an dieser Stelle nur allg. abgehandelt. Die im rechtskräftigen LP im NSG Indetal-Brand (NSG 11 im rechtskräftigen LP, 28 im LP-E) geschützten Grünlandflächen sind entsprechend ihrer Biotopwertigkeit in bestimmte Zonen mit unterschiedlichen Bewirtschaftungseinschränkungen (eingeteilt Verbot oder</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Gebot) geschützt. Das bislang hier bereits allg. wirkende Düngeverbot wurde - soweit es fachlich vertretbar war - zurückgenommen und nur in bestimmten Zonen ausgesprochen. Im NSG Indetal Hahn NSG 23 (LP-E) ist in enger Abstimmung mit den EW ein PEPL vorgesehen, so dass ein hohes Maß der Bewirtschaftungsauflagen beiderseits - zwischen Bewirtschafter und uNB - vereinbart wird. So gilt ein Düngeverbot in gesetzlich geschützten Biotopen und vegetationskundlich wertvollem Grünland	
EW-004-1	6	B2, B3	2.1-27, 2.1-28, 2.1-29, 2.2-16, 2.2-17, 2.2-18, 2.2-19, 2.4-53, 2.4-54, 2.4-56, 2.4-57, 2.4-58, 2.4-59, 2.4-96	2.1-30, 2.1-32, 2.1-31, 2.2-18, 2.2-19, 2.2-20, 2.2-21, 2.4-107, 2.4-112, 2.4-109, 2.4-108, 2.4-111, 2.4-113, 2.4-114	Schutzgebiete Haaren, Verlautenheide, Eilendorf; Bereich Haarener Kreuz/ Nimer Weg/ Wurmtal: gute Arbeit, Vorbildcharakter. Unbedingt Zusammenarbeit mit EUREGIO und Städteregion beachten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen Der Austausch mit Nachbarregionen erfolgte für die LP-Neuaufstellung und soll künftig bei Bedarf beibehalten werden.	zur Kenntnis genommen
EW-004-2	6	B0	2.2-8, 2.4-53	2.2-7, 2.4-107	Ostfriedhof nicht als Biotop im LP erkennbar;	Der Ostfriedhof liegt nicht im GB des LP. Die Hinweise auf Artvorkommen werden zur Kenntnis genommen und	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					dort und auf dem Waldfriedhof: Vorkommen Epipactis helleborine. Gärtner darüber informieren. An Autobahnbrücke beim LB 53: Vorkommen Eisvogel, Nachtigall, Wasseramsel.	an die zuständigen Stellen weitergegeben. Epipactis helleborine kommen häufig auch im baulichen Innenbereich in Gärten und Parkanlagen der Stadt Aachen vor.	
EW-004-3	6	B3	2.4-96	2.4-114	Neu angelegte Streuobstwiese in Haarbach: Notwendigkeit einer Pflege.	Gebote zur Pflege der Streuobstwiese im LB 114 (96 im LP-VE) werden berücksichtigt.	gefolgt
EW-004-4	6	B3	2.2-16, 2.2-17, 2.2-18	2.2-18, 2.2-19, 2.2-20, 5.1.1-22 bis 24	Verbesserungsvorschläge im Raum Haaren, Verlautenheide, Eilendorf, Bereich Haarener Kreuz: Blühstreifen an Feldrändern, Pflanzen von Hecken zwischen Feldern, Wildkräuter pflegen.	Die entsprechenden Maßnahmenräume in den LSG 18, 19 und 20 sehen die vorgeschlagenen Maßnahmen vor.	gefolgt
EW-004-5	6	alle			Hinweise zur Bearbeitung von Brachflächen (bearbeiten und mit Phacelia bepflanzen (aussäen) und Pflanzung von Bäumen (Robinien an Böschungen und Bahndämmen, Pflanzen von Weiden div. Arten).	Eine Bearbeitung von Brachflächen und eine Aussaat von Pflanzen sollte aus naturschutzfachlichen Gründen immer im Einzelfall geprüft werden. Generell ist nur die Anpflanzung heimischer Arten erlaubt. Die Robinie ist keine geeignete heimische Art, sie gehört zu den invasiven Baumarten und kann vor allem nährstoffarme Standorte überwuchern, s. auch § 40 BNatSchG.	nicht gefolgt
EW-005-1	2	B0		2.2-13	Ausweitung des GBs A: Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich Grauenhofer Weg; dauerhafter Erhalt der Nutzung als Weideflächen	Der GB des LP wurde überprüft. Die benannten Flächen zwischen der Bundesautobahn, dem Grauenhofer Weg und der Kleingartenanlage werden teilweise im LP-E in den GB aufgenommen und liegen im LSG 1. Die Flächen, für die aktuell ein B-Plan aufgestellt wird, sowie die über den B-Plan 543 größtenteils	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>C: Einbezug der Dauerkleingärten Driescher Hof aufgrund ihrer wichtigen Funktion für die Landschaft</p> <p>B: Gewässer Quell- und Einzugsbereich des Haarbachs.</p>	<p>festgesetzte Fläche für Dauerkleingärten werden nicht in den GB LP aufgenommen; s. Ausführung zu 3.1.11, 3.2.27.</p> <p>Der Quell- und Einzugsbereich des Haarbachs liegt nicht im GB des LPs.</p>	nicht gefolgt
EW-006-1	3	B0, B4	2.2-10, 2.2-11, 2.2-12, 2.2-14, 2.2-15, 2.4-32, 2.4-80	2.2-9, 2.2-10, 2.2-11, 2.2-13, 2.2-14, 2.2-15, 2.2-16, 2.2-17, 2.4-50, 2.4-31	<p>Weitgehende Einschränkung der Anzahl an Wegen, auf denen Hunde frei laufen können; Notwendige Anleinplicht für Hunde im gesamten Stadtwald, Münsterwald, Beverau, Grünschneisen (die in die Stadt hinein- bzw. hinausführen) und für alle Parks der Stadt, damit Spaziergänger nicht belästigt und gefährdet werden und um die Natur zu schützen. Recht muss geändert werden: Hundeführende müssen von sich aus dafür sorgen, dass niemand belästigt oder gefährdet wird. Im Sinne des Naturschutzes, da junge Tiere und Pflanzen weniger zertrampelt werden. Plädierung für eine Kennzeichnungspflicht für Hunde.</p>	<p>S. Ausführungen zu 3.1.41. In den genannten Bereichen mit LSG ist keine Anleinplicht für Hunde vorgesehen und als solche auch pauschal nicht umsetzbar. Es gelten unabhängig vom LP die Regelungen des Landeshundegesetzes NRW. Teile des Stadtwaldes, des Münsterwaldes und der Grünfinger werden aber als NSG bzw. LB ausgewiesen, in denen zur Erreichung der Schutzzwecke eine entsprechende Anleinplicht besteht.</p>	nicht gefolgt
EW-007-1	2	B6	2.1-1, 2.2-1, 2.4-4	2.2-1, 2.4-7	<p>Grundsätzlich mit dem LP einverstanden, Bereitschaft Maßnahmen durchzuführen liegt vor, aber Notwendigkeit von finanziellen Entschädigungen für die Umsetzung von</p>	<p>S. Ausführungen zu 3.2.1 und 3.2.21. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E die betroffenen Flächen des EW aus dem NSG herausgenommen, da sie weiter entfernt zum Quellbereich liegen</p>	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Maßnahmen und Abstimmungen mit den Landwirten sind nötig. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Durchführung von VNS ist vorstellbar.	und durch eine vorgesehene weitere Rücknahme des NSG eines schwerer Betroffenen eine isolierte Teilfläche ohne räumlichen Zusammenhang mit dem Schutzgebiet darstellen würden. Die Flächen werden als LSG 1 mit Maßnahmenraum (5.1.1-2) versehen. S. Ausführungen zu 3.2.19. Nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope kommen auf den betroffenen Flächen nicht vor. Der Schutz des Amstelbaches sowie der Vorfluter wird durch den Maßnahmenraum 5.1.1-2 gewährleistet. U.a. ist hier eine Extensivierung der bachbegleitenden Agrarflächen vorgesehen.	
EW-008-1	5	B0	1.8	1.7	Gegen die Ausweisung der LSG-Fläche zwischen der Düstergasse und dem Amsterdamer Ring als EZ 8-Fläche aufgrund der Emissionen und Immissionen.	S. Ausführungen zu 3.2.20. Die genannte Fläche wird im LP-E weiterhin mit dem EZ 7 dargestellt.	nicht gefolgt
EW-009-1	2	B5	2.1-3, 2.1-4	2.1-4, 2.1-5	Gegen die Ausweisung von NSG 3 und NSG 4. Im NSG 4 wird die Fläche als Futterbaustandort mit fünfmaliger Mahd der Wiesen im Jahr sowie für den Mais- und Grasanbau auf Ackerflächen genutzt. Die Bewirtschaftungsflächen werden dringend zur Futtererzeugung benötigt. Insgesamt wird auch Anwendung PSM benötigt. Im NSG 3 wird eine Fläche bewirtschaftet, die seit 30 Jahren unter Biotopschutz steht. Wiese ist dort	Die allg. Verbote in NSG wurden überarbeitet, s. hierzu Ausführungen zu 3.2.2. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden die genannten Acker- und Grünlandflächen weiterhin im NSG 5 (LP-E) dargestellt. Die Begründung zur Schutzgebietsausweisung kann den Ausführungen zu 3.2.26 und 3.2.16 entnommen werden. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange verbleiben die Grünlandflächen im NSG 4 (LP-E). In die Abwägung fließt die Schwere der Betroffenheit hinsichtlich der textlichen Festsetzungen des NSG ein. Durch die	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>ausgelaugt, deshalb werden nur geringe Erträge erzielt. Daher ist vom Vorhaben der NSGs abzusehen.</p> <p>Ein Flächentausch und die Bereitstellung von zusätzlichen Pachtflächen werden benötigt. Dann könnte der EW eine naturschutzfachliche Bewirtschaftung der Flächen im NSG (teilweise) durchführen.</p>	<p>bestehende PflSchAnwV dürfen in NSG keine PSM angewendet werden, jedoch liegt eine entsprechend wirkende Ausnahmeregelung für Acker- und Grünlandflächen vor, s. Ausführung zu 3.2.3. Dies ist insbes. für die notwendigen Eingriffe bei den Ackerflächen hinsichtlich u.a. Gelbrostbefall o. bspw. bei Auftreten des Ackerfuchsschwanzes notwendig, um einen Einsatz zu ermöglichen. Ein Düngeverbot besteht im NSG 4 in der Gewässeraue auf 20 m Abstand zum Senserbach und im NSG 5 nur in den gesetzlich geschützten Biotopen. Im NSG 5 ist der EW in einem sehr geringen Maße, nur kleinflächiger Anteil, betroffen. Bei den Ackerflächen soll die Fruchtbarkeit der Äcker selbst bei einer Extensivierung erhalten bleiben. Für das NSG 5 (LP-E) wird bei der Umsetzung des LPs ein PEPL aufgestellt; die vertraglichen Regelungen erfolgen in enger Abstimmung mit den Bewirtschafter*innen.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange verbleiben auch die Grünlandflächen im NSG 4 (LP-E). Die Flächen weisen eine hohe Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit auf, denn diese liegen in der Aue des Senserbaches. Zum Schutz des Baches und aufgrund der Entwicklungsfähigkeit als auentypische Biotope wie Nass- und Feuchtgrünland sowie zum Schutz des Grundwassers ist ein gebietsspezifisches Düngeverbot in dem schmalen</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						NSG auf 20 m zwingend erforderlich. Weitergehende Regelungen können vertraglich mit dem EW getroffen werden. Das Düngeverbot zum rechtskräftigen LP LB 13 wird somit entschärft. Der Einsatz von PSM ist grundsätzlich auf Grünlandflächen im NSG verboten, es können aber in Ausnahmefällen punktuell PSM (s. § 4 LNatSchG NRW) zugelassen werden. Für das NSG 4 (LP-E) wird ebenfalls bei der Umsetzung des LPs ein PEPL aufgestellt. Der benötigte Flächentausch bzw. die Bereitstellung von zusätzlich Pachtflächen werden im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplans behandelt.	
EW-009-2	2	B5	2.1-3, 2.1-4	2.1-4, 2.1-5	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs, während des Ortstermins: EW betreibt hauptsächlich Milchviehwirtschaft im Vollerwerb, Ablehnung von Verbot Nr. 31, Durchführung nicht praktikabel.	S. Ausführungen zu 3.2.8.	gefolgt
EW-010-1	6	B5	2.2-9	2.2-8, 2.4-30	Dorbach weiterhin im Verlauf zwischen Reinhardskohl und Vaalserstraße wie im rechts-gültigen LP als LB ausweisen. Die dort fest-gesetzten Maßnahmen (Wiederoffenlegung der Quellteiche, Renaturierung in Abschnit-ten, Anlage von Schutzstreifen) müssen um-gesetzt werden. Frage nach Offenlegung der Quellteiche, die zu einer gleichmäßigeren	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange ver-bleibt der Teilabschnitt des Dorbaches im Bereich des Westfriedhofes aufgrund seiner naturfernen, grabenarti-gen Ausprägung im LP-E weiterhin im LSG. Die eng an-grenzende Nutzung des Friedhofs und der Kleingärten verhindern eine naturnahe Gestaltung des Gewässers. Eine Ausweisung als LB entspricht aufgrund des Schutz-wertes nicht den Kriterien; Der Schutz des	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Wasserführung des Dorbachs und damit zum Hochwasserschutz beitragen sollten.	Gewässerlaufes wird durch eine LSG Ausweisung erreicht. Auch der Teilabschnitt direkt an der Steppenbergsiedlung eignet sich auf Grund der Siedlungsnähe (intensive Nutzung als Teil der Hausgärten) und der Gesamtstruktur nicht als LB. Der naturnähere Teilabschnitt von Reinartzkehl bis hin zum Siedlungsrand am Steppenbergsiedlung wird als LB 30 (LP-E) ausgewiesen. Hier ist auch ein entsprechender Schutzstreifen vorgesehen. Die im rechtskräftigen LP festgesetzten Maßnahmen konnten in Abstimmung mit der uWB bisher nur in Teilen umgesetzt werden, was durch die in Teilen sehr intensive Nutzung der angrenzenden Flächen begründet werden kann. Zudem erfolgen Gewässerrenaturierungen nach den Umsetzungsfahrplänen (zeitlich nach Priorität gestaffelt) der Wasserrahmenrichtlinie. Im neuen LP liegen die Quellbereiche des Dorbachs im NSG 9, welches u.a. die Sicherung und Optimierung der Quellbereiche des Dorbachs festsetzt. Dies verbessert die Möglichkeiten zur Umsetzung der Ziele.	
EW-011-1	6	B5	2.2-9	2.2-8, 2.4-30	Dorbach wieder als LB ausweisen, Offenlegung der Quellteiche zur Verbesserung der Wasserführung, Renaturierung bzw. Verbesserung der Bachaue. Da nicht alle Maßnahmen im rechtsgültigen LP umgesetzt wurden,	S. Stellungnahme zum EW-010-1.	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					sollte der Bach wieder wie im LP 1988 als LB dargestellt werden.		
EW-011-2	6	B5	2.1-4	2.1-5	Rotbuche im NSG Schneeberg als ND darstellen.	Nach fachlicher Prüfung erfüllt dieser Baum die Kriterien nach § 28 BNatSchG (Seltenheit, Eigenart und Schönheit) nicht zur Ausweisung als ND. Eine Ausweisung des benannten Baumes als ND ist demnach nicht vorgesehen.	nicht gefolgt
EW-012-1	5	B0	1.8	1.7	Gegen die Ausweisung der Fläche zwischen der Düstergasse und dem Amsterdamer Ring als EZ 8-Fläche, weil dadurch erhöhtes Verkehrsaufkommen noch mehr Lärm und Abgase verursacht. Verschlimmerung der Parksituation. Bei Starkregen stehen einige Häuserkeller im Hasselholzer Weg unter Wasser. Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen in Stadtnähe.	S. Stellungnahme zum EW-008.	nicht gefolgt
EW-013-1	1	B4	1.8 1.1	1.7	Fläche an der Münsterstraße, Lufterweg mit EZ 8 vergrößern.	Entsprechend der Darstellung des rechtswirksamen FNP's AACHEN*2030 ist die genannte Fläche im LP-E mit EZ 7 vergrößert dargestellt; s. Ausführungen zu 3.1.13.	gefolgt
EW-014-1	2	B1	2.1-24	2.1-27, 2.2-14	Genannte Fläche soll aus dem NSG genommen werden, da ansonsten die Bewirtschaftung erschwert wird. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Fläche dient der	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird im LP-E die genannte Fläche aus dem NSG 27 (24 im LP-VE) herausgenommen und als LSG ohne Maßnahmenraum ausgewiesen. Bei der Ortsbegehung wurde festgestellt, dass diese Fläche aufgrund der direkten	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Haltung und Kontrolle von Quarantäne-Tieren.	Lage am Hof wichtig für die Haltung und Kontrolle von Quarantäne-Tieren ist und dabei keine wertvollen Biotope erheblich beeinträchtigt werden. Ein Puffer von etwa 3-5 m zum Rollefbach verbleibt zum Schutz des Gewässers weiterhin in der Kernzone des NSG.	
EW-014-2	2	B4	2.1-23	2.1-28	Im südlichen Bereich des NSG 23 und im Übergang zum NSG 32 soll die extensive Wiesennutzung beibehalten werden und der sensible Feuchtbereich ausgezäunt werden.	Der genannte Bereich liegt in der Zone 6 im NSG 28 (LP-E). Hier soll in der Aue artenreiches Grünland gesichert und entwickelt werden. Dies ist im LP-VE und LP-E entsprechend festgesetzt und bedarf keiner Änderung. In dieser Zone wird zudem eine Extensivierung des Grünlands mit dem Zielbiotop Nass- und Feuchtgrünland angestrebt. Die extensive Wiesennutzung soll beibehalten werden. Eine Auszäunung des Feuchtbereiches ist möglich, wenn ortsübliche Weidezäune ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1, 50 m gewählt werden (vgl. Verbot Nr. 4 in NSG).	zur Kenntnis genommen
EW-014-3	2	B1	2.2-14	-	Hof am Napoleonsberg wegen B-Plan aus dem GB des LPs herausnehmen.	Der GB ist überprüft und an die Festsetzungen des B-Planes angepasst worden. Der Hof liegt im LP-E außerhalb des GB.	gefolgt
EW-015-1	5	B0	1.8	1.7	Gegen die Ausweisung der Fläche zwischen der Düstergasse und dem Amsterdamer Ring als EZ 8-Fläche aus folgenden Gründen: Wiese relevant für Frischluftzufuhr der Innenstadt über Johannisbachtal, zunehmender Verkehr und Parkdruck durch weitere	s. Stellungnahme zum EW-008 und s. Ausführungen zu 3.2.20.	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Bebauung, Verkehrslärm verhindert Bebauung, Erhalt landwirtschaftlicher Flächen wichtig, Teil des Naherholungsgebietes, Kanalisation kann zusätzliches Wasser nicht aufnehmen; Bei Starkregen stehen jetzt schon Keller unter Wasser.		
EW-016-1	1	B0	2.4-31	2.2-11, 2.4-53	Privaten Garten mit einfacher Rasenfläche aus LB 31 entnehmen und Feuerlöschteich (feuerpolizeilich so deklariert und zwingend erforderlich) nicht als Biotop darstellen, sondern mit einem ausdrücklichen Hinweis als Feuerlöschteich aufnehmen. Pumpenhaus vorsichtshalber mit in die Beschreibung des LB aufnehmen. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch: Pumpenhaus, Feuerlöschteich und deren Funktionen müssen sichergestellt bleiben.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird im LP-E der private Garten ohne Obstbäume nicht mehr als LB ausgewiesen. Der Garten verbleibt im LSG 11. Die Unberührtheit Nr. 17 im LSG beinhaltet die ordnungsgemäße und ortsübliche Nutzung von bestehenden Hausgärten in bisheriger Art und im bisherigen Umfang. Die Funktionen bzw. Nutzungen des Pumpenhauses sowie des Feuerlöschteichs werden über eine gebietspezifische Unberührtheit im LB 53 (LP-E) gesichert.	gefolgt
EW-017-1	1	B1	1.8	1.7	Genannte Fläche (an der Krauthausener Straße) ist zwar mit dem EZ 8 versehen, aber nicht als Bauland ausgewiesen.	Die Fläche ist im LP-VE sowie im LP-E mit dem EZ 7 dargestellt. S. Ausführung zu 3.1.11. Im Flächennutzungsplan AACHEN*2030 ist die Fläche als Prüffläche BR-MI-03 vermerkt und als Wohnbaufläche dargestellt. Die Darstellung einer Baufläche im Flächennutzungsplan ist durch einen Bebauungsplan zu konkretisieren. Mit	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						Rechtskraft des B-Plans treten widersprechende Festsetzungen des LPs zurück.	
EW-017-2	1	B4	2.1-23	2.1-28	Genannte Flurstücke, die im NSG 23 liegen, schränken die landwirtschaftliche Nutzung ein. Gegen die Ausweisung als NSG.	<p>Alle aufgeführten Grundstücke liegen bereits im derzeit rechtskräftigen LP im NSG 11 (23 im LP-VE, 28 im LP-E). Die Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen LP sind in Karte und Text dargestellt und öffentlich zugänglich. Durch die jetzt vorgenommene überarbeitete Zonierung und Konkretisierung der textlichen Festsetzungen variieren die Nutzungseinschränkungen in dem NSG entsprechend der naturschutzfachlichen Erfordernisse. S. hierzu Ausführungen zu 3.2.10. Im rechtskräftigen LP liegt ein Düngeverbot für das vollständige NSG vor. Die genannten Flurstücke wurden neu kartiert und liegen im LP-E überwiegend in der Zone 6. Dort gibt es keine spezifischen Verbote, eine Düngung ist hier wieder möglich und eine Extensivierung ist geboten. Der Einsatz von PSM ist nur in Ausnahmefällen möglich (s. Ausführungen zu 3.2.3). Als Gebot in der Zone 6 ist eine Extensivierung des Grünlands auf 15 % der Fläche sowie je nach Standort eine Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland oder Magergrünland festgesetzt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt vertraglich in Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftenden.</p> <p>Kleinere Anteile der benannten Flächen liegen in der Kernzone 1 am Gewässer. Hier ist aufgrund des hohen</p>	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>naturschutzfachlichen Wertes ein komplettes Düngeverbot vorgesehen; In einem Teilbereich der Kernzone gilt die DüngeVO unabhängig von den Schutzausweisungen des LP mit einem Düngeverbot an oberirdischen Gewässern.</p> <p>Nur eine der genannten Flächen liegt in der Zone 4 (Glatthaferwiese). Diese Fläche darf daher aufgrund ihrer Ausprägung nur minimal gedüngt werden. Alle genannten Flächen verbleiben also weiterhin im NSG.</p> <p>Zudem wurden im Rahmen der Erstellung des LPs die Ver- und Gebote der Schutzgebiete überarbeitet. S. hierzu Ausführungen zu 3.2.2. Die Auswirkungen in der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen vom rechtskräftigem LP zum LP-E verringern sich.</p>	
EW-018-1	6	B0, B5	2.1-6, 2.1-7, 2.1-8	2.1-7, 2.1-8, 2.1-9	<p>Gegen Ausweisung NSG 6, NSG 7 und NSG 8, da erhebliche Einschränkung der aktuellen Nutzung als Naherholungsgebiet erfolgt und Hundehalter infolge der Anleinplicht eingeschränkt werden. Welche Schäden richten ein freilaufender Hund auf dem Weg im Vergleich zum angeleintem Hund auf dem Weg an? Gibt es hierzu belastbare wissenschaftliche Erhebungen? Die Ausweisung des NSG führt für Wildtiere zu keinen nennenswerten Vorteilen gegenüber dem aktuellen Status</p>	<p>S. Ausführungen zu 3.1.40. Die Ausweisung als NSG erfolgt nicht nur zum Schutz der Wildtiere, S. hierzu Ausführungen zu 3.2.26. Dennoch führt insbesondere die Pflicht, auf den Wegen zu bleiben, und/ oder auch die Hundeanleinplicht zu einer deutlichen Beruhigung der NSG 7,8 und 9 (LP-E), deren Schutzzweck den Schutz bestimmter Tierarten, bspw. Wasservogel, Eisvogel, Steinkauz; Wildkatze und Waldschnepfe beinhaltet. Es besteht eine hohe Gefahr, dass nicht angeleinte Hunde von den Wegen in die Naturschutzflächen laufen. Die angesprochenen NSG sind u.a. stark durch Hundehalter</p>	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					eines LSG. Schutzbedürftigkeit der Flächen und Anleinpflcht nicht nachvollziehbar, da Wildtiere trotz Erholungssuchender sowie freilaufender Hunde vorkommen.	frequentierte; unangeleinte Hunde verlassen Wege. Der Schutzzweck in den betroffenen NSG kann durch diese Störung und Beunruhigung der Gebiete sowie Verkotung der stadtnahen Feuchtbiootope, Magerwiesen sowie Obstwiesen und -weiden nicht erfüllt werden.	
EW-019-1	6	B2	2.2-17 5.1.2-7	2.2-19 5.1.1-20	Flächenanteil der umzusetzenden Maßnahme B 7 (5.1.2-7) im LSG 17 ist zu gering, deutlich höherer Anteil an Maßnahmenflächen erforderlich.	Der Flächenanteil der umzusetzenden Maßnahmen im genannten Maßnahmenraum 5.1.1-20 (LP-E) wurde von 2 % auf 10 % erhöht, um einen nachhaltigen naturschutzfachlichen Effekt zu erzielen. Der Maßnahmenraum wurde flächig auch erweitert, um eine Anreicherung der Landschaft zu ermöglichen.	gefolgt
EW-019-2	6	B0	2.2-17, 2.4-68	2.2-19, 2.4-115 5.1.1-22	<p>Fachlich nicht vertretbar, dass gegenüber dem noch gültigen LP die Grenze zum besiedelten Bereich/GB so verändert wurde, dass die Wurm nicht mehr im GB liegt.</p> <p>Forderung in diesem Bereich: Renaturierung der Wurm (inkl. Verlegung des Weges, der parallel zur Wurm verläuft, Schaffung von Regenrückhalteraum und Feuchtgrünland), Ackerumwandlung in Grünland, Extensivierung von Grünland, Gülleverbot. Entsprechend wäre auch das EZ anzupassen.</p>	<p>Der GB des LP wurde überprüft und der Wurmabschnitt vom Europaplatz bis etwa Höhe Talbotstraße in den GB des LP-E aufgenommen.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung wurde für den benannten Bereich an der Wurm ein neuer Maßnahmenraum 5.1.1-22 (B22) im LSG 20 (LP-E) formuliert. Hier wurde das Gebot einer Renaturierung der Wurm festgesetzt. Die Schaffung einer naturnahen Bachaue einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland sowie eine Extensivierung des Grünlands wird angestrebt und kann über Verträge mit näheren Festsetzungen in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/ Bewirtschaftenden umgesetzt werden.</p>	teilweise gefolgt gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Ein Gülleverbot wurde in diesem Bereich aufgrund der Ausweisung als LSG nicht festgesetzt. Die wasserwirtschaftliche Zielvorstellung, die Wurm vom Europaplatz bis nach Haaren zu renaturieren wurde somit in den LP-E integriert. Eine Umsetzung kann aber nur erfolgen, wenn eine privatrechtliche Zustimmung vorliegt. Das EZ wurde im Bereich des Maßnahmenraums ebenfalls angepasst und von Ziel 1 im LP-VE auf das Ziel 2.1 im LP-E geändert.	
EW-019-3	6	B0	2.2-17, 2.4-68	2.2-19, 2.4-115	ND am Gut Kalkofen sind entfallen, gesamter Gehölzbestand als LB festsetzen oder mehr ND festsetzen bzw. wieder aufnehmen; Vorkommen Pirol.	Das LB 115 am Gut Kalkofen wird im LP-E um den Gehölzbestand erweitert. Der Hinweis auf das Artvorkommen wird zur Kenntnis genommen	gefolgt, zur Kenntnis genommen
EW-020-1	3	B0, B1, B4, B5	2.1-2, 2.1-3, 2.1-12, 2.1-23, 2.4-5	2.1-3, 2.1-4, 2.1-12, 2.1-28, 2.4-12	Jagdverbot im NSG 2, NSG 3, NSG 12, NSG 23 und im LB 5 überdenken oder Jagdverbote zeitlich deutlich einschränken, da schützenswerte Arten ggf. nicht mehr vorkommen. Verbot im NSG 23 nicht nachvollziehbar, da beweidete Flächen üblicherweise auch bejagt werden. Ausgleichszahlungen aufgrund von Schwarzwildschäden werden bei einem Jagdverbot erforderlich.	S. Ausführungen zu 3.2.15. Das heißt, die Jagdverbote in den genannten NSG und im LB bleiben weiterhin bestehen. Die wenigen Bereiche, in denen keine Jagd stattfinden soll, werden im LP-E in der jeweiligen Festsetzung in der Erläuterungsspalte textlich und graphisch konkretisiert und detailliert erläutert. Die Regulationspflicht des Jagdpächters von Schwarzwildschäden bleibt unverändert, d.h. aufgrund der eng abgegrenzten Jagdverbotsbereiche wird die Bejagung von Schwarzwild nicht eingeschränkt.	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Hinsichtlich der geplanten Einschränkungen der Jagd konnte mit der unteren Jagdbehörde in allen Punkten das Einvernehmen erzielt werden.	
EW-021-1	6	B5	2.1-6	2.1-7	Begrüßung Ausweisung NSG 6.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen
EW-022-1	6	B0	1.8	1.7	Gegen die Ausweisung der Fläche AM-WO-34 - Hasselholzer Weg als EZ 8-Fläche, weil Naherholungsgebiet, große Artenvielfalt, Charakter geht verloren, Frischluftschneise, zusätzliche Lärm- und Verkehrsbelastung durch Bebauung.	Die Ausweisung der genannten Fläche wird im LP-E weiterhin mit dem EZ 8 dargestellt, s. Ausführung zu 3.1.9.	nicht gefolgt
EW-023-1	1	B4	2.1-16	2.1-17	Ausweisung des NSG 16 auf den genannten Flächen (Fettweiden ohne schützenswerte Flora) führt zur Nutzungseinschränkung und passt nicht mit den zukünftigen Plänen zusammen, zukünftige Verpachtung wird seitens des bisherigen Pächters in Frage gestellt. Dadurch entstehen finanzielle Schäden, die ausgeglichen werden müssen. Die Unterschutzstellung ist massiver Eingriff ins Eigentum, der fast einer Enteignung gleichkommt. Für die Zukunftspläne ist die Aufstellung z.B. eines Bauwagens oder die Errichtung von Abreitplatz und Paddocks auf den angegebenen Flächen notwendig, die Ausweisung als NSG auf angegebenen Flächen	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange liegen die genannten Flächen im LP-E weiterhin im NSG. Die Flächen liegen in der Aue der Inde sowie auch am Hang. Entsprechend weisen sie hohes Entwicklungspotenzial für Nass- und Feuchtgrünland sowie Magergrünland auf und werden deshalb in das NSG 17 (LP-E) mit einbezogen. Neben dem Biotopentwicklungspotenzial ist als Begründung für die Naturschutzwürdigkeit auch der Schutz des Gewässers sowie des Grundwassers sowie die besondere Bedeutung des Biotopverbunds zu nennen. Bereits unabhängig von den Schutzfestsetzungen im LP-E NSG besteht ein Düngeverbot nach der DüngeVO an oberirdischen Gewässern. Hinsichtlich der Nutzungseinschränkung und der befürchteten finanziellen Schäden, s. Ausführungen zu 3.2.2. Die Ver- und Gebote	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>verhindert zukünftiges Vorhaben. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch: Vorschlag, das NSG weiter vom Wohnhaus abzurücken.</p>	<p>in allen Schutzgebieten wurden im Rahmen der LP-Entwurfserstellung umfassend überarbeitet. Für das hier betroffene NSG wird kein gebietspezifisches Düngeverbot festgesetzt, weitergehende Festsetzungen werden im Rahmen des PEPL in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/ Nutzenden getroffen, s. hierzu Ausführungen zu 3.2.12.</p> <p>Hinsichtlich des geforderten Schadensersatzes, s. Ausführungen zu 3.2.21. Die Aufstellung eines Unterstandes oder Bauwagens im benachbartem LSG ggf. im NSG können bei entsprechend nachgewiesener landwirtschaftlicher Privilegierung und bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen über die Ausnahme Nr. 1a (NSG) bzw. 1b (LSG) bei der uNB beantragt werden. Eine weitere bauliche Entwicklung kann bei landwirtschaftlicher Privilegierung im eng benachbarten LSG (Abreiteplatz und Paddock) beantragt werden. Ein Abreiteplatz und Paddock ist in der Gewässeraue wenig geeignet und widerspricht dem Schutzzweck.</p>	
EW-024-1	2	B4	2.1-16, 2.1-17, 2.2-15	2.1-17, 2.1-16, 2.2-15, 2.2-16	<p>Unverhältnismäßige Belastung durch Bewirtschaftungseinschränkungen auf angegebenen Flächen, die zum Rückgang von Einnahmen führen. Grundsätzliche Ablehnung der Ausweisung der NSG 16 und NSG 17. Hoher Flächenanteil des Eigentums (etwa 27 %)</p>	<p>Zu den befürchteten Einnahmeverlusten s. Ausführungen zu 3.2.21. Der allg. Verbotskatalog wurde für die LP-Erstellung umfassend überarbeitet. Wie auch schon im LP-VE, ist i.V.m. den Unberührtheiten (insbesondere Unberührtheit Nr. 2a) eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft weiterhin möglich. Die Restriktionen betreffen vor allem</p>	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>von den geplanten NSG-Ausweisungen betroffen. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Waldflächen können aufgrund der Zerschneidung des Eigentums durch das NSG 17 nur schwer bewirtschaftet werden. Betroffene Waldflächen werden schon gemäß der PEFC-Zertifizierung extensiv bewirtschaftet (keine Düngung, kein Einsatz von PSM, gemischte Altersbestände, Verbot von Kahlhieben, mindestens 10 % Totholzanteil, Nachbau mit Laubbäumen wie Weißbuche, Erle, Esche). Gegen die Verschließung von Entwässerungsgräben, da viele Flächen bereits sumpfig sind; eine weitere Vernässung ist nicht wünschenswert. Teilweise tritt jetzt schon durch Niederschlag ein Überschwemmen oder sogar Wegspülen von Wegen auf.</p>	<p>kleinräumig abgegrenzte Bereiche mit besonders schutzwürdigen Lebensräumen wie das Verbot Rückegassen in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie auf Moorböden anzulegen oder das Verbot einer Wiederaufforstung mit Nadelholz. Diese sind in der AK zu der FK (Darstellung gesetzlich geschützter Biotope) im LP-E dargestellt. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange verbleiben daher die genannten Waldflächen am Vorfluter Siebenvierteln (Siefbach) im südlichen Teilabschnitt aufgrund ihres hohen Schutzwertes (Bachaue mit Feuchtbiotopen, Bruch- und Sumpfwald) im NSG. Der Privatwaldbereich am Vorfluter Siebenvierteln nördlich des intensiv genutzten Offenlandes und tiefer gelegten Baches weist keine gesetzlich geschützten Biotope oder besonders schutzwürdigen Feuchtbiotope auf. Der Bachlauf liegt hier westlich im Randbereich des Laubwaldes und ist in Teilen verrohrt, daher erfolgt in dem besagten Teilabschnitt eine Rücknahme aus dem NSG. In den verbleibenden NSG 16 und 17 besteht nur bei den bachnahen Gehölzbeständen eine eingeschränkte Bewirtschaftung. Grund für die Unterschutzstellung als NSG sind u.a. der herausragende und besondere Biotopverbund, der Schutz und die Entwicklung von nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen wie Bruch- und Auenwald</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						<p>sowie naturnahe Bäche und zum Schutz von Grundwasser- und Moorböden. Um typische Bruch- und Auenwälder zu entwickeln und eine naturnahe Ausprägung der Wälder wiederherzustellen, ist das Gebot einer Verschiebung von Entwässerungsgräben notwendig. Gebote werden in Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftenden der betroffenen Flächen über Verträge umgesetzt. Das Wegspülen bzw. Schäden an Wegen werden durch eine geeignete Maßnahmenplanung beim Verschieben der Entwässerungsgräben ausgeschlossen. Die beschriebene durchgeführte extensive Bewirtschaftung ist in Teilen bereits mit dem NSG konform. Hinsichtlich des Verbots der Wiederaufforstung mit Nadelholz in NSG wurde ein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erzielt. Der Großteil der angeführten Flächen liegt im LSG. Flächen, die innerhalb eines LSG liegen sind in land- und forstwirtschaftlicher Sicht nur äußerst gering in ihrer derzeitigen Nutzung eingeschränkt.</p>	
EW-024-2	2	B4	2.1-17	2.1-16	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Prüfen, ob Anlage eines Forstweges, der schon 1988 geplant war, möglich ist.	Im LP-VE sowie im LP-E ist die Anlage eines Forstweges im NSG außerhalb von nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen durch die Unberührtheit Nr. 2a (LP-E) nach Zustimmung der uNB möglich. Der Weg darf nicht asphaltiert oder betoniert werden. Zudem ist die Eingriffsregelung zu beachten.	gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-024-3	2	B4	2.1-16	2.1-17	<p>Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: An den Gewässern wurde seitens der EW schon weitgehend die Fichte entnommen, es kommen aber immer wieder Jungfichten auf. Frage nach Zuständigkeit für Entfernung von Jungfichten und generell zur festgesetzten Entnahme der Fichtenbestände an den Gewässern. Die Pflegemaßnahmen müssen vollständig aus Mitteln der öffentlichen Hand bezahlt werden. Junge extensiv genutzte Fichtenanpflanzung/Weihnachtsbaumkultur liegt mit einer kleinen Teilfläche im NSG.</p> <p>Forderung nach Kontrollen von freilaufenden Hunden und massivem Erholungsverkehr</p>	<p>Die Entfernung von Fichten bzw. eines kleineren Teils der betroffenen Weihnachtsbaumkultur (Klärung des Bestandsschutzes) ist für das NSG als Gebot formuliert. Entsprechend Unberührtheit Nr. 1 wirkt ein Bestandschutz auch im NSG. Die Umsetzung dieser Einzelmaßnahmen wie auch die Finanzierung erfolgt somit auf vertraglicher Basis in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/ Bewirtschaftenden, s. Ausführung zu 3.2.22.</p> <p>Anleinplicht und Regelung massiven Erholungsverkehr betrifft die Umsetzungsebene des LPs und des Landesforstgesetz NRW.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>
EW-024-4	2	B4	2.1-16	2.1-17	<p>Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: geplantes MAKO liegt nicht vor. Unklar, was genau auf die EW zukommt.</p>	<p>Die Anregung bezieht sich auf die Umsetzungsebene des LPs und wird mit den Betroffenen einvernehmlich und vertraglich erarbeitet. Der bestehende gesetzliche Rahmen ist anhand der Festsetzungen mit den Verboten und u.a. mit der Festlegung der Baumartenauswahl ersichtlich, andere Maßnahmen in einem MaKo, insbes. hier im Privatwald, erfolgen in enger Abstimmung mit dem EW.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-024-5	2	B4	2.1-17	2.1-16	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: NSG verläuft mitten durch Eigentumsflächen, dadurch Befürchtung Verkaufsnachteile bzw. Werteverlust, wenn Flächen nur einzeln verkauft werden. Aspekt der Eigenjagd beachten.	S. Ausführungen zu 3.2.23 sowie Ausführungen zu 3.2.15.	nicht gefolgt
EW-024-6	2	B4	2.2-15	2.2-16	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Fläche mit Wildfütterung/Kirrung aus dem NSG nehmen.	Die genannte Fläche liegt außerhalb des NSG im LSG. Die Wildfütterung und Kirrung sind hier erlaubt. Eine Anpassung des NSG ist daher nicht nötig.	nicht gefolgt
EW-024-7	2	B4	2.1-16	2.1-17	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Entnahmestelle für Löschwasser an der Inde 1987 genehmigt (jetzt in geplanter NSG-Erweiterung), wird für Löschübungen der freiwilligen Feuerwehr genutzt. Furt durch Inde, über die das offizielle Reitwegenetz verläuft, soll weiterhin erlaubt bleiben.	Bei Vorlage einer entsprechenden Genehmigung des EW zur Wasserentnahme für Löschwasser, kann diese weiterhin in bisheriger Art und Umfang genutzt werden (s. Unberührtheit Nr. 1 sowie Verbot Nr. 14a). Die Nutzung einer genehmigten Furt eines land- und forstwirtschaftlichen Weges oder einer bestehenden Viehtrift ist im Zuge einer ordnungsgemäßen Lawi/Fowi weiterhin möglich (s. dazu Verbot Nr. 15). Zudem ist die Furt Bestandteil des offiziellen Reitwegenetzes und fällt ebenfalls unter die Unberührtheit Nr. 1. Eine Anpassung der Festsetzungen ist aufgrund der Einwendungen nicht erforderlich; es wird ausreichend berücksichtigt.	gefolgt
EW-024-8	2	B4	2.1-17	2.1-16 2.2-15	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird im LP-E ein Teil der betroffenen Fläche aus dem NSG	gefolgt.

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
				5.1.1-16	Ortstermin: Unverständnis für Ausweisung der Grünlandflächen zwischen den Waldstücken (Z 3, im NSG 17), da nur tief liegender verrohrter Bach vorliegt. Auch sonst gebe es keine Schutzgrund für das Grünland.	herausgenommen und als LSG 15 mit Maßnahmenraum (5.1.1-16) ausgewiesen. Der Gewässerabschnitt „Vorfluter In den Siebenviertel“ mit den begleitenden Grünlandflächen ist im LP-VE zur Erreichung eines höherwertigeren Biotopverbundes, zur Entwicklung von Biotopen und zur Aufwertung der Grundwasserböden unter höheren Schutz gestellt worden. In dem betroffenen Bereich ist der Vorfluter verrohrt sowie stark übererdet und verfremdet. Die Realisierbarkeit der gewünschten Entwicklung ist daher stark eingeschränkt (Erdmassenanfall) und eine naturschutzgebietswürdige Wertigkeit erscheint nicht vollumfänglich erreichbar.	
EW-024-9	2	B4	2.1.16	2.1.17	Zusätzliche Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Aufgrund von Personal- und Geldmangel funktionieren derzeit die Einhaltung der rechtskräftigen Festsetzungen im bestehenden NSG Oberlauf der Inde nicht. Hier sind viele Pfade, es wird geritten, Hunde baden in der Inde, die Biotope werden eingeschränkt etc. Häufigere Kontrollen seitens der Stadt nötig. Freilaufende Hunde bzw. überhaupt der massive Erholungsverkehr erschweren die Jagd. Insbesondere der Vennbahnweg stellt auch eine Zäsur mitten im Jagdgebiet dar. Der	Betrifft die Umsetzungsebene. Eine Bereitstellung von Ordnungskräften zur Einhaltung der NSG-Festsetzungen sollte zukünftig erfolgen, um die unerwünschten negativen Auswirkungen einzuschränken. Anleinplicht und Regelung des massiven Erholungsverkehrs betrifft die Umsetzungsebene des LPs und des Landesforstgesetzes NRW.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Vennbahnweg bringt auch eine Verlärmung, Verkotung und Vermüllung der Landschaft mit sich.		
EW-025-1	1	B4	2.1-25	2.1-23, 2.2-17 5.1.1-18	<p>Verärgerung darüber, dass die Stadt die Eigentümer nicht auch persönlich schriftliche informiert hat. Nicht jeder beziehe eine Zeitung und ältere hätten keinen Computer und fänden sich nicht zurecht. Mangelnde Information zum LP. Der EW wünscht eine persönliche schriftliche Information über die Festsetzungen und Schutzweisungen des LPs.</p> <p>Hälfte der Eigentumsflächen liegt im NSG 25. Durch Düngeverbot und der einjährigen Mahd wird weniger Ertrag erzielt und dadurch ist ein Zukauf von Futter und/oder weiteres Pachten von Land notwendig. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Düngung notwendig. Nutzungseinschränkungen, besonders das Düngeverbot, führen dann dazu, dass andere Flächen, außerhalb des NSG, auch in WSG, überdüngt werden. Ausweisung des NSG 25 auf angegeben</p>	<p>Eine Verpflichtung Grundstückeigentümer oder individuell z.B. in Form von Einzelschreiben zu unterrichten, ist aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Beteiligung am LP-Verfahren nicht abzuleiten. s. Ausführungen zu 3.1.10 und Bd. 2 Kap. 4 „Beteiligungsprozess“. Die gesetzlichen Beteiligungsschritte wurden eingehalten und um freiwillige Beteiligungsschritte ergänzt.</p> <p>Im LP-VE galt ein allg. Düngeverbot (Verbot Nr. 25a) innerhalb der NSG; jedoch galt hier auch, dass nach gebietsspezifischen Festsetzungen abweichende Regelungen (Ackerflächen Schneeberg) für bestimmte Bereiche getroffen werden konnten bzw. sollten. Nunmehr konnte bei Erarbeitung des LP-Es das bislang allg. im NSG vorgesehene Düngeverbot aufgehoben werden und nur jeweils gebietsspezifisch in NSG räumlich differenziert festgesetzt werden, s. Ausführung 3.2.4 (Düngeverbot, Düngebeschränkung oder keine Einschränkung). Neben der fachlichen Notwendigkeit einer eingeschränkten Düngung auf bestimmten Flächen wurden die Belange der</p>	<p>nicht gefolgt</p> <p>teilweise gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Flächen stellt eine Enteignung dar. Existenzbedrohung</p> <p>Allg. wird seitens des EW eine Existenzbedrohung für kleinere Höfe infolge der Festsetzungen des LPs durch das Düngerungsverbot und nur einmalige Mahd befürchtet. Was wird durch die gebietsspezifischen Festsetzungen des NSG 2.1.25 festgesetzt?</p>	<p>Einzelbetriebe in die Abwägung einbezogen. Die hier angesprochene eingeschränkte Schnitthäufigkeit des Grünlandes mit einer maximal zweimaligen Mahd im LP-VE galt nicht wie vom EW angezeigt für die Gesamtheit der NSG, sondern wie im LP-VE und auch im LP-E nur auf den vegetationskundlich wertvollen Flächen (Verbot Nr. 26 im LP-VE, Nr. 28 im LP-E). Im LP-E werden in der FK die vegetationskundlich wertvollen Bestände kartographisch dargestellt. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E Teilflächen aus dem NSG entnommen und als LSG 17 mit Maßnahmenraum (5.1.1-18) ausgewiesen.</p> <p>Existenzbedrohungen von Höfen durch die Ausweisung von NSG sind nicht zu befürchten, s. dazu Ausführungen zu 3.2.2.</p> <p>Das naturnahe Bachtalsystem ist zu schützen und wurde deshalb im LP-VE als NSG ausgewiesen. Begründung für die Herausnahme der Teilflächen aus dem NSG (LP-E) ist, dass sich der Schutz der Inde an dieser Stelle auf den Kernbereich der Aue einschließlich der direkt angrenzenden Grünlandflächen (teilweise sehr steil) fokussieren kann und dringend erforderlich ist. Eine Aufwertung des großflächigen Grünlandes (am Hang) ist zwar erstrebenswert, aber nicht für den Schutz der Inde</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Räumliche Ausweisung von WSG in höheren Lagen wird in Frage gestellt.	<p>zwingend erforderlich. Eine Entwicklung der nun stadteigenen Flächen zum artenreichen Grünland im LSG 17 wird dennoch erzielt werden, da im großflächigen Maßnahmenraum 5.1.1-18 (LP-E) geboten wird, auf 15 % der Flächen entweder Streuobstbestände und / oder Glatthaferrwiesen und Magergrünland zu entwickeln. Gemäß DüngeVO können Flächen nicht überdüngt werden. Richtig ist, dass ggf. die Anzahl der Tiere angepasst werden muss, bzw. Gülle oder andere organische Reststoffe des landwirtschaftlichen Betriebs auf freie Flächen verbracht werden müssen.</p> <p>In diesem NSG 23 (LP-E) sollen die Maßnahmen zur Verwirklichung der Schutzzwecke über einen PEPL erfolgen. Festgesetzt ist, dass in den gesetzlich geschützten Biotopen und dem vegetationskundlich wertvollem Grünland, sowie den Mager-, Nass- und Feuchtgrünländern ein Düngeverbot gilt, s. Darstellung des Grünlandes in der FK und AK in dem betroffenen Raumausschnitt.</p> <p>Die Ausweisung von WSG ist nicht Regelungsgegenstand des LPs.</p>	zur Kenntnis genommen
EW-026-1	1	B4	2.1-14, 2.1-25	2.1-14, 2.1-23	Für die NSG an lter und lnde: Landwirtschaftliche Nutzung von Grünland ist aufgrund der strengen Auflagen (2.1-0) in den	Eine landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes ist weiterhin durch die Festsetzungen LP-E gegeben. S. Ausführungen zum EW 25-1 und zu 3.2.2.	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>NSG in Zukunft nicht mehr gegeben. Durch Nutzungseinschränkungen schwierig einen Pächter zu finden.</p> <p>Was passiert, wenn die festgesetzte Pflege nicht mehr erbracht werden kann, weil kein Pächter mehr gefunden wird? Übernimmt die Stadt Aachen dann die Suche nach geeigneten Arbeitern und Tieren? Werden dann Bußgeldbescheide erteilt?</p> <p>Unverhältnismäßig, dass Verstöße gegen Verbote zu Bußgeldern führen (z.B. bei Müllablagerung durch Fremde).</p>	<p>Die gestellten allg. Fragen beziehen sich weitestgehend auf die Umsetzungsebene des LPs. Das Einhalten von Pflegegeboten wird nicht über Bußgelder gesteuert, sondern über vertragliche Regelungen. Die Kosten trägt die Stadt Aachen, kofinanziert durch das Land. Die Befürchtungen hinsichtlich der strengen Auflagen können nicht geteilt werden, da Pflege- und Entwicklungspläne in Abstimmung (vertragliche Regelung) mit den Pächtern umgesetzt werden und das abgestufte Schutzgebietssystem in den NSG durch Zonierungen eine differenzierte Bewirtschaftung ermöglicht. Entsprechend ist beispielsweise nicht auf allen Flächen der Tierbestand zu reduzieren. Zudem gilt nicht auf allen Flächen ein Düngeverbot, s. Ausführungen zu 3.2.4.</p> <p>Verstöße gegenüber Verboten bedeuten Ordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeldern gegenüber den Verursachern geahndet werden können. Bei dem angesprochenen Fall der Müllablagerung kann der Eigentümer der Fläche, sofern er nicht der Verursacher der Müllablagerung ist, nicht mit einem Bußgeld belegt werden, er kann</p>	<p>zur Kenntnis genommen.</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Reduzierung des Tierbestandes durch Verbot 25a notwendig; wie soll zukünftige die Futterbeschaffung und die Fäkalienentsorgung vonstattengehen soll, darüber wurden sich anscheinend keine Gedanken gemacht. Durch Reduzierung des Tierbestandes folgt ein Artenschwund und eine ästhetische Veränderung der Landschaft (historische Kulturlandschaft, kulturelles Erbe). LP verursacht finanziellen Ruin der Aachener Landwirte, Massentierhaltung von Großbetrieben wird gefördert, Regionalversorgung entfällt.</p>	<p>jedoch ordnungsrechtlich zur Beseitigung der Müllablagerungen aufgefördert werden. Müllbeseitigung ist zudem vordringlich durch die einschlägigen Abfallbeseitigungsgesetze geregelt. In den Festsetzungen des LPs wurden die erforderlichen Regelungen zum Schutz und Erhalt von Natur und Landschaft getroffen. Letztlich bleibt bei Verstößen gegen Verbote eine Einzelfallprüfung und die genaue Klärung des Sachverhaltes.</p> <p>S. Ausführungen zum EW 25-1 und zu 3.2.2. Die Darstellung, dass eine Reduzierung des Tierbestandes negative Folgen für Natur und Landschaft hat, kann insbes. aufgrund der Anpassung des Verbotes Nr. 25a nicht geteilt werden, s. Ausführungen 3.2.3 und 3.2.4. Darüber hinaus führt eine intensive Bewirtschaftung zu massiven Folgen für die Biodiversität, zum Artenschwund und zur Veränderung der Landschaft, sodass eine Massentierhaltung nicht gewollt ist. Generell ist die Landschaft darauf angewiesen, dass Tiere gehalten werden. Die meisten Lebensräume benötigen eine biotopabhängige Pflege, die mit Tieren umgesetzt werden soll, z.B. extensive Beweidung, um die Biotope offen zu halten. Durch die durchgeführten Anpassungen des LP-Es in Karte und Text sind finanziellen Auswirkungen gemildert. Die Befürchtung</p>	<p>nicht gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						eines finanziellen Ruins der Landwirt*innen kann insbesondere nach Durchführung des Abwägungsprozesses nicht geteilt werden. Nachgewiesene beantragte wirtschaftliche Einbußen verursacht durch Festsetzungen des LPs, die über gesetzlichen Vorschriften hinaus gehen, können ausgeglichen und entschädigt werden, s. in diesem Zusammenhang auch Ausführungen zu 3.2.1, 3.2.10 und 3.2.21.	
EW-026-2	1	B4	2.1-14 2.1-25	2.1-14 2.1-23, 2.2-17	Unverständnis für Ausweisung NSG 14 und NSG 25, da Verbesserungen der Gebiete auch mit wenigen Maßnahmen erzielt werden könnten. Grundstücke liegen im BK, die Ergebnisse der Biotopkartierung sind aber nicht rechtsverbindlich und schutzwürdige Biotop sind nicht gleichzusetzen mit einem NSG. Der Regionalplan sieht kein NSG vor.	Die in den NSG 14 und 23 (im LP-VE 25) durchgeführten Biotopkartierungen und Kartierungen der Fauna belegen u.a. die hohe Schutzwürdigkeit der Gebiete, jedoch auch die Entwicklungsfähigkeit und den mittel bis hohen Bedarf an Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Es sind unterschiedliche Maßnahmen in den zonierten Teilräumen der Iter (NSG 14) durchzuführen und ein PEPL an der Inde im NSG 23 vorzusehen. Beispielsweise können durch die NSG-Ausweisung an der Iter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen über eine finanzielle Förderung der verbrachenden in Steillagen liegenden Magerwiesen und -weiden getroffen werden. Die ökologischen Leistungen der Landwirte werden honoriert und damit Anreize zur Umsetzung geschaffen. Die betroffenen Flächen liegen im BK. Die Flächen liegen im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung nach dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Mehr Grünflächen für die Naherholung schaffen, diese sind Zugewinne für die Natur; z.B. Camp-Hitfeld von Altlasten befreien und Teiche und Blühwiesen schaffen, Blühwiesen in Parks schaffen. Die Verkehrsanbindung zwischen Stadtkern und Randgebieten und umliegenden Städten ist zu verbessern. Das Verbot Gülle aus Belgien und Niederlande in Aachen zu entsorgen, Verbot von Pestiziden, Glyphosat, würden Verbesserungen der Natur hervorrufen.</p>	<p>LANUV. Die Kriterien für die Ausweisung eines NSG (s. Ausführungen zu 3.2.26) unabhängig von der Festsetzung im Regionalplan sind erfüllt.</p> <p>Der LP greift von den Vorschlägen bereits einiges auf, so wird u.a. das Camp Hitfeld zu einem großen Teil renaturiert. Blühwiesen und -streifen werden in den Maßnahmenräumen der LSG als Maßnahmen beschrieben und festgesetzt. Die gewünschte Anlage der Blühwiesen innerhalb der Parkanlagen liegt weitgehend außerhalb des GBs des LPs. Die Verkehrsplanung wird nicht durch den LP gesteuert. Die gewünschten Regelungen sind weitgehend außerhalb der Festsetzungen des LPs. Durch die überarbeitete DüngeVO ist ein Import von Gülle so gut wie unmöglich gemacht worden. In NSG ist das Ausbringen von PSM auf Grünland seit 2022 verboten (§ 4 LNatSchG NRW). Die PflSchAnwV regelt ebenfalls den Einsatz von PSM.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
EW-026-3	1	alle			<p>Im LP sind bzgl. Natur und Klima keine gravierenden Verbesserungen zu erkennen.</p>	<p>S. Ausführungen zum Schutzgut Klima und Luft im Bd 2 in den Kap. 8.2.4, 10.1.5, 10.2.5, 12.2.5 sowie 12.6. Die für den LP - s. Ausführungen Bd. 2 Kap. 7.1, -aufgestellten Leitbilder und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft können in Abwägung mit anderen Belangen durchgeführt und umgesetzt werden; es sind weitreichende ökologische Aufwertungen u.a. natürlicher Klimaschutz-</p>	<p>nicht gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>zu erzielen und zu erwarten. Hierdurch soll dem bestehenden Notstand - dem Arten- und Biodiversitätsverlust und den negativen Klimafolgen - entgegengewirkt werden. Zentrale Aufgabe des LPs ist neben Naturschutz und Landschaftspflege der natürliche Klimaschutz. Die Stadt Aachen ist im Sinne der Konvention zur Biologischen Vielfalt 1992 von Rio de Janeiro - um den Erhalt der Artenvielfalt auf kommunaler Ebene bestrebt. Im betrachteten Raum kommen zahlreiche seltene und gefährdete Arten vor. Aus kommunaler Sicht sind etwa 500 Arten naturschutzfachlich bedeutsam. 26 Arten sind besonders schutzwürdig, wie beispielsweise Pyramiden-Günsel, Purpur-Knabenkraut, Venuskamm, Europäisches Quellgras, Eremit, Edelkrebs, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kiebitz. Für den landesweiten Erhalt dieser Arten hat die Stadt Aachen eine besondere Verantwortung. Zur Sicherung des Lebensraumes bedrohter Arten verfolgt die Stadt Aachen mit der LP-Neuaufstellung daher eine deutliche Erweiterung und Neuausweisung von Schutzgebieten. Für Vorkommen besonders schutzbedürftiger Arten in Schutzgebieten werden konkrete Schutzzwecke und Maßnahmen aufgeführt. Darüber hinaus werden für die besonders schutzwürdigen Arten Schutzprogramme aufgestellt und umgesetzt. Aus kommunaler Sicht sind im Stadtgebiet von Aachen</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>insbesondere verschiedene Offenlandbiotoppe, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, gefährdet. Nach der Roten Liste gibt es in diesem Biotopkomplex ein besonders hohes Verlustrisiko, ausgelöst v.a. durch die veränderte Landnutzungsform in den Mittelgebirgen. Die Intensivierung sowie die Verbrachung von Grünland sind Auslöser für rapide ansteigende Einstufungen der Biotoptypen im Offenland in höhere Gefährdungskategorien. Diese Entwicklung belegen auch die älteren Roten Listen der Biotoptypen von Deutschland: Riecken, U. et. al. (1994 Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands und (2006) zweite fortgeschriebene Fassung, Naturschutz und Biologische Vielfalt 34. Betroffen sind besonders Lebensräume, welche auf eine extensive Nutzung angewiesen sind (Bundesamt für Naturschutz, BfN 2015b) aus Fachinformation des BfN zur "Naturschutz-Offensive 2020" des Bundesumweltministeriums - Status, Trends und Gründe zu den prioritär eingestufteten Zielen der NBS. – BfN-Skripten 418. Folgend werden einige Beispiele genannt, weshalb der Aussage nicht gefolgt werden kann: Der LP bezieht die im Fachbeitrag des LANUV als Biotopverbund von herausragender Bedeutung bezeichneten Bereiche in das NSG-Schutzgebietsystem mit ein. Flächendeckend werden LSG, die weitgehend nur bei einem vorrangig bewertenden</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Die Landwirte und Nutztiere gelten als Naturschänder, u.a. wird dies von Seiten der Stadt durch Reglementierungen des neu aufgestellten LPs verstärkt. Dies verschärft zusätzlich die ohnehin angespannte allg. Situation der</p>	<p>öffentlichen Belang und/ oder bei Privilegierung eine Bebauung ermöglichen, festgesetzt. Hierdurch kann auch dem Flächenverbrauch und dem u.a. damit verbundenen Verlust von unzerschnittenen verkehrsarmen Bereichen in der Landschaft entgegengewirkt werden. Umso verinseltes und fragmentierter ein Lebensraum ist, desto geringer ist die Biodiversität in einem Raum. Der LP setzt alle bereits im Masterplan aufgezeigten Klima-Maßnahmenräume (Grünfinger) in der EZ-Karte als auch in der FK um. Für schutzwürdige und -bedürftige Flächen bzw. Bereiche wurden gebietspezifische Verbote festgesetzt. Für den natürlichen Klimaschutz wird eine Speicherung klimarelevanter Gase (sog. Treibhausgase) durch Maßnahmen des LPs verfolgt, insbesondere durch Extensivierung von Grünland- und Ackernutzung (u.a. Humusanreicherung durch Unter- und Zwischensaat im Ackerbau und Extensivierung von Dauergrünland), Erhalt und Wiedervernässung von Mooren und Sümpfen. CO₂-Senken wie Feuchtgrünland, Moore und Wälder werden geschützt.</p> <p>Diesseits wird die ökologische Leistung der Landwirtschaft insbesondere in den früheren Jahrzehnten, die in den Offenlandbiotopen erst zu dieser hohen Biodiversität und Artenvielfalt geführt hat und langjährig von ihr</p>	<p>nicht gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Lawi, deren Leistung in der Gesellschaft stark kritisiert und wenig gewürdigt wird. Sichtbar ist dies u.a. im Umgang der Konsum- und Freizeitgesellschaft mit landwirtschaftlichen Flächen. Der ökonomische Druck bedingt die intensivere Nutzung der Landschaft.</p>	<p>erhalten werden konnte, gewürdigt und gesehen! Mittlerweile sind die damaligen kleinbäuerlichen Landschaftsstrukturen jedoch selten geworden, da die Zwänge, die auf Landwirtschaft ausgeübt werden, gravierend sind. Die Preise bei landwirtschaftlichen Produkten sind niedrig und der Preisdruck ist massiv und weiter anhaltend. Eine Industrialisierung der Lawi ist die Antwort auf die Sachlage. Die Flächen werden zusammengelegt, die Produktivität und Ertragssteigerung ist meist das alleinige Leitprinzip bei der Bewirtschaftung. Gute, vielfach genutzte, produktivste Standorte (bspw. Intensivierungsmaßnahmen zur Entwässerung, hohe Dünger- und PSM gaben, Vielschnitt) mit immer größeren Maschinen bearbeitet, tragen zum Verlust blütenreicher Wiesen und Weiden, fehlender Ackerbegleitflora und verschwindenden Habitatstrukturen bei. Eine zeitintensive Pflege wie Obstbaumpflege oder das Entbuschen magerer Steilhänge sind wirtschaftlich unrentabel geworden und werden vernachlässigt. Fördermaßnahmen der EU (Flächenprämie) haben in der Vergangenheit leider nach dem Gießkannenprinzip die landwirtschaftliche Nutzung unterstützt ohne zielgerichtete Förderung der Naturschutzleistungen. Der LP soll die ökologische Leistung der Landwirt*innen mit ihrem Fachwissen durch die Förderung der Naturschutzmaßnahmen wiederinstandsetzen und</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						stabilisieren. Einschränkungen können finanziell ausgeglichen werden, s. Ausführungen 3.2.21 und 3.2.22.	
EW-026-4	1	alle			<p>Mit der Unterschutzstellung großer Gebiete, die landwirtschaftlich genutzt werden, wird mehr Schaden angerichtet, als es Nutzen bringt.</p> <p>Seitens der EW wird das Verbot 11 LP-VE im NSG so ausgelegt, dass diese das Grundstück nur zur Wahrnehmung der Pflegegebote der Stadt betreten dürfte.</p> <p>Verbot 27a, unverständlich, weshalb Nutztiere nicht an Bächen grasen/trinken dürfen und Wildtiere schon.</p>	<p>Für die Ausweisung der Schutzgebiete werden bestimmte Kriterien zugrunde gelegt, s. 3.2.26. Die starken Verluste in der Biodiversität einschließlich des Artenschwundes (Notstand, z.B. Verlust Insekten u mittlerweile Verlust/ Einbruch bei „Allerweltsarten“) ist entgegenzuwirken. Insbesondere müssen auch Flächen, die intensiv bewirtschaftet werden und eine hohe Entwicklungsfähigkeit aufweisen einbezogen werden zum Erhalt eines Biotopverbundes. Der ausreichende Schutz der Lebensräume mit ihren Pflanzen und Tieren wäre ansonsten nicht gewährleistet. Durch die deutliche Flächenerweiterung von NSG und LB wird zugleich der Biotopverbund gestärkt.</p> <p>Die Zugangs- und Betretungsrechte bleiben unberührt. Das Verbot Nr. 11a wurde angepasst.</p> <p>Verbot Nr. 14a wurde angepasst für bestehende Viehtränken; gemäß Ausnahme Nr. 6b können neue Tränken beantragt werden. Die Regelung dient dem Gewässerschutz (Verunreinigung) und dem Schutz</p>	<p>nicht gefolgt</p> <p>gefolgt</p> <p>teilweise gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						bachbegleitender Vegetation (Trittschäden). Verbot Nr. 26 (LP-E, Nr. 27a im VE). Insbesondere bei größeren Viehbeständen (Herde) kann ein massiver Schaden der Vegetationsbestände verursacht werden: Tritt und Fraß an den Ufergehölze in der Aue, offenliegende zertrampelte Bodenflächen ohne Grün (großflächig) und eine Beeinträchtigung der natürlichen Struktur des Baches. Im Gegensatz hierzu treten Wildtiere vereinzelt auf und verursachen nicht diese Schädigung am Bachlauf.	
EW-026-5	1	alle			<p>Betroffene hätten schriftlich über Eingriffe ins Eigentum, über die wirtschaftlichen Einschränkungen und möglichen Existenzverluste informiert werden müssen. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass alle die Zeitung lesen. Die Landwirte sollten über die LawiKa über den LP informiert werden, jedoch ist dort nicht jeder Mitglied.</p> <p>Sprechstunden konnten von Landwirten nicht wahrgenommen werden, da diese mit den Melkzeiten kollidierten.</p>	<p>Vgl. EW bis 025-1 und s. Ausführungen zu 3.1.10.</p> <p>Nach Veröffentlichung des LP-VE war neben den Sprechstunden in den Bezirken, eine Besprechung und Ortstermin in Einzelterminen mit den zuständigen Stellen nach Terminabsprache jederzeit möglich, wie auch im Falle dieses EW.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Die Fristen für die öffentliche Anhörungen sind viel zu knapp. Entsprechend ist das Vorgehen unprofessionell, undemokratisch, unfair	Der Anhörungstermin lag zu Beginn der Beteiligungsfrist, um frühzeitig die Möglichkeit zu geben Anregungen vorzubringen und in den Austausch zu kommen. Die politische Beratung zum LP-E wird ortsüblich bekannt gegeben.	zur Kenntnis genommen.
EW-026-6	1	B4	2.1-25	2.1-23, 2.2-17	Frage, ob Pumpen-Kuhtränken auf den genannten Flurstücken genehmigungspflichtig sind und haben diese Bestandsschutz? Übernimmt die Stadt Aachen die Anschaffungs-, Installationskosten und das Zubehör sowie die laufenden Kosten?	In NSG gilt die Unberührtheit zum Verbot Nr. 14a, d.h. Tränken, die zum Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung legal errichtet und betrieben worden sind, fallen nicht unter das Verbot. Sofern neue Viehtränken im Zuge der Umsetzung der Pflegegebote als notwendig angesehen werden, können diese finanziell gefördert werden.	zur Kenntnis genommen
EW-026-7	1	alle			Sind die festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Geboten genehmigungspflichtig und entsprechend gebührenpflichtig? Wann werden die Vertragsvereinbarungen durchgeführt, wie lange sind diese gültig? Wer übernimmt die Kosten für die notwendigen Grundbuchänderungen, die durch den LP entstehen (Klassifizierungsänderung, Nutzungsänderung, Beschränkungseinträge)? Welche Änderungen im Grundbuch müssen vorgenommen werden? Gibt es eine Anpassung/ Änderung der	Die festgesetzten Gebote des LP sind für Private nicht genehmigungspflichtig. Für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden keine gebührenpflichtigen Bescheide erlassen. Die vertraglichen Vereinbarungen können nach Rechtskrafterlangung des LP abgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf die Grundsteuer ist nicht Regelungsgegenstand des LP, bzw. finanzielle Auswirkungen, s. auch Ausführungen zu 3.2.23.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Grundsteuer aufgrund der Wertminderung/ Wertlosigkeit?</p> <p>Bitte bestätigen Sie, dass die landwirtschaftlichen Flächen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LPs in bisheriger Weise bewirtschaftet werden können.</p>	<p>Die landwirtschaftlichen Flächen können bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu aufgestellten LPs entsprechend der guten fachlichen Praxis und den Festsetzungen des aktuellen LPs bewirtschaftet werden.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
EW-026-8	1	B4	2.1-14	2.1-14	<p>In welchem Turnus werden die Bäume und Sträucher an der Inde von der UWB gepflegt? Bei verspäteter Mahd ist das Gras als Futter nicht mehr verwertbar. Wie und wohin soll das Gras dann entsorgt werden? Woher soll das zusätzliche Futter gekauft werden, wer zahlt den Futterzukauf?</p>	<p>Die erste Frage betrifft nicht den LP, die zweite Frage bezieht sich auf die Umsetzungsebene und kann allg. nicht beantwortet werden. So ist eine Pflege der Uferbestände ggf. nur bei Verkehrssicherung notwendig (Nähe Erholungsweg), teilweise ist eine Pflege unerwünscht, da der natürliche Auwald erhalten und entwickelt werden soll. Pflegeeinsätze einhergehend Verdrängen einer Sukzession sind insbes. bei vegetationskundlich wertvollem Grünland, Nass- und Feuchtwiesen erforderlich. Nicht in allen Fällen ist bei später Mahd das Gras als Futter nicht mehr nutzbar, ggf. kann es der Einstreu dienen. Ob Futterzukauf durch Festsetzungen des LPs erforderlich werden, ist bei Nachweis zu prüfen.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
EW-026-9	1	alle			<p>Wie viel Prozent neuer NSG, LSG, WSG entstehen? Wie viele Landwirte sind in den neuen NSG betroffen, wie viele Landwirte betreiben Milchwirtschaft? Wie viele Nutztiere müssen abgeschafft werden, um die</p>	<p>Das LP-Verfahren ist bis zum Satzungsbeschluss bzw. Zeitpunkt der Rechtskraft prozessoffen. Die prozentuale Darstellung der Schutzausweisungen ist somit bis zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend. Die Wasserschutzgebietsverordnungen sind beachtliche Fachplanungen und</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Vorschriften im NSG nachkommen zu können? Wie viele Landwirte werden durch die Vorschriften existenzgefährdet?	nicht Bestandteil der Satzung. Daten zu betroffenen Landwirten unterliegen dem Datenschutz. Aussagen zur Anzahl der betroffenen Landwirte und ihrer wirtschaftlichen Ausrichtung verwaltet die Kreisstelle Aachen der LawiKa NRW. Als zuständige Behörde für die Belange der Lawi ist diese am Verfahren beteiligt. Die Einschätzung einer Existenzgefährdung ist grundsätzlich individuell zu betrachten und wird, sofern ins Verfahren eingebracht, im Rahmen der Abwägung behandelt.	
EW-026-10	1	alle			Werden überschüssige Fäkalien von der Stadt entsorgt, wenn nein, wohin müssen diese entsorgt werden und wer übernimmt die Entsorgungskosten?	Die DüngeVO regelt den Umgang mit betriebseigenen Düngemitteln. Der Betrieb selbst bleibt für die ordnungsgemäße Entsorgung/Nutzung verantwortlich.	zur Kenntnis genommen
EW-026-11	1	B4	2.1-14, 2.1-25	2.1-14, 2.1-23	Frage nach Entschädigungszahlung durch die Nutzungseinschränkungen, Pächtertragsminderung, -verlust. Frage nach der Höhe des Ausgleichs, wie lange werden Ausgleichszahlungen ausgezahlt. Sollen an Landwirte landschaftspflegerische Arbeiten übertragen werden, lt. Regionalplan Köln-Teilbereich Aachen vom 10/2016?	s. Ausführungen zu 3.2.21. Zahlungen werden vertraglich geregelt und hängen von der Vertragsdauer ab. Vertragslaufzeit bei VNS (Land) ist in der Regel 5 Jahre, dies kann über Folgevertrag verlängert werden. Mit der Kommune abgeschlossene Verträge können individuell gestaltet werden; diese werden bevorzugt langfristig ausgestaltet. Diese ökologischen Grundleistungen - wie auch landschaftspflegerische Leistungen - sollen nach Möglichkeit durch die Pächter*innen/Landwirt*innen über eine vertragliche Regelung honoriert und von ihnen umgesetzt werden.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
EW-026-12	1	alle			<p>Bd. 1, S. 9: Was bedeutet vorrangig und freiwillig im Satz, dass die Umsetzung von Geboten sowie von PE-Maßnahmen vorrangig und freiwillig erfolgen soll. Kommt die Stadt Aachen wegen der Verträge auf die Eigentümer zu? Wie ist die Regelung, wenn kein freiwilliger Vertrag gewünscht ist? Was ist im Satz „die Möglichkeiten des Flächentauschs, der Förderprogramme, des finanziellen Ausgleichs, sowie andere geeignete Maßnahmen zur einvernehmlichen Umsetzung des LPs werden ausgeschöpft.“ unter geeignete Maßnahmen gemeint? Bd. 1, S. 11, 12: Was wird für den Eigentümer und Pächter unter „im Rahmen des Zumutbaren“ verstanden? Maßnahmen sind zu dulden, soweit dadurch die Nutzung und Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Düngeverbot und vorgeschriebene Mahdzeitpunkte sind unzumutbar.</p>	<p>Die meisten Fragen betreffen weitgehend die Umsetzungsebene. Die Gebote soll vorrangig über Verträge im Einvernehmen mit den Nutzer*innen durchgeführt werden; im Einzelfall werden in den Festsetzungen des LPs Verbote berührt, die zwingend erforderlich für den Landwirt einzuhalten sind (vegetationskundlich wertvolles Grünland, gesetzlich geschützte Biotop). Falls seitens der Landwirt*innen kein Vertrag erwünscht ist, ist die Rückfallebene, die zwingend erforderlichen Gesetzesvorgaben, einzuhalten und durchzusetzen. Dies ist ggf. über eine Duldung der Eigentümer*innen/ Pächter*innen zu erzielen. Die Stadt Aachen wird auf den/ die Landwirt*in zukommen und entsprechende Verträge zur Umsetzung vorlegen. Gleichzeitig kann ebenfalls der/ die Landwirt*in aktiv um einen Vertrag nachfragen. Gebote werden über Verträge mit den Nutzungsberechtigten umgesetzt. Darüber hinaus wird seitens der Stadt angestrebt einen Flächenkauf oder Flächentausch bei stark Betroffenen zu ermöglichen. Der Begriff Zumutbarkeit ist sicherlich ein rechtlich dehnbare Begriff, so werden Maßnahmen, die das Einkommen des Betriebes nicht erheblich einschränken oder eh zu den üblichen Arbeiten des Betriebes gehören oder den derzeitigen Status nicht ändern als zumutbar angesehen. Ein Düngeverbot auf vegetationskundlich besonders wertvollen Flächen (s. FK) wird als</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						zumutbar angesehen, da diese in geringem Anteil vorliegen und diese Sonderstandorte durch solche entsprechende Pflege entstanden sind. S. Ausführungen zu 3.2.21.	
EW-026-13	1	alle			<p>Frage 1 nach den Wechselwirkungen zwischen LP, FNP und B-Plan. Welcher Plan ist wem über-/untergeordnet? Wie/Wann wirken sich Änderungen in diesen Plänen aus?</p> <p>Keine Rechtssicherheit gegeben, Festsetzungen des LPs stehen hinter den Festsetzungen des B-Plans.</p> <p>Frage 2: Wie lange ist der LP gültig? Können jederzeit Änderungen im LP vorgenommen werden? Wie/Wann wirken sich Gesetzesänderungen im LP aus?</p>	<p>Erläuterungen zu den einzelnen Planwerken befinden sich in Bd. 2 Kap. 8.</p> <p>Zu den Wechselwirkungen s. Ausführungen zu 3.1.9 und 3.1.11</p> <p>Die Aufstellung eines B-Planes und die Rücknahme/Änderung der Festsetzung des LP unterliegen einem gesetzlich festgelegten Planungsprozess nach BauGB und LNatSchG NRW mit einer Umweltprüfung.</p> <p>Der LP ist auf Dauer gültig. Änderungsverfahren und Neuaufstellungen können bei wichtigem Anlass jederzeit durchgeführt werden – s. § 20 LNatSchG NRW.</p> <p>Der LP ist so lange gültig, bis der Rat der Stadt Aachen einen neuen LP beschließt und dieser in Kraft tritt. Änderungen können sich jederzeit insbesondere aus naturschutzrechtlichen oder städtebaulichen Gründen ergeben. Gesetzliche Änderungen wirken sofern vom Gesetzgeber gewollt immer unmittelbar.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>
EW-026-14	1	alle			Frage nach der Höhe der Fördergelder für den LP. Wo und für welche Zwecke werden	S. Ausführungen zu 3.2.22. Die restlichen Fragen können an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Dies ist eine	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					die Fördergelder eingesetzt? Nach welchen Kriterien und Prozentsätzen werden die Gelder verteilt?	Einzelfallbewertung und ist abhängig von der Naturschutzwürdigkeit der Flächen, u.a. von den Förderrichtlinie des Landes NRW über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FöNa).	
EW-026-15	1	alle			Gebote sind z. T. behördenverbindlich, was bedeutet das? Müssen die Gebote nur geduldet werden und der Eigentümer/Pächter hat keine Pflichten und Kosten?	Gebote werden vertraglich umgesetzt. Behörden haben die Gebote in ihren Planungen zu berücksichtigen. Die Kosten trägt der/die Träger*in der Landschaftsplanung.	zur Kenntnis genommen
EW-026-16	1	B4	2.1-25	2.1-23, 2.2-17	Biber wird Flächen überschwemmen, wird es finanzielle Entschädigungen geben? Wie hoch und wann?	Die Frage bezieht sich auf die den gesetzlichen Artenschutz (§ 44 BNatSchG), näher bestimmt durch das Bibermanagement in NRW. Für dies gesetzlich geschützten Art ist derzeit vom Land kein Entschädigungsfond aufgerufen. Die Flächen sind an die öffentliche Hand die Stadt verkauft, benötigen daher für den/die Eigentümer*in keine weitere Entschädigungsleistung.	zur Kenntnis genommen
EW-026-17	1	B4	2.1-25	2.1-23, 2.2-17	Wie viele Tiere (Kühe/ Rinder/Kälber/Schafe/Ziegen/Pferde) dürfen auf den angegebenen Wiesen grasen und wann? Wie oft und wann darf gemäht werden?	Die Frage bezieht sich auf die Umsetzungsebene, vertragliche Vereinbarung, standortabhängig. Dies ist im Einvernehmen mit dem/der Pächter*in über den PEPL festzulegen. Insbesondere ist die Besatzdichte, die Weidezeiträume und die Schnitthäufigkeit und der Schnitzeitpunkt sind bei dem vegetationskundlich wertvollen Grünland und den gesetzlich geschützten Biotopen zu bestimmen. Eine Basis zur Bestimmung zur Besatzdichte	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						und der Zeiträume bietet die Lebensraum-/Biototypen-abhängige Pflege im Anhang des Bd. 2.	
EW-026-18	1	B4	2.1-14, 2.1-25	2.1-14, 2.1-23, 2.2-17	Zweck der festgesetzten Maßnahmen in den NSG sind nicht legitim, geeignet, erforderlich, sie stehen im Widerspruch zum Wohl der Allgemeinheit (Sicherung Lebensgrundlage, kulturelles Erbe, Förderung Luftreinhaltung, Naherholung, Regionalversorgung, Tierwohl). Schutzziel "Erhaltung nach der Roten Liste gefährdete Tier- und Pflanzenarten" in den NSG können nicht erreicht werden, wenn es keine Möglichkeit mehr gibt, dass Landwirte Nutztiere halten können, die Landschaft wird verbrachen, da die Pflege unzureichend sein wird. Wenn die Stadt Aachen die Natur erhalten und verbessern will, müssen die Aufwände und Kosten vom Steuerzahler erbracht werden.	Bei der Ausweisung von Schutzgebieten und der Formulierung der Verbote und Gebote wurden bestimmte Kriterien des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die ebenso dem Wohl der Allgemeinheit dienen, zu Grunde gelegt, s. Ausführungen zu 3.2.26. Die Ausweisung der Schutzgebiete steht nicht im Widerspruch mit dem Wohl der Allgemeinheit, denn der Erhalt, Schutz und Entwicklung der Natur- und Landschaft gehört zur Daseinsvorsorge der Kommune für die Allgemeinheit. Natur und Landschaft sind Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen. Der LP sieht nicht vor, dass keine Tiere gehalten werden dürfen, im Gegenteil, die Landschaft ist auf die Tierhaltung angewiesen, damit biotopabhängige Pflegen mit Tieren durchgeführt werden können und damit eben nicht die Landschaft verbracht. Bei einer extensiven Bewirtschaftung werden gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten geschützt und gefördert. S. auch Ausführungen zu EW 026-3.	nicht gefolgt und zur Kenntnis genommen
EW-026-19	1	B4	2.1-14, 2.1-25	2.1-14, 2.1-23	Bekämpfung von Neophyten ist unzumutbar, nicht verhältnismäßig, zudem muss eine Genehmigung erteilt werden und mit Gebühren ist zu rechnen.	Die Bekämpfung von Neophyten bedarf der Zustimmung der uNB (vgl. Unberührtheit Nr. 13), hierdurch wird kein Genehmigungsverfahren ausgelöst. Mehraufwand und -kosten können vertraglich ausgeglichen werden.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-026-20	1	B4	2.1-14, 2.1-25	2.1-14, 2.1-23	Unverständnis für Ausweisung NSG 14, da Schad-/Gefahrenstoffe im Gewässer; Notwendigkeit von Altlastenentfernungen/-saniierungen auf Mülldeponien/-ablagerungen (auch in Kalksteinbrüchen) im und rundum der NSG 14 und 25.	Die Kriterien zur Schutzausweisung der NSG, s. Ausführungen 3.2.26 sind erfüllt. Bei der Stadt Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt, wird seit Mitte der 1980er Jahre ein Kataster über altlastverdächtige Flächen geführt. Altlastverdächtige Flächen sind gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG u.a. Altablagerungen (z.B. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen, Geländeauffüllungen), bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Sämtliche unter Punkt 1 und 2 genannten Flächen wurden bei der Aufstellung dieses Katasters als altlastverdächtige Flächen (Altablagerungen) aufgenommen. Bei den in Rede stehenden Altablagerungen handelt es sich insgesamt um ehemalige Kalksteinbrüche, für deren Verfüllung Genehmigungen vorlagen. Einhergehend mit den Genehmigungen erfolgte nach Abschluss der jeweiligen Verfüllung eine Rekultivierung durch Überdeckung mit Mutterboden bzw. bindigen Bodenmassen. Eine Gefährdung für den Wirkungspfad Boden-Mensch (Direktkontakt) kann aufgrund der erfolgten Überdeckung sowie der vorhandenen Vegetation (Baumbewuchs) ausgeschlossen werden. Nach einer Prioritätenliste erfolgten Ende der 1980er bis Anfang der 1990er Jahre orientierende Altlastenuntersuchungen bei sämtlichen vorgeannten Altablagerungen mit hausmüllähnlichen oder	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>gewerblichen Abfällen. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche Grundwassermessstellen errichtet. Im Rahmen eines jährlichen Grundwassermonitorings durch die Stadt Aachen erfolgt seitdem die Überwachung der Grundwasserqualität in diesen Messstellen. Bisher konnten keine oder keine erheblichen Grundwasserbeeinträchtigungen ermittelt werden, sodass derzeit ein Schaden oder eine Gefahr für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Ein Sanierungsbedarf kann aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen nicht abgeleitet werden. Die Altablagerungen stehen somit einer Schutzausweisung als NSG nicht entgegen.</p>	
EW-026-21	1	alle			<p>Fragen zu Ausnahmegenehmigungen: auf welche Ver- und Gebote beziehen sich diese? Wie und wann können diese beantragt werden? Fallen Gebühren an? Wie lange sind Ausnahmegenehmigungen gültig?</p>	<p>In Ergänzung zu den Verbotstatbeständen werden Unberührtheiten und Ausnahmetatbestände definiert. Die Ausnahmetatbestände sind einzeln aufgeführt und können sich auf einzelne Verbote oder auf allg. Handlungen beziehen. Ein Antrag auf Ausnahme kann jederzeit bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Hierbei fallen Verwaltungsgebühren je nach Einzelfall entsprechend der Verwaltungsgebührenordnung an. Ausnahmegenehmigungen sind zunächst unbefristet, in begründeten Fällen kann eine zeitliche Befristung festgesetzt werden.</p>	zur Kenntnis genommen
EW-026-22	1	B4	2.1-25	2.1-23	<p>Fragen zum PEPL Inde: Wer macht diese, wann werden diese gemacht?</p>	s. Ausführungen zu 3.2.12.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-026-23	1	alle			Fragen zu einer Tabelle im Bd. 2.	Der Bd. 2 wurde überarbeitet. Die Wirkungen wurden nun verbal argumentativ ausgeführt, sodass eine bessere Lesbarkeit erreicht wurde.	zur Kenntnis genommen
EW-026-24	1	B4	2.1-14, 2.1-25	2.1-14, 2.1-23	Frage zum Vorkaufsrecht der Stadt Aachen auf den Eigentumsflächen.	Die Stadt Aachen hat zunächst kein Vorkaufsrecht in Bezug auf NSG. Gemäß § 74 Abs. 1 LNatSchG NRW kann das Vorkaufsrecht durch die höhere Naturschutzbehörde ausgeübt werden. Das Recht kann auch zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung), von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zugunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts auf deren Antrag ausgeübt werden.	zur Kenntnis genommen
EW-026-25	1	alle			Fragen zur Entschädigungsregelung, Förderausgleichszahlungen: Welche Maßnahmen werden finanziert, wer ist antragsberechtigt?	In der Regel ist der Nutzungsberechtigte der Antragsteller, hier der Vertragspartner bei der Umsetzung von Geboten. Die Maßnahmentypen sind u.a. der Anlage zu Lebensraumtypischen/biotoptypenabhängigen Pflege zu entnehmen.	zur Kenntnis genommen
EW-027-1	1	B4	2.1-25	2.1-23, 2.2-17 5.1.1-18	Warum sind bestimmte unmittelbar an der Inde liegende Grundstücksparzellen im LP-VE nicht als NSG ausgewiesen, während andere im Eigentum des EW weiter entfernt vom Bachlauf liegende Parzellen als NSG ausgewiesen wurden. Herausnahme aus dem NSG.	Die NSG Schutzausweisungen erfolgen nach fachlichen Kriterien, der Schutzwürdigkeit und Biotopentwicklungsfähigkeit, s. auch Ausführungen zu 3.2.26. Beispielsweise liegt eine Fläche in der Bachau, jedoch führt die gleichzeitige Hausgartennutzung zum Abgrenzen des NSG; die weiter entfernt außerhalb der Gewässeraue liegenden Flächen wurden aufgrund ihrer	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					<p>Frage zum Umgang mit Flächen, die aufgrund der Nutzungseinschränkungen nicht mehr bewirtschaftet werden können. Frage zur Ausgleichsentschädigung für das Düngerverbot. Fragen zur Genehmigung für eine Unkrautbekämpfung. Frage nach Futterzukauf bei einer Nutzungseinschränkung auf Flächen. Fragen zu Pflegemaßnahmen von Gehölzen und Verhinderung von Verbuschung.</p>	<p>Biotopentwicklungsfähigkeit und Wertigkeit (artenreiche Biotoptyp Magerweide) im LP-VE als NSG festgesetzt. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird im LP-E eine außerhalb der Aue gelegene Teilfläche (Fettweide) trotz ihrer Entwicklungsfähigkeit aus dem NSG entnommen. Eine Biotopanreicherung kann über die Umsetzung des Maßnahmenraums (5.1.1-18, B18) als LSG 17 erzielt werden.</p> <p>Hinsichtlich der befürchteten Nutzungsaufgabe durch wirtschaftliche Einschränkungen im NSG, s. Ausführungen zu 3.2.2. Statt dem im LP-VE vorgesehenen generellen Düngeverbot in den NSG sind im LP-E gebietsspezifisch Düngebeschränkungen bis hin zum Düngeverbot auf den hochwertigsten Flächen vorgesehen. S. zudem auch Ausführungen zu 3.2.21 sowie 3.2. und 3.2.3. Die Pflegemaßnahmen betreffen die Umsetzungsebene des LP und werden im PEPL geregelt.</p>	zur Kenntnis genommen
EW-027-2	1	alle			<p>Frage nach Tränken für Tiere in Gewässern: Woher kommt Wassermenge, Strom, Absicherung bei Hochwasser? Frage, ob es nicht einfacher ist, Vieh am Bach trinken zu lassen.</p>	<p>S. Stellungnahmen zu EW-026-5. Für Weidepumpen an Fließgewässern bedarf es keiner Stromzufuhr. Rinder und Pferde können je nach Standort und Besatzdichte starke Schäden am Bachbett verursachen.</p>	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Seitens des EW wird die mangelnde Pflege der Behörde in einem kleinen Teilstück an der Inde kritisiert, in dem der giftige Riesenbärenklau aufwächst. Aufgrund dessen wäre bei zusätzlichen NSG Ausweisung mangelnde Biotoppflege zu erwarten.</p> <p>Naherholung wird in den NSG durch Spazier- und Wanderwege (u.a. Eifelsteig) gegeben; sie wird wohl durch die Umwidmung in NSG eingeschränkt werden. Die Allgemeinheit erfährt bzgl. Erholung keine Verbesserung, eher Einschränkung und damit ist die Maßnahme nachteilig für das Wohl der Allgemeinheit.</p>	<p>Die aus Arten- und Biotopschutzsicht an die uNB übertragenen städtischen Grundstücke befinden sich allesamt in Unterhaltung und Pflege. Die Sonderstandorte der städtischen Biotope werden i.V.m. den Landwirt*innen (vertragliche Regelung), dem Landschaftspflegehof der NABU-Naturschutzstation oder mittels Auftragsvergabe an Dritte, Fachunternehmen (Ausschreibung) bewirtschaftet. Seit ca. 30 Jahren wird durch eine Biotoppflege-Gruppe, die der uNB zugeordnet ist, Neophytenbekämpfung durchgeführt. Insbesondere durch die Bekämpfung der Giftpflanze Riesenbärenklau sind durch den ständigen intensiven Einsatz der Biotoppflegegruppe die Bestände stark rückläufig. Einzelflächen mit Aufwuchs der Giftpflanze können bei der uNB angezeigt und bekämpft werden.</p> <p>Bestandsschutz sichert die bestehenden Spazier- und Wanderwege in den NSG. Das Landschaftsbild wird durch die Ausweisung von NSG und bei Erreichung der Schutzzwecke sogar noch attraktiver. Stille Erholung wird somit in den Schutzgebieten keinesfalls eingeschränkt. Intensive Freizeitnutzung (u.a. Klettern, Wandern abseits der Wege oder Mountainbiker) soll durchaus aus naturschutzfachlicher Sicht - ebenso ein öffentlicher Belang - eingeschränkt werden.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Naherholung wird in den NSG durch Spazier- und Wanderwege (u.a. Eifelsteig) gegeben; sie wird wohl durch die Umwidmung in NSG eingeschränkt werden. Die Allgemeinheit erfährt bzgl. Erholung keine Verbesserung, eher Einschränkung und damit ist die Maßnahme nachteilig für das Wohl der Allgemeinheit.</p> <p>Frage nach einer Ausgleichszahlung bei einer Überschwemmung durch den Biber, Frage nach finanziellen Mitteln.</p>	<p>Die Frage ist kein Regelungsgegenstand des LP.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
EW-027-6	1	alle			<p>Schlechte Kommunikation mit den Eigentümern. Diese sollten schriftlich informiert werden, nicht über die Zeitung, das Internet. Nicht alle Landwirte sind bei der LawiKa Mitglied. Öffentliche Termine müssen für alle wahrgenommen werden können, nicht zu Melkzeiten.</p>	<p>Das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren wurde eingehalten, s. Ausführungen zu 3.1.10. S. auch Stellungnahme zum EW-026. Landwirt*innen sind über Zeitung, Internet sowie zusätzlich ihre Multiplikatoren LawiKa und Ortsvorsteher informiert worden.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
EW-027-7	1	B4	2.1-25	2.1-23	<p>Frage zu Konsequenzen für Eigentümer infolge von negativen Auswirkungen des Freizeitverhaltens (Vermüllen).</p>	<p>Die Frage ist nicht Gegenstand des LP. S. Stellungnahme zum EW-026-5.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>
EW-027-8	1	B4	2.1-25	2.1-23	<p>Infragestellung einer Regionalversorgung bei einer Reduzierung des Tierbestandes.</p>	<p>Die Regionalversorgung wird durch den LP nicht in Frage gestellt. Der LP ist kein Instrument der Agrarpolitik.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-028-1	1	B4	2.1-25	2.1-23 2.2.17	Rücknahme NSG, wenn nicht, dann sollte ein Verkauf der Flächen unter bestimmten Rahmen an die Stadt erfolgen. Wertminderung der beiden Flächen, da eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr wirtschaftlich ist bei Umsetzung des LPs.	Eine Regelung mit dem/der Einwender*in ist getroffen. Zum Teil erfolgt eine Rücknahme des NSG, s. EW-27-1. Aufgrund der textlichen Anpassungen der Festsetzungen ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin gegeben. Siehe Stellungnahmen zum EW-026-1, s. Ausführungen zu 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.5.	teilweise gefolgt
EW-029-1	2	B1, B4	2.1-16,	2.1-17, 2.2-14, 5.1.1-13	Nutzungseinschränkungen in den NSG führen dazu, dass der Pächter aufgrund der Ertragseinbußen nicht mehr die Pacht zahlen kann. Die Pachtentgelte dienen der Existenz- und Unterhaltungssicherung. Die Bewirtschaftungsauflagen sind Eingriffe ins Eigentum und stellen auch eine Enteignung dar. Die NSG sollten daher stark reduziert werden. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Befürchtung des EW, dass zukünftig kein Pächter der Flächen aufgrund NSG gefunden werden kann. Auch eine Entschädigungszahlung für die Ertragseinbußen würde nicht helfen. Im NSG 17 (LP-E, 16 im LP-VE) liegen wichtige Flächen für den Pächter.	S. Ausführungen zu 3.2.2, 3.2.21 und 3.2.22. Die geplanten Festsetzungen für das NSG wurden umfassend überarbeitet, sodass es z.B. kein allg. Düngeverbot mehr gibt, s. Ausführungen 3.2.4. Weitergehende Regelungen sind in dem noch zu erstellenden PEPL zu treffen, der in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden erstellt wird, s. dazu Ausführungen zu 3.2.12. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E die Flächen am nördlichen Hang im NSG 17, die für den Pächter von hoher Wichtigkeit sind, aus dem NSG genommen und als LSG 14 mit Maßnahmenraum (5.1.1-13) ausgewiesen. Zur Begründung: Rücknahme des NSG, s. Stellungnahme zum EW-003. Die übrigen Flächen verbleiben aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit im NSG (Biotopverbund Fließgewässer, Auenflächen mit Talhängen an der Inde; gesetzlich geschützte Biotope an der Inde, Magerwiesen).	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-029-2	2	alle			Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Frage nach Erdwärmenutzung und Kompatibilität mit dem LP.	Die uNB kann auf Antrag eine Ausnahme für die Nutzung neuer Technologien zur klimaneutralen Wärmeversorgung in LSG erteilen (Ausnahme Nr. 5b). Dieser Ausnahmetatbestand ist in NSG nicht möglich und wurde im Zug der Überarbeitung des LP-E im LSG konkretisiert.	zur Kenntnis genommen
EW-030-1	2	B4	2.1-14, 2.4-92	2.1-14, 2.4-77	Gegen Ausweisung NSG 14 und LB 92, da Bewirtschaftungseinschränkungen (Verbot 25a, 30, Beschränkung der Weidedichte auf 2 GVE/ha) zu starken wirtschaftlichen Einschränkungen und zur Existenzgefährdung führen. LB 92 ist eine hofnahe Wiese. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Umstellung auf Pferdehaltung/Pensionsbetrieb geplant und mittlerweile erfolgt, Pferde sollen im LB 92 weiden können, dazu Einzäunung der Obstbäume nötig.	Die Flächen des geplanten NSG 14 liegen im derzeit rechtskräftigen LP im LB 57. Dort ist bereits ein Verbot des Ausbringens von PSM und teilweise auch ein Düngerverbot festgesetzt. Für den LP-E wurden nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange die Festsetzungen des geplanten NSG 14 sowie die Zonierungen überarbeitet. Das allg. in den NSG im LP-VE ausgesprochene Düngerverbot, wird je nach Schutzzweck im LP-E gebietspezifisch in den Zonen als Düngerverbot festgesetzt oder als Extensivierung geboten. Im LP-E liegen die betroffenen Flächen in den Zonen 1, 4 und 5. Die Zone 1 umfasst die bachbegleitende Kernzone an der Iler mit ihren typischen Begleitbiotopen (z.B. Nass- und Feuchtgrünland) Daher ist hier der Einsatz von Düngemitteln verboten. Zone 4 betrifft Waldflächen. In der Zone 5 ist eine Düngung im Grünland auf den beim EW vorkommenden Fettwiesen bzw. -weiden und mesophilem Wirtschaftsgrünland im bisherigen Umfang zulässig. Als Gebot ist hier eine Extensivierung von 15 % der in der Zone 5 liegenden Flächen festgesetzt. Die zu extensivierenden	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>Flächen sind bei Umsetzung des LP mit den Bewirtschaftenden abzustimmen und vertraglich zu regeln. Zudem ist der Einsatz von PSM grundsätzlich in NSG auf Grünlandflächen verboten, es können aber punktuell Ausnahmen erteilt werden (s. § 4 LNatSchG NRW). Weitere Regelungen trifft die PflSchAnwV, s. hierzu Ausführungen unter 3.2.3.</p> <p>Die Abgrenzung des LB 77 (LP-E) wurde um nördlich angrenzende Streuobstwiesenflächen erweitert, da dort ein Schwerpunkt vorkommen des Steinkauzes vorliegt. Auch reicht die Obstwiese in ihrer Gesamtheit das Landschaftsbild an. An der Ausweisung des LB 77 wird daher aufgrund der ökologischen und kulturhistorischen Bedeutung festgehalten. Allerdings wird im LP-E kein allg. Düngerverbot mehr auf LB-Flächen vorgesehen, sodass hier im LB die Bewirtschaftungseinschränkungen deutlich gemindert werden. Der geplanten Nutzung als Pferdeweide steht die Ausweisung als LB nicht entgegen. Die Einzäunung der Bäume und ein geeignetes Beweidungs- und Düngungsmanagement bringen die Pferdehaltung mit der Erhaltung der Streuobstwiese in Einklang. Hinsichtlich der Weidedichte werden vom LP keine Vorgaben gemacht. Die Grasnarbe darf allerdings nicht durch übermäßige Überweidung beeinträchtigt werden (Verbot Nr. 27a).</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-030-2	2	B4	2.1-14, 2.4-92	2.1-14, 2.4-77	Verschärfung der Existenzbedrohung durch geplante Ausweisung des WSGs Brandenburg und die damit einhergehende Beschränkung hinsichtlich der Gülleausbringung.	Das WSG wurde noch nicht festgesetzt und ist nicht Regelungsgegenstand des LP.	zur Kenntnis genommen
EW-031-1	2	B4	2.1-25	2.1-23, 2.2-17, 5.1.1-18	79 % der Betriebsflächen liegen im NSG 25, Bewirtschaftung nicht mehr möglich, Existenzgrundlage wird entzogen, Altersvorsorge gefährdet. Wertminderung der Grundstücke und Wirtschaftsgebäude durch die Schutzgebietsausweisung ist durch die Stadt zu ermitteln und zu entschädigen. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Es sind nur Eigentumsflächen betroffen, Befürchtung, dass durch die jetzige Betriebssituation und die damit bereits ausgeübte zurückhaltende Nutzung Fakten geschaffen werden, die das ehemalige landwirtschaftliche Nutzungsvolumen (höherer Viehbestand etc.) deckeln (Option für den Hofnachfolger verhindert). Zudem wird befürchtet, dass zukünftige gesetzliche Verschärfungen für Flächen in NSG beschlossen werden könnten. Eine moderate Variante der Ausweisung, eher nur entlang	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E der größte Teil der Flächen aus dem NSG 23 genommen und als LSG 17 mit Maßnahmenraum (5.1.1-18) ausgewiesen. Die intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen liegen im Bachtal der Inde und weisen aufgrund der Lage am Bach sowie am Hang Entwicklungspotenzial für artenreiches Grünland wie auch Magergrünland auf. Aufgrund dieses hohen Entwicklungspotenzials, der schützenswerten Ausprägung des naturnahen Bachtalsystems sowie der Lage im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung wurden diese im LP-VE als NSG ausgewiesen. Die starke räumliche Betroffenheit des EW sowie die direkte hofnahe Lage der Grünlandflächen führen jedoch zu der beschriebenen Rücknahme des NSG auf den weiterhin hoch schutzwürdigen und schutzbedürftigen Kernbereich an der Inde. S. hinsichtlich der Rücknahme auch Stellungnahme zum EW-025. Die Düngung im LSG ist nicht zusätzlich im LP geregelt; eine Düngung im LSG mit Pferdemist ist in diesem Bereich entsprechend der guten	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>der Bachaue, wäre vorstellbar, monetärer Ausgleich/Entschädigung sei entscheidend. Eine Düngung mit Pferdemist auch weiter und näher an den Bachsaum auszubringen, sei wünschenswert.</p>	<p>fachlichen Praxis möglich. Im NSG 23 ist der Einsatz von Düngemitteln in gesetzlich geschützten Biotopen sowie Mager-, Nass- und Feuchtgrünland verboten, ansonsten ist bis zur Umsetzung eines PEPL eine Düngung gemäß den gesetzlichen Vorgaben möglich. Eine Aufwertung des großflächigen Grünlandes (am Hang) ist zwar erstrebenswert, aber nicht zwingend für den Schutz der Inde erforderlich. Im großflächigen Maßnahmenraum 5.1.1-18 im LSG 17 (LP-E) ist das Gebot, auf 15 % der Fläche Streuobstbestände, Glatthaferwiesen und Magergrünland zu entwickeln, festgesetzt. Extensivierungen werden durch Verträge geregelt. S. zudem Ausführungen zu 3.2.21 sowie 3.2.2.</p>	
EW-031-2	2	B4	2.1-25, 2.2-14	2.1-23, 2.2-17	<p>Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Hinterfragung, warum auf der gegenüberliegenden Bachseite Flächen nicht in das NSG einbezogen werden sollen.</p>	<p>S. Ausführungen zu 3.2.26. Nach fachlicher Prüfung des Einwandes wird keine Änderung der NSG Ausweisung durchgeführt, da im LP-VE auf der anderen Seite des Baches ebenfalls der Kernbereich und weitere Flächen entlang der Inde als NSG ausgewiesen sind. Die als LSG dargestellten Flächen erfüllen nicht die Kriterien für NSG und weisen eine geringere Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit auf, sodass der Schutz im LSG ausreichend ist. Zudem umfasst das LSG hier auch den Friedhofsbereich, dessen Nutzung nicht mit einem NSG kompatibel ist.</p>	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Die Abgrenzungen wurden und werden durch die uNB vorgenommen.	
EW-031-3	2	B4	2.1-25	2.1-23	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Zuwegung zum hinteren Flächenteil soll mit dem Traktor befahrbar bleiben, Jagd auf genannter Fläche muss weiterhin erlaubt bleiben.	Die Zuwegung zu den genutzten Flächen ist für die Eigentümer*innen und Bewirtschaftenden auch im NSG weiterhin möglich (vgl. Verbot Nr. 11a). Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Jagd ist auf den Flächen erlaubt, s. dazu Ausführungen zu 3.2.15.	zur Kenntnis genommen
EW-032-1	1	B5	2.1-4, 2.2-2 2.4-7	2.1-5, 2.2-3, 2.4-13	Eigentumswertverlust durch das Vorhaben Neuaufstellung LP nicht hinnehmbar.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange müssen die Flächen im NSG und LSG verbleiben. Die fachliche Begründung zum Verbleib und Schutzbedürftigkeit im NSG kann den Ausführungen zu 3.2.16 entnommen werden. Die textlichen Anpassungen der Festsetzungen, u.a. Streichung des Düngeverbotes im Verbot Nr. 25a (LP-VE, festgesetzt im LP-E gebietsspezifisch Düngeverbot nur auf Kalkmagerasen), berücksichtigen einzelbetriebliche Belange. Die Ausbringung von PSM in NSG ist gemäß § 4 LNatSchG NRW auf Dauergrünland sowie aufgrund der PflSchAnwV verboten. Ausnahmen für den PSM-Einsatz auf Grünland- wie Ackerflächen können zugelassen werden. Insgesamt zu den Anpassungen der Festsetzungen, s Ausführungen 3.2.3 und 3.2.4. Weitere aus dem PEPL resultierende Bewirtschaftungsauflagen/ Maßnahmen im NSG erfolgen in enger Abstimmung mit den Bewirtschaftenden, sodass der	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						angezeigte Eigentumsverlust nicht zu erwarten ist. Landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkungen im LSG kommen weitgehend nicht vor, Ausnahmeregelungen für bestimmte Vorhaben der Lawi mit Erlaubnisvorbehalt sind vorgesehen, s. dazu Ausführungen zu 3.2.11.	
EW-032-2	1	B5	2.1-4, 2.2-2	2.1-5, 2.2-3	Hinweis auf genehmigte Eigenjagd.	S. Ausführungen zu 3.2.15. Die Jagd wird auf den betroffenen Flächen nicht eingeschränkt. Es ist nur verboten Jagdkanzeln und Drückjagdstände in nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotopen sowie Feucht- und Moorbereichen zu errichten (Verbot Nr. 33).	zur Kenntnis genommen
EW-033-1	2	B0	2.1-12	2.1-12	Hinweis, dass in der Vergangenheit von der Verwaltung verlangt wurde, Verrohrung freizulegen, Bachlauf einzuzäunen und Furt anzulegen.	Die Anregung ist nicht Gegenstand des LPs. Der naturnahe Gewässerrückbau mit Offenlegung entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie wurde durchgeführt.	zur Kenntnis genommen
EW-033-2	2	B0	2.1-12	2.1-12, 2.2-13, 5.1.1-12	Nutzungseinschränkung/-verzicht auf 12 % der Betriebsfläche, Flächen werden für Grundfutter gebraucht. Durch Düngeverbot und Verbot der Kalkung enorme Ertragseinbußen und Futterzukauf aufgrund der nicht verwertbaren Pflanzen notwendig. Nur noch eine erlaubte Mahd im Jahr führt zu nicht verwertbarem Futter. Vernässung der Flächen durch Verschließung der	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E die Flurstücke westlich der Monschauer Straße aus dem NSG 12 genommen und als LSG 13 mit Maßnahmenraum (5.1.1-12) ausgewiesen. S. dazu Ausführungen zu 3.2.11, 3.2.4 und 3.2.5. Zum Schutz der Gewässer (Teich und Vorfluter Augustinerwald) wurden die gewässernahen Flächen im LP-VE als NSG ausgewiesen. Da es sich westlich der Monschauer Straße jedoch um hofnahe Flächen handelt, die Rücknahme des NSG an der Stelle fachlich vertretbar ist (u.a. sind die	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Entwässerungsrohre führt zu Unbefahrbarkeit des Geländes. Auch entstehen erhebliche Verluste bei den Pachteinnahmen, da die Verpachtung von NSG-Flächen uninteressant werden kann. Der Wert des gesamten Betriebes wird durch die Nutzungseinschränkungen verringert. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Wesentlich für den Betrieb seien die Flächen westlich der Monschauer Straße, da diese hofnah liegen und aufgrund des Zuschnittes (Teilstück einer größeren Parzelle) gut zu bewirtschaften ist. Am Vorfluter Augustinerwald werden beidseitig 5 m des Grünlands nicht gedüngt.</p>	<p>Gewässer durch die Verrohrung des Vorfluters unter der Monschauer Straße nicht ökologisch durchgängig) und zu den Gewässern schon ein Abstand mit der Ausbringung von Düngemitteln eingehalten wird, werden diese Flächen im LP-E als LSG 13 mit Maßnahmenraum dargestellt. Im Maßnahmenraum können die ursprünglichen Ziele des NSG an den Gewässern umgesetzt werden. Im LP-E liegt nur noch eine Fläche in der Zone 3 im NSG 12 (östlich der Monschauer Straße). Zur Erreichung der Schutzzwecke ist ein gebiets- bzw. zonenspezifisches Düngeverbot auf Nass- und Feuchtgrünland festgesetzt. Eine Beschränkung auf nur eine Mahd im Jahr ist hier nicht vorgesehen. Die Verschließung von Entwässerungsrohren hat keine Auswirkungen auf die benannten Flächen des EW. Das Verbot der Kalkung wurde überarbeitet. Eine Bodenschutzkalkung ist nur innerhalb von Sumpf-, Moor- und Quellbereichen, nährstoffarmen Bereichen und gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen verboten (Verbot Nr. 40). S. zudem Ausführungen zu 3.2.2. Die befürchteten Pachteinbußen durch die Anpassung/ Überarbeitung des Verbotskataloges sind nicht zu erwarten. Nachgewiesene Bewirtschaftungseinbußen aufgrund Festsetzungen des</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						LP können finanziell ausgeglichen werden, s. Ausführungen zu 3.2.21 und 3.2.22.	
EW-034-1	1	B5	2.1-3, 2.1-2	2.1-4, 2.2-4	Angegebene Fläche aus dem NSG entnehmen. Die denkmalgeschützte Parkanlage muss wie bislang weiterhin gepflegt werden dürfen.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird die genannte Parkfläche im LP-E nicht mehr als NSG festgesetzt, sondern als LSG ausgewiesen, da der Park mit üblicher teils intensiver gärtnerischer Nutzung nicht den Kriterien eines NSG entspricht. Ein LSG-Schutz ist an dieser Stelle ausreichend.	gefolgt
EW-034-2	1	B5	2.1-3, 2.1-4	2.1-4, 2.1-5	Frage nach Entschädigungszahlung aufgrund der Nutzungseinschränkungen auf den landwirtschaftlichen Flächen durch die Ausweisung von NSG und Frage nach Entschädigung für ausfallende Pachtzahlungen sowie der Zuständigkeit für Durchführung der notwendigen Pflegearbeiten, falls aufgrund der Einschränkungen kein Pächter mehr gefunden werden könnte.	S. Ausführungen zu 3.2.21. Mit den Bewirtschaftenden wird in enger Abstimmung eine vertragliche Regelung zur Umsetzung der Pflegemaßnahmen der in beiden NSG anstehenden PEPL getroffen. Im rechtskräftigen LP sind bereits große Teilbereiche als LB 13 einhergehend mit einem Düngeverbot ausgewiesen. Ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag regelte mit den Vertragspartner*innen, den Eigentümer*innen und Bewirtschafteter*innen die Umsetzung zur Extensivierung. Die Festsetzung eines Düngeverbot im geplanten NSG 4 wird nur auf eine 20 m breite Fläche in der Gewässeraue des Senserbaches festgelegt. Im NSG 5 werden außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen keine Düngeverbote ausgesprochen, Extensivierungen sind geboten. Auf den betroffenen Flächen des EW im NSG 5 sind keine gesetzlich geschützten Biotope erfasst. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange verbleiben die	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Flächen im LP-E in den NSG. Zum NSG 4 s. unter anderem Stellungnahme zum EW-009. Die befürchteten Pachteinbußen sind durch die Anpassung/Überarbeitung des Verbotskataloges in beiden NSG nicht zu erwarten. Nachgewiesene Bewirtschaftungseinbußen im kausalen Zusammenhang mit den Festsetzungen des LP können finanziell ausgeglichen werden, s. 3.2.21 und 3.2.22.	
EW-035-1	2	B6	2.1-1	2.1-1, 2.2-1, 5.1.1-2	Pferdebetrieb liegt vollständig im zukünftigen NSG 1, Haltungsbedingungen könnten nicht mehr gewährleistet werden, Kunden würden eventuell kündigen, die Existenz ist gefährdet (Nachfolge, Altersversorgung). Düngerverbot führt zu Futterzukauf (Heu für Winter), zukünftige Verpachtung aufgrund Düngeverbot und Beschränkung auf zweimalige Mahd nicht mehr möglich. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Hinweis auf geplante mögliche Renaturierung des Amstelbaches, NSG Abgrenzung müsste dann ggf. nochmal angepasst werden. Gegen Ausweisung NSG, da hofnahe Flächen betroffen sind.	S. Ausführungen zu 3.2.4 sowie zu 3.2.2. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird im LP-E ein Teil der betroffenen Grünlandfläche aus dem NSG 1 nördlich der Hofstelle herausgenommen und mit LSG 1 und einem Maßnahmenraum (5.1.1-2) versehen, der die Schutzzwecke des NSG auf freiwilliger Basis als Gebote verfolgt. Dies geschieht vor dem Hintergrund der hohen räumlichen Betroffenheit des Betriebes sowie der direkt am Hof liegenden wichtigen Betriebsflächen. Kernflächen der Aue, gesetzlich geschützte Biotop verbleiben im NSG. S. Ausführungen zu 3.2.19. Hinsichtlich der Beschränkung auf zweimalige Mahd, s. Ausführungen zu 3.2.7. Die Ausweisung des Amstel- und Krombachtals als NSG ist aufgrund der Lage im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung sowie zum Schutz der Fließgewässer und ihrer Begleitbiotope notwendig, sodass die wesentlichen Kernbereiche der Bachtäler im NSG verbleiben.	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-036-1	5	B0	1.8	1.7	Gegen die Ausweisung der Fläche zwischen der Düstergasse und dem Amsterdamer Ring als EZ 8-Fläche aus verschiedenen Gründen (Klima, Erholung, Immissionen, Landschaftsbild).	s. Stellungnahme EW-008.	nicht gefolgt
EW-036-2	5	B0			Ausweisung von NSG auf Kosten von LSG.	NSG sind naturschutzfachlich wertvoller als LSG. Durch die Ausweisung von NSG entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf LSG.	zur Kenntnis genommen
EW-037-1	5	B0	1.8	1.7	Gegen die Ausweisung der Fläche zwischen der Düstergasse und dem Amsterdamer Ring als EZ 8-Fläche aus verschiedenen Gründen (Klima, Erholung, Immissionen).	S. Stellungnahme zu EW 036-1 u. EW-008.	nicht gefolgt
EW-038-1	3	B5	2.2-2, 2.4-7	2.2-3, 2.4-13	Verbotsregelung des Luftsportes im LSG mit 100 m Abstand zu LB und NSG stellt aufgrund der Nähe zum LB 7 Modellflugbetrieb infrage bzw. schränkt diesen massiv ein und könnte existenzbedrohend für den Verein sein. Unberührtheit in LSG 2 und LB 7 für den Modellflugbetrieb festsetzen.	Die Unberührtheit Nr. 1 besagt, dass rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen von den Verboten, wie von den Verboten Nr. 21a/b und 22a/b (LP-E, Nr. 20 und 21 im LP-VE), unberührt sind. Das heißt, die bisherige genehmigte Nutzung ist weiterhin gestattet. Angepasst wurde die Verbotsregelung des Luftsportes im LP-E, zum NSG verbleibt ein 100 m Abstand, der Schutzabstand zu LB entfällt. Zur Begründung der Anpassung aufgrund der Vielzahl und Verteilung der LB im Stadtgebiet entstünde ansonsten eine unverhältnismäßig hohe Einschränkung des Luftsports, eine Ausübung wäre kaum mehr möglich.	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-039-1	2	B0	2.2-9	2.4-34	Genannten Teich als LB aufnehmen.	Nach fachlicher Prüfung wird der genannte Teich mit in das LB 34 (LP-E) aufgenommen.	gefolgt
EW-039-2	3	B0	2.1-8, 2.2-9	2.1-9	NSG 8 um angegebene Flurstücke erweitern. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Biotopverbund um den Johannisbaches wird verbessert, die Grünlandflächen werden durch das „FLIP“-Projekt aufgewertet (frische Glatthaferwiesen mit wenig Düngung und späte Mahd). Eine Kalkung des Grünlandes ist in regelmäßigen Abständen nötig, damit keine Schwermetalle aus dem Boden gelöst werden.	Nach fachlicher Prüfung wird das NSG 9 im LP-E entsprechend erweitert. Die Flächen weisen Entwicklungspotenzial für artenreiches Grünland auf. Am Hang hat sich bereits Magergrünland entwickelt. Das Verbot der Kalkung wurde überarbeitet. Eine Bodenschutzkalkung ist nur innerhalb von Sumpf-, Moor- und Quellbereichen, nährstoffarmen Bereichen und gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen verboten (Verbot Nr. 40).	gefolgt
EW-039-3	4	B0	1.8	1.7	Gegen die Ausweisung der Fläche zwischen der Düstergasse und dem Amsterdamer Ring als EZ 8-Fläche (klimatisch wichtige Fläche).	S. Stellungnahme zum EW 036-1 u.EW-008.	nicht gefolgt
EW-040-1	7	B0	2.1-12	2.1-12	Durch Ausweisung des NSG 12 verschärft sich die Reitproblematik am Nellesenpark.	Die Ausweisung des NSG 12 ist fachlich notwendig, s. dazu Ausführungen zu 3.2.26. Das NSG 12 weist ein außerordentlich hohes Habitat, Artenspektrum und Biotopentwicklungspotenzial auf. Ausschlaggebend für diesen Artenreichtum sind die vielfältigen Lebensraumstrukturen. Sein Auenkorridor trägt zum landesweiten und regionalen Biotopverbund bei (LANUV 2019).	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Zudem kann der Grund für die Unterschutzstellung den Schutzzwecken dieses NSG 12 entnommen werden. Die Ausweisung von Teilen des Nellesenparks als NSG schränkt die Reitnutzung auf den dafür zugelassenen Wegen nicht ein. Eine Neuanlage von Reitwegen kann durch den Ausnahmetatbestand Nr. 3a unter den dort benannten Zulassungsvoraussetzungen auch im NSG durch die uNB genehmigt werden.	
EW-040-2	7	B0	2.2-12	2.2-11	Durch Bau des Aldi-Parkplatzes wurde Reitweg abgeschnitten.	Der Hinweis ist nicht Regelungsgegenstand des LPs. Die Ausnahme Nr. 3a (NSG) bzw. Nr. 3b (LSG) kann eine Neuanlage/Verlegung eines Reitweges ermöglichen (s. dazu auch Stellungnahme zu EW-040-1).	zur Kenntnis genommen
EW-040-3	7	B1	2.1-26	2.1-29	Reiten ist im Brander Wald in der StädteRegion erlaubt, auf städtischer Seite nicht. Auch die Bundeswehr verhindert das Reiten auf einem vorhandenen Weg. Die Trasse sollte geöffnet werden.	Nach den Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen LP 1988 ist Reiten im gesamten FFH-Gebiet bzw. NSG Brander Wald verboten. Grund für das bestehende Reitverbot ist in erster Linie die Verhinderung von Nährstoffeinträgen in die nährstoffsensiblen LRT trockene Heiden (LRT 4030), Schwermetallrasen (LRT 6130), Borstgrasrasen (LRT 6230), Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (LRT 6510) sowie Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91 E0). Die genannten LRT befinden sich allesamt auf dem zum Standortübungsplatz gehörenden Teilbereich des FFH-Gebiets Brander Wald. Durch die umgebenden Waldstrukturen werden die LRT vor äußeren Nährstoffeinträgen (mit Ausnahme von Nährstoffen –	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>wie z.B. Stickstoff – die aus der Luft in das Gebiet eingetragen werden können) in ausreichendem Maße gepuffert. Auf dem Gelände des Standortübungsplatzes bleibt das Reiten (einschließlich Führen und Fahren mit Kutschen) deshalb auch nach den Festsetzungen des neuen LP weiterhin verboten. Eine Ausnahme vom Reitverbot besteht für zwei benachbarte Reitbetriebe an der Haumühle (um diesen eine Anbindung an das Reitwegenetz der StädteRegion Aachen zu ermöglichen) auf dem durch den Standortübungsplatz und auf der Grenze zwischen den Städten Stolberg und Aachen verlaufenden Verbindungsweges zwischen Haumühle und Buschmühle. Darüber hinaus ist die reiterliche Nutzung des Weges nur zulässig im Rahmen eines zwischen den Reitbetrieben und der Standortverwaltung abgeschlossenen Nutzungsvertrages. Für benachbarte und bereits vorhandene Reitbetriebe, für die das Reitverbot eine erhebliche betriebliche Einschränkung und Existenzgefährdung darstellt, kann dieses Verbot in dem südlich an den Standortübungsplatz angrenzenden Teilbereich des FFH-Gebietes auf einzelnen Wegen im Rahmen einer bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragenden Ausnahmeregelung (s. gebietsspezifischen Ausnahmetatbestand im NSG 29) unter den dort aufgeführten Voraussetzungen aufgehoben werden. Bei einer Beantragung ist in</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						einem gesonderten Prüfverfahren gemäß § 34 BNatSchG entsprechend der FFH – Richtlinie die Zulässigkeit hinsichtlich der Erhaltungsziele und dem Schutzzweck des FFH-Gebiets zu prüfen.	
EW-040-4	7	B0, B5	2.1-6, 2.1-7, 2.1-8	2.1-7, 2.1-8, 2.1-9	Einschränkung der Naherholungsgebiete durch die Anleinplicht von Hunden infolge der Ausweisung der NSG 6, NSG 7, NSG 8; Hunde können ohne Leine nicht mehr beim Reiten ausgeführt werden.	Gründe für die Ausweisung der NSG sowie der Anleinplicht sind den Ausführungen zu 3.2.26 und 3.1.41 zu entnehmen. Die Hundeanleinplicht führt zu einer deutlichen Beruhigung der NSG 7, 8 und 9, deren Schutzzweck den Schutz bestimmter Tierarten beinhaltet. Es besteht eine hohe Gefahr, dass nicht angeleinte Hunde von den Wegen in die Naturschutzflächen laufen. Die angesprochenen NSG sind u.a. stark durch Hundehalter frequentiert; unangeleinte Hunde verlassen Wege. Schon einzelne Hunde können in der Brut- und Setzzeiten zu erheblichen Schäden am Wild verursachen. Rechtsgrundlage für die Regelung im Wald bildet das Landesforstgesetz (LFoG). Der Schutzzweck in den betroffenen NSG kann durch diese Störung und Beunruhigung der Gebiete (Wasservogel, Eisvogel, Steinkauz, Wildkatze und Waldschnepfen) sowie Verkotung der stadtnahen Obstwiesen und -weiden nicht erfüllt werden. Die Anleinplicht für Hunde beschränkt sich allein auf die NSG im Wald, die übrigen Waldbereiche im LSG sind nicht von der Anleinplicht betroffen.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-041-1	1	B0	2.1-9	2.1-10	<p>Im LP-VE ist nicht genau erkennbar, was zukünftig im Bereich dieser „Baulücke“ baulich machbar ist.</p> <p>Der LP soll so ausgestaltet sein, dass auf dem genannten Grundstück ein Mehrfamilienhaus inkl. rückwärtiger Garagen genehmigungsfähig ist.</p>	<p>Die Grenze des geplanten NSGs folgt im hinteren Bereich der genannten Baulücke, der Vegetationsgrenze zwischen Garten (Gehölzstruktur) und landwirtschaftlicher Nutzfläche. Entsprechend der anvisierten baulichen Planung für die Baulücke und darüberhinausgehend, greift diese mit der geplanten Garagennutzung in das geplante NSG ein. Im NSG sind bauliche Anlagen im Regelfall nicht mit den Schutzzwecken vereinbar und in diesem Fall aufgrund der Schutzbedürftigkeit des NSG und seiner Ausdehnung (mesophiles Grünland und nahen Lage des gesetzlich geschützten Biotopes nach § 30 BNatSchG i.V.m § 42 LNatSchG NRW) nicht zulässig. An dieser Stelle ist demnach eine bauliche Umsetzung der Garagen gemäß den vorliegenden Planungen nicht möglich. Ausnahmen für bauliche Anlagen wären nur bei privilegierten Anlagen bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen möglich.</p>	nicht gefolgt
EW-042-1	6	B6	1.8	1.7	<p>Forderung: Richterlicher Dell bzw. der als EZ 8 dargestellte Bereich als LSG 1 oder eigenes LSG ausweisen.</p> <p>Keine Ausweisung des Bereichs mit EZ 8, da nicht rechtskonform mit FNP 1980, LP-VE des FNPs*2030 kann wegen fehlender Rechtskraft nicht herangezogen werden.</p>	<p>Seit Januar 2022 ist der FNP AACHEN*2030 rechtswirksam und damit Grundlage für den LP-E, s. 3.1.9.</p> <p>Der genannte Bereich wird damit entsprechend des rechtswirksamen FNP im LP-E mit dem EZ 7 dargestellt. In der FK erfolgt aufgrund des laufenden B-Plan-Verfahrens keine Schutzausweisung des Bereichs als LSG.</p>	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					<p>Verweis auf § 35 BauGB; Richterlicher Dell in den Maßnahmenraum "Horbacher Börde" aufnehmen.</p> <p>Bd. 2, S. 46, Kap. 11: erster Satz ist falsch, rechtsgültiger FNP sieht keine Bebauung für Richterlicher Dell vor; Bd. 2, S.47, EZ. 2.1: um Richterlicher Dell ergänzen.</p>	Die Aussagen in Bd. 2 sind nicht fehlerhaft.	nicht gefolgt
EW-042-2	6	alle			<p>EZ und Schutzmaßnahmen für Immissionschutz, Bodenschutz, Klimaschutz und Grundwasserschutz entwickeln. Keine ausreichende Differenzierung des Immissions-schutzes, Bodenschutzes, Klimaschutzes in z.B. Ge- und Verbote, planlich nicht dargestellt. EZ sind LP-VE daher unvollständig und entsprechen nicht den Anforderungen des § 10 LNatSchG NRW. Kaltluftsituation, Grundwasserverhältnisse werden nicht beschrieben, nicht in Planunterlagen dargestellt (z.B. Klimaluftkarte); in Klimaluftkarte ersichtlich, dass das Richterlicher Dell zu erhalten ist. Die Horbacher Börde ist gesondert zu betrachten.</p>	<p>S. Ausführungen, Bd. 2 Kap. 11.1. Der Immissions- sowie Klimaschutz wird vorrangig im EZ 5 berücksichtigt. Es wird kein eigenes EZ als Oberbegriff zum Bodenschutz dargestellt, da dieses Schutzgut als einer der grundlegenden Umweltfaktoren in allen EZ benannt wird bzw. im EZ 7 ein temporärer Schutz des Bodens aufgegriffen wird.</p> <p>§ 10 LNatSchG NRW fordert keine verbindliche Aufnahme der dort genannten EZ, sondern enthält eine nicht abschließende Aufzählung von EZ. In den Maßnahmen zum EZ 2.1 der Horbacher Börde wird die Erhaltung der schutzwürdigen Böden und ihre Funktionen dargestellt Der Bodenschutz und die Kaltluftbahnen werden in den jeweiligen Schutzzwecken der Schutzgebiete berücksichtigt: "zur Erhaltung und Sicherung von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, hohem Wasserspeichervermögen sowie Filter- und Pufferfunktion", "zur</p>	nicht gefolgt.

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						Erhaltung Sicherung und Optimierung der Kaltluftbahnen". Die Ver- und Gebote des LP dienen dem Schutzgut Boden- und Wasser einschließlich dem Grundwasserschutz (z.B. Baubeschränkungen in den unterschiedlichen Schutzgebieten, Regelung der Wassernutzung, Düngeverbote und -einschränkungen, Erhalt und Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland sowie Moorböden). Es werden keine spezifischen EZ für die Horbacher Börde formuliert, da hier hinsichtlich der Gesamtbetrachtung der EZ keine signifikanten Unterschiede zu vergleichbaren Landschaftsräumen auftreten. Eine Differenzierung hinsichtlich der spezifischen Schutzzwecke und Festsetzungen erfolgt im LSG 1. Die Horbacher Börde wird somit gesondert als eigenes LSG mit der eigenen Charakteristik betrachtet.	
EW-042-3	6	alle			Masterplan*2030 ist nicht rechtsverbindlich, LP-VE, FNP und LP beruhen aber darauf. Aus dem Masterplan können daher keine Inhalte für FNP oder LP abgeleitet werden. EZ 8 hat daher keine Legitimation.	Der Masterplan AACHEN*2030 wurde vom Rat der Stadt Aachen als städtebauliche Entwicklungskonzeption beschlossen. Die räumlich darstellbaren Zielaussagen des Masterplans wurden in den FNP AACHEN*2030 wie auch in den LP überführt. Die Aussagen des Masterplans*2030 wurden als Orientierung in den beiden Verfahren herangezogen. In Bd. 1 sind die wesentlichen Aussagen in der tabellarischen Übersicht zu den Schutzausweisungen zusammengestellt.	nicht gefolgt.

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						Die Legitimation zur Darstellung des EZ 8 leitet sich aus dem FNP AACHEN*2030 ab. S. Ausführungen zu 3.1.9.	
EW-042-4	6	alle			Inhalte S. 26 zu oberflächlich, kein Verweis zu Bd. 2, in dem Schutzgüter behandelt werden. Bd. 2 hat mangelnde Qualität und Vollständigkeit.	Das genannte Kap. 1.0 im Bd. 1 wurde überarbeitet. Die Schutzgüter werden im LP-E explizit genannt. Der Bd. 2 wurde vollständig überarbeitet.	gefolgt.
EW-042-5	6	alle			LP ist Planungsbestandteil des Naturschutzrechts und nicht der Bauleitplanung nach dem BauGB (Formulierung Bd. 2, S. 44 ist zu korrigieren). EZ 8 kein EZ, sondern Bestandsschutz, LNatSchG NRW sieht kein EZ 8 vor. Alle Festsetzungen im LP gelten nur solange, bis Bauleitplanverfahren durch rechtskräftige Satzung verabschiedet wird oder Veränderung der LP vorgenommen werden, entsprechend sinnlos, den Bereich des Richterlicher Dell gesondert als temporäre Erhaltung auszuweisen. "Was für eine Möglichkeit zur Wahrnehmung des Bodenschutzes, des Klimaschutzes, des Immissionschutzes, des Schutzes landwirtschaftlich genutzter Flächen, des Naturschutzes etc. gibt das Umweltamt bzw. die Träger der Landesplanung damit leichtfertig aus der Hand, wenn die Träger der Landesplanung doch im	Der LP hat die Darstellungen des rechtswirksamen FNPs AACHEN*2030 sowie des Regionalplans (als Landschaftsrahmenplan) zu beachten. Er kann keine Flächennutzungen und Schutzkategorien darstellen bzw. festsetzen, die dem bestehenden Bauplanungsrecht oder bestehenden politischen Beschlüssen zuwiderlaufen. Entsprechend leiten sich die Potenzialflächen für Bauflächen aus dem mittlerweile rechtswirksam gewordenen FNP AACHEN*2030 ab. Dabei handelt es sich um die EZ 7 Flächen. Bei der Aufstellung des FNPs AACHEN*2030 wurden auch die Belange des Naturschutzes geprüft. Wie auch im LP-Verfahren gibt es für die Bauleitplanverfahren gesetzlich verankerte Beteiligungsprozesse, die nicht durch eine Darstellung als EZ 7 außer Kraft gesetzt werden. s. 3.1.11	nicht gefolgt.

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Falle der Richterlicher Dell diese gegen fast alle Punkte des § 35 BauGB verstoßenden Planungen nicht einmal nach § 20 LNatSchG NRW widersprochen haben?"; es entsteht der Eindruck als möchte die Stadt durch das Ziel 8 Widerstände und Einspruchsverfahren zur Bauleitplanung vermeiden; keine bürgerfreundliche Verfahrensbeteiligung; Gegen EZ 8.		
EW-042-6	6	alle			Verbote im Sinne des BBodSchG sind aufzunehmen: Abgrabungen, schädliche Bodenverdichtungen, schädliche Boden-Vernäsung in nicht versickerungsfähigem Boden, schädliche Veränderungen des Bodens, Aufschüttungen, Bodendeponien; Bodenschutz hat im Bd. 2 nur exemplarischen Wert; Bodenschutz soll explizit unter „Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote“ aufgezählt werden.	Der Bodenschutz wird im Verbotskatalog zu den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft hinreichend gewürdigt. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen aus anderen Fachgesetzen auch unabhängig vom LP. Verbote hinsichtlich des Bodenschutzes gelten flächendeckend in den jeweiligen Schutzgebieten, nicht nur in Bereichen mit schutzwürdigen Böden. Die Verbote unter 2.2-0 gelten für alle LSG und somit auch für das LSG 1 Horbacher Börde. Eine explizite Nennung der unter 2.2-0 aufgeführten Verbote im LSG 1 ist damit nicht erforderlich.	nicht gefolgt.
EW-042-7	6	alle			Woher weiß Anwender des LPs, wo schützenswerte Boden liegen und dass Verbote 2.2.0 gelten?	Der Geologische Dienst NRW hat auf Basis der flächendeckenden, digital vorliegenden Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 erarbeitet, die im Internet abrufbar ist. Die unteren Bodenschutzbehörde hat zudem für den GB des LP eine Karte der	zur Kenntnis genommen.

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						schutzwürdigen Böden im Maßstab 1:5.000 auf der Basis des dritten Fachbeitrages des GD NRW erarbeiten lassen. In den Schutzzwecken der Festsetzungen werden schutzwürdige Böden genannt.	
EW-042-8	6	B6	2.2-1, 5.1.1-1	2.2-1, 5.1.1-1	Im Maßrahmenraum Horbacher Börde werden keine Bodenorganismen genannt, auf diese muss verwiesen werden.	Die Ausweisung des LSGs Horbacher Börde mit dem Maßnahmenraum sieht den gesetzlichen Schutz nach § 26 BNatSchG Satz 1 - Nr. 1 vor: zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (beinhaltet die Bodenorganismen) oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Es gibt überall Bodenorganismen, sie sind kein Alleinstellungsmerkmal des Richtericher Dells. Die Festsetzungen zum Bodenschutz; Schutz der Vegetation mit Extensivierungen in der Bewirtschaftung sowie die vorgesehenen Baubeschränkungen schützen die Bodenorganismen.	nicht gefolgt.
EW-042-9	6	alle			Wichtige Beschreibungen des Landschaftsraums und Leitbilds der Horbacher Börde werden in den Bd. 2 verbannt, obwohl dies Inhalte des LPs sind.	Bd. 2 ist wichtiger Teil und Inhalt des LP mit der strategischen Umweltprüfung und dem Umweltbericht. Die Beschreibung der Landschaftsräume sowie die dazugehörigen Leitbilder bilden die Grundlage für die EZ und die weiteren Festsetzungen der Schutzgebiete, insofern wurden die Leitbilder im Bd. 1 berücksichtigt. Die Beschreibungen der Schutzgebiete nehmen Inhalte der Landschaftsräume auf.	nicht gefolgt.

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-042-10	6	alle			Bd. 2, Kap. 7.1.2: Allg.: Hinweis auf Weidenutzung unmittelbar südöstlich von Horbach fehlt.	Bei der Darstellung der Landschaftsräume kann nicht auf solche spezifischen kleinräumigen Besonderheiten eingegangen werden.	nicht gefolgt.
EW-042-11	6	alle			Bd. 2, Kap. 7.1.2, Geologie, Boden: Parabraunerden als sehr schützenswerte bis besonders schützenswerte Böden fehlen (Verweis auf Bodenfunktionskartierung des Umweltamtes). Bd. 2, S.76: für die Lößboden z.B. Parabraunerden muss ein Wiedervernässungsverbot ausgesprochen werden (keine guten Versickerungseigenschaften, sehr erosionsempfindlich). Bd. 2, Kap. 7.1.2, Leitbild: Empfindlichkeit des Bodens wird dargestellt, muss um schlechte Versickerungsfähigkeit ergänzt werden.	Im Bd. 2 im Kap. 10.1.3 wird auf die Fruchtbarkeit der Parabraunerden verwiesen. Da Parabraunerden fruchtbare Böden sind und entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzung im Vordergrund steht, muss kein Verbot einer Wiedervernässung ausgesprochen werden. Die letzte Anregung ist nicht notwendig, da aufgrund schlechter Versickerungsfähigkeit Wassererosion entsteht (im Text genannt), d.h. das Thema wird indirekt schon behandelt.	zur Kenntnis genommen.
EW-042-12	6	alle			Bd. 2, Kap. 7.1.2, Klima, Kaltluftbahnen: Hinweis auf extreme Klimakühlfunktion des Bördebodens, die zum Kleinklima beiträgt. Luft, Klima: Horbacher Börde und Richtericher Dell fehlen als Kaltluftentstehungsgebiete.	Im Bd. 2, im Kap. 7.1.2 wird beschrieben, dass die ackerbaulich genutzten Flächen in dem Landschaftsraum Horbacher Börde eine klimatische Fernwirkung innehaben.	gefolgt.
EW-042-13	6	alle			Bd. 2, Kap. 8.2. Nicht bzw. nur sehr unständig nachvollziehbar, wie die genannten Schutzgüter in den Schutzgebieten berücksichtigt wurden; wichtige Inhalte werden in den Bd. 2 verbannt. Nummerierung (Kap. 9-	B. 2 wurde umfassend überarbeitet. Der Bd. 2 ist Teil und Inhalt des LP und stellt nachvollziehbar dar, welche Auswirkungen die Schutzgebietsausweisungen auf die Schutzgüter haben. Die Reihenfolge der Kap. wurde bewusst so gewählt, die Auflistung der Schutzgüter ist gem.	nicht gefolgt.

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					16) im Bd. 2 an Schema/Reihenfolge im UVPG anpassen.	UVPG, der Anlage 4. Alle Themen, die laut des UVPG abzuhandeln sind, wurden im Bd. 2 bearbeitet.	
EW-042-14	6	alle			Bd. 2, S. 38: Verweis auf Kap. 11.3 falsch, muss 10.3 heißen; S. 40 „Während sich im Aachener Norden...“, es folgt kein Gegensatz.	Redaktionelle Fehler wurden korrigiert.	gefolgt.
EW-042-15	6	alle			Bd. 2, S. 41: „aktive Gestaltungsmaßnahmen“, damit müssen Maßnahmen im Sinne des LPs, nicht städtebauliche Maßnahmen, gemeint sein.	Die aufgeführten Gestaltungsmaßnahmen beziehen sich auf die Ausgestaltung von Natur- und Landschaft, bei beispielsweise Renaturierungsmaßnahmen. Das genannte Kap. wurde umfassend überarbeitet.	gefolgt.
EW-042-16	6	alle			Bd. 2, S.42, Grundwasser: Bergbau, Stollensystem (tief gelegen) hat keinen bemerkenswerten Einfluss auf den flachliegenden Grundwasserkörper „Hauptterrasse des Rheinlandes“, sondern eher auf den Maas-Schotter unter den Lößdecken; fraglich ob dieser Grundwasserkörper als Trinkwassergewinnung herangezogen wird, denn es sind nur sehr alte Flachbrunnen bekannt.	Im Kap.10.1.4 zum Abschnitt Grundwasser wird der gesamte Grundwasserkörper „Hauptterrasse des Rheinlandes“ auch über die Stadtgrenze hinaus betrachtet.	zur Kenntnis genommen.
EW-042-17	6	alle			Bd. 2, S. 45 Wasser: Berücksichtigung Sicker- und Kapillarwasser, Sickerwasserneubildungsbereiche schützen.	Diese Anregung ist nicht Regelungsgegenstand des LP und unterliegt den Regelungen des Boden- und Wasserrechts.	zur Kenntnis genommen.
EW-042-18	6	alle			Bd. 2, S. 78, Wasser: Verbot von Versickerungen über einen Schacht oder indirekt über belebte Bodenzonen mit Rigolen	Diese Anregung ist nicht Regelungsgegenstand des LP und unterliegt den Regelungen des Wasserrechts.	zur Kenntnis genommen.

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					festsetzen, da ungeklärte Sickerwässer von Niederschlägen insbesondere von Straßenentwässerungen zu Verschmutzungen führen; insbesondere in Horbacher Börde verbieten, da Staunässe, Verschlämmungen, Erosionen resultieren können.		
EW-042-19	6	alle			Beachtenswert, dass viele Informationen verarbeitet wurden, jedoch dadurch unübersichtlich und formale Logik der einzelnen Kap. und Unterkap. sehr schwerfällig. Bsp. einer Roadmap für Bürger.	Die redaktionellen Anmerkungen wurden aufgenommen und versucht, im LP-E zu berücksichtigen. Mit Rechtskraft der Satzung wird es eine Verknüpfung der kartografischen Darstellung mit den dazugehörigen textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen geben (XPlanung)	zur Kenntnis genommen.
EW-043-1	6	B1, B2	2.4-51	2.4-104	Die vier Erweiterungsflächen der Höckerlinie in LB 51 sind Streuobstwiesen, die beiden Mittleren sind im KULAP und dort liegt ein Hecken- und Obstbaumbestand vor.	Die inhaltliche Ergänzung wurde vorgenommen.	gefolgt.
EW-043-2	6	B2	2.2-16	2.2-18	Hinweis auf neue Streuobstwiese. Vorschlag, diese als LB aufzunehmen.	Die Fläche entspricht bisher aufgrund der noch jungen Anpflanzung und der ausstehenden Erziehung des Baumbestandes zur Hochstammkultur einer Streuobstwiese (damit erst der ökologische Wert für Vegetation u Fauna erreicht) nicht den Ausweisungskriterien eines LB. Der Schutzgegenstand ist in der erforderlichen Qualität noch nicht vorhanden. Die Streuobstwiese liegt im LP-E	nicht gefolgt.

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						im LSG 19 und wird hier ausreichend geschützt. Die Anlage einer Streuobstwiese wird in diesem LSG begrüßt.	
EW-044-1	6	B5	2.2-3, 2.2-5	2.2-5, 2.2-2 5.1.1-7, 5.1.1-4	Bessere Vernetzung im Bereich Laurensberg notwendig.	Im Bereich Laurensberg werden im Bereich der besonders hochwertigen Biotopverbundstrukturen NSG und LB festgesetzt sowie verschiedene Maßnahmenräume in den LSG. Die Schutzgebietsausweisungen mit den dazugehörigen Maßnahmen und Festsetzungen sind geeignet, um die Biotopvernetzung zu fördern.	gefolgt.
EW-044-2	6	alle			Landwirten von Vorteilen des LPs berichten.	Hinweis wird gerne aufgenommen und die Verwaltung ist bemüht, mit den Landwirt*innen bzgl. der Möglichkeiten und Chancen des LP in weitere Gespräche zu treten und umfassend zu informieren. Hierzu gehört z.B. Teilnahme an Förderprogrammen und Teilnahme an vertraglichen Regelungen etc. Die ertragsunabhängige Bezahlung von ökologischen Maßnahmen kann für manche Betriebe ein zusätzliches sicheres Standbein darstellen. Letztlich bleibt es jedoch eine einzelbetriebliche Entscheidung. Im Rahmen der Umsetzung des LP werden die Landwirt*innen gezielt angesprochen und über die Möglichkeiten informiert werden.	zur Kenntnis genommen.
EW-044-3	6	B0	2.1-8, 2.2-9	2.1-9, 2.2-8,	NSG rundum das Wäldchen „Auf der Mauer“ (Gürtel von 300-400 m) ausweisen.	Nach fachlicher Prüfung wird das NSG im LP-E mit den östlich angrenzenden bereits extensiv genutzten Grünlandflächen vergrößert, s. Stellungnahmen zu EW-039.	teilweise gefolgt
EW-045-1	2	B6	2.1-1	2.1-1, 2.2-1,	Fläche im NSG darf nur noch 2-mal gemäht werden, und nicht gedüngt werden, dies führt	Die befürchtete zweimalige Mahd gilt im LP-VE wie im LP-E nur für Flächen mit vegetationskundlich wertvollem	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE	E	Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
				5.1.1-2, 5.1.2-1	zur erheblichen Ertragsdepressionen. Durch den verringerten Aufwuchs, welchen die EW verkauft, fehlt das Futter anderen Berufskollegen, die dann ggf. zusätzlich Futter auch aus anderen Regionen mit entsprechenden Transportmitteln und einhergehender Umweltbelastung zukaufen müssen. Dadurch erhöhen sich auch die Futterpreise. Aufgrund der Naturschutzausweisung ist keine Entwicklung des Betriebs mehr möglich, Baumaßnahmen sind nicht mehr möglich. Acker soll gemäß LP in Grünland umgewandelt werden, sodass Ackerflächen verloren gehen. Eine nachhaltige Bewirtschaftung des Betriebes ist dann nicht mehr möglich, was erhebliche Einkommensverluste zur Folge hätte. Primäre Aufgabe ist die Produktion von regionalen Lebensmitteln, gute fachliche Praxis trägt zum Landschafts- und Naturschutz bei. Ausweisung von NSG ist daher unverhältnismäßig, Reduzierung NSG 1, sodass Grünland- und Ackerflächen nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden können.	Grünland, s. dazu Ausführungen zu 3.2.9. Diese sind im LP-E in der FK im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Der EW ist hiervon nicht betroffen. Hinsichtlich der baulichen Anlagen s. Ausführungen zu 3.2.18. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird die Abgrenzung des NSG im LP-E überarbeitet, s. Ausführungen zu 3.2.19. Im LP-E werden die Flächen direkt am Hof aus dem NSG herausgenommen und mit dem LSG 1 mit Maßnahmenraum versehen. Im Maßnahmenraum 5.1.1-2 wird eine Extensivierung auf den bachnahen Flächen angestrebt und eine Obstwiese soll ergänzt bzw. neu angepflanzt werden (5.1.2-1). Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird das allg. in den NSG im LP-VE ausgesprochene Düngeverbot, je nach Schutzzweck der unterschiedlichen Zonen im LP-E nur in best. Zonen als Düngeverbot festgesetzt oder in anderen eine Extensivierung geboten. Die restlichen Flächen verbleiben aus naturschutzfachlichen Gründen im NSG, da hier der Schutz des Gewässers in der Kernzone 1 mit einer herausragenden Biotopverbundstufe im Vordergrund steht. Zudem sind die Flächen im BK des LANUV verzeichnet. In der gewässerbegleitenden Kernzone 1 ist eine Düngung verboten. In der Zone 2 wird als Gebot eine Düngebeschränkung formuliert, eine Extensivierung wird angestrebt. Verträge regeln die Extensivierung. Die gute	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						fachliche Praxis wird als Handlungsrahmen gesetzt, s. Ausführungen zu 3.2.2.	
EW-045-2	2	B6	2.2-1	2.1-1, 2.2-1	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Aufstellung von mobilen Hühnerwagen sollte rund um die hofnahen Wirtschaftsflächen im LSG möglich sein. EW befürchtet verringerte Pflege der Gehölze am Gewässer bei Ausweisung des NSG und dadurch eine erhöhte Hochwassergefahr für ihren Hof.	Der LP-E nimmt mobile Hühnerställe in der Unberührtheit Nr. 3b im LSG auf und ermöglicht unter den dort genannten Voraussetzungen das Aufstellen von mobilen Hühnerställen. Die fachgerechte und notwendige Pflege und Unterhaltung von Gehölzen im NSG wird durch den LP nicht eingeschränkt.	gefolgt zur Kenntnis genommen
EW-045-3	2	alle			Frage, weshalb die Verwaltung das Angebot, Umweltmaßnahmen in freiwilliger Kooperation durchzuführen, nicht angenommen hat; stattdessen Ordnungsrecht. Ziele des LPs können durch Kooperationsmaßnahmen umgesetzt werden, anstatt Steuergelder zu verwenden, s. StädteRegion.	S. Ausführungen zu 3.2.1. Freiwillige Maßnahmen werden durch verschiedene Festsetzungen des LP gestützt, zwingende Vorgaben sind auf das notwendige Maß festgelegt; zudem gelten diese meist nicht allg. gültig, sondern werden gebietspezifisch festgesetzt. Demgegenüber stehen zahlreiche auf Freiwilligkeit setzende Fördermaßnahmen, Gebote in den Schutzgebieten oder in den Maßnahmenräumen der LSG.	zur Kenntnis genommen
EW-045-4	2	B6	2.1-1	2.1-1, 2.2-1	Nicht nachvollziehbar, wieso der künstlich ausgeprägte Vorfluter mit anfallendem Oberflächenwasser des Gewerbegebietes Avantis schutzwürdig ist.	Bei dem Vorfluter steht der Schutz des Gewässers in der Kernzone 1 mit einer herausragenden Biotopverbundstufe im Vordergrund, die Entwicklungsfähigkeit der Gewässer wird einbezogen. Zudem sind die Flächen im BK	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						des LANUV verzeichnet. Die Festsetzung als NSG ist somit fachlich geboten.	
EW-045-5	2	alle			Ist dies eine ausgewogene Flächenverteilung im LP-E? 12 % NSG, 81 % LSG, 7 % Freiraum.	Der prozentuale Anteil der flächigen Schutzgebietskategorien stellt sich wie folgt dar: ca. 14 % NSG, 82% LSG und ca. 3 % der Flächen ohne Schutzkategorie. Die Festsetzung als NSG erfolgt nach gesetzlichen und naturschutzfachlichen Kriterien, s. dazu Ausführungen zu 3.2.26. Bzgl. der Ausgewogenheit lässt sich feststellen, dass der NSG-Anteil noch deutlich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Städte liegt. Freiflächen durchweg als LSG zu sichern, ist durchaus üblich, da vermehrt auch die Funktionen Klima- und Biodiversitätsschutz betrachtet werden, die es in der Gesamtfläche umzusetzen gilt.	zur Kenntnis genommen
EW-046-1	2	B0, B1, B4	2.1-12, 2.1-24, 2.2-14, 2.2-16, 2.4-91	2.1-12, 2.1-27, 2.2-13, 2.2-14 2.2-18, 2.4-101, 5.1.1-13, 5.1.1-19	Hof musste in Vergangenheit mit hohen Kosten umsiedeln. Der Betrieb wird nachhaltig bewirtschaftet. Der LP demütigt die Tätigkeit als Landwirt, da alle Flächen im NSG oder LSG liegen werden; Ertragsenerwartungen liegen nur noch bei 40 %; NSG schneidet Flächenzufahrten ab, sodass mehrere Kilometer Umweg gefahren werden müssen und erhebliche zusätzliche Kosten entstehen; Eigentumsflächen verlieren an Wert und Beleihbarkeit im NSG. Hofflächen sollen aus	Die Flächen liegen überwiegend im LSG, s. dazu Ausführungen zu 3.2.11. Im LP werden weitgehend alle Hofflächen als LSG ausgewiesen. Die genehmigte Durchfahrt durch den Rollefbach (NSG 27 im LP-E) ist weiterhin möglich (s. hierzu die Verbote Nr. 11a und Nr. 15 in NSG), sodass kein Umweg gefahren werden muss. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E Teilflächen am Rollefbach aus dem NSG 27 (LP-E) herausgenommen und als LSG 14 mit einem Maßnahmenraum (5.1.1-13) ausgewiesen. Bei den aus dem NSG herausgenommenen Flächen handelt es sich um nicht	teilweise gefolgt.

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>LSG genommen werden. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Abgrenzung des NSG 24 (LP-VE, LP-E NSG 27) auf 25 m beidseitig des Baches ist zu weitgehend, da sonst gutes Futter verloren gehe. Durchfahrt im NSG 24 muss möglich bleiben.</p>	<p>besonders schutzwürdige Biotope oder Lebensräume von besonderer Bedeutung für streng geschützte Arten. In den Zonen 1 (25 m beidseitig zum Bach) und 2 bleibt zum Schutz des Gewässers und zur Sicherung des Biotopverbunds (Stufe 1) das NSG mit Nutzungseinschränkungen in Form von Verboten (Düngeverbot) und Geboten (Freiwilligkeit, Umsetzung auf vertraglicher Basis) bestehen. In der Zone 2 wird geboten, Grünland zu extensivieren. Die geringen Teilflächen, die an den Holzbach (NSG 27) sowie an den Hittfelder Bach (NSG 12) reichen, müssen zum Schutz der Gewässer und der Grundwasserböden sowie aufgrund des Biotopverbundes mit besonderer und herausragender Bedeutung und aufgrund des Entwicklungspotenzials der Biotope angrenzend zu den Gewässern im NSG verbleiben. S. diesbzgl. auch Ausführungen zu 3.2.2 sowie 3.2.22.</p>	
EW-046-2	2	alle			<p>Auf freiwillige Maßnahmen setzen, nicht auf Steuergelder.</p>	<p>S. Ausführungen zu 3.2.1. Freiwillige Maßnahmen werden durch verschiedene Festsetzungen des LP gestützt, zwingende Vorgaben sind auf das notwendige Maß festgelegt. Zudem sind diese meist nicht allg. gültig, sondern gebietsspezifisch festgesetzt. Demgegenüber stehen zahlreiche auf Freiwilligkeit setzende Fördermaßnahmen, Gebote in den Schutzgebieten oder in den Maßnahmenräumen der LSG.</p>	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-046-3	2	alle			Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Anlage von Obstplantagen im LSG muss möglich sein.	S. Ausführungen zu 3.2.13.	teilweise gefolgt
EW-047-1	2	B6	2.1-1, 2.2-1	2.1-1, 2.2-1	Alle Betriebsflächen des Hofes liegen im LSG, einige sogar im NSG. Bedenken, dass bauliche Entwicklungen nicht mehr möglich sind, Existenzängste hinsichtlich Zukunftsfähigkeit des Hofes.	S. Ausführungen zu 3.2.18.	nicht gefolgt
EW-047-2	2	B6	2.1-1, 2.2-1	2.1-1, 2.2-1	Hofanlagen und umliegende Ländereien nicht mit Schutzgebieten versehen. Genannte Flurstücke aus dem NSG entnehmen. Aufgrund der entstehenden Nutzungseinschränkungen (Düngeverbot) und des daraus folgenden geringeren Ertrags entsteht Futterknappheit. Tauschflächen wegen Eigentumsentwertung erforderlich. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Tauschflächen entscheidend, nicht die finanzielle Entschädigung, um ausreichend Futter zu generieren. Jede kleine Fläche ist aufgrund der Betriebsgröße wichtig. Flächen liegen relativ hofnah. Entwertung der Fläche wird wegen der Ausweisung als NSG befürchtet.	Hinsichtlich der Flächen, die im LSG liegen, s. Ausführungen zu 3.2.11 sowie 3.2.19. Nach Prüfung und Abwägung der Belange werden die betroffenen Flächen aus dem NSG genommen und als LSG ausgewiesen. Sie weisen Fettwiesen auf. Der Biototyp besitzt entsprechend nur eingeschränkten ökologischen Schutzwert. Die im LP-VE gewünschte Aufwertung der bachnahen Flächen bleibt dennoch über Gebote im Maßnahmenraum möglich. Die verbliebenen Teilstücke im NSG liegen in der Kernzone 1. Eine Düngung ist hier verboten. S. in diesem Zusammenhang auch Ausführungen zu 3.2.4 und 3.2.5. S. zudem auch Ausführungen zu 3.2.24 sowie 3.2.23.	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-047-3	2	B6	2.4.3 2.1-1	2.4.5 2.1-1	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs: Weidengang über Höckerlinie möglich?	Die betroffene Fläche ist als LB ausgewiesen. Eine extensive Beweidung des Gebietes unter Einbeziehen des Maßnahmenkonzeptes Grüner Westwall (Naturschutzstation Aachen) ist geboten. Eine vertragliche Regelung wird angestrebt.	teilweise gefolgt.
EW-048-1	6	alle			Schutzgebietsgrenzen sollten in einer digital verarbeitbaren Version (z.B. KML, GeoJSON, ArcGIS) unter einer freien Lizenz angeboten werden. Dokumente des LPs 1988 sollen zur Verfügung stehen.	Das gesetzlich festgelegte Austauschformat für die Bauleitplanung und Landschaftsplanung ist ‚XPlanGML‘, in welches der LP nach Rechtskraft überführt wird. Aktuell können die verschiedenen Planstände des LP im Geportal der Stadt Aachen eingesehen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem nachdigitalisierten LP 1988 im Geportal der Stadt Aachen nicht um einen rechtskräftigen Plan handelt. Die Schutzgebiete (NSG/LSG) des aktuell rechtskräftigen LP 1988 können über die Plattform ‚Open Data NRW‘ heruntergeladen werden.	teilweise gefolgt
EW-049-1	3	B0	1.8	1.7	Die geplante Erweiterung der Tennisanlage am Luxemburger Ring soll im LP so übernommen werden, Genehmigung der Maßnahme ohne vorhabenbezogenes B-Planverfahren und ohne Beteiligung der Bezirksregierung Köln, im Rahmen einer Ausnahmeregelung in einem einfachen Baugenehmigungsverfahren ermöglicht wird.	S. Ausführungen zu 3.2.20. Die genannte Fläche ist im LP-E als LSG 10 dargestellt. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden die Ausnahmetatbestände im LP-E erweitert und konkretisiert. Die uNB kann im LSG auf Antrag eine Ausnahme für notwendige Erweiterungen und notwendige Änderungen von genehmigten Spiel- und Sportstätten erteilen, sofern dabei kein wertvoller Vegetationsbestand oder Biotop beseitigt oder erheblich beeinträchtigt wird (s. Ausnahme Nr. 15a).	gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-050-1	2	B5	2.1-4, 2.1-7 2.2-2	2.1-5, 2.1-8, 2.2-4, 2.2-8	<p>(Teil-)Rücknahme der NSG-Darstellungen im NSG 7 (LP-VE) auf den genannten Flurstücken aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen, u.a. aufgrund der Nähe zu dem Hof, an dem bewässerbarer Feldgemüsebau stattfinden soll. Solidarische Lawi muss weiterhin möglich sein.</p> <p>Keine NSG-Ausweisung auf den Eigentumsflächen im NSG 4 (LP-VE). Die dortigen Ackerflächen sind aufgrund wahrscheinlich wegfallender Pachtflächen für die Solidarische Lawi unbedingt betrieblich notwendig, sonst keine Lawi in der Form mehr möglich.</p>	<p>Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird eine Teilfläche aus dem NSG 8 (LP-E) entnommen und mit dem LSG 8 versehen, da es sich um eine hofnahe und intensiv genutzte Fläche handelt, s. Ausführungen zu 3.2.11. Die Ausweisung des NSG ist aufgrund der Lage im Biotopverbund mit besonderer Bedeutung, der auch die Verbindung zwischen den Waldflächen am Schneeberg und dem Aachener Wald herstellt, notwendig. Der einzigartige Biotopkomplex der Kulturlandschaft am Vaalserquartier begründet und benötigt die NSG Ausweisung (Obstwiesen, extensives Grünland, Hecken, Hohlweg und das Steinkauzrevier). Eine nach § 201 BauGB privilegierte, ordnungsgemäße Lawi ist im NSG auch weiterhin möglich.</p> <p>Aufgrund der seltenen Kalkstandorte im Stadtgebiet Aachen sollen die Flächen auch die Ackerflächen am Schneeberg im NSG 5 (LP-E) verbleiben, s. Ausführungen 3.2.16. In Abwägung der Belange - insbesondere zum Verringern der Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe - sind Verbote des LP-VE im NSG angepasst worden. Das allg. geltende Düngeverbot im NSG entfällt und gilt im LP-E gebietsspezifisch im NSG 5 (LP-E) räumlich begrenzt nur auf Kalkmagerasen. Zunächst besteht durch die PflSchAnwV ein Verbot des Einsatzes von PSM, jedoch sind in bestimmten Fällen Ausnahmen</p>	<p>teilweise gefolgt</p> <p>nicht gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						möglich und zu beantragen, s. Ausführungen 3.2.3 und 3.2.4. Die genannten Flächen werden in einen zukünftig aufzustellenden PEPL mit einbezogen (NSG 5, Zone 2), s. hierfür und auch für das NSG 8 Ausführungen zu 3.2.12.	
EW-050-2	2	B5	2.1-4, 2.1-7	2.1-5, 2.1-8, 2.2-8	Bitte um Ausnahmen für: Errichtung von Unterstellmöglichkeiten für Maschinen oder Betriebsmitteln sowie Brennholz; Aufstellen von Anzuchthäusern und Gewächshäusern; Bau von Zisternen für die Bewässerung der Felder; von Seiten des Bauamtes genehmigten Bau einer Doppelgarage; Bau zweier Unterstände an Nord- und Ostseite der Scheune, Aufstellen eines oder mehrerer Bau- oder Campingwagen/Jurten als Pausenraum für die Beschäftigten oder als temporäre Übernachtungsmöglichkeit für Praktikanten und temporäre Mitarbeiter; auch für die Unterbringung von gelegentlichen Übernachtungsgästen, z.B. Kindergruppen (Bildungsauftrag) sowie die Anlage von Lagerplätzen für Maschinen und Geräte etc.	Die Aufstellung oder Errichtung der genannten baulichen Anlagen im NSG und LSG können durch Ausnahmen bei der uNB beantragt werden, sofern die dort benannten Voraussetzungen (u.a. Schutzzweck, Charakter) gegeben sind (insbesondere privilegierte Lawi). S. dazu Ausnahme Nr. 1a (NSG) und Nr. 1b (LSG). Bereits rechtmäßig genehmigte Nutzungen/ bauliche Anlagen bedürfen keiner Ausnahme mehr und dürfen gemäß der Genehmigung umgesetzt werden. S. dazu auch Unberührtheit Nr. 1.	gefolgt
EW-050-3	2	B5	2.1-4, 2.1-7	2.1-5, 2.1-8, 2.2-8	Bitte um Ausnahmen für das Legen von Leitungen oder für die Nutzung vorhandener Quellen für die Bewässerung von	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden die Ausnahmetatbestände im LP-E überarbeitet. Eine Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen kann	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Anbauflächen und für Drainagen für die Entwässerung wegen des hohen Wasserdrucks vom Hang auf den Hof; Bitte um Ausnahme zur Gestaltung von stehenden und fließenden Gewässern in Bezug auf den Entwässerungsteich an der Nordseite des Hofes und eventuell in der Zukunft anzulegenden temporären Rinnsalen zur Entwässerung sowie für eine Umgestaltung des Geländes zur Entwässerung.	unter den genannten Voraussetzungen einer privilegierten Lawi durch die Ausnahmen Nr. 5a/b und Nr. 10 seitens der uNB und uWB ermöglicht werden. Die Entnahme von Wasser aus Quellen bleibt zum Schutz dieser hochwertigen Biotope im NSG und LSG nicht gestattet (Verbot Nr. 14a). Bestehende Drainagen an Gebäuden und Leitungen können weiterhin in Stand gehalten werden, s. Verbot Nr. 3a. Eine Neuverlegung ist durch eine Ausnahme von der uNB bei Vorliegen der nötigen Voraussetzungen möglich (s. Ausnahme Nr. 1a/b).	
EW-050-4	2	B5	2.1-4, 2.1-7	2.1-5, 2.1-8, 2.2-8	Notwendigkeit einer Ausnahme für Zäune und Einfriedungen für die Tierhaltung.	Die fachgerechte Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. abhängig von der Tierhaltung im Rahmen der nach § 201 BauGB privilegierten Lawi ist im NSG und LSG möglich (s. Verbot Nr. 4a). Dies war auch schon im LP-VE vorgesehen.	gefolgt
EW-050-5	2	B5	2.1-7	2.1-8, 2.2-8	Notwendigkeit von Ausnahmen für Aufschüttungen oder Verfüllungen in Bezug auf Errichtung von Erdmieten zur stromfreien Kühlung und Lagerung von Feldgemüsen oder Errichtung von Kompostmieten; auch in Bezug auf Gestaltung eines Hausgartens an der Südseite des Hofes. Ausnahme für eine Lagerung von fest oder flüssigen Stoffen in Bezug auf die Lagerung von Betriebsmitteln	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden die Verbote sowie die Ausnahmetatbestände im LP-E erweitert und konkretisiert: Im NSG und LSG ist nur eine temporäre Lagerung (14 Tage) von Heu-, Silage- und Strohballen möglich. Jegliche anderen Lagerungen, auch von Komposthaufen, sind verboten, s. dazu Verbot Nr. 20a bzw. 20b. Aufschüttungen und Verfüllungen sind im NSG und LSG verboten (Verbot Nr. 7a).	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					auf dem Gelände (Kompost, Baustoffe wie Dach- oder andere Ziegel, Mist zur Düngung etc.) formulieren.		
EW-050-6	2	B5	2.1-4, 2.1-7	2.1-5, 2.1-8, 2.2-8	Gestatten von Feuer in gemeinschaftlichem Rahmen bei festlichen Zusammentreffen auf dem Acker.	Jegliches Entzünden von Feuer bleibt aufgrund der Störwirkung und den erforderlichen Ruhezeiten für Tiere (erhöhte Brandgefahr) im NSG verboten (Verbot Nr. 8a), da der Schutzzweck des NSG beeinträchtigt wird. Zudem würden nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz aufgrund des hier ausgeübten Ermessens regelmäßige Ausnahmen/ Feuer in NSGs ermöglicht werden. Ausnahmen sind daher in NSG hier nicht vorgesehen. Das Verbot Nr. 8b im LSG wurde im Rahmen der fachlichen Prüfung und Abwägung der Belange ergänzt, sodass Grillen oder private Lagerfeuer auf Hofflächen erlaubt sind. Sonstiges Entzünden von Feuer bleibt weiterhin zunächst verboten. Ausnahme Nr. 2b, c) kann Feuer im Rahmen einer von der uNB genehmigten Veranstaltung ermöglichen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.	teilweise gefolgt
EW-050-7	2	B5	2.1-4, 2.1-7	2.1-5, 2.1-8, 2.2-8	Ausnahme für das Mitführen von Hunden von Mitgliedern der Solidarischen Lawi und Bewohnern der Hofes, u.a. bei der Feldarbeit.	S. Ausführungen zu 3.1.41. Auch die Hunde von Mitgliedern und Bewohnern müssen im NSG angeleint sein. Auf den Flächen im LSG können die Hunde unangeleint laufen.	teilweise gefolgt
EW-050-8	2	B5	2.1-4, 2.1-7	2.1-5, 2.1-8, 2.2-8	Bitte um Ausnahme für Betreten und Befahren von Flächen in Bezug auf das Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie in	Die ordnungsgemäße Lawi ist im NSG weiterhin möglich, d. h. landwirtschaftliche Maschinen können zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung auch	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Bezug auf Beteiligung einer größeren Gruppe von Menschen an der landwirtschaftlichen Arbeit, wie es im Konzept der „Solidarischen Landwirtschaft“ vorgesehen ist.	außerhalb der Wege fahren (s. dazu Verbot Nr. 11a). Ansonsten wäre eine Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen gar nicht mehr möglich.	
EW-050-9	2	B5	2.1-7	2.1-5, 2.1-8, 2.2-8	Bitte um Ausnahme für eine Düngung oder Kalkung von Gewässern in Bezug auf Pflege des Entwässerungsteiches, um Umkippen im Sommer bei Hitze zu verhindern.	Generell ist im NSG und LSG eine Düngung oder Kalkung von Gewässern aufgrund der negativen Einflüsse auf den Gewässer- und Naturhaushalt weiterhin untersagt (Verbot Nr. 18a). Gewässerunterhaltungsmaßnahmen können mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden (s. Verbot Nr. 17). Dies war im LP-VE bereits in Unberührtheit Nr. 6 aufgenommen.	nicht gefolgt
EW-050-10	2	B5	2.1-4, 2.1-7	2.1-5, 2.1-8, 2.2-8	Ausnahme für Veranstaltungen in Bezug auf (eventuell regelmäßig mehrmals im Jahr) stattfindende Zusammenkünfte sowie für Zelten und Campen in Bezug auf gelegentliche größere Zusammenkünfte im Rahmen des gemeinschaftlich angelegten Konzeptes (etwa ein- bis maximal viermal pro Jahr) aufnehmen.	Veranstaltungen bleiben im NSG verboten (Verbot Nr. 23). Unberührtheit Nr. 8 erlaubt bisher bereits durchgeführte Veranstaltungen unter den dort benannten Voraussetzungen. Im Einzelfall kann eine Ausnahme gemäß Nr. 2a c) bei der uNB beantragt werden. Im LSG gelten zunächst dieselben Festsetzungen, jedoch können auch hier durch die Ausnahme Nr. 2b, c) u.a. auf landwirtschaftlichen Hofflächen Veranstaltungen auf Antrag bei der uNB ermöglicht werden. Hierunter können auch das Zelten und Campen im LSG gefasst werden. Im NSG bleiben Zelten und Campen ohne Ausnahme verboten.	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-050-11	2	B5	2.1-4, 2.1-7	2.1-5, 2.1-8, 2.2-8	Bitte um Erlaubnis für die Düngung mit tierischem Mist und für im biologischen Landbau zugelassenen Pflanzenbehandlungsmittel. Bitte um Erlaubnis von Mahd in Bezug auf das Mähen der Wiesenfläche zur Pflege oder Erzeugung von Heu.	S. Ausführungen zu 3.2.3, 3.2.4, 3.2.16 und 3.2.7. Die Festsetzungen zur Düngung und zum PSM-Einsatz wurden zum LP-E überarbeitet, sodass es kein generelles Verbot der Düngung in NSG mehr gibt. In den PEPL werden bei der Umsetzung des LP dann mögliche Regelungen zur Düngung und zur Bewirtschaftung der NSG-Flächen einvernehmlich mit den Bewirtschaftenden getroffen. In LSG werden keine Festsetzungen zur Düngung oder dem PSM-Einsatz getroffen. Die Ausbringung von PSM in NSG ist aufgrund der PflSchAnwV zunächst verboten. Ausnahmen für den PSM-Einsatz können zugelassen werden. Die PSM-Ausbringung auf Ackerstandorten im NSG 5 (LP-E) ist in Ausnahmefällen erlaubt, s. Ausführungen 3.2.3. Einschränkungen der Mahd sind nur auf vegetationskundlich wertvollen Flächen im LP-VE wie im LP-E festgesetzt, weitere Beschränkungen, sofern diese der Erreichung der Schutzzwecke dienen, werden einvernehmlich mit den Bewirtschaftenden erst bei Umsetzung der PEPL in den NSG festgesetzt werden. Im LSG gibt es diesbzgl. keine Einschränkungen.	teilweise gefolgt
EW-050-12	2	B5	2.1-7	2.1-8, 2.2-8	Bitte um Ausnahme für Umbrechen von Dauergrünland, Magerrasen- oder Brachflächen für angegebene Flächen. Bitte um Ausnahme für Nachsaat in Bezug auf die Pflege und Nutzung der Wiese (Heu).	Das Verbot des Umbrechens von Dauergrünland (Nr. 27a im LP-E) wurde überarbeitet. Das Umbruchverbot sowie Ausnahmen davon sind unter § 4 LNatSchG NRW geregelt. Magerrasen- oder Brachflächen dürfen wegen ihres naturschutzfachlichen Wertes weiterhin nicht	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						umgebrochen werden. Hinsichtlich der Nachsaat, s. Ausführungen zu 3.2.6.	
EW-050-13	2	B5	2.1-4, 2.1-7	2.1-5, 2.1-8, 2.2-8	Bitte um Ausnahme für das Anlegen bzw. Ergänzen einer Beerensträucheranlage und Obstwiesen. Bitte um Ausnahme für das Ausbringen von Bäumen und Sträuchern in Bezug auf naturnahe Landschaftspflege (Ergänzung oder Neuanlage von Hecken und Streuobstwiesen jeweils mit standortkonformen Pflanzen).	S. Ausführungen zu 3.2.13. Das heißt, Obstplantagen bleiben im NSG verboten (Verbot Nr. 29a). Beerensträucher können bei privilegierter Lawi unter Beachtung des Umbruchverbotes im LSG gesetzt werden. Erfüllt die Beerenstrauchanlage jedoch den Charakter einer Obstplantage, ist dies im LSG nicht erlaubt; im LSG kann jedoch die Anlage dieser über Ausnahme Nr. 6b mit Erlaubnisvorbehalt ermöglicht werden. Für die Erhaltung und Anlage von Streuobstwiesen im NSG 8 (LP-E) werden im Anhang des LPs Obstsorten aufgelistet, die zu verwenden sind. Die Formulierung von Ausnahmen für die Ausbringung von standortkonformen Bäumen und Sträuchern ist nicht zielführend. Die Festsetzungen des LPs beachten die ordnungsgemäße Lawi, bei Neupflanzungen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden, sowie entsprechend der aktuellen potentiellen natürlichen Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse sind Gehölze zu pflanzen.	teilweise gefolgt
EW-050-14	2	B5	2.1-4, 2.1-7	2.1-5, 2.1-8, 2.2-8	Ausnahme für Lagerplätze in Bezug auf das dauerhafte Abstellen oder -legen von Kompost, Maschinen und Geräten oder anderen Betriebsmitteln.	Das Verbot Nr. 38 im LP-VE wurde gestrichen und im LP-E mit in die Verbote Nr. 1a und Nr. 20a aufgenommen. Komposthaufen, Maschinen, Geräte oder Betriebsmittel dürfen weiterhin im LP-E nicht im NSG gelagert werden. Im Bereich des Gutes Wegscheid wurde die NSG-	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Ausweisung teilweise zurückgenommen und stattdessen ein LSG festgesetzt.	
EW-051-1	1	B0	2.1-12	2.1-12	Gegen Hundeanleinplicht auf Privatgrundstück.	S. Ausführungen zu 3.1.41. Hunde sind im NSG anzuleinen.	nicht gefolgt
EW-051-2	1	B0	2.1-12	2.1-12	Nachfrage zu einem speziellen Flächentausch.	Die Anregung ist nicht Gegenstand des LP.	zur Kenntnis genommen
EW-051-3	1	B0	2.1-12	2.1-12	Welche Maßnahmen sind auf der betroffenen Obstwiese im NSG geplant? Betretungsverbot? Düngeverbot? Verbot einer Pferdebeweidung?	Die Festsetzungen, die die Obstwiese (lückigen Obstbestand) betreffen, sind unter den allg. und Festsetzungen zu den NSG (Kap. 2.1-0), gebietsspezifischen Festsetzungen des NSG 2.1-12, hierbei Z 5, einsehbar. Die Bäume sind zu erhalten und dementsprechend insbes. bei Pferdebeweidung vor Verbiss oder Tritt zu schützen. Eine Extensivierung des Grünlandes ist geboten. Weitere wünschenswerte Maßnahmen für eine extensive Unternutzung können dem Anhang des LP mit der biotopabhängigen Pflege von Obstwiesen entnommen werden. Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen dürfen selbstverständlich die Fläche betreten. Nachpflanzungen von Obstbäumen auf dieser Fläche sind erwünscht und können gefördert werden, ebenso können die Obstbaumpflege und Extensivierung des Grünlandes über eine vertragliche Regelung vereinbart werden.	zur Kenntnis genommen
EW-052-1	1	B5	2.1-3, 2.1-4	2.1-4, 2.1-5	Durch das Verbot organische und mineralische Düngung sowie Pflanzenschutz- und Biozidmittel auszubringen, wird die	Im Rahmen der Überarbeitung wurde der allg. sowie der gebietsspezifische Verbotskatalog überarbeitet. Das allg. ausgesprochene Düngeverbot im LP-VE wurde in NSG	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen reduziert und dadurch ist die Wirtschaftlichkeit gefährdet. Nicht erwünschte Gräser oder Kräuter kommen auf, die mit angebauten Gewächsen um die stark eingeschränkt verfügbaren Nährstoffe konkurrieren. Durch Nutzungseinschränkungen werden Brachen entstehen, Wertverlust entsteht, gerechter Ausgleich notwendig.	zurückgenommen. Im NSG 4 (LP-E) gilt gebietsspezifisch jedoch auf einer Breite von 20 m ein Düngeverbot in der Gewässeraue, auf der übrigen Fläche sind Extensivierungen geboten. Im NSG 5 (LP-E) bestand bereits im LP-VE eine abweichende Regelung zum Düngeverbot. Im LP-E besteht ein Düngeverbot im Gebiet nur auf Kalkmagerrasen. Extensivierungen sind im NSG 5 (LP-E) in den Acker und Grünlandflächen geboten. S. Ausführungen zu 3.2.2 und 3.2.4.sowie 3.2.16. In dem Gebiet wird ein PEPL in Abstimmung mit den Betroffenen erstellt werden. Die andere Fläche liegt im NSG 4 (LP-E), hier wird ebenfalls ein PEPL erstellt. S. Ausführungen zu 3.2.12. Allg. gilt nach PflSchAnwV in den NSG ein PSM-Verbot. Jedoch kann die zuständige Behörde bei den Ackerstandorten eine Ausnahme zulassen, s. Ausführungen 3.2.3. Der Einsatz von PSM auf Grünland ist nur in Ausnahmefällen nach § 4 LNatSchG NRW möglich, Zum Schutzwert und -bedürftigkeit des betroffenen NSG s. Ausführungen zu 3.2.16. Hinsichtlich des gerechten Ausgleichs, s. Ausführungen zu 3.2.21 und 3.2.22.	
EW-053-1	2	B5	2.1-4	2.1-5	Der EW legt Einspruch gegen Festsetzung ein. Durch die Vorgaben des LPs kommt es zum hohen Wertverlust des Eigentums. Auch führt dies zu einer geringeren Pacht und entsprechend zum Verlust der finanziellen	Die landwirtschaftliche Tätigkeit ist auf den genannten Flächen weiterhin möglich, daher wird der als so hoch eingeschätzte Werteverlust geringer eingestuft. Die Festsetzungen der Verbote für das NSG wurden umfassend überarbeitet, Im geplanten NSG 5 (LP-E) werden	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Absicherung; zukünftige landwirtschaftliche Tätigkeit wird unmöglich.	außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen und Kalkmagerrasen keine Düngeverbote ausgesprochen, s. Ausführungen zu 3.2.4. Zunächst besteht im NSG nach § 4 Abs.1 S 6 LNatSchG NRW im Dauergrünland und nach der PflSchAnwV ein Verbot des Einsatzes von PSM, jedoch sind in bestimmten Fällen Ausnahmen möglich und zu beantragen, s. Ausführung 3.2.3. Es sind Extensivierungen geboten, die durch einen aufzustellenden PEPL näher bestimmt werden. Mit den Vertragspartner*innen, den Eigentümer*innen und Bewirtschaftenden wird in enger Abstimmung eine vertragliche Regelung zur Umsetzung der Pflegemaßnahmen getroffen. Zur Begründung der Schutzausweisung und -bedürftigkeit, s. Ausführungen zu 3.2.16. Hinsichtlich dem befürchtetem Werteverlust, s. auch Ausführungen zu 3.2.23.	
EW-054-1	1	B2	2.2-16	2.2-18	Bauanfrage auf genanntem Grundstück wurde vor etlichen Jahren abschlägig beschieden. So bleibt nur Verpachtung der Flächen an die Lawi. Durch die geplante Ausweisung der Fläche als LSG bzw. NSG wäre die Fläche überhaupt nicht mehr nutzbar, was einer Enteignung gleichkäme. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das Telefonat: Dadurch Pachtverlust befürchtet.	Die genannte Fläche liegt im geplanten LSG, jedoch nicht in einem NSG. S. Ausführungen zu 3.2.11. Im LSG liegen für die landwirtschaftliche Nutzung nur wenige Einschränkungen vor, sodass die Fläche weiterhin verpachtet werden kann. Eine Enteignung liegt daher nicht vor. Ausnahmen hinsichtlich einer Bebauung im LSG können bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen ermöglicht werden (vgl. Ausnahmetatbestand Nr. 1b).	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-055-1	1	B4	2.1-14	2.1-14, 2.2-15	<p>Schwer aufzufindende Informationen zum Planungsprozess.</p> <p>Extreme Insellage des Hauses im NSG. Vorhandene Stallungen und Scheune werden weiterhin genutzt. Wiesen werden als Pferdeweide genutzt. Die Wiese und die übrigen Flächen werden äußerst extensiv genutzt, keine Düngung und keine PSM. Es wird viel Wert auf eine naturschutzgerechte Pflege und Bewirtschaftung der Flächen gelegt.</p> <p>Die geplanten NSG-Flächen sorgen dennoch für unzumutbare, unausgleichbare Härten und führen zum Verlust existenzieller Grunddaseinsfunktionen, des gewollten und gelebten Lebenssachverhaltes sowie der Altersvorsorge. Nutzungsmöglichkeiten werden stark beschnitten. Befürchtung, dass durch die Ausweisung des NSG die Flächen und das Haus nicht mehr adäquat erreicht werden können sowie Instandsetzungen des Hauses und der Infrastruktur etc. nicht mehr möglich sind. Verkehrssicherheit ist nicht mehr gewährleistet. NSG-Ausweisung führt zu Wertminderung der Immobilie.</p>	<p>Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird die Abgrenzung des NSG 14 im genannten Bereich geändert, sodass bis auf eine schmale Parzelle entlang der Kernzone an der Iter die gebäudenahen Flächen im LP-E im LSG 15 mit Maßnahmenraum (5.1.1-16) liegen. Aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials in der Aue des Iterbaches wurde die Fläche im LP-VE als NSG ausgewiesen. Bei der Überarbeitung des LP wurde auf die hofnahen Flächen ein besonderes Gewicht gelegt und größtenteils, soweit naturschutzfachlich vertretbar, aus dem NSG herausgenommen, sodass in diesem Bereich nur die Kernzone der Iter im NSG verbleibt. Das NSG Iterbachtal liegt im landesweiten Auenkorridor „Inde“ und ist somit von Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (LANUV 2019), daher verbleibt diese Kernzone zur Sicherung des Biotopverbundes. Der Maßnahmenraum 16 sieht als Gebot eine Extensivierung der Grünlandflächen vor. S. dazu Ausführungen zu 3.2.11. Die geäußerten Bedenken hinsichtlich der Wertminderung sowie das Unverständnis hinsichtlich der Abgrenzung des NSG sind damit ausgeräumt. Die Ver- und Entsorgung ist durch den geänderten Zuschnitt des NSG ohne Probleme möglich. Somit ergeben sich auch keine Einschränkungen hinsichtlich des Führens von Pferden über die Flächen.</p>	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					NSG-Abgrenzung ist im Vergleich mit den angrenzenden Flächen, die nicht im geplanten NSG liegen sollen, nicht nachvollziehbar. Willkürlicher Versatz des NSG entlang der Raerener Straße, die ebenfalls schützenswerten Flächen südwestlich der Straße werden nicht ins NSG einbezogen. Forderung der Verlegung der NSG-Grenze auf Grenze zwischen den genannten Flurstücken. Forderung, dass unvermeidbare Fahrten zur Ver- und Entsorgung (Heu, Stroh, Mist, Heckenpflege, Mulchen/Mähen) und Instandhaltung, die nicht von Straßenseite aus möglich sind, über das genannte Flurstück stattfinden können; Forderung, dass die Pferde im Winter über genanntes Flurstück geführt werden dürfen. Forderung, dass geschützte Lagerung (Plane/Weidezelt) von Heu und Stroh entlang der Grenze zur Gebäude- und Freifläche zugelassen wird.	Verbot Nr. 19a erlaubt eine temporäre Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (bis zu 14 Tagen).	
EW-055-2	1	B4	2.1-14	2.1-14	Forderung, dass eigene Hunde unangeleint auf Privateigentum herumlaufen dürfen.	S. Ausführungen zu 3.1.41.	nicht gefolgt
EW-056-1	1	B1	2.1-26	2.1-29, 2.2-18, 5.1.1-19	Gegen Vergrößerung des bestehenden NSG, Sorge um Wertminderung der Flächen.	Die Flächen des EW wurden im LP-VE aufgrund des Entwicklungspotenzials von schutzwürdigen Biotopen, zur Erweiterung der Lebensräume der seltenen Arten im	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>LSG-Status ist für genannte Fläche ausreichend., da die Flächen sehr trocken sind. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Ebenso wird eine Einschränkung des landwirtschaftlichen Betriebs durch das geplante NSG befürchtet.</p>	<p>Brander Wald sowie als Pufferfläche zum Schutz des FFH-Gebiets als NSG ausgewiesen. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden diese Flächen größtenteils im LP-E aus dem NSG 29 (LP-E) genommen und als LSG dargestellt sowie mit dem Maßnahmenraum 19 (5.1.1-19) versehen. Die Wertigkeit dieser Flächen entspricht überwiegend nicht den Kriterien eines NSG, denn es kommen keine schutzwürdigen oder -bedürftigen Biotope oder Arten vor. Einzig die randlichen Flächen am Scheidsief verbleiben im NSG, da dort vegetationskundlich wertvolles Grünland (Nass- und Feuchtgrünland, nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützt) sowie schutzwürdiges Grünland (Magergrünland, nicht nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützt) vorkommt. Für dieses ist die biotopabhängige Pflege im Anhang des LP zu berücksichtigen. Die extensive Bewirtschaftung dieser Flächen kann mithilfe des VNS vergütet bzw. mit einer städtischen vertraglichen Regelung gesichert und gefördert werden.</p>	
EW-057-1	1	B4	2.1-14	2.1-14, 2.2-15	<p>Einspruch gegen Ausweisung NSG auf genanntem Grundstück, aufgrund des Wertverlustes.</p>	<p>Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird die Abgrenzung des NSG 14 im genannten Bereich geändert, sodass bis auf eine schmale Parzelle entlang der Iler die Fläche nunmehr im geplanten LSG 15 mit Maßnahmenraum (5.1.1-16) liegt. Im NSG verbleibt die aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials und des</p>	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						<p>Gewässerschutz besonders schützenswerte Kernzone des Iterbaches. Aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials am Hang am Iterbaches und zum Schutz des Baches wird die Fläche im LP-E als NSG gesehen. Die übrigen bisher im LP-VE als NSG dargestellten Flächen werden als LSG 15 dargestellt. Diese Flächen liegen nicht im Biotopverbund des LANUV und weisen kein vegetationskundlich wertvolles Grünland auf. Eine Aufwertung des Grünlands kann weiterhinüber infolge einer Extensivierung gemäß Maßnahmenraum 16 erreicht werden. Ein Wertverlust liegt entsprechend für den weitaus größten Teil des Grundstücks nicht mehr vor. S. dazu Ausführungen zu 3.2.11.</p>	
EW-058-1	2	B5	2.1-2	2.1-3, 2.2-3	<p>Auf der genannten Parzelle wird seitens des FB 36 eine Grünlandextensivierung angestrebt, obwohl dort Ackerland vorliegt werden (Zone 5). Dies führt zu finanziellen Verlusten. und als reiner Ackerbaubetrieb ist seitens des EW der Aufwuchs auch gar nicht verwertbar. Der Verkauf des Aufwuchses erreicht nicht den Deckungsbeitrag, der durch die Nutzung als Ackerfläche erreicht wird. Gegen Z 2 im NSG 2, da dadurch ein finanzieller Verlust sowie ein Wertverlust der Eigentumsfläche ausgelöst wird. Maßnahme nicht</p>	<p>Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird im LP-E ein Großteil der betroffenen Ackerflächen aus dem NSG herausgenommen, jedoch verbleibt die südexponierte Ackerfläche zum Schutz der ökologisch wertvollen, mageren, blütenreichen Saumbereiche. Eine Extensivierung der gesamten Fläche war im LP-VE aufgrund der Nähe zum Wald und zum Gehölzstreifen als Pufferfläche zum bestehenden NSG vorgesehen. Aufgrund der hohen Bedeutung von Ackerflächen für die Lawi wird ein Großteil der vom EW benannten Ackerflächen um den Wald bis auf blütenreiche Säume und die gebotene Entwicklung von Waldmantel aus dem geplanten NSG</p>	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					zielführend. Stadt Aachen muss für Ertragsausfälle aufkommen.	entnommen. Aufgrund der Beschattung des Ackers in der Zone 5 und der Kulissenwirkung der angrenzenden Gehölze und des Waldes ist dort auch das Entwicklungspotenzial für Ackerbegleitflora und Feldvögel geringer. Dieser Acker wird im LP-E als LSG 3 dargestellt und kann weiterhin als Acker bewirtschaftet werden. Im NSG verbleibt jedoch weiterhin die Ackerrandfläche am Großen Busch (Zone 2). Das NSG ist dort durch Nährstoffeintrag sensible Lebensräume gekennzeichnet, sodass eine Ausweitung des Waldrandes zur Erreichung des Schutzzweckes als besonders wichtig angesehen wird. S. Ausführungen zu 3.2.21 sowie zu 3.2.23.	
EW-058-2	2	B5	2.1-2, 2.1-3, 2.1-4	2.1-3, 2.1-4, 2.1-5	Ringelnatter kommt im NSG 2 nicht vor. Europäischer Biber kommt im NSG 3 nicht vor. Wachtel und Rebhuhn brüten seit 2000 nicht mehr im NSG 4, Venuskamm kommt nicht mehr vor.	Dies wurde überprüft. Die Vorkommen gelten als nachgewiesen.	nicht gefolgt
EW-058-3	2	B5	2.1-3	2.1-4	Zwei Flächen im NSG 3 bereits unter VNS, Schonzeiten hinsichtlich des Erntetermins sollten flexibler sein. Bei Nichtverlängerung des VNS-Vertrages sollen Flächen auch nicht weiter im NSG liegen.	Die Teilnahme am VNS wird begrüßt. Die Richtlinien im VNS -Landesprogramm geben einen engen Zeitrahmen vor, bei schlechter Witterung kann nur im begründeten Einzelfall der Termin im Grünland um wenige Tage angepasst werden. Die Stadt Aachen kann nichts an den vorgeschriebenen Terminen ändern. Die Herausnahme von Flächen aus dem NSG nach Nichtverlängerung des VNS ist nicht möglich, ggf. kann bei längerer Vertragsdauer	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						eine andere vertragliche Regelung in Abstimmung mit dem Bewirtschaftenden getroffen werden.	
EW-058-4	2	B5	2.1-4	2.1-5	Genannte Ackerfläche im NSG 4 aufgrund des Wertverlustes aus dem NSG nehmen, extensive Bewirtschaftung nicht mehr wirtschaftlich. Eine Anlage von Feldrändern oder gar eine komplette extensive Bewirtschaftung der Fläche nicht vorstellbar, da das Ertragspotenzial nicht erreicht wird. EW ist gegen eine Reglementierung der Düngung und des PSM-Einsatzes. Abschlüge bei der Düngung führen zu Ertragsminderungen, da mehr Nährstoffe abgefahren werden als zugeführt werden, Einschränkungen bei PSM begünstigen, dass Bestände krank werden, dass Schädlinge und Unkräuter sich etablieren und es damit zur Konkurrenz zu den Nutzpflanzen um das verringerte Nährstoffangebot kommt (bereits Probleme mit Ackerfuchsschwanz). In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch am Ortstermin: Befürchtung von starken Einbußen wegen des Vorkommens von Ackerfuchsschwanz bei Extensivierungsmaßnahmen, bedingt auch durch das	Die betroffene Parzelle verbleibt im LP-E im NSG. Im Zuge der Abwägung sind die textlichen Festsetzungen im NSG 2.1-5 überarbeitet. Im VE wie im LP-E ist auf den Ackerflächen im NSG 2.1.5 kein allg. wirkendes Düngerverbot ausgesprochen, sondern die Bodenfruchtbarkeit des Ertragsstandortes soll erhalten bleiben. Ein Düngerverbot gilt im betroffenen Schutzgebiet nur für Kalkmagerassen und gesetzlich geschützte Biotop, s. Ausführung 3.2.4. Die Ackerfläche ist hiervon nicht betroffen. Zur Erläuterung der Begründung für die Unterschutzstellung des Schneebergs sowie der gebietsspezifischen Verbote und Unberührtheiten, auch hinsichtlich des Ackerfuchsschwanzes, s. Ausführungen zu 3.2.16 und 3.2.3. Nach PflSchAnwV gilt in den NSG bei bestimmten Stoffen ein PSM-Verbot. Die zuständige Behörde kann bei den Ackerstandorten eine Ausnahme zulassen, insbes. auch im Hinblick mit Ackerfuchsschwanz. Die genannte Fläche wird in einen PEPL miteinbezogen, sodass in enger Abstimmung mit den Bewirtschaftern eine vertragliche Regelung vereinbart werden kann, s. Ausführungen zu 3.2.12. Hinsichtlich des Wertverlustes, s. Ausführungen zu 3.2.23.	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Einwandern des Grases von benachbarten Flächen. Eine Extensivierung am Schneeberg wäre vorrangig über einen städtischen Vertrag vorstellbar, sofern die Entschädigung ausreichend wäre.		
EW-058-5	2	B5	2.1-2, 2.1-3, 2.1-4	2.1.-3, 2.1-4, 2.1-5	Private Flächen unter Naturschutz zu stellen kommt aufgrund des Wertverlustes einer Enteignung gleich. Städtische Flächen sollten unter Naturschutz gestellt werden.	Zur Festsetzung eines NSG werden zunächst die naturschutzfachlichen Kriterien unabhängig von den Besitzverhältnissen (privat/öffentlich) herangezogen, s. Ausführungen zu 3.2.26. Bei der Ausweisung von Schutzgebieten wird generell nicht unterschieden, ob ein Grundstück in Privat- oder Stadtbesitz ist. Die Belange und Betroffenheit, insbesondere privater Eigentümer*innen und Bewirtschaftenden werden in die Abwägung gestellt und als Einzelfall gewürdigt sowie bei der Fallentscheidung berücksichtigt, s. Ausführungen 3.1.10 und 3.2.23. Die Kriterien, die zur Schutzausweisung herangezogen werden, sind ausschlaggebend, s. Ausführungen zu 3.2.26. In diesem Fall führt die Abwägung zur Anpassung bzw. Rücknahme der NSG-Ausweisung im NSG 3 (LP-E) und Überarbeitung des Verbotskataloges. Aufgrund dessen führt der LP-E nicht zur enteignungsgleichen Wirkung.	zur Kenntnis genommen
EW-058-6	2	B5	2.1-4	2.1-5	Verbot von Obstplantagen stellen einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar; Möglichkeit einer Betriebsentwicklung wird dadurch genommen.	Die Anlage von Obstplantagen bleibt im LP-VE und LP-E im NSG 5 (LP-E) weiterhin verboten (Verbot Nr. 29a). Obstplantagen widersprechen dem Schutzzweck des NSG und passen als intensivst genutzte Dauerkultur	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						(meist Monokultur) nicht in das NSG Schneeberg, der insbesondere den Offenlandarten gewidmet ist. Der Standort ist zudem in Bezug auf die Wasserversorgung völlig ungeeignet. Im LSG kann über die Ausnahme Nr. 6b die Anlage von Obstplantagen bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen ermöglicht werden.	
EW-058-7	2	B5	2.1-4	2.1-5	Schutz der Artenvielfalt soll auf freiwilliger Basis, auf sinnvolle Art und Weise betrieben werden. EW legt seit 7 Jahren an den Feldrändern Blühstreifen an.	S. Ausführungen zu 3.2.1. Insbesondere im NSG 2.1.5 Schneeberg ist die Ackerbegleitflora mit Venukamm (<i>Scandix pecten-veneris</i>), Ranken-Platterbse (<i>Lathyrus aphaca</i>), Acker-Steinsame (<i>Buglossoides arvensis</i>) aus Naturschutzsicht zu fördern, die ökologische Leistung der teilnehmenden Landwirt*innen ist zu honorieren. Hier schützt das angesprochene Programm, die Anlage der Blühstreifen (s. Ausführung zu 3.1.17), nicht die hier genannten seltenen gefährdeten RL-Arten und die gefährdete Pflanzengesellschaft der Venuskamm-Ackerwildkrautgesellschaft. Diese gehört zu den artenreichsten Ackerkrautgesellschaften Mitteleuropas und gleichzeitig zu den am stärksten vom Aussterben bedrohten Pflanzengesellschaften. Durch die NSG-Ausweisung mit dem hier festgesetzten Schutzzweck wird jetzt eine zielgerichtete Förderung und Finanzierung der Bewirtschaftung möglich.	teilweise gefolgt
EW-059-1	2	B5	2.1-4	2.1-5	Frage, ob die 5 m- Abstandsregelung hinsichtlich der Düngung und des Einsatzes von	Die NSG-Ausweisung bleibt aus fachlichen Gründen bestehen, s. Ausführung zu 3.2.16. Jedoch erfolgen im	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>PSM zu Böschungen und zu nach § 30 BNatSchG/§42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, die in der Unberührtheit im NSG 4 aufgeführt wird, auf genannter Fläche gilt. Wenn Streifen nicht gedüngt werden darf, entsteht ein erheblicher Ertragsausfall. Bitte nach Ausnahmen für bestimmten Düngern oder Ausbringungsmethoden im NSG 4. Frage nach PSM gegen Pilzkrankheiten; Abstimmung Pflanzenschutzmaßnahmen mit uNB nicht praxistauglich. Ohne sinnvolle Anwendung von PSM kommt es zu weiteren erheblichen Ertragseinbußen. Durch NSG-Status entsteht eine Wertminderung. der Eigentumsfläche. Frage nach Höhe Schadenersatz und einer dauerhaften finanziellen Absicherung. Gegen NSG-Ausweisung. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Befürchtung, dass die Verfahren für die Genehmigung eines PSM-Einsatzes zu lange dauert. Deshalb entweder Einsatz von PSM als generelle Ausnahme formulieren oder Spritz- und Düngemittelplan für das gesamte Jahr aufstellen lassen (s. Niederlande). Erfahrung</p>	<p>Zuge der Abwägung textliche Anpassungen der Festsetzungen. Im NSG 5 (LP-E) besteht auf den Ackerflächen kein Düngeverbot, um die Bodenfruchtbarkeit für die Ackernutzung zu erhalten. Über einen PEPL werden mit dem Bewirtschafter*innen Extensivierungen des Ackerstandortes festgelegt, s. Ausführungen zu 3.2.16 und 3.2.12. In den betroffenen Flächen des Landwirts liegt kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW vor. Über den PEPL werden die Maßnahmen auch im Grünland in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden getroffen. Die im Ortstermin vorgeschlagenen Extensivierungen entlang der südexponierten Steilböschungen sind vordringlich durchzuführen; dies ist mit den Betroffenen abzustimmen. Die Abstimmung hat sich bislang bewährt. Jedoch sind u.a. aufgrund des Insektenschutzes die Regelungen zur Anwendung von PSM in Ackerflächen der NSG verschärft, es sind Ausnahmeregelungen vorgesehen, s. Ausführung zu 3.2.3. Das Pflügen von Ackerflächen im NSG ist gestattet.</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					gemacht, dass Pflügen eine bessere Wirkung zur Bekämpfung von Gräsern hat als PSM.		
EW-059-2	2	B5	2.1-4	2.1-5	Der EW steht der NSG-Ausweisung skeptisch gegenüber. Frage nach Ausmaß des PEPLs. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Auf den kleineren Parzellen, angrenzend zu Ausgleichsflächen wäre eine Extensivierung oder die Anlage eines Ackerlandstreifens nicht vorstellbar.	S. Ausführungen zu 3.2.12. Aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials, der herausragenden und besonderen Bedeutung für den Biotopverbund, der Lage im Kerngebiet des Schneebergs sowie der Lage zu bestehenden Ausgleichsflächen ist es sehr bedauernd, dass eine ökologische Aufwertung der Ackerflächen scheinbar nicht gewollt ist. Die Extensivierung und die Anlage von Ackerlandstreifen im kompletten NSG wird als notwendige Biotopvernetzung und zum Schutz und Förderung der seltenen Segetalflora und seltenen Fauna als wichtig erachtet. Die Flächen verbleiben daher auch im NSG. Die Möglichkeiten eines Flächentausches bzw. -kaufs sind einzubeziehen, s. Ausführungen zu 3.2.25.	zur Kenntnis genommen
EW-059-3	2	B5	2.1-4	2.1-5	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: auf größerer genannter Fläche wäre aufgrund der Beschattung ein Randstreifen entlang des Gehölzstreifens hinnehmbar. Konkrete Zahlen zur Entschädigung notwendig, aufgrund der großen Eigentümergemeinschaft Verhandlungen schwierig.	Die Anlage des Randstreifens wird begrüßt. Die konkrete Höhe der Entschädigung betrifft die Umsetzungsebene des LP.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
EW-060-1	2	B4	2.1-16	2.1-17, 2.2-14	<p>Kritik an Bereitstellung der Unterlagen.</p> <p>Ausweisung des NSG löst zu Nutzungseinschränkungen aus, die zur Reduzierung der Tiere und entsprechend zu weniger Einnahmen (Existenzbedrohung) führen. Herstellung von Futter durch die Bewirtschaftung der Grünwiesen sowie Herstellung von Silage-Heu besonders wichtig für den Betrieb. Veränderungen der Anforderungen an Natur- und Landschaftsschutz haben schon erhebliche Anstrengungen erfordert. Grünlandflächen wurden behördlich forciert in den 1930er Jahren trockengelegt, die gewünschten Feuchtbiotop des NSG stehen dem entgegen. der Grünlandbewirtschaftung, Veränderungen des Wasserregimes, Klimawandel führen unabhängig vom LP schon zu</p>	<p>Neben der Bereitstellung aller Unterlagen zur Einsicht sowohl in allen Bezirksamtern als auch im Verwaltungsgebäude Lagerhausstraße während der Öffnungszeiten wurden die Daten auch digital auf der Beteiligungsseite zur Verfügung gestellt und zusätzlich in das Geoportal auf der Webseite www.aachen.de eingebunden. Der vorgeschriebenen Veröffentlichung wurde damit Rechnung getragen.</p> <p>Hinsichtlich der Nutzungseinschränkungen s. Ausführungen zu 3.2.2 sowie zu 3.2.1. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden größere einzelne Teilflächen nördlich der Monschauer Straße, die sich eher als frisches bis trockenes Grünland darstellten, bis auf einen Randstreifen an Kernbereich an der Inde mit breitem Gehölzsaum aus dem NSG herausgenommen und als LSG 14 ausgewiesen. Die Flächen wurden im LP-VE in das NSG einbezogen, da diese großflächige Parzelle größtenteils in der Aue im Überschwemmungsgebiet liegt. Die restlichen Flächen des EW verbleiben zum Schutz der naturnahen Inde und zum Schutz der Grundwasser- und Moorböden, als Biotopverbundflächen sowie aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials zu Nass- und Feuchgrünland im NSG. Genehmigte Drainagen genießen Bestandsschutz. An einer Stelle konnte bereits Nass- und</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>teilweise gefolgt</p> <p>Hinweis: Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024. Hier wurde eine Vergrößerung der Schutzausweisung im Planquadrat „Hk“ um einen Puffer von 20 Metern zum Fließgewässer als Beschlussempfehlung an den Rat aufgenommen.</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					erheblichen betrieblichen Einbußen. Zusätzliche wirtschaftliche Einschränkungen sind daher zu vermeiden, da sonst Rentabilität des Betriebes unmittelbar gefährdet ist. Die Erhaltung der Betriebe muss angestrebt werden, da diese die Landschaft erhalten (Landschaftspflege). Offen für kooperative und mit dem Landwirt abgestimmte Maßnahmen, nicht für Verordnungen. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Jede Fläche ist aufgrund des Tierbestandes mit Weidehaltung wichtig, auch die nicht so gut nutzbaren Flächen. Furt an der Inde vorhanden. Am Fobisbach und an der Inde gibt es auch Tränken am Bach. Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: EW eher kritisch gegenüber Bereitschaft für VNS, Begrüßung eines Flächentauschs, wenn es hofnahe Flächen sind.	Feuchtgrünland nachgewiesen werden, s. hierzu Ausführungen zu 3.2.9. Für das verbleibende NSG 17 wird auf der Umsetzungsebene des LP ein PEPL aufgestellt werden, s. dazu Ausführungen zu 3.2.12. Bestehende und genehmigte Überfahrten sowie Tränken können weiterhin genutzt werden (Verbote Nr. 14a und 15). Sofern geeignete Flächen vorliegen, ist ein Flächentausch denkbar. Bisher konnten solche Flächen jedoch nicht ermittelt werden.	
EW-060-2	2	B4	2.1-16	2.1-17, 2.2-14	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Das Wäldchen nördlich der Inde ist mit Fichten und Lärchen bestanden, die	Für den Waldbereich wird im Rahmen der Umsetzung des LP ein MAKO aufgestellt. In diesem NSG ist es verboten, Flächen mit Nadelholz wiederaufzuforsten oder Rückegassen in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					bald hiebsreif sind. Genutzt wird der Wald wohl ansonsten nicht.	LNatSchG NRW geschützten Biotopen sowie auf Moorböden anzulegen.	
EW-061-1	2	B6	2.2-1	2.2-1	Bedauern, dass aus Sicht der Verwaltung eine Zusammenarbeit mit der Lawi auf freiwilliger Basis anscheinend nicht zielführend ist. Stattdessen herrscht großflächig Ordnungsrecht und Maßnahmen werden aufgezungen, was das Vertrauen in eine gleichgerichtete Zusammenarbeit schwinden lässt. Bedauern, das großflächig im Stadtgebiet LSG und NSG ausgewiesen werden. Nicht nachvollziehbar, weshalb Finanzierung durch Land, Bund und EU nicht effektiv genutzt wird, um auch auf kommunaler Ebene Finanzen und Umwelt zu schonen. Bevormundung durch Ver- und Gebote, eigentlich faire und kollegiale Zusammenarbeit mit der uNB gewohnt.	Der LP-VE stellt kein Misstrauen der Verwaltung gegenüber der Lawi dar. Schon im rechtskräftigen LP ist der weitaus größte Teil des GBs mit Schutzgebieten belegt. Die Schutzkategorie „besonderer Schutz von Bäumen, Hecken und Gewässern" ist naturschutzrechtlich nicht mehr vorgesehen. Um dennoch den Schutz der Landschaft aufrecht zu erhalten, ist im neuen LP eine Ausweisung der Flächen als LSG vorgesehen, die alle Nutzer betrifft, da ansonsten kein Schutz für die Flächen bestehen würde. Im LSG ist die ordnungsgemäße Lawi gemäß der guten fachlichen Praxis weiterhin nahezu uneingeschränkt möglich, sodass hier nicht von einer Bevormundung der Lawi gesprochen werden kann. S. Ausführungen zu 3.2.11. Im NSG sind die Einschränkungen der Nutzung aufgrund der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Flächen größer. Zur fachgerechten Differenzierung und aus Rücksicht auf die Bewirtschaftenden werden viele NSG mit einer Zonierung dargestellt, die eine entsprechend den Schutzzwecken differenzierte Bewirtschaftung ermöglicht. Hier werden in den Bereichen, in denen es naturschutzfachlich vertretbar ist, größere Spielräume in der Nutzung eingeräumt, während andere Bereiche	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						entsprechend strenger geschützt werden. Die übrigen NSG werden zumeist mit einem PEPL belegt, der im Austausch und in Kooperation mit den Bewirtschaftenden bei der Umsetzung des LP erstellt wird. Aufgrund der im Beteiligungsverfahren zum LP-VE aufgeführten Belange wurde daneben umfangreiche Anpassungen an den Schutzgebietsabgrenzungen und den textlichen Festsetzungen vorgenommen. Zielgerichtet können Naturschutzmaßnahmen entsprechend dem Schutzzweck der jeweiligen NSG gefördert werden. Letztlich steht so weiterhin eine kooperative Umsetzung des LPs im Fokus der Verwaltung. S. dazu auch Ausführungen zu Kap. 3.2.1.	
EW-061-2	2	B5, B6	2.1-1, 2.1-4	2.1-1, 2.1-5, 2.2-1, 2.4-5, 5.1.1-2	Die Ausweisung der NSG auf den Betriebsflächen führen zu finanziellen Einbußen. Ertragspotenzial wird sich durch die Verbote von Düngung, PSM und Nachsaaten im Laufe der Zeit erheblich reduzieren. Fragen zur Entschädigungsregelung: was ist angemessen, wer legt fest und wer zahlt die Entschädigungen? Sind die Entschädigungszahlungen dauerhaft gesichert? Gibt es eine zeitliche Anpassung der Entschädigung z.B. über einen Index? Ändert sich dadurch etwas beim VNS? In Ergänzung zur	S. Ausführungen zu 3.2.2 sowie insbesondere Ausführungen zu 3.2.19. Zum Thema Entschädigung s. Ausführungen zu 3.2.21. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E betroffene Flächen aus dem NSG 1 herausgenommen. Dies betrifft insbesondere die benannte Ackerfläche aufgrund der besonderen Bedeutung in der Horbacher Börde (Vorrangflächen für die Lawi), sodass die genannte Ausgleichsfläche (Ackerfläche) bis auf den Randbereich von ca. 15 m von der Böschung am Amstelbach nicht mehr im NSG liegt, sondern stattdessen im LSG 1 mit Maßnahmenraum (5.1.1-2). S. diesbzgl. Ausführungen zu 3.2.4. Zudem	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Entnahme der Ackerfläche im NSG 1, da es sich hier um eine Rotationsfläche einer flexiblen Ausgleichsmaßnahme handelt. Entnahme der Grünlandbereiche am NSG 1, da Fläche bislang unter VNS bewirtschaftet wurde, diese jedoch ohne Düngung völlig verarmt. Geplant ist eine Aufdüngung, um genügend Futter mit entsprechender Qualität zu erhalten. 3 m Uferrandstreifen liegen am Amstelbach vor. Je nach Entschädigung und Bedingung ist die Anlage eines Ackerrandstreifens im NSG 4 vorstellbar. Offen für Ackerrandstreifen im NSG 4.	wird die genannte Grünlandfläche (VNS) am Amstelbach, abgesehen von der Kernzone 1 des NSG, mit einer Mindestbreite von 20 m am Bach aus dem NSG entnommen und dem LSG 1 mit Maßnahmenraum (5.1.1-2) zugeführt. S. diesbzgl. Ausführungen zu 3.2.4. Aufgrund der Rücknahme des NSG wird die Höckerlinie in diesem Bereich im LP-E als LB 5 festgesetzt. Der überwiegende Teil des Grünlandes ist eine Fettweide, vereinzelt kommen magere Bereiche in Böschungen vor. Eine Rücknahme des NSG ist daher an der Stelle naturschutzfachlich vertretbar. Hinsichtlich der befürchteten Nutzungseinschränkungen im NSG 5 (LP-E) besteht bei Ackerflächen kein Düngeverbot. Extensivierungen sind geboten, der PSM Einsatz ist nach § 4 Abs 1 S. 6 LNatSchG NRW auf Dauergrünland und nach PflSchAnwV auf Ackerflächen sowie auf Grünland verboten. Eine Ausnahme vom verbotenen PSM-Einsatz wird von der zuständigen Behörde nur unter engen Rahmenbedingungen ermöglicht, s. Ausführungen zu 3.2.16. Die mögliche Anlage eines Ackerrandstreifens im NSG 4 würde seitens der uNB begrüßt werden. S. dazu Ausführungen zu 3.2.21.	
EW-061-3	2	B5, B6	2.1-1, 2.1-4	2.1-1, 2.1-5	Wer ist zuständig für den Rückschnitt von Gehölzen am Ufer und Buschwerk an privater Parzelle am Schneeberg? Ist ein Rückschnitt überhaupt erlaubt?	Die Anregung ist nicht Gegenstand des LP. Entlang der Bäche ist der Gewässerverband zuständig. Entlang von öffentlichen Wegen ist die Stadt Aachen und entlang	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Hecken- und Baumschnitt müssen im NSG erlaubt bleiben. Wie sieht das mit der Verkehrssicherung und dem Fällen von Bäumen im LSG aus?	privater Flurgrenzen sind die Eigentümer*innen/Pächter*innen zuständig. Schonende Form- und Pflegeschnitte von Hecken und Bäume sind unter Beachtung der gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG möglich. Maßnahmen der Verkehrssicherung sind gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW vor ihrer Durchführung bei der uNB anzuzeigen (vgl. Unberührtheit Nr. 10 im LP-E).	gefolgt
EW-061-4	2	alle			Praxistauglichkeit des LPs wird in Frage gestellt. Gleichgewicht zwischen regionaler Nahrungsmittelproduktion und Naturschutz wird durch den LP verschoben, hemmt Bestrebungen nach nachhaltiger, regionaler Versorgung ohne lange Transportwege.	Es besteht kein Widerspruch zwischen regional erzeugten Nahrungsmitteln und dem Natur- und Landschaftsschutz. S. dazu Ausführungen zu 3.2.1 und zu 3.2.1.	zur Kenntnis genommen
EW-061-5	2	alle			Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Kritik vor dem LP-VE, hätte mit Eigentümer gesprochen werden müssen.	Im Rahmen der vorgesehenen förmlichen Beteiligungsschritte, haben die Eigentümer*innen vielfältige Möglichkeiten sich zur Planung zu äußern, s. Ausführungen zu 3.1.10 und s. Bd. 2 Kap. 4 „Beteiligungsprozess“	zur Kenntnis genommen
EW-061-6	2	B6	2.2-1	2.2-1	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Ist das Grillen in der Unberührtheit Nr. 18 im LSG abgedeckt? Dürfen im LSG Brunnen angelegt werden (Verbot Nr. 14b)? Betrifft Verbot Nr. 19 auch Kompost?	Das Grillen betreffende Verbot Nr. 8b in LSG wurde überarbeitet und konkretisiert. Das Grillen ist in Kleingärtenanlagen, auf landwirtschaftlichen Hofflächen, Sportanlagen sowie in Hausgärten erlaubt. Die Anlage von Brunnen ist verboten (Verbot Nr. 14a). Im Einzelfall kann bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen die	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Anlage von Brunnen über die Ausnahme Nr. 5b oder 10 ermöglicht werden. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist zusätzlich zwingend erforderlich. Das Verbot Nr. 20b (LP-E) verbietet die Anlage von Komposthaufen, sofern davon der Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird. Eine Anlage oder Erweiterung im Hofbereich wird im Regelfall nicht als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verstanden.	
EW-062-1	2	B6	2.1-1, 2.2-1	2.1-1, 2.2-1	Eingeschränkte Bewirtschaftung der Flächen durch den LP: Grünlandflächen dürfen nur noch 2-mal gemäht werden, Verbot eines Ausbringens von Pestiziden und Bioziden sowie organischem oder mineralischem Dünger auf Grünlandflächen, Verbot der Nachsaat. Verbot der Düngung und Wegfall von Bewirtschaftungsflächen führt zu fehlenden Ausbringungsmöglichkeiten der anfallenden Gülle, sodass der Viehbestand abgestockt werden müsste. Das würde wiederum zu weiteren finanziellen Einbußen führen bis hin zu einer möglichen Aufgabe der Milchproduktion. Nutzungseinschränkungen führen insgesamt zum Zukauf von fehlendem notwendigen Futter, wobei fraglich ist, woher	Der größte Teil der Betriebsflächen des EW liegt im LSG. S. dazu Ausführungen zu 3.2.11. Zu erwartende Einschränkungen im LSG. Die maximal 2-malige Mahd von Grünlandflächen und das Nachsaatverbot beziehen sich nur auf das in der FK explizit dargestellte vegetationskundlich wertvolle Grünland im NSG des LP-VE und LP-E (vgl. Verbot Nr. 28). Dies liegt auf den Flächen des EW nicht vor. Schadwirkung durch eine vielfache Mahd auf den gesetzlich geschützten Biotopen ist nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW auszuschließen, diese liegen kleinfächig auf den betroffenen Flächen des EW vor. Das Verbot der Düngung wurde umfassend überarbeitet (vgl. Verbot Nr. 25a im NSG). Ein komplettes Düngeverbot ist nur noch in der gewässerbegleitenden Kernzone 1 des NSG 1 zum Schutz des Baches und aufgrund des	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>das Futter kommen soll, wenn alle landwirtschaftlichen Betriebe der Stadt Aachen dieselben Auflagen befolgen müssen. Durch Futterzukauf entstehen zusätzliche Kosten und Transportwege; Milchqualität könnte ggf. aufgrund des zugekauften Futters aus unbekannter Herkunft schlechter werden, daraus resultiert eine Minderung des Milchertrages. Extensivierung der Ackerflächen würde Anbau von Zuckerrüben, Mais, Kartoffeln und Qualitätsweizen verhindern. All diese Nutzungseinschränkungen gefährden Existenzen des Landwirtes sowie des Betriebsnachfolgers. Das Anstreben einer vollständigen Extensivierung der Agrarlandschaft überrascht den EW daher. Anregung der Reduzierung der Unterschutzstellung, sodass weiterhin Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis möglich ist. Entschädigungszahlungen sind sonst so hoch, dass prekäre Haushaltslage der Stadt weiter belastet wird. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Am Heyder Feldbach seien 50 % (5 ha) der gesamten Grünlandflächen vom</p>	<p>Biotopentwicklungspotenzials von Nass- und Feuchtgrünland vorgesehen. In der Zone 2 ist das Gebot einer Düngebegrenzung festgesetzt. S. hierzu ergänzend Ausführungen zu 3.2.2. sowie 3.2.21.</p> <p>Die Festsetzungen zielen auf eine Strukturverbesserung der Horbacher Börde. Dabei steht die offene Feldflur mit der Feldfauna im Fokus. Eine vollständige Extensivierung der Agrarproduktion ist nicht angestrebt. Vorrangig in Gewässernähe sind hier Extensivierungen zur Verringerung der Nährstoff- und Sedimenteinträge notwendig. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden Teile der betroffenen Flächen im LP-E aus dem NSG zurückgenommen und als LSG 1 mit Maßnahmenräumen (5.1.1-2 und 5.1.1-1) festgesetzt. S. Ausführungen zu 3.2.19</p> <p>Eine betroffene Fläche ist ein Acker, der zwischen dem Amstelbach sowie einem Auenwald, der sich auf Seite der Städteregion fortsetzt und dort auch als NSG geschützt ist, liegt. Die Fläche wurde nach fachlicher Prüfung mit der neu formulierten Zone 5 "Ackerumwandlung in Grünland" versehen. Gründe dafür sind die direkte Lage zwischen dem Bach und dem Auwald im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung sowie die Erosionsgefährdung der Ackerfläche im Auenbereich des Amstelbaches und damit verbundenen Nährstoff- und</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					geplanten NSG betroffen, die dringend zur Futtergewinnung gebraucht werden. Betroffen sind auch die Ackerflächen am Amstelbach.	Sedimenteinträgen in das Gewässer. Die Überarbeitung und Anpassungen, die sich aus dem fachlichen Abwägungsprozess ergeben, führen zu einer Finanzierung über Förderungen bzw. Entschädigungen der ökologischen Leistung der Lawi/Fowi.	
EW-062-2	2	B6	2.1-1, 2.2-1	2.1-1, 2.2-1	LP verhindert die Weiterentwicklung der Hofstelle.	S. Ausführungen zu 3.2.18.	nicht gefolgt
EW-062-3	2	B6	2.1-1, 2.2-1	2.1-1, 2.2-1	Durchführung von Maßnahmen in Kooperation zwischen Umwelt und Lawi sinnvoller als Anwendung von Ordnungsrecht. Nicht ersichtlich, dass uNB den Naturschutz sicherstellen will, da auf Hinweise auf Verstöße der Bevölkerung im Amstelbachtal nicht reagiert wird.	S. Ausführungen zu 3.2.1. Die Kooperation zwischen Naturschutz und Lawi wird weiterhin von der Verwaltung fokussiert. Das Amstelbachtal ist im gültigen LP noch kein NSG. Der neue LP hier nun ein durchgehendes NSG vor. Die angesprochenen Probleme unterliegen dann der Umsetzungsebene des LP und können geahndet werden.	zur Kenntnis genommen
EW-063-1	1	B4	2.1-17	2.2-15	Gegen Ausweisung des NSG auf genannten Flächen, da Wohngrundstück, Zufahrt und Hausgarten unter Schutz gestellt wurden.	Nach fachlicher Prüfung wird die Festsetzung als NSG im LP-E in diesem Bereich zurückgenommen und als LSG 15 ausgewiesen. Es handelt sich um eine Zufahrt bzw. um einen Garten. Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um nicht besonders schutzwürdige Biotope oder Lebensräume von besonderer Bedeutung für streng geschützte Arten.	gefolgt
EW-064-1	1	B6	2.1-1, 2.2-1	2.1-1, 2.2-1	Bestandsschutz des Güllebehälter und Kleinkläranlage notwendig.	Für bereits genehmigte Bauten und Anlagen besteht ein Bestandsschutz (Unberührtheit Nr. 1). Die Anlagen liegen im LSG.	gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-064-2	1	B6	2.1-1, 2.2-1	2.1-1, 2.2-1	Möglichkeit einer Erweiterung des Gartens muss gewährleistet sein. Abgrenzung des NSG nicht nachvollziehbar, eine Hauptertragsfläche des Pächters sollte NSG entnommen werden, Vorschlag wurde gemacht.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird bei der Abgrenzung des NSGs zur Berücksichtigung hofnaher Grünlandflächen dem Vorschlag des EWs gefolgt. Die herausgenommene Fläche (Grünland) wird dem LSG 1 mit Maßnahmenraum (5.1.1-2) zugeordnet. Stattdessen kann das nördlich des Hofes insgesamt näher an die Bachau liegende Grünland aufgenommen werden. So ist die Hauptertragsfläche des Pächters weiterhin uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar und die Kernbereiche des Krombachtals bleiben im NSG geschützt. S. auch Ausführungen zu 3.2.19. Die Verbote des LSG sind zu beachten.	teilweise gefolgt
EW-064-3	1	B6	2.1-1, 2.2-1	2.1-1, 2.2-1	Ableseschacht soll rückgebaut und verlegt werden. Planung einer Erdwärmeanlage, Solarkollektoren und der Modernisierung der Kleinkläranlage. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Planung und Reparaturen des Ableseschachts (Wasserversorgung) müssen möglich sein.	Reparaturen hinsichtlich der Wasserversorgung oder Neuverlegungen bleiben im NSG und LSG möglich (Unberührtheiten Nr. 5a, 5b). Der Ausnahmetatbestand Nr. 1b im LSG besagt, dass auf Antrag unter Erlaubnisvorbehalt ein Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, ermöglicht werden kann. Weiterhin kann im LSG nach Ausnahme Nr. 5b unter Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit die Nutzung neuer Technologien zur klimaneutralen Wärmeversorgung oder Speicherung ermöglicht werden.	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Die Anlage Kleinkläranlage ist nicht vorrangig Rege- lungsgegenstand des LP und im LSG bei vorliegenden wasserrechtlichen Voraussetzungen kann dies nach Aus- nahme Nr. 2b unter Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit ermöglicht werden.	
EW-064-4	1	B6	2.1-1, 2.2-1	2.1-1, 2.2-1	Auf Pachtzahlungen angewiesen. Durch Ein- schränkungen entstehen Ertragseinbußen (bei der Silage). Entschädigungszahlungen sollen direkt an den Pächter ausgezahlt wer- den, sodass Höhe der Pachtzahlung bleibt. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Höhe der Entschädigung entscheidend.	Da ein Großteil der Flächen im LSG liegt, werden sich die Pachtzahlungen in diesem Schutzstatus aufgrund dessen nicht verringern, s. diesbzgl. Ausführungen zu 3.2.11 und zu 3.2.21 sowie auch zu 3.2.25, aber auch Ausführungen zu 3.2.2. Mit Pachtverlusten im NSG ist nicht zu rechnen, da ein finanzieller Ausgleich an die Bewirtschafter*innen erfolgt. Die Bewirtschaftungsverträge werden mit den Nutzenden, also dem/der Pächter*in, abgeschlossen.	zur Kenntnis genommen
EW-064-5	1	alle			Begriff Biozide nicht verwenden, da dies kein landwirtschaftlicher Begriff ist	Da sich die Verbote nicht ausschließlich an die Land- wirtschaft richten, wird die Verwendung des Begriffs als sinnvoll angesehen. Biozide sind im nicht-agrarischen Bereich eingesetzte Chemikalien oder Mikroorganismen zur Bekämpfung von Schädlingen oder auch Desinfekti- onsmittel, deren Einsatz im NSG ausgeschlossen werden soll.	nicht gefolgt
EW-065-1	2	B6	2.1-1, 2.2-1	2.1-1, 2.2-1	Durch den LP entstehen Bedenken in der weiteren, wirtschaftlichen Ausführung des Betriebes. Existenzgefährdende Einbußen und ein Verlust der Konkurrenzfähigkeit wer- den erwartet. Ausgleichsflächen	S. Ausführungen zu 3.2.19. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden die betroffenen Flächen aus dem NSG entnommen und im LSG 1 mit Maßnah- menraum (5.1.1-2) aufgenommen. Im NSG verbleibt die Kernzone 1 zum Schutz des Baches und aufgrund des	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					gewünscht/Flächentausch gewollt, wenn Flächen nicht aus dem NSG herausgenommen werden. Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Werteverlust der Eigentumsflächen im NSG befürchtet. Planung eines Hühnerstalls mit Auslaufflächen, die in das geplante NSG ragen.	Biotopentwicklungspotenzials von Nass- und Feuchtgrünland. Zudem liegt ein 20 m breiter Streifen (mittlerweile stark beeinträchtigter kleiner Bachzulauf zum Krombach), der sich bei einer Extensivierung wieder zu einem gesetzlich geschützten Biotop mit Nass- und Feuchtgrünland entwickeln kann. Durch die erhebliche Rücknahme von Flächen aus dem NSG hat sich die Betroffenheit der Einwendenden und damit auch mögliche existenzgefährdende Einbußen entsprechend in erheblichem Umfang reduziert. Besonders berücksichtigt wurde die Lage der betroffenen Flächen außerhalb der Bachau und die fehlenden Ausweichflächen im Umland auf den ackerbaulich bewirtschafteten Flächen. Die Fläche für den geplanten Hühnerstall mit Auslauffläche liegt nach der Überarbeitung des LP-VE im LSG 1 und kann dort gemäß Ausnahmetatbestand Nr. 1b bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen ermöglicht werden. S. dazu auch Ausführungen zu 3.2.18.	
EW-066-1	6	alle	2.4-25	2.4-132	Verbot Nr. 25b bei den LB in Unberührtheit Nr. 2 aufnehmen. Das Verbot ist grundlegender Bestandteil der naturnahen Entwicklung und des Fließgewässerschutzes des LB 25. Aufhebung des Verbot Nr. 25b durch die Unberührtheit darf nicht für LB 25 gelten, da ansonsten die Schutzziele Erhaltung,	Die allg. Festsetzungen der LB wurden überarbeitet. Das Verbot Nr. 25a (LP-E) wird in die Unberührtheit Nr. 2d aufgenommen und hat somit weiterhin Bestand. Das Ausbringen von Klärschlamm wird kritisch gesehen und ist daher im Allgemeinen in NSG und LB verboten. Im genannten LB 132 (LP-E) wird ein gebietsspezifisches Verbot formuliert, das den Einsatz von Dünger und PSM	gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Extensivierung des Grünlands und Sicherung der Quelleinzugsgebiete vor Schädigungen durch Nährstoffeinträge nicht erreicht werden können.	verbietet. Die gelisteten Schutzzwecke für Quellgebiet, Feuchtwiesen und Quellbereich können so erreicht werden.	
EW-066-2	6	alle			Bei jedem LB die zutreffenden bzw. vorrangigen Nummern der Verbote aufführen, anstatt allg. auf Nr. 2.4.0 zu verweisen. Der Laie weiß sonst nicht, welche Verbote zutreffen.	Bei jedem LB gelten alle Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmetatbestände gemäß Kap. 2.4.0. Eine komplette, erneute Aufführung des gesamten Verbotskatalogs ist daher nicht nötig und wäre unpraktikabel. Etwaige gebietsspezifische Abweichungen von den allg. Verboten werden in den jeweiligen Schutzgebieten dargestellt.	nicht gefolgt
EW-067-1	3	B0	2.1-10	2.2-11. 2.4-47	Gegen Ausweisung von NSG im Aachener Stadtwald, stattdessen zielgerichtete Lenkung der Nutzergruppen (Erholungswald) mit freiem Zugang der Waldbesucher in alle Gebiete. Befürchtet wird sonst ein erhöhter Nutzungsdruck in den Waldgebieten, die kein NSG sind, weil dorthin Hundebesitzer und Kinder mit Familien ausweichen. Betretungsverbote fördern das Konfliktpotenzial. Die Natur muss weiterhin zugänglich sein, Sport muss dort möglich bleiben.	Der Aachener Stadtwald ist weitaus überwiegend als LSG ausgewiesen, so wie im bestehenden LP. Nur die besonders schützenswerten Bereiche, wie das Beverbachtal (Augustinerwald) (NSG 12) sowie der Friedrichswald (NSG 9) werden als NSG dargestellt. Auch im NSG können die Waldflächen betreten werden, allerdings mit der Einschränkung, dass ein Betreten, Befahren oder Reiten nur auf den dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Wegen erlaubt ist (vgl. Verbot Nr. 11a). Der Zutritt zum Wald ist damit aber nicht gesperrt und steht somit auch weiterhin einer naturverträglichen Erholung offen. Die Hundeanleinplicht führt zu einer deutlichen Beruhigung der NSG 9 und 12, deren Schutzzweck den Schutz bestimmter Tierarten	teilweise gefolgt <u>Hinweis:</u> Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 zum Naturschutzgebiet Düsbergkopf mit Wurmquellen zu beachten.

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>beinhaltet. Es besteht eine hohe Gefahr, dass nicht angeleinte Hunde von den Wegen in die Naturschutzflächen laufen. Schon einzelne Hunde können in der Brut- und Setzzeiten zu erheblichen Schäden am Wild verursachen. Rechtsgrundlage für die Regelung im Wald bildet das Landesforstgesetz (LFoG). Der Schutzzweck in den betroffenen NSG kann durch diese Störung und Beunruhigung der Gebiete (Wildkatze, Waldschnepfe, Eisvogel u. Waldkauz) nicht erfüllt werden. Die Erholungsnutzung wird somit nur geringfügig eingeschränkt. Gründe für die Ausweisung dieser beiden NSG sind u.a. die Laubwaldbestände mit Alt- und Totholz, die Lebensraum für seltene und geschützte Arten bieten. Deswegen wurden hier auch Naturwaldentwicklungsflächen ausgewiesen. Ein weiterer Grund für die Ausweisung als NSG sind die Gewässer einschließlich der Quellbereiche des Dorbachs und Beverbachs. Dadurch, dass nur ausgewiesene Wege betreten werden dürfen, findet eine zielgerichtete Lenkung statt. Die flächige Ausweisung eines NSG am Düsbergkopf wird im Rahmen der Überarbeitung des LP nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange im LP-E zurückgenommen. Schutzwürdige Bereiche um die Wurmquellen und entlang ihrer Abflüsse werden in geringerem Umfang als LB 47 (LP-E) ausgewiesen. Hierdurch wird der Erholung auch rund um den Düsbergkopf</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						ausreichend Raum zur Verfügung gestellt. Eine Begründung für die Rücknahme des Düsbergkopfs aus dem NSG kann den Ausführungen zum EW-096-1 entnommen werden.	
EW-068-1	1	B4	2.1-14, 2.1-25	2.1-14, 2.1-23	Durch Nutzungseinschränkung Einbußen im Futterertrag (auch in der Qualität und mehr Aufwand). Futterflächen sind knapp und können kaum ersetzt werden. Nutzungseinschränkungen führen zur negativen Veränderung der Vegetation. (magere Gräser, Parasiten, unerwünschte Pflanzen). Kritisch gegenüber Zonierung, da mitten durch den Schlag Zäune gezogen werden müssen. Das alles führt zu einer Existenzgefährdung für den Familienbetrieb. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: gegen NSG auf genannten Flächen, da insbesondere Grünland in Zone 5 mit guten Erträgen und guter Nutzbarkeit. Dazu kommt die schwierige Umsetzung der verschiedenen Vorgaben der Zonen und wie diese im Gelände voneinander abgegrenzt werden sollen. Flächentausch vorstellbar, Flächenverkauf nicht möglich. In Teilen wäre an den Steilhängen	S. Ausführungen zu 3.2.2. Die Ausweisung der betroffenen Flächen erfolgt aufgrund der Ausstattung der Lebensräume von hoher ökologischer Qualität, hier insbesondere das Grünland in unterschiedlichen meist hochwertigen Ausprägungen als auch die Bedeutung der Bachtalsysteme im landesweiten Biotopverbund mit herausragender Bedeutung. S. dazu auch 3.2.26. Nach Prüfung und Abwägung der Belange verbleiben die Flächen im NSG 14 (LP-E). Die Flächen liegen im derzeit rechtskräftigen LP im LB 57, der in Karte und Text öffentlich zugänglich ist. Hier liegt bereits ein Verbot des Ausbringens von PSM vor und teilweise dürfen Trocken- und Feuchtwiesen nicht gedüngt werden. Die Zonierung im NSG 14 stellt eine abgestufte Pflege des NSG dar, die auf die besonders schützenswerten Teile abzielt. Eine Auszäunung bestimmter zonierter Bereiche ist nur bei einer festzulegenden Beweidungsdichte erforderlich und kann entsprechend bei einer vertraglichen Regelung mit dem/der Landwirt*in praxisnah umgesetzt werden. Insbesondere die mageren Steilhänge, die aufgrund ihrer Lage z.T. komplett aus der Nutzung gefallen sind, können wieder	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>wegen der schlechten Nutzbarkeit eine Extensivierung vorstellbar. Eine Furt an der Iter ist vorhanden und wird zur Bewirtschaftung auch weiterhin benötigt. Etwa 20 % der Betriebsflächen entfallen auf das Stadtgebiet Aachen, wovon etwa die Hälfte in das geplante NSG 14 fallen soll.</p>	<p>durch eine Förderung der Bewirtschaftung als artenreiches Grünland entwickelt werden Dies betrifft große Bereiche in der Zone 3 für mageres Grünland. In der Zone 3, in der vegetationskundlich wertvolles Grünland sowie schutzwürdiges Grünland (Magergrünland, Magergrünlandbrache) vorliegt sowie in der Zone 1, ist eine Düngung zum Schutz des wertvollen Nass-/Feucht- und Magergrünlands und der Iter untersagt. Dabei ist in der Kernzone 1 bereits ein Großteil der Fläche durch die einzuhaltende DüngeVO zu bewirtschaften. S. diesbzgl. auch 3.2.5.</p> <p>Größere Grundstücksparzellen des EW sind in der Zone 5 erfasst, die in enger Abstimmung mit dem EW über eine vertragliche Regelung extensiviert werden können; hierin liegt für den EW eine gewisse Entlastungsmöglichkeit, s. Ausführungen zu 3.2.10.</p> <p>Die übrigen Flächen dürfen weiterhin gedüngt werden. Das heißt, auf den genannten Flächen, die für den EW besonders problematisch sind, liegt kein vollständiges Düngeverbot vor. In der Zone 5 sollen 15 % der Flächen extensiviert werden (Gebot). Dies geschieht über separate Verträge und soll im Einvernehmen mit den Bewirtschaftenden geregelt werden. Hinsichtlich des Einsatzes von PSM, s. Ausführungen zu 3.2.3. Die Umsetzung zur Flächenabgrenzung (Zonen) wird im Einzelfall mit den</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Landwirt*innen abgestimmt. Genehmigte bestehende Durchgänge (Furten) können weiterhin genutzt werden (s. Verbot Nr. 15). Die Fläche im NSG 23 (LP-E) weist zwar Intensivgrünland auf, aber aufgrund der Lage in der Aue der Inde, liegt hier Biotopentwicklungspotenzial zum Nass- und Feuchtgrünland vor und entsprechend ist hier eine Ausweisung als NSG vorgesehen. Im Rahmen der Umsetzung des LP wird hier ein PEPL erstellt, in der die genannte Fläche einbezogen wird. S. dazu Ausführungen zu 3.2.12. S. zudem Ausführungen zu 3.2.25. Die bestehende hohe Betroffenheit im Stadtgebiet Aachen kann durch enge Abstimmung mit dem EW, insbesondere in der Zone 5 des NSG 14 und bei den Abstimmungen des PEPL des NSG 23 aufgefangen werden.	
EW-068-2	1	B4	2.1-14, 2.1-25	2.1-14, 2.1-23	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Frage nach Mahdzeitpunkt und – Häufigkeit.	S. Ausführungen zu 3.2.7 sowie 3.2.9. Da auf den betroffenen Flächen Magergrünland vorliegt, ist an diesen Stellen nur eine zweimalige Mahd (blütenreich) möglich. Weitere Regelungen zur Mahd auf anderen Flächen werden in der Umsetzung des LP in separaten Verträgen getroffen.	zur Kenntnis genommen
EW-068-3	1	B4	2.1-14, 2.1-25	2.1-14, 2.1-23	NSG führt zur Wertminderung. Banken werden Flächen nicht mehr als Sicherheit akzeptieren und bestehende Kredite kündigen und	S. Ausführungen zu 3.2.23.	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					keine Neuen vergeben, Flächen werden nicht mehr verkäuflich.		
EW-069-1	1	B6	2.2-1	2.2-1	Ausweisung des LSGs auf den Hofflächen ist akzeptabel.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen
EW-069-2	1	B6	2.1-1	2.1-1, 2.2-1, 5.1.1-2	Gegen Ausweisung des NSG auf den genannten hofnahen Flächen, um Anbauflächen für ortsnahes Getreide und Gemüse zu erhalten. Dafür moderne zeitgemäße Maschine notwendig. Für moderne Maschinen müssen hofnah Abstell- und Rangierflächen möglich sein.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E Teilflächen aus dem NSG genommen und als LSG 1 (LP-E) mit Maßnahmenraum (5.1.1-2, B2) festgesetzt. Die landwirtschaftlich wichtigen Ackerflächen liegen im LSG. Der Ausbau des Hofes (Abstell- und Rangierflächen) ist möglich. S. zu den Punkten Stellungnahmen zum EW-045 sowie Ausführungen zu 3.2.18.	teilweise gefolgt
EW-069-3	1	B6	2.1-1	2.1-1, 2.2-1	Kläranlage im NSG liegend muss umgestaltet werden können, Vorfluter mit verschmutztem Wasser aus NSG nehmen. Größerer Teil des Bachlaufes kann im NSG verbleiben.	Der Bau und die Unterhaltung einer Kläranlage sind durch die Unberührtheit Nr. 1 und die Ausnahme Nr. 1a bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen möglich. Der Vorfluter verbleibt aus Gründen des Gewässerschutzes im NSG und kann aufgrund der räumlichen Enge des Bereichs nicht ausgegrenzt werden.	teilweise gefolgt
EW-069-4	1	alle			Einschränkungen durch Naturschutz sind ungleich über das Stadtgebiet verteilt (Gewerbegebiete, städtischer Grund und Golfplatz bleiben unberührt). Einzelne Höfe zu belasten ist unverhältnismäßig.	S. Ausführungen zu 3.2.26. Bei der Ausweisung der NSG ist nicht entscheidend, ob es sich um private oder städtische Flächen handelt. Im Rahmen der Abwägung wurden die Betroffenheiten und die verschiedenen Belange berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung werden teilweise Flächen im LP-E aus dem NSG herausgenommen und als LSG ausgewiesen, wenn dies naturschutzfachlich vertretbar ist, sodass die privaten Belange	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						berücksichtigt wurden. Der Golfplatz genießt mit seiner Nutzung Bestandsschutz und würde der Systematik eines NSG völlig widersprechen. Durch die intensive Nutzung der Flächen mit häufiger Mahd, Scherrasen etc. entspricht dieser in keiner Weise den Kriterien eines NSG. Jedoch liegt der Golfplatz im LSG. Gewerbeflächen liegen nicht im GB des LP. Im LP-E liegen einheitlich alle Hofanlagen im LSG.	
EW-070-1	2	B5	2.1-3	2.1-4	Gegen NSG, da bislang nicht ersichtlich, welche Vorgaben durch den PEPL entstehen. Nutzungseinschränkungen sind nicht hinnehmbar. Nicht ersichtlich, ob Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten möglich sind. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Flächen werden extensiv bewirtschaftet.	Die Inhalte des PEPL werden auf der Umsetzungsebene des LP festgelegt. S. Ausführungen zu 3.2.12. Die bisherige Bewirtschaftung passt zu den Festsetzungen im NSG 4 (LP-E). Beim Ortstermin konnte keine Überweidung festgestellt werden. Ausnahmen und Befreiungen können seitens der uNB bei Vorliegen der jeweils genannten Genehmigungsvoraussetzungen erteilt werden.	nicht gefolgt
EW-070-2	2	B5	2.1-3	2.1-4	Befürchtung, dass durch Passus, dass auf angrenzende Flächen zum NSG auch Regeln des NSG gelten, auch genanntes Flurstück Nutzungseinschränkungen gelten.	Dieser Passus wurde im LP-E entfernt. Dieser bezog sich auf die Nutzung von Drohnen etc. (Verbot Nr. 21a im NSG). Dies wurde im entsprechenden Verbot Nr. 21a (LP-E, NSG) bzw. 21b (LP-E, LSG) aufgeführt, sodass der Passus nicht mehr notwendig ist.	gefolgt
EW-070-3	2	B5	2.1-3, 2.2-2	2.1-4, 2.2-4	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Ausnahme für Drohnen für	S. Ausführungen zu 3.2.17. Das Verbot des Drohneneinsatzes (Nr. 21a/b NSG/ LSG LP-E) wurde überarbeitet.	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Ausweisung dieser Flächen als LSG ohne Einschränkungen.</p> <p>Speziell gegen Ausweisung der AM-WO-25/Beverau mit EZ 8, da bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftabflusszone; Bedeutsamkeit für den Schutz von Brut-, Jagd- und Rastplätzen, u.a. werden Fledermäuse beobachtet, die auf der Roten Liste stehen, wie der große Abendsegler und die Zwergfledermaus.</p>	<p>BauGB erfolgt sind, wurden zum Stichtag Juli 2023 im Geltungsbereich belassen, jedoch nicht mit einer Schutzkategorie belegt. Ansonsten liegen alle EZ-7 Flächen (LP-E) in einem Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Die benannte Fläche wurde im rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 als zukünftige Baufläche zurückgenommen und mit dem EZ 1 dargestellt.</p>	<p>gefolgt</p>
EW-071-3	4	alle			<p>Unzureichende Einschränkung der Intensivlandwirtschaft und Forstwirtschaft zur Erreichung der Ziele des LP. Industrialisierte Lawi erheblich für Rückgang der Tier- und Pflanzenarten verantwortlich. Auf der anderen Seite viele Landschaften durch Kulturnutzung entstanden.; Dauerhafte Bewirtschaftung elementar. Ausgleichsleistungen an die Bewirtschafter*innen daher unumgänglich.</p>	<p>Die sach- und fachgerechte Abwägung der zahlreichen unterschiedlichen Belange ist ein zentraler Aspekt des LPs. Die Lawi/Forst wird in angemessener Weise in die Pflicht genommen. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen machen den Hauptteil der Schutzgebiete aus. Die Schutzzwecke in den NSG mit ihren entsprechenden Festsetzungen legen dort, wo es nötig ist, Nutzungseinschränkungen fest, die den Erhalt und die Entwicklung einer naturnahen Landschaft mit Lebensräumen für seltene Arten sicherstellen sollen. Insbesondere die gebietsspezifischen Festsetzungen mit den Verboten und Geboten</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						in NSG führen dazu, dass flächenspezifisch, z.B. infolge der Zonierung, schutzwürdige Biotope erhalten bleiben oder entwickelt werden können. Hier sind z.B. vor allem das Düngeverbot oder das Verbot der Aufforstung mit Nadelholz zu nennen. Eine Bewirtschaftung von Flächen stellt zudem einen essentiellen Beitrag zur Offenhaltung und Erhaltung der Landschaft dar. Hierfür wird eine weitere Nutzung der Flächen durch die Lawi benötigt. Der LP versucht daher, ein ausgewogenes Miteinander von Naturschutz und Lawi/Forst zu erreichen. Dazu sind auch Entschädigungen für die Bewirtschaftenden nötig.	
EW-071-4	4	alle			Ge- und Verbote: Fehlen von Hinweisen auf eine Beleuchtung von Flächen (Lichtverschmutzung): insektenfreundliche Leuchtmittel.	Entsprechende Verbote wurden aufgrund der Lichtverschmutzungsproblematik hinzugefügt: vgl. Verbot Nr. 37 in den jeweiligen Schutzgebietskategorien. Hier sind auch die Neuregelungen in den NSG gemäß § 23 Abs. 4 BNatSchG zu beachten. Mögliche Ausnahmen unter Erlaubnisvorbehalt an Straßen und Wegen sind nach Nr. 3 und aufgrund sozialer Sicherheit nach Nr. 16 mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln berücksichtigt.	gefolgt
EW-071-5	4	alle			Klare Regeln für Radfahrer, insbesondere Mountainbiker, Regelung auf befestigten oder naturfesten Wegen zu fahren; aktuelle Regel ist nicht eindeutig genug und führt immer wieder zu Problemen.	Verbot Nr. 11 (LP-E) wurde konkretisiert und regelt dies hinreichend für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-071-6	4	alle			Ge- und Verbote: Begrüßung, dass Veranstaltungen zur Umweltbildung im Einvernehmen mit der uNB weiterhin möglich sind.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen
EW-071-7	4	Alle	2.1.26 2.1.23	2.1.29 2.1.28	<p>Begrüßung der deutlichen Ausdehnung der NSG-Flächen mit verschiedenen Landschafts- und Kulturräumen als Kerngebiete der Erhaltung und Förderung der Biodiversität, insbesondere die Fließgewässer und Bachtäler, das NSG Schneeberg und das Indetal Brand, die entsprechend ihre Potenziale entfalten müssen. Begrüßung der Pufferflächen zum Schutz der NSGs. Hoffnung auf Umsetzung der WRRL, bei der noch Nachholbedarf bei der Stadt Aachen besteht.</p> <p>Das FFH-Gebiet Brander Wald (NSG 26) ist auf das NSG 23 Indetal Brand auszuweiten. Wie der Brander Wald ist auch dieser Landschaftsraum von Bedeutung für das Vorkommen von Gelbbauchunke, Feuersalamander, Kammmolch sowie Ringelnatter und stellt mit seinem naturnahem bis natürlichen Flussverlauf (Fließgewässer mit Unterwasservegetation), seinen Feuchtwiesen (seggen- und binsenreiche Nasswiesen) und</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisung oder Erweiterung von FFH-Gebieten kann nicht durch die Stadt Aachen im Rahmen der LP-Neuaufstellung erfolgen. Nach Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) legt jeder Mitgliedsstaat eine Liste von Gebieten vor, die als FFH-Gebiete ausgewiesen werden sollen. Diesen Prozess sehen sowohl der Bund als auch das Land NRW als abgeschlossen. Eine Ausweisung neuer oder eine Erweiterung</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>nicht gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Weichholzauen (Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder) einen überragenden Lebensraum von europaweiter Bedeutung für zahlreiche gefährdete Tierarten dar.	bestehender FFH-Gebiete ist damit nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Stadt Aachen nicht vorgesehen.	
EW-071-8	4	alle			Begrüßt werden auch die geplanten NSG im Wald, wobei ein klares Bekenntnis zu ausreichend großen, nutzungsfreien und unzerschnittenen Wildnisflächen vermisst wird. Stadt sollte da als Eigentümerin großer Waldflächen mit einem guten Beispiel vorangehen, da entsprechend der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt auf 10 % des öffentlichen Waldes bis 2020 eine natürliche Waldentwicklung ermöglicht werden soll.	Nach § 40 LNatSchG NRW können zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen werden. Unter Wildnisgebieten im Sinne der Nationalen Biodiversitätsstrategie werden ausreichend große, meist unzerschnittene, nutzungsfreie Gebiete verstanden, in denen natürliche Prozesse ablaufen, unbeeinflusst von menschlichem Handeln. Der nahe an der Stadt gelegene und von Besuchern intensiv genutzte Großstadtwald mit vorrangiger Erholungsfunktion erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Er ist durch eine dichte Wegeinfrastruktur gekennzeichnet, einhergehend mit der für einen Erholungswald typischen Beunruhigung auf diesen Wegen und in den angrenzenden Flächen. Von absterbenden Bäumen in Waldwildnisgebieten gehen langfristig große Gefahren für den Waldbesuchenden aus. Auch wenn Waldbesucher*innen mit walddtypischen Gefahren rechnen müssen und keinen Anspruch auf Gefahrenabwehr genießen, so möchte die Stadt Aachen deren Risiko nicht wissentlich erhöhen. Das dadurch erforderliche zusätzliche Ergreifen von	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>Verkehrssicherungsmaßnahmen zur Minimierung dieses Risikos scheidet aufgrund der langfristig zu erwartenden sehr hohen Personal- und Sachaufwendungen aus. Die dauerhafte Sperrung von Wegen, als weitere mögliche Option zur Risikominimierung, wäre in einem Intensivholzungswald unverhältnismäßig. Hinzu kommt, dass in einigen, ökologisch sehr hochwertigen Waldgebieten, die Ausweisung von Waldwildnisgebieten dem Naturschutzzweck zuwiderläuft. Ein Beispiel hierfür ist der Augustinerwald, dessen hoher Artenreichtum und dessen zahlreiche Rote-Liste-Arten auf den hohen Anteil an Alteichen und die ehemaligen Mittelwaldstrukturen zurückzuführen ist. Mit der Nutzungsaufgabe entwickelt sich der Wald mehr und mehr zu einer Buchenwaldgesellschaft, wie an vielen Stellen deutlich zu erkennen ist. Zahlreiche geschützte Arten würden an diesem Standort durch die Ausweisung eines Waldwildnisgebietes verlorengehen. Daher verfolgt die Stadt Aachen das Konzept, einen Teil der im Jahr 2003 nach FSC ausgewiesenen Naturwaldentwicklungsflächen als solche in den LP zu übernehmen. In diesen Naturwaldentwicklungsflächen findet, wie auch in den Wildnisentwicklungsgebieten keine Holznutzung statt. Um Arten, die von Biotop- und Totholz abhängen, einen dauerhaften Lebensraum zu erhalten oder zu schaffen, hat das Gemeindeforstamt – wie von FSC</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>gefordert - eine betriebliche Biotop- und Totholzstrategie festgelegt. Diese Urwaldelemente (Biotop- und Totholz) sind integraler Bestandteil der städtischen Waldbewirtschaftungsstrategie. Ziel ist die Erhaltung und Anreicherung von Biotopbäumen und Totholz auf der gesamten Holzbodenfläche. Als Orientierungswert gelten durchschnittlich zehn Biotopbäumen je Hektar. Dieses Konzept, bestehend aus Naturwaldentwicklungsflächen und Biotop-/Totholzbäumen, kommt der Ausweisung von Waldwildnisgebieten in seiner Wirkung nahezu gleich. Es ist jedoch räumlich flexibler, in Bezug auf den Artenschutz mitunter besser geeignet und mit weniger Risiken für den Waldbesucher verbunden. Insgesamt wird im städtischen Wald ein Dauerwaldmodell angestrebt. Darüber hinaus ist die zukünftige Planung der Wildnisflächen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Eine entsprechende Sicherung über Festsetzungen im LP kann daher erst mittels Änderungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.</p>	
EW-071-9	4	B6	2.1-1	2.1-1, 5.1.1-2	<p>Breitere Schutzzone an den beiden kleinen Zuflüssen zum Amstelbach erforderlich, da intensiv bewirtschaftete Flächen angrenzen; bei der Abgrenzung sind die historischen Flurgrenzen berücksichtigen; Pufferzonen zum NSG lediglich als extensives</p>	<p>S. Ausführungen zu 3.2.26 sowie zu 3.2.19. Das NSG wird im LP-E nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange verkleinert. Die betroffenen Flächen liegen stattdessen im LSG 1 mit dem Maßnahmenraum 5.1.1-2, der als Gebot die Extensivierung von Agrarflächen festsetzt. Dieser Maßnahmenraum kann als Pufferzone für das</p>	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Dauergrünland nutzen oder brach liegen lassen, damit einer Bodenerosion in den sensiblen Hangbereichen entgegengewirkt wird.	NSG gewertet werden. Aufgrund der landwirtschaftlichen Belange mit den fruchtbaren Lössböden wird auf die vorgeschlagene Erweiterung des NSG verzichtet.	
EW-071-10	4	B0	2.1-8, 2.2-9 2.4-74	2.1-9, 2.2-8, 2.4-34, 2.4-36	Östlich angrenzende Grünlandflächen, LB 74 und Wiesenstreifen im Norden als Pufferstreifen in das NSG 8 einbeziehen.	Nach fachlicher Prüfung wird das genannte LB 34 (LP-E) um einen weiteren Teich am Gut Hasselholz erweitert. Die Bedeutung für die Fauna wird hiermit hervorgehoben. Zudem wird im LP-E die westlich angrenzende Streuobstwiese als LB 36 (LP-E) ausgewiesen. Einige Teile der Grünlandflächen östlich des Friedrichswaldes werden im LP-E aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials und zum Schutz des Johannisbaches mit in das NSG 9 (LP-E) einbezogen. Der Wiesenstreifen im Norden verbleibt im LSG 8 (LP-E).	teilweise gefolgt
EW-071-11	4	B4		2.2-14, 2.2-17	Einige Enklaven in NSG ohne Schutzstatus wie Gehöft bei Steinbrück (Pferdehof, NSG 23); Bilstermühle (NSG 32); Königsmühle (NSG 14) sind nicht nachvollziehbar und stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen, vergleichbaren Situationen dar. Diese Enklaven als LSG darstellen. Freizeitgelände Walheim als LSG ausweisen.	Die angesprochenen Enklaven in den NSG werden im LP-E als LSG festgesetzt. Dies erfolgte aufgrund einer einheitlichen Behandlung der genannten Flächen. Aufgrund der Lage der Flächen innerhalb der NSG sind diese als Schutzbereiche bzw. Pufferflächen für die NSG als LSG festzusetzen.	gefolgt
EW-071-12	4	alle, B5	2.4-20	2.4-126	LB 20 sowie andere Fließgewässer als LB brauchen Schutzstreifen von mind. 10 m Breite, in denen lediglich eine extensive	Der Wildbach sowie weitere größere Fließgewässer/Bachläufe sind in der Regel mit einem Schutzstreifen mit einer Breite von mind. 10 m beidseitig vorgesehen, Einschränkungen ergeben sich hierbei durch bauliche	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Nutzung zulässig ist; würde Probleme mit dem Biber minimieren.	Zwangspunkte. Kleinere Gewässer werden in der Regel mit einem 5 m breiten Streifen auf jeder Seite ausreichend geschützt. In diesen Schutzstreifen ist eine extensive Nutzung vorgesehen. Der Biber ist durch das Artenschutzrecht geschützt.	
EW-071-13	4	B5	2.2-6	2.2-22	Ehemaliger Mühlengraben zur Stockheider Mühle: Feuchtbiotop infolge Aufgabe der Funktion entstanden, Bedeutung Amphibien-Laichgewässer als LB ergänzen.	Nach fachlicher Prüfung konnte festgestellt werden, dass der ehemalige Mühlengraben aus naturschutzfachlicher Sicht nicht so hochwertig ist, dass eine Ausweisung als LB erforderlich ist. Der Schutzstatus LSG ist ausreichend und berücksichtigt auch die Ausprägung als Amphibien-Laichgewässer. Zudem handelt es sich dabei um kein naturnahes Biotop, es ist kein Gewässer im Sinne des Wassergesetzes. Der künstliche Graben stellt sich als strukturarmer Abzweig des Wildbaches dar und ist weitgehend trockengefallen. Aufgrund des hierfür angelegten Stauwehrs ist die Durchgängigkeit des Wildbaches nicht mehr gegeben. Eine Schutzausweisung steht einem naturnahen Gewässerrückbau entgegen.	nicht gefolgt
EW-071-14	4	B5	2.2-6	2.2-22 2.4-128	Gehölzstrukturen an Nutzungsgrenze zwischen Parkplatz Stockheider Mühle und Grünland mit alten, mächtigen Baumweiden als LB ausweisen.	Nach fachlicher Prüfung wird das Gehölz aufgrund der naturschutzfachlich wertvollen Ausprägung und der Anreicherung des Landschaftsbildes im LP-E als LB 128 aufgenommen. Bei einer zukünftigen Renaturierung des Wildbaches in diesem Bereich werden die Gehölzstrukturen nicht beeinträchtigt.	gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-071-15	4	B5	2.2-6	2.2-22	Teichanlagen bei der Soerser Mühle (bzw. Sumpfgelände im ehem. Teich) - Biberlebensraum, als LB ergänzen.	Die genannten Teichanlagen stellen ein stark überfremdetes technisches Bauwerk dar. Aufgrund der technischen Bauanlage mit Stauwehr des hier eingerichteten hohen Wasserabsturzes ist die Durchgängigkeit des Wildbaches stark beeinträchtigt und das Wasserregime des Baches wird durch die Entnahme (Beschicken mit hoher Wassermenge, Verdunstung) stark beeinflusst. Die unterhalb liegende größere Teichanlage besitzt eine starre, stark überformte Uferbefestigung mittels einer Spundwand. Zudem stellen Teiche mit LB-Ausweisung in dieser naturfernen Form bei einem Schutz erhebliche negative Zwangspunkte bei einem naturnahen Gewässerrückbau des Wildbaches dar. Unter anderem werden dadurch ein starrer Bachverlauf und eine Laufführung im rechten Winkel verursacht. Im betreffenden Bereich ist seit längerer Zeit eine Biberfamilie ansässig. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben (streng geschützte Art) reichen aus, um diesen Bereich als Lebensraum für den Biber zu schützen. Im Maßnahmenraum 5.1.2-21 wird die Anlage bzw. Rückbau von naturnahen Teichanlagen gefordert.	nicht gefolgt
EW-071-16	4	B5	2.2-7	2.2-23	Eibenwäldchen am Lousberg ins LB einbeziehen, da dieses einen herausragenden Stellenwert (indigener Ursprung, nicht gepflanzt) aufweist. Verweis auf	Das Eibenwäldchen wird ausreichend durch die Ausweisung des LSG mit dem Schutzzweck, den wertvollen Park mit alten Baumbeständen u.a. den Eibenbestand zu schützen, gesichert. Der Verweis auf das Parkpflegewerk	nicht gefolgt, zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Parkpflegewerk unzureichend für die Erreichung des Schutzzwecks.	des Lousbergs wurde aus dem LP-E entnommen, da dieses noch in der Aufstellung ist.	
EW-071-17	4	alle	2.3-694, 2.3-766, 2.3-832	entfallen, 2.3-766, entfallen	Positiv bewertet wird die Tatsache, dass einige ehemalige ND wieder aufgenommen wurden. Dennoch unverständlich, dass viele ND gestrichen werden, da diese vital sind und auch wegen ihres genetischen Potenzials schutzwürdig sind. Vorschlag für neu auszuweisende ND. Kartendarstellung enthält Bäume, die in der Liste nicht enthalten sind, während anders herum die Liste Bäume enthält, die in der Karte fehlen. Lateinische Namen lückenhaft und teilweise fehlerhaft; zahlreiche Traubeneichen sind Stieleichen. ND 694 nicht mehr im Geltungsbereich, aber in der Liste aufgeführt. ND 766 ist ganz oder fast abgestorben, somit nicht mehr als ND würdig. ND 832 ganz oder fast abgestorben, nicht mehr als ND würdig.	Nach fachlicher Prüfung werden von den Vorschlägen drei neue ND im LP-E aufgenommen, da diese den ND-Kriterien entsprechen: ND 860 (Blutbuche, Am Hasselholz 8, Garten/Park), ND 861 (Linde, Ferberberg 16), ND 862 (2 Rosskastanien, Kuhlweg/Mamelis Ecke Bungartsweg). Zu den weiteren Ausführungen vertritt FB 36/402 nach intensiver fach- und sachgerechter Prüfung des Sachverhaltes die Auffassung, dass dieser Baumbestand gemäß den Kriterien (Seltenheit, Eigenart und Schönheit nach § 28 BNatSchG) zur Bestimmung von ND für Bäume nicht mehr den hohen Anspruch eines NDs für die Stadt Aachen erfüllt. ND 766 entspricht den Kriterien eines ND. ND 832 ist seit vielen Jahren abgängig und wurde aus der Liste gestrichen. Redaktionelle Fehler wurden korrigiert. Unstimmigkeiten zwischen der Kartendarstellung sowie der genannten Liste wurden beseitigt.	teilweise gefolgt
EW-072-1	2	B4	2.1-25 2.2-14	2.1-23, 2.1-24, 2.2-17 5.1.1-18	Hälfte der Eigentumsflächen und fast alle Pachtflächen von NSG-Ausweisung betroffen. Massive Existenzbedrohung, auch für künftige Generationen, durch die Bewirtschaftungseinschränkungen und die weiteren Ge- und Verbote. Zugang zu	Durch die Lage des Betriebes und der damit zusammenhängenden Flächen im schmalen Indetal mit seiner topographischen Ausprägung und der Bachau sowie ausgewiesenen Überschwemmungsflächen sind die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten des genehmigten Betriebs stark beschränkt. Bei intensiver Nutzung entstehen	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE	E	Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Weideflächen wird unmöglich gemacht. Durch NSG keine Möglichkeit für eventuell erforderliche Maßnahmen (Springplatz, Führanlage, überdachte Mistplatte, Lagerhalle usw.). Stallgebäude sollen zu Ferienwohnungen ausgebaut werden. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Ebene Bereiche im Umfeld des Betriebes der Indeaeue aus NSG rausnehmen, da nur hier bauliche Erweiterungen möglich wären und wichtige Hausweiden und Standflächen vorliegen. Kundenwünschen muss nachgegangen werden, intensiv genutzte Koppel für Pferde in Quarantäne hinter dem Viadukt muss außerhalb des NSG liegen; Erreichbarkeit der Winterauslaufläche muss weiterhin gewährleistet bleiben. Insgesamt sieht der EW seine wirtschaftliche Existenz bedroht. Düngerauflagen im NSG führen zum Futterzukauf. Für die Ferienwohnungen soll ein Stück vom Hang hinter den alten Ställen als Gartengelände genutzt werden. Flächentausch nicht zielführend, da stallnahe Flächen benötigt werden (Kundenansprüche).</p>	<p>aufgrund der Nass- und Feuchtgrünlandes Schäden an der Grasnarbe. Gegenüber den betriebswirtschaftlichen Belangen steht die hohe ökologische Bedeutung des geplanten NSG. Nach dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirkes Köln liegt es im landesweiten bedeutenden Auenkorridor „Inde“ und ist somit auch von Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (LANUV 2020). Der naturnahe Indebachverlauf mit begleitenden Ufergehölzen, reich strukturiertem Weideland mit kleinflächigen Magerweiden und naturnahen Laubwäldern bilden in der ausgeräumten Agrarlandschaft eine wichtige Verbundachse zwischen dem Münsterwald und den nördlich gelegenen Wäldern bei Stolberg. Im Rahmen des landesweiten Biotopverbunds naturnaher Fließgewässer mit ihrer begleitenden Vegetation (Erlen-Auwald) stellt die Inde ein wichtiges Verbundelement dar. Wertvolles mesophiles Grünland mit gut entwickelten mageren Teilbereichen und der naturnahe Bachabschnitt im westlichen Gebietsteil machen das Gebiet für die Artengruppen des Offenlandes und der Fließgewässer zu einem wichtigen Reliktbiotop. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird die hofnahe Fläche für Pferde in Quarantäne aus dem NSG herausgenommen und als LSG 17 (LP-E) mit Maßnahmenraum (5.1.1-18) festgesetzt. Hier liegt</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>eine Intensivweide vor, die aufgrund der Lage in der Aue Biotopentwicklungspotenzial aufweist und aus diesem Grund im LP-VE als NSG festgesetzt wurde. Die intensive und benötigte Nutzung dieser Fläche ist nicht mit einem NSG vereinbar. Ein 10 m Randstreifen zur Inde verbleibt zum Schutz des Gewässers im NSG. Zudem wurde eine Fläche östlich des Betriebs nahe gelegen am Hof bis auf einen 10 m Randstreifen an der Inde aus dem NSG genommen und dem LSG 17 (LP-E) hinzugefügt. Für die Prüfung und Abwägung ist in diesem Fall die hohe ökologische Bedeutung des Gebietes ausschlaggebend sowie die Frage, ob weitere Rücknahmen in diesem Bereich den herausragenden Biotopverbund stark beeinträchtigen. Betrachtet wurden die Lage im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung, das vorhandene Nass- und Feuchtgrünland, das Magergrünland und das ökologische Entwicklungspotenzial. Weitere Rücknahmen würden den Biotopverbund an dieser Stelle schwer beeinträchtigen. Für das NSG 23 (LP-E) wird ein PEPL aufgestellt, s. diesbzgl. Ausführungen zu 3.2.12, sodass im Einvernehmen mit dem Bewirtschaftenden Maßnahmen getroffen und entschädigt werden. S. zudem auch 3.2.2, insbesondere auch Ausführungen zu 3.2.4. Auf den Flächen des EW konnte sich teilweise Magergrünland sowie Nass- und Feuchtgrünland entwickeln, dieses darf nicht</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						gedüngt werden. In den Schutzgebieten ist der Weideauftrieb nicht untersagt (Unberührtheiten Nr. 1 und 2a/b) und genehmigte Furten können weiterhin genutzt werden (vgl. Verbot Nr. 15). Die bisherige Nutzung der Flächen, die zwingend im NSG verbleiben sollen, muss im Rahmen des PEPL angepasst werden. Ggf. ist bei einer Nachweisführung einer erschwerten Bewirtschaftung im kausalen Zusammenhang mit den Festsetzungen des LP ein finanzieller Ausgleich bis hin zu einer Entschädigung zu leisten, s. Ausführungen 3.2.21 und 3.2.23. Hinsichtlich der baulichen Anlagen im NSG und LSG s. Ausführungen zu 3.2.18. Die Nutzungsänderung von Gebäuden bedarf verschiedener Genehmigungsvoraussetzungen. Über die Zulässigkeit zukünftiger Projektierungen kann keine Aussage getroffen werden. Bauliche Änderungen sind durch die Festsetzungen im LSG nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der geplante Garten am Hang ist aufgrund des vorhandenen Magergrünlands (Vegetationskundlich bedeutsames Grünland) naturschutzfachlich nicht gewünscht.	
EW-072-2	2	B4	2.1-31	2.1-24	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Im NSG 31 liegen teilweise Ausgleichsflächen, die mit einem Ökokonto belegt sind. Die Fläche wird nicht stark genutzt	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die vereinbarten Maßnahmen auf der Ausgleichfläche sind ökologisch ausgerichtet. Eine Düngung von Nass- und Feuchtgrünland oder Magergrünland ist untersagt.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					(1-malige Mahd, Rinderbeweidung).		
EW-072-3	2	B4	2.1-25	2.1-23	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Am Hang an der Vennbahntrasse wäre die Entfernung der Büsche sowie eine Förderung von Magergrünland vorstellbar. Wiederherstellung der in Teilen verlandeten Teiche ist vorstellbar.	Die Rücknahme der Sukzession sowie die Vergrößerung des Magergrünlands werden begrüßt. Eine Wiederherstellung der Teichanlage wird im Rahmen der Aufstellung des PEPL berücksichtigt. Die Ökologischen Funktion der Teiche sind wiederherzustellen, eine Fischzucht ist aus naturschutzfachlicher Sicht zum Schutz naturnaher Teiche und der Inde nicht erwünscht.	zur Kenntnis genommen
EW-073-1	2	B4	2.1-24	2.1-27, 2.2-14, 5.1.1-14	LP stellt Misstrauensbeweis dar, da Nachhaltigkeit des Bodens bei der Bewirtschaftung im Vordergrund steht. Unverantwortlich, Steuermittel für anfallende Ausgleichszahlungen einzusetzen. Bereitschaft für freiwillige Maßnahmen ist vorhanden.	Der LP, einschließlich die Ausweisung der NSG, wird nicht nur zum Schutz des Bodens aufgestellt. S. Ausführungen zu 3.2.26. Der LP stellt kein Misstrauen gegenüber den Landwirt*innen dar. Die jahrzehntelange, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Landwirt*innen ist durchaus erfolgreich, jedoch können die freiwilligen Förderprogramme, wie VNS und FöNa, nicht alle verursachten Schäden, die zum Biodiversitätsverlust geführt haben, abwehren. Die Förderprogramme setzen nicht unbedingt Schwerpunkte in der Verbundplanung. Auch aufgrund der kurzfristigen Laufzeit der Förderprogramme können diese nicht im erforderlichen Maße dem Schutzbedarf der Schutzgebiete gerecht werden. Der Biodiversitätsverlust trotz Förderprogrammen zeigt, dass Handlungsbedarf besteht. S. zudem Ausführungen zu 3.2.1.	zur Kenntnis genommen
EW-073-2	2	B4	2.1-24	2.1-27, 2.2-14,	80 % der Bewirtschaftungsflächen fallen in das geplanten NSG. Verlust an Futtermittel	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird im LP-E aufgrund der extremen räumlichen Betroffenheit	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE	E	Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
				5.1.1-14	<p>durch Verbot der Düngung und eingeschränkte Schnittnutzung. Wertverlust des Eigentums durch NSG-Ausweisung. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: viele hofnahe Betriebsflächen betroffen. Düngerverbot wäre gravierendste Einschränkung, 20-30 m Streifen am Gewässer werden bereits nicht gedüngt und nicht gemäht. Viehtrift am Rollefbach erschließt Flächen südlich des Baches.</p>	<p>des EW ein Großteil der betroffenen Flächen aus dem NSG herausgenommen und als LSG 14 (LP-E) mit einem Maßnahmenraum (5.1.1-14), der die Ziele des NSG (Extensivierungen des Grünlands zu Glatthaferwiesen) aufgreift, ausgewiesen. Die großflächige NSG-Ausweisung (Schönheit) erfolgte, um den markanten, charakteristischen, weit einsehbaren langgestreckten Grünlandhang linksseitig des Rollefachtals mit kleineren mageren Bereichen zu extensivieren. Bei den aus dem NSG herausgenommenen Flächen handelt es sich um derzeit nicht besonders schutzwürdige Biotope oder Lebensräume von besonderer Bedeutung für streng geschützte Arten. Die schutzwürdigen Flächen, die vor allem Biotopentwicklungspotenzial aufweisen und das Fließgewässer sowie den herausragenden Biotopverbund umfassen, verbleiben in den Zonen 1 und 2. Hier werden in der Zone 1 Nutzungseinschränkungen in Form von Verboten (u.a. Düngeverbot) festgesetzt. Dies passt bereits mit der derzeitigen Bewirtschaftung des EW zusammen. Hinsichtlich der genannten eingeschränkten Schnittnutzung s. Ausführungen zu 3.2.7 sowie 3.2.2. Ein absolutes Düngeverbot liegt im NSG nicht mehr vor. Zum Thema Wertverlust s. auch Ausführungen zu 3.2.23. Bestehende Viehtriften (Furten) sind gemäß Verbot Nr. 15 im NSG zulässig.</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-074-1	2	B4	2.1-14	2.1-14, 2.2-15	Zwei Gartenstücke aus dem NSG entnehmen.	Nach fachlicher Prüfung wird der Garten abgesehen von einem 5 m-Streifen (Kernzone des NSG) an der Iter im LP-E aus dem NSG herausgenommen und als LSG 15 (LP-E) ausgewiesen.	gefolgt
EW-075-1	2	B4	2.1-14	2.1-14	NSG schränkt Grünlandbewirtschaftung und Bewirtschaftung des Nutzwaldes (Brennholz) ein, gegen Ausweisung des NSG. Düngung und mehrmalige Mahd im Jahr müssen erlaubt sein. Verlust (Wertverlust Land und Einbußen durch Bewirtschaftungseinschränkungen) ist gutachterlich festzustellen und wirtschaftlich auszugleichen. Hofnahes Grünland für Produktion Futtermittel nötig. Stille Enteignung der Fläche. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Aufgrund des kleinen Betriebes ist der EW auf alle Flächen angewiesen. Im 5-10 m Abstand zur Iter wird bereits nicht gedüngt. Eine Erhaltungsdüngung am Steilhang wäre ausreichend.	S. Ausführungen zu 3.2.2 sowie 3.2.21 und 3.2.23. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange liegen die Flächen im LP-E in den Zonen 1 (Kernzone an der Iter), 3 (Magergrünland), 4 (Wald) und 5 (Grünland). Gegenüber dem LP-VE wurden nach fachlicher Prüfung die Zonen an die aktuellen Erkenntnisse angepasst. In der Zone 1 (25 m beidseitig der Iter) gilt ein Düngeverbot. In der Zone 3 liegt vegetationskundlich wertvolles Grünland am Steilhang vor. Die vorliegenden nach § 30 BNatSchG geschützten Glatthaferwiesen in dieser Zone dürfen in Absprache mit der uNB minimal gedüngt werden und nur maximal 2-mal gemäht werden (Verbot Nr. 28, LP-E). In der Zone 5 liegt auf der betroffenen Fläche Fettgrünland in der Aue vor. Hier ist die Düngung im bisherigen Umfang zulässig. Hinsichtlich der Ausbringung von PSM s. Ausführungen 3.2.3. Aufgrund der Lage in der Aue, der o.g. wertvollen Biotope sowie der herausragenden Bedeutung im Biotopverbund sollen die Flächen des EW weiterhin im NSG verbleiben. Die 2-malige Mahd gilt nur für vegetationskundlich wertvolles Grünland (Verbot Nr. 28, LP-E). Die	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Nutzung des Brennholzes (Durchforstungsholz) in der Zone 4 ist weiterhin möglich, sofern der Anteil an stehendem und liegendem Totholz sowie der Anteil an Altbäumen ausreichend bleibt. Das Gebot wird vertraglich in Abstimmung mit dem EW umgesetzt. Eine Wiederaufforstung mit Nadelholz ist verboten.	
EW-076-1	2	B5	2.1-4	2.1-5, 2.2-4, 5.1.1-6	3/4 der Betriebsfläche (hierunter auch ein Großteil Eigentumsflächen) liegen im geplanten NSG 4, dadurch extreme Betroffenheit mit Existenzgefährdung des Betriebs. Wertminderung der Flächen auch beim Verkauf. Vollständige Entschädigung der Bewirtschafter*innen wird dem entgegenwirken, aber eine volle Kompensation wird sich nicht erreichen lassen. Unberührtheit für Düngung wird begrüßt. Klärungsbedarf der geplanten Regelung bzgl. des Abstandhaltens von Düngung und PSM von 5 m zu gesetzlich geschützten Biotopen und Böschungen. Genauere räumliche Abgrenzung nötig. Durch Düngeverbot entstehen erhebliche Bewirtschaftungsschäden und Ertragseinbußen. Cultan-Verfahren soll innerhalb der Abstandsflächen erlaubt werden, da zentimetergenaue Ausbringung von	Hinsichtlich der finanziellen Schäden s. Ausführungen zu 3.2.21 sowie 3.2.23. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird im LP-E die hofnahe Grünlandfläche bis auf einen verbleibenden Schutz- und Pufferstreifen aus dem NSG herausgenommen. Die Fläche wurde dem LSG 4 (LP-E) zugeschlagen und liegt im Maßnahmenraum 5.1.1-6. S. weiterhin Ausführungen zu 3.2.16. Hinsichtlich der befürchteten Nutzungseinschränkungen im NSG 5 (LP-E) besteht bei Ackerflächen kein Düngeverbot, Extensivierungen sind geboten. Der PSM-Einsatz auf Grünland ist in Ausnahmefällen gestattet, jedoch ist eine Ausnahme von der zuständigen Behörde nur unter engen Rahmenbedingungen ermöglicht, s. Ausführungen zu 3.2.3 und 3.2.4. Weitergehende Festsetzungen sind bei der Umsetzung des LP auf Ebene des PEPL zu klären, der in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden erstellt wird. Der Abstand bei der Düngung von 5 m zu gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 42	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE	E	Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Flüssigstickstoffdünger gewährleistet wird. Frage nach möglichem Einsatz von Wachstumsreglern, Insektiziden und Fungiziden. Abstimmung der PSM-Maßnahmen mit der uNB nicht praktikabel, da schnelle Reaktion des EWs notwendig (schon ein Tag kann zu lang sein). Verbot von PSM auf gewissen Flächen führt dazu, dass auf angrenzenden Flächen ein höherer PSM-Einsatz erfolgen muss (Samenflug Schadkräuter/-gräser), PSM-Verzicht nicht tragbar. Nutzungseinschränkungen auf Grünland (Dünge- und PSM-Verbot) führen zu Ertrags- und Qualitätseinbußen des Winterfutters. Mindestens eine Düngergabe sowie ein gelegentlicher PSM-Einsatz ist notwendig. Ansonsten Reduzierung des Viehbestandes oder Futterzukauf notwendig. Wirtschaftliche Schäden müssen übernommen werden. Gegen Ausweisung des NSG bis zum Hofgebäude und bis zur Ortsbebauungsgrenze (alternativer Vorschlag einer Abgrenzung). Offen für VNS bei Änderung der Vorgaben hinsichtlich der Düngung und Ruhezeiträume. Zusatz- bzw. Ersatzflächen in Hofnähe als mögliche</p>	<p>LNatSchG NRW sowie zu Böschungen zur Entwicklung trocken warmer Säume und Gebüsche wird mit Bezug auf die Abdrift gefordert. Die Bereiche werden im aufzustellenden PEPL genau festgelegt. Auf den betroffenen Ackerflächen des EW kommen keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG vor. S. dazu auch Ausführungen zu 3.2.12. Der LP-E setzt kein flächendeckendes Düngeverbot für das NSG fest. Die gute fachliche Praxis und die bereits in der DüngeVO geforderte ausgeglichene Nährstoffbilanz, hier auch als Erhaltungsdüngung bezeichnet, bieten die Basis für weitergehende, freiwillige vertragliche Vereinbarungen, die biotopabhängig zur weiteren Reduzierung des Düngers führen können.</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Lösung für die Einschränkungen im NSG. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Ein Düngemittel- und PSM-Verzicht sei für das Grünland nicht tragbar, da ansonsten das Futter für seine Rinder nicht ausreichen würde. Aufgrund der direkten Lage am Hof sind diese Flächen elementar und ein NSG an dieser Stelle nicht hinnehmbar.</p> <p>Frage, wo die geschützten Biotop und die Böschungen liegen, von denen ein Abstand von 5 m mit der Düngung und PSM eingehalten werden soll. Ackerrandstreifen, die nötig sind, um den Abstand zu den Böschungen und Biotopen zu wahren, sollten aus Bearbeitungsgründen am besten 12 m betragen.</p>		
EW-076-3	2	B5	2.1-4	2.1-5, 2.2-4	<p>Auswirkungen des noch nicht fertiggestellten PEPLs nicht absehbar. Entschädigungen müssen vorgesehen werden. Fragen zur Entschädigungsregelung bzgl. des Vorgehens: Feststellung des Schadens und der Höhe, Dauer der Zahlungen.</p> <p>In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: langfristige Verträge mit der Stadt mit einer</p>	S. Ausführungen zu 3.2.12 und 3.2.21. Wenn die Ersatzzahlungen nicht mehr gezahlt werden, ist der städtische Vertrag hinfällig und die dort festgelegten Maßnahmen müssen nicht mehr umgesetzt werden.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					gerechten Entschädigung bevorzugt. Frage nach der Erfüllung der Verträge, wenn die Stadt kein Geld mehr für die Zahlung der Entschädigungen aufbringen könnte.		
EW-076-4	2	B5	2.1-4	2.1-5, 2.2-4	Unverständnis für Verbot der Nacharbeit. Ausnahme muss formuliert werden ohne Abstimmungsverpflichtung.	S. Ausführungen zu 3.2.8.	gefolgt
EW-076-5	2	B5	2.1-4	2.1-5, 2.2-4	Frage, ob Regelungen oder Ausnahmen im LP jederzeit verändert/verschärft werden können? Schwächt NSG die Verhandlungsposition des EWs in späteren Verfahren?	Der LP kann über ein Planänderungsverfahren zukünftig geändert werden. Eine Planänderung durchläuft ebenfalls das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit. Dort können seitens des EW wiederum seine Belange eingebracht werden.	zur Kenntnis genommen
EW-077-1	1	B5	2.1-4	2.1-5	Gegen Ausweisung des NSGs auf genannter Fläche. Eigentümerbefugnisse werden durch Nutzungsverbote und -gebote sowie durch unentgeltliche Pflegemaßnahmen oder die passive Duldung dieser eingeschränkt. Eine rentable Nutzung wird dadurch erschwert bzw. unmöglich gemacht. Hinzu kommen Einschränkungen und Verbote bei der Jagd sowie der Gewässer- und Wegeunterhaltung. Senkung des Verkehrswertes durch Nutzungseinschränkungen, Auswirkungen auf Kredite und entsprechend Einschränkung von Investitions- und	Vollständige Nutzungseinschränkungen liegen nicht vor, s. Ausführungen zu 3.2.16. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange liegt die Fläche im LP-E weiterhin im NSG. Die Fläche wird in einen PEPL mit einbezogen. S. Ausführungen zu 3.2.12. S. zudem auch Stellungnahme zum EW-061. Die Pflegemaßnahmen sind nicht unentgeltlich, s. dazu Ausführungen zu 3.2.21. Für das NSG liegt kein gebietspezifisches Jagdverbot vor. Es ist nur verboten, Jagdkanzeln und Drückjagdstände in nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotopen sowie in Feucht- und Moorbereichen zu errichten, die jedoch auf der betroffenen Fläche nicht vorkommen. Die Unberührtheiten Nr. 1 und 5a	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Entwicklungsmöglichkeiten. Dies schlägt sich auch auf die Verpachtung der Flächen durch. Flächentausch - wenn NSG nicht zurückgenommen wird - gegen Grundstück, auf dem keine Nutzungseinschränkungen festgesetzt werden.	eröffnen ausreichende Möglichkeiten, die Unterhaltung und Pflege von bestehenden Wegen sicherzustellen. Gewässerunterhaltungen müssen nicht von dem/der Bewirtschaftenden durchgeführt werden, zumal kein Gewässer auf oder an dem Grundstück vorkommt. Hinsichtlich der befürchteten Senkung des Verkehrswertes s. Ausführungen zu Teil 3.2.23. S. zudem Ausführungen zu 3.2.25.	
EW-078-1	2	B4	2.1-15	2.1-18	NSG 15 durchschneidet Betriebsflächen des EWs. Die zugesagten Überfahrten und Tränkemöglichkeiten am Bechheimer Bach sind im LP nicht dargestellt, dadurch Beeinträchtigung der Bewirtschaftung.	Die bestehenden und genehmigten Tränken und Furten können weiterhin genutzt werden (vgl. Unberührtheit Nr. 1 sowie die Regelungen bei den Verboten Nr. 14a und 15).	zur Kenntnis genommen
EW-078-2	2	B4	2.1-15, 2.1-21	2.1-18, 2.1-21, 2.2.-17	Zweimalige Mahd und Düngeverbot bedeutet für den Betrieb Futterzukauf, was zu Einbußen bei der Futterqualität führt. Das könnte weiterhin zu Verschlechterungen der Milchleistungen und der Milchqualität und damit letztlich zu finanziellen Einbußen führen. Weiterer Güllelagerraum muss wegen fehlender Flächen zur Ausbringung geschaffen werden (Investitionskosten). Ertragseinbußen werden entschädigt, aber Haushaltslage der Stadt Aachen problematisch. Reduzierung der NSG-Flächen, damit ordnungsgemäße Lawi ohne große Ertragseinbußen	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wurde der allg. Verbotskatalog umfassend überarbeitet, s. Ausführungen zu 3.2.2. Auf den genannten Flächen im NSG 18 (LP-E) liegt teilweise vegetationskundlich wertvolles Grünland vor, welches in der FK des LP explizit dargestellt wird, s. Ausführungen zu 3.2.9. Dieses darf nur zwei Mal gemäht werden (LP-VE (Verbot Nr. 26) und LP-E (Verbot Nr. 28) gleichfestgesetzt) und die Nachsaat ist verboten (LP-VE Nr. 29, LP-E Nr. 28). Für die übrigen Flächen gibt es dazu keine allg. Festsetzungen. Für das NSG 18 (LP-E) liegt weiterhin kein vollständiges Düngeverbot mehr vor. Das heißt, eine Erhaltungsdüngung ist auf den anderen Flächen möglich. Somit darf hier auch	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>möglich bleibt. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: generelle Ablehnung der geplanten NSG-Ausweisungen aufgrund der Befürchtung von zukünftigen Verschärfungen und Wertverlust der Eigentumsflächen. Für die Gülleausbringung werden derzeit alle Flächen einberechnet, sollten die Flächen in Teilen NSG werden, dann würden diese rausgerechnet werden und EW müsste Gülle abtransportieren. Erhaltungsdüngung wäre zufriedenstellend. Gegen Verbot der Nachsaat. Gelegentlicher Einsatz von PSM und Kalk (saure Böden) müsse ermöglicht werden. Im NSG 21 werden auf den Grünlandflächen die Haupterträge erwirtschaftet.</p>	<p>weiter Gülle ausgebracht werden. Die im Rahmen des zu erstellenden PEPL festgesetzten Maßnahmen, die ggf. auch die Düngung betreffen können, werden vertraglich in Abstimmung mit dem EW geregelt. Das Verbot Nr. 25a wurde überarbeitet. Es ist verboten, Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf-, Moor- und Quellbereichen, nährstoffarmen Bereichen und gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW in geschützten Biotopen vorzunehmen (Verbot Nr. 40, LP-E). Betroffene Flächen weisen teilweise nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope auf. Ansonsten ist eine Bodenschutzkalkung erlaubt. Der Einsatz von PSM ist durch das LNatSchG NRW seit dem 01. Januar 2022 auf Grünlandflächen im NSG generell verboten. Ausnahmen sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 LNatSchG NRW jedoch weiterhin möglich und sind seitens der Stadt Aachen auch vorgesehen. Das NSG 21 liegt bereits im derzeit rechtskräftigen NSG und LB. Gemäß den gültigen Festsetzungen des derzeit geltenden LP sind eine Düngung des Grünlands sowie der PSM-Einsatz in NSG bereits verboten. Der derzeit rechtskräftige LP ist in Text und Karte öffentlich zugänglich. Im NSG 21 wurde im Rahmen der Entwurfserstellung die Zonierung überarbeitet. Für das NSG 21 gilt, dass nur das Magergrünland (vegetationskundlich wertvolles Grünland) nicht gedüngt werden darf (Zone 1).</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>Eine Extensivierung von weiterem Grünland im NSG 21 in Zone 1 kann vertraglich in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden festgesetzt werden. Ansonsten ist eine Erhaltungsdüngung möglich.</p> <p>Insgesamt wird aufgrund der Lage im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung, der Schutzbedürftigkeit des vorkommenden vegetationskundlich wertvollem Grünland und des Biotopentwicklungspotenzials des Grünlands in der Aue mit Grundwasserböden (NSG 18, LP-E) sowie am Hang (NSG 21) mit schutzwürdigem Grünland und Biotopentwicklungspotenzial an der Ausweisung der betroffenen Flächen als NSG festgehalten. Eine kleine Waldparzelle wird im LP-E im NSG 18 herausgenommen und mit dem LSG 17 (LP-E) versehen.</p> <p>Hinsichtlich des Wertverlustes s. Ausführungen zu 3.2.23. Hinsichtlich der Entschädigungen s. Ausführungen zu 3.2.21. Die ökologische Leistung der Bewirtschaftenden soll honoriert werden, die Mittel werden in den Haushalt der Stadt eingestellt.</p>	
EW-078-3	2	B4	2.1-15, 2.1-21	2.1-18, 2.1-21, 2.2-17	Unverständnis für Umsetzung von Maßnahmen gegen Geld, wenn es KuLaP gibt. Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Kooperation zwischen Naturschutzbehörde und landwirtschaftlichen Betrieben, sprich	S. Ausführungen zu 3.2.1 und 3.2.2.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					freiwillige Maßnahmen zielführend, anstatt Ordnungsrecht.		
EW-079-1	1	B4	2.1-16	2.1-17	Pächter stellt Pachtverhältnis der Wiesen aufgrund der Unterschutzstellung seiner Nutzflächen in Frage. Deshalb Forderung nach Schadensersatz aufgrund der finanziellen Einbußen. Die Unterschutzstellung kommt einer Enteignung gleich. Bitte um Herausnahme der genannten Flächen (Fettweiden) aus dem NSG, damit diese weiterhin ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzt werden können. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Wegen der Unterschutzstellung wird auch befürchtet, dass bei einem Abspringen des derzeitigen Pächters zukünftig auch kein neuer Pächter gefunden werden kann.	S. Ausführungen zu 3.2.2 sowie 3.2.2.1. Die geplanten Festsetzungen für das NSG wurden umfassend überarbeitet, sodass es z.B. kein allg. Düngeverbot mehr gibt. Weitergehende Regelungen sind in dem noch zu erstellenden PEPL zu treffen, der in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden erstellt wird, s. dazu Ausführungen zu 3.2.12. Die Flächen verbleiben aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit im NSG (Biotopverbund Fließgewässer, Auenflächen der Inde mit Biotopentwicklungspotenzial, gesetzlich geschützte Biotope an der Inde, Magerwiesen).	teilweise gefolgt
EW-079-2	1	B4	2.2-14	2.2-14	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Frage nach Zulässigkeit von der Verlegung von Schlangen für den Einbau einer Erdwärmearanlage.	S. Stellungnahmen zum EW-029. Die uNB kann auf Antrag nach Prüfung des Erlaubnisvorbehaltes eine Ausnahme für die Verlegung von Leitungen zur klimaneutralen Wärmeversorgung im LSG erteilen (Ausnahme Nr. 5b).	gefolgt.
EW-080-1	1	B1	2.1-23 2.1-24	2.1-28 2.1-27	Durch die Ausweisung des NSGs auf der genannten Fläche kommt es zum Wertverlust,	Nach fachlicher Prüfung verbleibt im LP-E die genannte Fläche im NSG 28 (LP-E). Die genannte Fläche liegt	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Verpachtung wird unmöglich. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das Telefonat: starke Bedenken gegen Ausweisung des NSGs 23 (schon rechtskräftiges NSG Indetal Brand). Die Ausweisung des LSGs wäre unbedenklich. Interesse an Flächentausch mit Stadt außerhalb von NSG.	bereits größtenteils im rechtskräftigen NSG, in dem bereits ein Verbot der Düngung und der Ausbringung von PSM vorliegt. Weitere Gründe für die Ausweisung des NSG sind die Lage im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung sowie das Biotopentwicklungspotenzial. Die Fläche lag vorher im LP-VE in der Zone 5, in der eine Düngung im bisherigen Umfang möglich war. Nach fachlicher Prüfung liegt die Fläche im LP-E innerhalb der Zone 3. Hier ist es zur Entwicklung von Magergrünland verboten, zu düngen. Als Gebot sind eine extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen hinsichtlich der Beweidungsdichte sowie Gehölzpflegemaßnahmen festgesetzt und werden vertraglich in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden geregelt. Gegenüber den bestehenden Festsetzungen des NSG Indetal ergeben sich somit keine Verschärfungen. Hinsichtlich des befürchteten Wertverlustes s. Ausführungen zu 3.2.23. Ein Verkauf der Fläche an die Stadt ist möglich. S. zudem auch Ausführungen zu 3.2.25.	
EW-081-1	1	B0	2.2-12	2.2-11	Gegen Festsetzungen im westlichen Teil Camp Hitfelds.	Die Begründung wurde im Rahmen der Eingabe unter Nr. 083 nachgereicht, s. EW-083-1.	nicht gefolgt
EW-081-2	1	B0	2.4-29	2.4-42	Bitte um Prüfung der Ausweisung der genannten Fläche mit EZ 5 und als LB mit seinen Ver- und Geboten, Prüfung des GBs des LP an dieser Stelle aufgrund von	Die Fläche wurde im Jahr 2021 kartiert und diese wird überwiegend von vegetationskundlich bedeutsamen Grünland, das heißt nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, eingenommen. Am westlichen Rand durchfließt	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Entwicklungsmöglichkeiten für Bebauung. Nach Auffassung der EW nimmt das gesamte Grundstück am Bebauungszusammenhang teil. Zweifel, ob genannte Fläche schützenswert ist, da notwendige Mahd von der Stadt Aachen ausgeblieben ist. Handlungen zur Erreichung des Schutzzwecks auf der angegebenen Fläche sind nicht hinreichend bestimmt, z.B. „Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für den Edelkrebs“ und "Renaturierung des Bachlaufs". Verhältnismäßigkeit der Festsetzung kann so nicht abgeschätzt werden.</p>	<p>der Goldbach das Gelände mit einer besonders wertvollen und schützenswerten Ausprägung mit feuchter Weidelgras- und Weißkleeweide und dem Quellsiefen. Es zeigt einen einmaligen stadtnahen, schützenswerten Ausschnitt der Feuchtbiootope der Vennlandschaft. Aufgrund des hohen Schutzwertes mit hoher Schutzbedürftigkeit ist die Festsetzung als LB berechtigt. Das gesetzlich geschützte Biotop wird durch Mahd und Gehölzschnitt in mehrjährigem Pflegerhythmus erhalten. Eine Wiederaufnahme eines Pachtvertrages mit einem/einer Landwirt*in wird in Abstimmung mit dem/der Eigentümer*in angestrebt und ist in Planung. Aufgrund der Bedeutung der Fläche für das lokale Klima soll die Fläche ebenfalls als EZ 5 beibehalten werden. Neben dem EZ 5 gilt weiterhin auch das EZ 1 Erhaltung. Die Fläche ist für die Lawi vorgesehen und nicht für eine Bebauung nach dem rechtskräftigen FNP ACHEN*2030.</p> <p>Die letzten Anregungen benennen die festgesetzten Gebote und beziehen sich auf die Umsetzungsebene des LP. Diese werden in Abstimmung mit den Eigentümer*innen und Bewirtschaftenden umgesetzt und dann entsprechend näher konkretisiert. Die Gewässerrenaturierung ist entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie und den dort vorgesehenen Beteiligungen und Umsetzungen durchzuführen. Für die geschützte nachtaktive Krebsart</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						(planungsrelevant, FFH-Anh. V) ist ebenso wie für das geschützte Biotop der Erhalt und die Entwicklung von Extensivgrünland, offenen Grünlandbrachen, Röhricht und Seggenbeständen entlang der Gewässer bedeutend. Zielführende Maßnahmen sind die Verbesserung des Wasserhaushaltes und die Aufrechterhaltung des natürlichen Wasserdargebotes. Eine naturnahe Gewässerunterhaltung ist einzuhalten. Der LP sichert die Biotopfläche. Die Renaturierungen des Baches und das Artenschutzprogramm für den Edelkrebs am Gewässer werden durch die Festsetzungen des LP ermöglicht. Da das LB wie dargelegt weiterhin festgesetzt werden soll, erfolgt keine Änderung des Geltungsbereiches. S. Ausführungen zu 3.2.27.	
EW-082-1	1	B5	2.1-6	2.1-7	Ausweisung des NSGs um die Hofanlage schränkt die Entwicklung der Hofstelle als Wohnanlage ein. Streifen von ca. 50 m Breite um die bestehende Hofanlage sowie die Gartenzone von der Ausweisung als NSG rausnehmen. Es wird angezweifelt, dass die unmittelbar an die Hoffläche angrenzenden Flächen überhaupt schutzwürdig sind. Die Fläche Südlich der Hofstelle bis zur Vaalser Straße sollte ebenfalls aus dem	Aufgrund des Senserbaches mit Teichen, dem vorhandenen Nass- und Feuchtgrünland, schutzwürdigem Grünland, dem gesetzlich geschützten Biotop sowie der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund und aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials der angrenzenden Flächen zum Hofgebäude ist eine Reduzierung des NSG nicht möglich. Der größtmögliche Abstand des NSG zu den Gebäudeflächen wurde bereits berücksichtigt. Die Entwicklung der Hofanlage darf den Schutzzwecken nicht zuwiderlaufen und muss die naturschutzfachlichen Bedingungen berücksichtigen. Schon im bestehenden	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					NSG entnommen werden, um Baumöglichkeiten zu schaffen.	rechtskräftigen LP sind die Flächen zum Großteil als LB 24 zum Schutz der biologisch wertvollen und artenreichen Feuchtgebiete ausgewiesen.	
EW-082-2	1	B5	2.2-2	2.2-4	Genanntes Flurstück ist als Stellplatzfläche vorgesehen, von einer NSG-Ausweisung absehen.	Das genannte Flurstück ist als LSG 4 (LP-E) dargestellt. Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, kann zur Einrichtung einer Stellplatzfläche der Ausnahmetatbestand Nr. 3b Anwendung finden.	zur Kenntnis genommen
EW-082-3	1	B5	2.1-6	2.1-7	Ge- und Verbote sind zur Erreichung des Schutzzwecks nicht hinreichend bestimmt, z.B.: Umsetzung des kommunalen Artenschutzprogramms für das Quellgras durch CEF-Maßnahmen und Fördermaßnahmen. Erläuterungen fehlen.	Im Zuge der Überarbeitung des LP sind im LP-E die Ge- und Verbote hinreichend bestimmt worden. Die Erläuterungen sind in Bd. 1 entsprechend ergänzt worden.	gefolgt
EW-083-1	1	B0	2.2-12	2.2-11	<p>Temporärer Erhalt der östlichen Teilfläche Camp Hitfeld wird in Frage gestellt, da die Fläche keine schutzwürdige Landschaft darstellt. Temporärer Erhalt der östlichen Teilfläche Camp Hitfeld wird in Frage gestellt, da Fläche keine schutzwürdige Landschaft darstellt.</p> <p>Sinnvoll, möglichst zeitnah bauplanungsrechtliche Nutzungsmöglichkeiten für die Fläche zu schaffen.</p>	<p>S. Ausführungen zu 3.1.9, 3.1.11 und 3.1.13. Durch Abgleich mit dem rechtskräftigen FNP AACHEN*2030 wurde die Abgrenzung des EZ 7 (LP-VE EZ 8) angepasst.</p> <p>Diese Anregung ist nicht Regelungsgegenstand des LP. Siehe Ausführungen zu 3.1.9; 3.1.11; 3.1.13. Durch Abgleich mit dem rechtskräftigen FNP AACHEN*2030 wurde die Abgrenzung des EZ 7 (VE EZ 8) angepasst.</p>	<p>teilweise gefolgt</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Überprüfen, wie sich westliche und östliche Teilflächen im Hinblick auf eine bauplanerische Entwicklung vereinbaren lassen. Festsetzungen sollten nicht zu einer übermäßigen Einschränkung der Entwicklungsoptionen auf den angrenzenden Flächen führen. Anregung zu einer Aufnahme abgestufter Festsetzungen. Östliche Teilfläche weist geringe Schutzwürdigkeit auf. Es sollte die Möglichkeit bestehen, die momentan scharfe geradlinige Abgrenzung zwischen westlicher und östlicher Fläche nach Vorlage von konkreten Planungs- und Bebauungskonzepten anpassen zu können.</p>	<p>Die westliche und östliche Teilfläche lassen sich vereinigen. Der westliche Teil wird in einen Laubwald aufgrund des geplanten nahegelegenen NSGs Beverbach mit Augustinerwald entwickelt und der östliche Teil wird bei einer Realisierung des B-Plans bebaut. Beide Flächen liegen im LSG 11 (LP-E).</p>	<p>nicht gefolgt.</p>
EW-084-1	1	B0	2.2-9	2.2-8	<p>Nicht nachvollziehbar, weshalb genanntes Grundstück im GB des LPs liegt und Festsetzungen aufweist, da das Grundstück Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und damit des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs ist.</p> <p>Die vorgesehenen Ge- und Verbote sind übermäßig und schränken die geplanten baulichen Maßnahmen auf dem Grundstück</p>	<p>S. Ausführungen zu 3.2.27. Die genannte Fläche ist als EZ 7 (LP-E) dargestellt, s. 3.1.11 und Ausführungen zu 3.2.20.</p> <p>Die benannten Maßnahmen stellen Gebote im LSG 8 dar. Diese werden in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden unter Abschluss von Verträgen umgesetzt und</p>	<p>nicht gefolgt</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					unverhältnismäßig ein. Festgesetzte Maßnahmen auf dem Grundstück sind unzureichend bestimmt, die Belastung ist nicht einschätzbar.	richten sich vorrangig an die Lawi. Gartengrundstücke (Bestand) sind von den Festsetzungen zur Extensivierung etc. nicht betroffen. Unberührt von den Verboten des LP-E bleibt eine gärtnerische Nutzung (vgl. Unberührtheit Nr. 17 im LSG).	
EW-085-1	1	B6	2.2-1, 1.8	2.2-1, 1.7	Einspruch gegen Festsetzungen auf angegebenen Flurstücken, Begründung wird nachgereicht.	Eine Begründung wurde nicht nachgereicht. Betroffene Flächen liegen im LSG und sind mit dem EZ 7 (temporärer Erhalt) belegt, s. Ausführungen zu 3.1.9, 3.1.11, 3.2.20 – EZ 8 (EZ 7).	nicht gefolgt
EW-086-1	1	B5	2.2-2	2.2-4	Einspruch gegen Festsetzungen auf angegebenen Flurstücken, Begründung wird nachgereicht.	Eine Begründung wurde nicht nachgereicht. Die drei genannten Flächen verbleiben im LSG.	nicht gefolgt
EW-087-1	1	B5	2.4-20	2.4-126	Der Schutzstreifen entlang des Wildbaches mindert den Wert der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Es handelt sich dabei um eine hofnahe Bewirtschaftungsfläche zur Futtergewinnung.	Der genannte Schutzstreifen ist zum Schutz des Gewässers vor Nährstoffeinträgen und zur Entwicklung gewässerbegleitenden Nass- und Feuchtbiotopen 10 m breit, s. hierzu Ausführungen zu 3.2.5. Der genannte Bereich wird derzeit bereits als LB mit 5 m beidseitig des Bachlaufes ausgewiesen. Der rechtskräftige LP ist in Karte und Text öffentlich zugänglich. In diesem LB (Wildbach) ist derzeit schon eine Düngung sowie die Anwendung von PSM verboten. Futter kann weiterhin auf den Flächen gewonnen werden. Hinsichtlich der Wertminderung s. Ausführungen zu 3.2.23.	nicht gefolgt
EW-088-1	2	B0	2.1-12	2.1-12	Einspruch gegen NSG-Ausweisung auf genannten Flurstücken (Eigentum und	Die genannten Flächen liegen teilweise im derzeit rechtskräftigen LP im LB 145 A. Die Ausbringung von PSM und	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Pachtflächen). Grundlage der Pferdehaltung wird dadurch entzogen, da eine Beweidung sowie die Futtererzeugung nicht mehr möglich sind. Alternative hofnahe Weiden stehen nicht zur Verfügung.</p> <p>In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Eine in der schriftlichen Eingabe genannte Pachtfläche wird nicht mehr vom EW bewirtschaftet. Nicht praktikabel, wenn direkt am Hof gelegene Flächen im NSG liegen. Tiere können nicht weit geführt werden und müssen hofnah weiden. Ohne Düngung könnte nicht genug Futter erzeugt werden. Eine Flexibilität bei den Festsetzungen wäre wünschenswert und daher käme eher ein städtischer separater Vertrag in Frage als VNS.</p> <p>Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Hiltfelder Bach ist großzügig ausgezäunt. Es gibt einen verrohrten Übergang für die Pferde.</p>	<p>Düngung ist dort bisher bereits untersagt. Text und Karte des rechtskräftigen LPs sind öffentlich zugänglich. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wurden die Verbote umfassend überarbeitet und es wird im LP-E für das NSG am Hiltfelder Bach eine Zonierung festgesetzt, s. Ausführungen zu 3.2.10. Die betroffenen Flächen liegen in der Kernzone 1 und Zone 5. Das NSG dort ist zum Schutz des Baches, der eine Biotopverbundachse mit besonderer Bedeutung darstellt, aufgrund der Begleitbiotope sowie des Biotopentwicklungspotenzials am Randbereich der hofnahen Flächen notwendig. In der Zone 1 ist zum Gewässerschutz weiterhin eine Düngung untersagt. Diese Zone entspricht jedoch dem bereits ausgezäunten und entsprechend weniger genutzten Bereich am Bach. In der Zone 5 gibt es keine spezifischen Regelungen zur Düngung. Als Gebot ist hier eine Extensivierung des Grünlands festgesetzt. Dieses würde in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden erfolgen und vertraglich geregelt werden. Eine Beweidung mit Pferden sowie die Futtererzeugung wird im NSG somit nicht untersagt. Ggf. können Einschränkungen hinsichtlich der Weidedichte entstehen, was aber ebenfalls vertraglich geregelt werden würde. Genehmigte Furten und Übergänge können weiterhin genutzt werden (s. Verbot Nr. 15).</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-088-2	2	B0	2.1-12, 2.2-14	2.1-12, 2.2-13	„Pferdestadt“ Aachen muss für Erhalt des Kulturgutes Pferd sorgen.	Der Einwand ist nicht Regelungsgegenstand des LP. Die Pferdehaltung wird weder im NSG noch im LSG unter-sagt.	zur Kenntnis genommen
EW-089-1	2	B1, B2, B4	2.2-14, 2.2-16, 2.4-52, 2.4-69	2.2-14, 2.2-18, 2.4-105, 2.4-102	Wassernahe Wiesen an den Bächen v.a. aufgrund der Witterung wichtig, es gibt keine Alternativen. Schon massive Einbußen durch Flächenverlust aufgrund der regen Bautätigkeiten im Umfeld. Allg. Situation der Lawi wird immer schwieriger. Nutzungseinschränkungen erschweren die Weidehaltung und die Pachtzahlung. Einschränkungen reduzieren den Ertrag sowie die Wertigkeit des Futters, worunter auch das Tierwohl leidet. Futtermittelkauf führt zu umweltunverträglichen Fahrten. Eine mögliche Reduzierung des Tierbestandes führt zu finanziellen Einbußen. Unterschutzstellungen mit Extensivierungen führen zu Einkommensverlusten und zum Verlust des Flächen-Marktwertes. Daher werden sie als eine Art Enteignung verstanden, welche die Kreditwürdigkeit verringern. Entschädigungen gehen an die Eigentümer, nicht an die Pächter. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: EW hat	Die Flächen liegen größtenteils in LSG, s. diesbzgl. Ausführungen zu 3.2.11. Die genannten Flächen liegen im LB nur mit einem Schutzstreifen am Haarbach (LP-E LB 105) und am Freunder Bach (LB 102). Zum Schutz der Fließgewässer und ihrer Begleitbiotope, der uferbegleitenden Gehölze und als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung ist die Ausweisung der LB notwendig. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E keine allg. Dünge- und PSM-Verbote formuliert, sondern gebietsspezifische Festsetzungen. So gilt im kompletten LB 105 (LP-E) ein Dünge- und PSM-Verbot. Im LB 102 (LP-E) gilt ein PSM- und Düngeverbot nur für Nass- und Feuchtgrünland. Genehmigte und bestehende Furten oder Viehtriften im Zuge einer ordnungsgemäßen Lawi sind im LB erlaubt (s. Verbot Nr. 15). Im vertiefenden Gespräch hat sich herausgestellt, dass die jetzige Nutzung in den LB nicht im Konflikt mit den geplanten Vorschriften steht. Das heißt, die Weidehaltung in der jetzigen Art und Weise bleibt möglich. Entsprechend haben sich die Befürchtungen wie eine Reduzierung des Tierbestandes erübrigt. Hinsichtlich des	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Sorge, dass eine landwirtschaftliche Nutzung im LB nicht mehr möglich wäre. Übergänge für Vieh durch den Haarbach und den Freunder Bach müssen erhalten bleiben. Flächen am Haarbach (geplantes LB 52): kein PSM-Einsatz. Bei Düngung werden 10 m Abstand zu Gewässern bereits eingehalten.	befürchteten Flächen-Marktwertes s. Ausführungen zu 3.2.23.	
EW-089-2	2	B4	2.2-14	2.2-14	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: auf einigen Flächen Bereitschaft für VNS oder andere vertragliche Regelungen; Hierbei sollte eine Entschädigungszahlung aber flexibel sein und Preisschwankungen etc. berücksichtigen.	Die Bereitschaft, VNS im LSG abzuschließen, wird begrüßt. Die Höhe der Zuwendung (Prämiensätze) hängt von der konkreten Maßnahme ab, sie sollen den Mehraufwand und auch den Minderertrag ausgleichen, der durch die Naturschutzmaßnahme entsteht. Die Aktualisierung und Anpassung der Prämiensätze erfolgt durch das zuständige Landesministerium. Separate Verträge mit der Stadt Aachen ermöglichen mehr Flexibilität hinsichtlich Zuwendungen und Bewirtschaftungsauflagen.	zur Kenntnis genommen
EW-089-3	2	alle			Nachfrage nach Kriterien für NSG. Wer überprüft die Existenz von Insekten, Reptilien, Amphibien, Vögeln und Pflanzen? Diese wurden nicht durch die Lawi, sondern durch bauliche Entwicklungen vertrieben. Naturschutz und Lawi müssen gleichwertige Ziele sein. Verantwortliche sollten die finanziellen Folgen bedenken. Fragen nach den Kosten	S. Ausführungen zu 3.2.26. Art-Vorkommen werden durch Kartierungen ermittelt. Es können auch Schutzgebiete und Maßnahmen festgesetzt werden, die zu einer Optimierung eines Habitats von potenziell vorkommenden Arten (beispielsweise Vorkommen in der Vergangenheit) führen. S. zudem Ausführungen zu 3.2.1, 3.2.2, 3.2.21, 3.2.22 sowie 3.2.24.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					des LPs (Entschädigung, Verwaltungsaufwand, Personal, Kontrollen). Verbote nicht zielführend, sondern Motivation und informativer Austausch notwendig - dies spart auch Kosten bei der Stadt Aachen.		
EW-089-4	2	B1, B2, B4	2.2-14, 2.2-16, 2.4-52, 2.4-69	2.2-14, 2.2-18, 2.4-105, 2.4-102	Infragestellung des Verbots von Obstplantagen. Definition von Obstplantagen.	S. Ausführungen zu 3.2.13. Beispielsweise sind im strukturierten LSG 14 historische Streuobstwiesen charakteristisch und entsprechend ist es verboten, in diesem LSG Obstplantagen anzulegen. Unter Obstplantagen (Monokultur) ist großflächiger intensiver Obstbau überwiegend mit landschaftsfremden landwirtschaftlichen Einrichtungen wie Hagelnetzen, Beregnungsanlagen etc. gemeint. Diese sind nicht überall mit dem Charakter der Landschaft, mit dem Landschaftsbild oder den Schutzzwecken der Schutzgebiete vereinbar. Im LP-E kann in LSG die Anlage dieser über die Ausnahme Nr. 6b ermöglicht werden, falls der Erlaubnisvorbehalt überwunden werden kann.	teilweise gefolgt
EW-089-5	2	alle			Kritik: Geoportal oft nicht zugänglich. Schwer an Informationen zu kommen.	Neben der Bereitstellung aller Unterlagen zur Einsicht sowohl in allen Bezirksamtern als auch im Verwaltungsgebäude Lagerhausstraße während der Öffnungszeiten wurden die Daten auch digital auf der Beteiligungsseite zur Verfügung gestellt und zusätzlich in das Geoportal auf der Webseite www.aachen.de eingebunden. Der vorgeschriebenen Veröffentlichung wurde damit Rechnung	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						getragen. Schwankungen im Netz oder Probleme bei der Nutzung durch die Anwender*innen können nicht ausgeschlossen werden. Technische Probleme werden schnellstmöglich behoben.	
EW-090-1	2	B5	2.1-4	2.1-5	<p>Ausweisung der genannten Fläche als Biotopentwicklungsfläche führt zu Einschnitten in der Futtergewinnung. Ertrag der Flächen wurde für den Tierbestand eines 2014 neu errichteten Stalls zugrunde gelegt. Düngerverbot führt zu einer Verringerung des Tierbestandes und damit zu einer geringeren Auslastung des Stalls sowie zu nicht unerheblichen wirtschaftlichen Einbußen. Zukauf von Futter infolge der Nutzungseinschränkungen und die zusätzlichen Transporte stehen nicht im Einklang mit der Ökologie und Ökonomie und führen zur finanziellen Zusatzbelastung. Nachtarbeitsverbot aufgrund witterungsbedingter Zwänge nicht durchführbar und führt zu zusätzlicher finanzieller Belastung.</p> <p>Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Bereitschaft für längerfristige</p>	<p>Während des Ortstermins konnte festgestellt werden, dass die Wiesenflächen an den steileren Hangbereichen mager sind. Aufgrund des Schutzes des Kalkmergelstandortes und der Feldfauna und -flora sind diese Flächen NSG-würdig. Da hier eindeutig Biotopentwicklungspotenzial vorliegt, wird weiterhin auf dieser Fläche das EZ 6 dargestellt. EZ sind nur behördenverbindlich und haben daher zunächst keine Wirkung auf Dritte. Wirkungen entstehen durch die geplante NSG-Ausweisung. Das allg. Düngerverbot in NSG gilt im LP-E nicht mehr. In der Zone 2 des NSG, in der auch die Flächen des EWs liegen, soll ein PEPL aufgestellt werden. S. dazu Ausführungen zu 3.2.12. S. auch Ausführungen zu 3.2.2 und 3.2.16. Zum Nachtarbeitsverbot s. Ausführungen zu 3.2.8. Das Verbot entfällt zukünftig.</p> <p>Zum Flächentausch s. Ausführungen zu Teil 3.2.25. Die Bereitschaft für Verträge wird begrüßt.</p>	<p>teilweise gefolgt</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Verträge mit der Stadt, Interesse an Tauschflächen außerhalb des geplanten NSGs.		
EW-090-2	2	B5	2.2-4	2.2-6	Frage, weshalb für den Golfplatz keine neuen Regelungen festgesetzt werden.	Der Golfplatz wird wie schon im LP-VE als LSG mit Ver- und Geboten festgesetzt. Die bestehende Sondernutzung als Golfanlage wurde dabei berücksichtigt. Der Betrieb eines Golfplatzes ist aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen mit häufiger Mahd (Scherrasen) und u.a. dem Einsatz von PSM etc. nicht mit den Schutzzwecken eines NSG vereinbar.	zur Kenntnis genommen
EW-091-1	1	B1, B4	2.1-23, 2.1-24, 2.2-14 2.2-16	2.1-28, 2.1-27 2.2-14 2.2-18	Eine NSG-Ausweisung führt zum Wertverlust und eine Verpachtung wird unmöglich.	Der weitaus größte Teil der benannten Flächen liegt im LSG, s. Ausführungen zu 3.2.11. Nach fachlicher Prüfung verbleiben die übrigen Flächen im bereits rechtskräftigen NSG 28 (LP-E) Indetal Brand, hier in Zone 4 und Zone 5. Um Glatthaferwiesen zu erhalten und zu entwickeln, ist in der Zone 4 nur eine Minimaldüngung in Absprache mit der uNB möglich. In der Zone 5 ist eine Erhaltungsdüngung möglich. Der Einsatz von Dünger und PSM ist im rechtskräftigen NSG Indetal vollständig untersagt. Die Zonierung im LP-VE und im LP-E führt hier also zu einer Anpassung der bestehenden Verbote entsprechend dem Schutzzweck. S. Ausführungen zu 3.2.10, 3.2.2 sowie 3.2.23.	nicht gefolgt
EW-092-1	1	B1	2.1-24, 2.2-14	2.1-27, 2.2-14, 2.4-60,	Einspruch gegen den LP. EW wird durch FNP und LP inakzeptabel betroffen. Schutz- ausweisung auf den genannten Flächen	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange (insbesondere der betroffenen Bewirtschaftenden) wird im LP-E ein Großteil der betroffenen Flächen aus dem	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
				5.1.1-14	<p>inakzeptabel, da u.a. eine abrundende Randbebauung mit Sozialwohnungen und Einfamilienhäuser geplant ist.</p> <p>Vorgesehene Maßnahmen auf den verbliebenen Grundstücken kommen einer Enteignung gleich.</p>	<p>NSG herausgenommen und als LSG 14 mit einem Maßnahmenraum (5.1.1-14), der die Ziele des NSG (Extensivierungen des Grünlands zu Glatthaferwiesen) aufgreift, ausgewiesen. Die Begründung dazu kann der Stellungnahme zum EW-073 entnommen werden. Die bachbegleitenden Kernflächen am Rollefbach verbleiben aufgrund des Gewässerschutzes, der Biotopverbundstruktur mit herausragender Bedeutung sowie des Biotopentwicklungspotenzials im NSG.</p> <p>Der Großteil der genannten Flächen liegt daher zukünftig im LSG. S. hierzu Ausführungen zu 3.22.11.</p> <p>Von einer Enteignung kann nicht gesprochen werden. Die Flächen verbleiben im LSG und es wird kein EZ 7 (temporärer Erhalt) dargestellt. Für die Begründung s. Ausführungen zu 3.2.20. Das Verfahren des mittlerweile rechtskräftigen FNPs AACHEN*2030 wurde unabhängig vom LP-Verfahren durchgeführt.</p> <p>Die Streuobstwiese im LSG 14 am Steinbruch wird im LP-E zusätzlich als LB 60 aufgenommen, da diese im Schwerpunkt vorkommen des Steinkauzes liegt.</p>	nicht gefolgt
EW-093-1	2	B5	2.2-6	2.2-22	Einspruch gegen den LP, insbesondere gegen die Maßnahmen, die im Bereich der Soers geplant sind.	Eine Konkretisierung des Einspruchs liegt nicht vor. Zum Schutz des kulturhistorischen Grünland-Gehölz-Komplex Soers (Obstwiesen, Parkanlagen, Kopfbaumreihen, Hecken) und den darin liegenden Bachauen mit	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Stillgewässern (ehemalige Teiche der Tuchfabriken oder Mühlen) sowie Nass- und Feuchtwiesen sind die Schutzgebietsausweisungen (LB und LSG) sowie die festgesetzten Ver- und Gebote einschließlich der Maßnahmen erforderlich. S. Ausführungen zu 3.2.11 – Das LSG 22 (LP-E) Soers dient der Kulturlandschaft und dem Freiflächenschutz. Der Luftaustausch ist hier erschwert - die Privilegierung der Lawi bei Bauvorhaben wird berücksichtigt. Eine LB-Ausweisung betrifft den Objektschutz - einen meist eng abgegrenzten Bereich. Hier werden nur im Bedarfsfall gebietsspezifisch Bewirtschaftungsbeschränkungen für den Erhalt schützenswerter Biotope ausgesprochen, wie u.a. Düngeverbot in der Gewässeraue.	
EW-094-1	1	B5	2.1-4	2.1-5	Der neue LP mit den großflächigen NSG-Ausweisungen führt zum Eingriff in die Eigentumsrechte aufgrund des Flächen-Wertverlustes. Nicht hinnehmbar, dass im Sinne der Allgemeinheit persönliche Werteinbußen entstehen. Zustimmung zum Plan nur, wenn es finanzielle Entschädigungen oder Ersatzflächen gibt. Eine Ersatzfläche wird vorgeschlagen. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: EW befürchten durch die Ausweisung des	S. Ausführungen zu 3.2.16. Die genannten Flächen sind entsprechend NSG-würdig und liegen im LP-E in der Zone 2. Für diese Zone wird ein PEPL aufgestellt. S. diesbzgl. Ausführungen zu 3.2.12. Hinsichtlich der Eigentumsrechte s. Ausführungen zu 3.2.2 und hinsichtlich der Werteinbußen Ausführungen zu 3.2.23, 3.2.3 und 3.2.4. S. dazu auch Stellungnahmen zu EW-076. Zum Thema Flächentausch s. zudem Ausführungen zu 3.2.25. Die vorgeschlagene Tauschfläche ist seitens der Stadt Aachen nach bisheriger Prüfung als nicht geeignet für einen Flächentausch eingeschätzt worden.	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					NSGs mit entsprechenden Regelungen zur Bewirtschaftung einen massiven Wertverlust der Flächen. Daher bitten die EW um Tauschflächen außerhalb des geplanten NSGs. Ein Verkauf an die Stadt wäre ggf. im späteren möglich, Pächter verfügt über ein Vorkaufsrecht.	Die Stadt Aachen ist weiterhin an einem Flächenankauf der betroffenen Flächen des EWs interessiert.	
EW-095-1	1	B1	2.1-23	2.1-28, 2.2-19	Rücknahme genannter Flurstücke aus dem NSG, da diese als Nutz-, Spiel- und Ziergarten genutzt werden und Bestandteile der jeweiligen Wohnanlagen sind.	S. Ausführungen zu 3.2.27. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird im LP-E eine angesprochene Gartenparzelle, die im bereits rechtskräftigen NSG liegt, aufgrund ihrer Nutzung aus dem NSG herausgenommen und als LSG 19 festgesetzt. Die restlichen Flächen verbleiben im LSG 19, da diese Flächen im GB des LPs liegen und einen Puffer zum NSG bilden. Hinsichtlich der Gartennutzung der Flächen im LSG s. Unberührtheit Nr. 17.	teilweise gefolgt
EW-096-1	4 bz w. 6	alle			Der rechtskräftige LP war zu seiner Erstellungszeit sicherlich ein großer Fortschritt, konnte den Verlust an Arten (z.B. Insekten, Ackerwildkräuter, Steinkauz oder Feldvögel) und Lebensräumen jedoch nicht aufhalten. Der LP-VE geht in die richtige Richtung, wird aber den Verpflichtungen der Stadt Aachen nach internationalem, europäischem und	Der neue LP soll dem Verlust an Arten und Lebensräumen durch seine Festsetzungen entgegenwirken. Die Stadt Aachen ist im Sinne der Konvention zur Biologischen Vielfalt 1992 von Rio de Janeiro - um den Erhalt der Artenvielfalt auf kommunaler Ebene bestrebt und schafft hierfür die grundlegenden Voraussetzungen, s. Ausführungen EW-026-3. Die europäischen und nationalen Richtlinien, Gesetze und Strategien werden	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					nationalem Naturschutzrecht immer noch nicht ganz gerecht.	hinsichtlich des Umwelt- und Naturschutzes einschließlich des Klimaschutzes berücksichtigt. S. Bd. 1, Teil B, Kap. 1.0.	
EW-096-2	4 bz w. 6	alle			Wichtige positive Entwicklungen sind die flächige Unterschutzstellung des Außenbereichs als LSG, die Ausweisung zahlreicher großflächiger NSG sowie die ausgewogene Verteilung der Schutzgebietsflächen in Aachen. Insbesondere Begrüßung der Ausweisung NSG Schneeberg, NSG Obstwiesen Vaalserquartier, NSG Bachtäler, NSG Augustinerwald, NSG Friedrichwald und NSG Düsbergkopf.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im LP-E bleibt die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete bestehen, die 32 vorgesehenen NSG im VE wie NSG Schneeberg, NSG Obstwiesen Vaalserquartier, NSG Bachtäler, NSG Augustinerwald, NSG Friedrichwald bleiben bis auf eine Ausnahme eine weitergehende Rücknahme bestehen. Aus Artenschutzgründen und zur Biotopentwicklung wird das ökologisch wertvolle Sekundärbiotop Auf der Kier zusätzlich in die Naturschutzgebietsausweisung aufgenommen. Jedoch wird nach Prüfung und Abwägung der Belange im LP-E das NSG Düsbergkopf wieder zurückgenommen. Im Zuge der aktualisierten Grundlagen zu den Schutzgebietsausweisungen wurde u.a. hier der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirkes Köln (vorgelegt 2020) zum Biotopverbund und den darin enthaltenen Angaben aus dem BK im Landschaftsraum Aachener Wald und die Angaben aus dem ökologischen Fachbeitrag der Naturschutzstation Aachen geprüft. Der gesamte Stadtwald in der Waldfunktionskarte ist als Erholungswald Stufe 1 beurteilt worden. Schlucht- und Hangschuttwälder (Biotop-Code 43.6)	zur Kenntnis genommen <u>Hinweis:</u> Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 zum Naturschutzgebiet Düsbergkopf mit Wurmquellen zu beachten.

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>kommen am Düsbergkopf nicht vor. Die hier vorkommenden Arten wie Mittelspecht, Schwarzspecht, Kolkrabe und Fransenfledermaus werden durch die Bewirtschaftung des Aachener Waldes (FSC-Ausweisung) im ausreichenden Maße geschützt. Die gleichfalls vorkommende Große Bartfledermaus (RL 3) - Angabe aus ökologischen Fachbeitrag der Naturschutzstation - jagt in den Waldbeständen und wird gleichfalls durch die naturnahe Bewirtschaftung im ausreichenden Maß geschützt. Die hohe Schutzwürdigkeit des Düsbergkopfes liegt nach Prüfung der Angaben der Naturschutzstation zu den Pflanzengesellschaften nicht vor: keine nachgewiesenen gesetzlich geschützten Biotop, kein ausgewiesener LRT des Waldmeister-Buchenwaldes. Jedoch kommt der FFH-LRT des Hainsimsen-Buchenwaldes mit einem hohen Anteil im betroffenen Gebiet vor. In die Abwägung ist eingeflossen, dass dieser Waldbereich im Verhältnis zu den anderen im Stadtgebiet als NSG ausgewiesenen Waldflächen weit niedriger eingestuft worden ist. Zudem war die gleichzeitige, stadtnahe Bedeutung für die Erholung vorrangig beurteilt worden, so dass eine Ausweisung als NSG aufgrund der konkurrierenden Erholungsnutzung aufgegeben wurde. Von lokaler naturschutzfachlicher Bedeutung sind alte, ilexreiche Buchenwälder mit hohem Traubeneichenanteil, die forstlich als Saatgutbestände gesichert</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						sind. Die Wurmquellen mit ihren Gewässerläufen und begleitenden hochwertigen Biotopen werden stattdessen als LB 47 geschützt, was zur Erreichung der Schutzzwecke einen angemessenen Schutzstatus darstellt.	
EW-096-3	4 bz w. 6	alle	1.8	1.7	Zahlreiche temporäre LSG werden zukünftig einer weiteren Bebauung zum Opfer fallen. Seit 1988 sind nach Angaben des Planungsamtes mehr als 350 Hektar dem GB des LPs entzogen worden, der „Flächenfraß“ muss endlich beendet werden.	s. 3.1.9 und 3.1.11	zur Kenntnis genommen
EW-096-4	4 bz w. 6	alle			Die Ausweisung von Wildnisflächen insbesondere im Aachener Stadtwald fehlt, obwohl sich Deutschland zur Erreichung von 2 Prozent bis zum Jahr 2020 verpflichtet hat.	S. Stellungnahme EW-071-8.	nicht gefolgt
EW-096-5	4 bz w. 6	alle			Herausnahme größerer Waldflächen aus der forstwirtschaftlichen Nutzung (10 % im öffentlichen Wald) fehlt. Erläuterung Vergleich der Bedeutung der verschiedenen Nutzungsmodelle der Wälder im Klimaschutz.	S. Stellungnahme zu EW-071-8. Zu den Studien bzgl. der Klimaschutzwirkung von Wäldern unter Berücksichtigung ihrer Nutzung besteht derzeit ein wissenschaftlicher Diskurs (uneinheitliche Beurteilung der Klimaschutzwirkung). Die städtischen Waldflächen werden nach den aktuell gültigen FSC-Kriterien bewirtschaftet. Zudem weist die Stadt Aachen Naturwaldentwicklungsflächen (ca. 114 ha) aus. Durch das 3-Kammer-Modell (Wirtschaftskammer, Sozialkammer, Umweltskammer) ist davon auszugehen, dass alle Belange - auch die des Klimaschutzes - ausgewogen berücksichtigt	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						werden. Politischer Auftrag ist, den Wald nach ebendiesen untereinander abgewogenen Zielen zu bewirtschaften. Darüber hinaus wurden - als wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz - umfangreiche und aufwendige Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung/ Wiedervernäsung degradierter Moorflächen sowie von Sumpf-, Bruch- und Auwälder ergriffen (u.a. Prälatensief, Fobisbach). NSG im Münsterwald wurden um Moorflächen erweitert.	
EW-096-6	4 bz w. 6	alle			Unzureichende Einschränkung der Intensivlandwirtschaft (Düngung, Pestizide). Mindestens in NSG müssen Düngung und Pestizide stärker begrenzt werden.	Der Pestizideinsatz ist in NSG gesetzlich bereits geregelt, s. Ausführungen zu 3.2.3. Nach fachlicher Prüfung, auch mit aktuellen Kartierungen, und einer Abwägung der Belange wird ein Verzicht von Düngung für besonders sensible Flächen über gebietspezifische Ver- und Gebote u.a. in Zonen in NSG verankert. S. Ausführungen zu 3.2.4. Die Kernzonen der Gewässer sowie bestehendes oder zu entwickelndes Magergrünland und Nass- und Feuchtgrünland dürfen beispielsweise nicht gedüngt werden. Mithilfe der NSG-Zonierung werden parzellenscharfe Düngeverbote ausgesprochen. Daneben gibt es auch Flächen mit einer Düngebeschränkung, die zum Erhalt des Biototyps im gewissen Maß gedüngt werden müssen, wie Glatthaferwiesen. S. dazu auch Stellungnahme EW-71-3.	teilweise gefolgt
EW-096-7	4 bz	B0, B4, B5	2.1-8, 2.1-9,	2.1-9, 2.1-10,	In den NSG im Aachener Wald soll nur noch die sogenannte natürliche Verjüngung	In den städtischen Waldflächen wurden seit mehr als 20 Jahren keine Fichten oder Douglasien mehr gepflanzt,	gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
	w. 6		2.1-10, 2.1-12	entfällt 2.1-12, 2.4-47	stattfinden, keine Pflanzung von nicht heimischen Nadelbaumarten.	weder im NSG noch außerhalb von NSG. Das aktive Einbringen von Nadelbaumarten durch künstliche Verjüngung in NSG oder durch Aufforstungen wird untersagt. Hierzu wurde ein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als untere Forstbehörde erzielt. Die natürliche Verjüngung ist im Aachener Wald seit langem die bevorzugte Verjüngungsart. Sofern die zu erwartende natürliche Verjüngung den Zielbaumarten des jeweiligen NSGs entspricht bzw. sich mit vertretbarem Aufwand in diese Richtung entwickeln lässt, hat die natürliche Verjüngung eindeutig Vorrang vor der künstlichen. In Fichtenwäldern sowie in den daran angrenzenden Wäldern verjüngt sich die Fichte auf natürlichem Wege so stark, dass die gewünschten Zielbaumarten auch zukünftig künstlich eingebracht werden sollen. Auf diese Weise wird der Baumartenwechsel unterstützt und beschleunigt.	
EW-096-8	4 bz w. 6	B0, B4, B5	2.1-8, 2.1-9, 2.1-10, 2.1-12	2.1-9, 2.1-10, entfällt, 2.1-12, 2.4-47	Im gesamten Aachener Wald muss gelten, dass im Umfeld von Horstbäumen im 500-Meter-Radius keine Bäume mehr gefällt werden dürfen. Gilt in anderen Bundesländern bereits.	Der geforderte Schutz der Horste sowie das Fällungsverbot werden seitens des Gesetzgebers bisher nur über § 52 Abs. 5 LNatSchG NRW in Vogelschutzgebieten explizit gefordert. Eine Festsetzung im LP ist nicht erforderlich, da § 39 Abs. sowie § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG die Horste bereits ausreichend schützt.	nicht gefolgt Hinweis: Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 zum Naturschutzgebiet Düsbergkopf mit Wurmquellen zu beachten.
EW-096-9	4 bz	B0, B4, B5	2.1-8, 2.1-9,	2.1-9, 2.1-10, entfällt,	Forderung nach Anleinpflcht.	S. Ausführungen zu 3.1.41. Diese gilt allg. nur in NSG und LB.	teilweise gefolgt Hinweis siehe EW-096-8

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
	w. 6		2.1-10, 2.1-12	2.1-12, 2.4-47	Mountainbikes dürfen nur noch Wege befahren, die mindestens 2 Meter breit sind.	Das Befahren von Flächen abseits zugelassener und gekennzeichnete Wege ist im NSG, LSG und LB verboten (Verbot Nr. 11). Daher ist eine Regelung zur Wegebreite nicht erforderlich. Eine Erläuterung dieses Verbots wird im LP-E ergänzt, diese umfasst auch Mountainbikes.	nicht gefolgt Hinweis: Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 zum Naturschutzgebiet Düsbergkopf mit Wurmquellen zu beachten.
EW-096-10	4 bz w. 6	B0, B6	1.8	1.7, 1.1, 1.2	Flächen mit EZ 8 sind dauerhaft als LSG festzusetzen und von Bebauung freizuhalten, auch die Waldflächen im Preuswald. Insbesondere die Bereiche, die als Frischluftschneisen wie in Horbach, in der Beverau und im Raum Kornelimünster dienen, sind von Bebauung freizuhalten; Ablehnung der Waldrodung und des Baus auf den dortigen Flächen.	s. 3.1.9. Die Fläche des Regenrückhaltebeckens Unterer Backertsweg ist im LP-E mit EZ 1.2 dargestellt. Die Fläche an der Reimserstraße bleibt EZ 7. Die Flächen Beverau und die drei östlich von Kornelimünster gelegenen Flächen sind mit dem EZ 1 dargestellt. Für die übrigen Flächen in Kornelimünster verbleibt die Darstellung mit EZ 7.	teilweise gefolgt teilweise gefolgt
EW-096-11	4 bz w. 6	alle			Wegränder, die im öffentlichen Eigentum der Stadt sind, dürfen von den Landwirten auch im LSG nicht mehr überpflügt/genutzt werden. Sie müssen im öffentlichen Interesse im Sinne des Artenschutzes entwickelt und gepflegt werden (Wildblumenstreifen etc.).	Das beschriebene Ziel wird von der Stadt Aachen verfolgt (Verbot Nr. 35, LP-E). Im LP finden sich in verschiedenen Maßnahmenräumen die Erhaltung Wiederherstellung artenreicher Säume und Raine.	gefolgt
EW-096-12	4 bz	alle			In den NSG sind sämtliche jagdliche Einrichtungen zu verbieten (also auch Hochsitze und alle Arten von Fallensystemen).	S. Ausführungen zu 3.2.15. Das Verbot Nr. 33a (LP-E) wurde überarbeitet. Fallensysteme werden im LP-E nicht im Verbot aufgenommen. Nach Jagdgesetz in NRW	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
	w. 6					dürfen nur noch Lebendfangfallen eingesetzt werden, die regelmäßig kontrolliert werden. Fehlfänge müssen freigelassen werden. In der Nähe von besiedelten Bereichen und Dickicht ist diese Methode am wirksamsten, insbesondere bei invasiven Arten.	Hinweis: Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 zum Naturschutzgebiet Düsbergkopf mit Wurmquellen zu beachten.
EW-096-13	4 bz w. 6	B0			Bei Realisierung eines Gewerbegebietes auf Camp Hitfeld ist eine Pufferzone zum NSG Augustinerwald einzuhalten. Anregung, einige der Gebäude als „Fledermaus-Hotel“ zu erhalten und auszubauen.	Die konkrete Ausgestaltung des Gewerbegebietes erfolgt über das verbindliche Bauleitplanverfahren (B-Plan) und ist nicht Regelungsgegenstand des LP. Aufgrund der Darstellung einer Waldfläche im FNP AACHEN*2030 wird bereits eine Pufferzone zum Baugebiet vorgesehen. Ob sich ein Gebäude als Fledermaus-Hotel eignen und erhalten lässt, wird nicht durch die Festsetzung des LP bestimmt. Darüber hinaus sind in dem benachbarten LSG 11 (LP-E) Aachener Wald, sowie NSG 12 (LP-E) Beverbachtal mit Augustinerwald und Hitfelder Bach als Schutzzwecke Fledermäuse genannt. Ein Artenschutzprogramm kann in diesem Bereich für Fledermäuse entwickelt werden unter Berücksichtigung eines Altlastenverdacht einhergehend mit einer möglicherweise notwendigen Sanierung.	zur Kenntnis genommen
EW-097-1	1 bz w. 6	B4	2.2-14	2.2-14	Genanntes Flurstück wird für die Gewerbe- und Wohnraumentwicklung benötigt. Festgesetztes LSG einschließlich der Maßnahmen auf diesem Flurstück stehen im Widerspruch zur avisierten baulichen Entwicklung. Auch	S. Stellungnahme zum EW-013-1. Die Flächengröße des EZ 7 ist im LP-E angepasst. Eine Anpassung des GB ist nicht erforderlich. Bis zur Rechtskraft eines B-Plans ist die Festsetzung als LSG vorgesehen. Mit Rechtskraft	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>wenn eine Ausweisung der Fläche mit EZ 8 vorliegt, führt dies zum aufwendigen B-Plan-Verfahren einschließlich der Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen, um Baurecht zu schaffen (Hürden und Kosten entstehen). EW bittet um die Anpassung des räumlichen GBs mit einer Rücknahme des LSGs. Hier soll nur das EZ 8 dargestellt werden.</p>	<p>des B-Plans treten widersprechende Festsetzungen des LP zurück.</p>	
EW-098-1	2	B4	2.1-13, 2.1-14, 2.2-14, 2.4-39, 2.4-89	2.1-13, 2.1-14, 2.2-15, 2.4-85, 2.4-75	<p>Die Änderungen durch den LP führen zur Bewirtschaftungseinschränkungen und finanziellen Einbußen. Verbot der Düngung in NSG führt zum Abfahren von Gülle und zum Grundfutterzukauf, da nur eine geringeren Grundfütterzeugung möglich wird. Zugänglichkeit wird durch die Ausweisung als NSG erschwert und ein höherer Zeit- und Arbeitsaufwand ist die Folge. Nachfrage, weshalb der Wald für das NSG 13 nicht ausreicht. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Das Düngeverbot wäre die größte Einschränkung. Jede Fläche wird für die Düngeausbringung benötigt, es wird bereits Gülle weggefahren (wegen WSG). Im NSG 13 liegen wichtige hofnahe Flächen. Fläche im</p>	<p>Der überwiegende Teil seiner bekannten Flächen liegen im LSG, s. Ausführungen zu 3.2.11. Hier liegen auch die hofnahen Flächen. Nach fachlicher Prüfung u.a. aktueller Kartierungen und Abwägung der Belange wird ein Düngeverbot bzw. eine Düngebeschränkung für besonders sensible Flächen über gebietsspezifische Ver- und Gebote u.a. in Zonen des NSG 14 verankert, s. Ausführungen zu 3.2.4. Die Kernzonen der Gewässer - Zone 1 - und das zu entwickelnde bzw. bestehende Magergrünland sowie Nass- und Feuchtgrünland der Zone 2 dürfen beispielsweise nicht gedüngt werden. Mithilfe der Zonierung in NSG 14 (LP-E) werden daher parzellenscharfe Düngeverbote ausgesprochen. Die Zonierung wurde nach einer aktuellen Neukartierung im NSG 14 überarbeitet. Die betroffenen Flächen des EW liegen im LP-E in der Zone 1 und Zone 2, die im LP-VE ausgewiesene Zone 5 entfällt hier. Der Schutz des Gewässers, des</p>	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>NSG 14 stellt Zufahrt für weiter hinter liegendes Gelände dar. Der EW legt eine Kostenschätzung seiner wirtschaftlichen Einbußen bei den NSG und LB Ausweisungen zum LP-VE vor.</p>	<p>Grundwasserbodens sowie des Biotopentwicklungspotenzials auf den angrenzenden Flächen zu gesetzlich geschützten Biotopen und zum vegetationskundlich wertvolles Grünland sind der Grund für die Bewirtschaftungseinschränkungen. Die betroffene Parzelle im NSG 13 weist nach § 30 BNatSchG geschütztes Nass- und Feuchgrünland auf, dass gleichfalls vegetationskundlich wertvolles Grünland ist. Somit ist die NSG-Ausweisung gerechtfertigt. Unabhängig von den Festsetzungen des LP dürfen bereits nach § 30 BNatSchG/§42 LNatSchG NRW geschützte Biotope nicht zerstört und geschädigt werden, hierzu zählen stoffliche Einträge in die Biotope. D.h. der Einsatz von Dünger und PSM ist hier verboten. Insgesamt kann im NSG 13, im NSG 14, Zone 1 und 2, sowie im LB 85 (LP-E) kein Dünger ausgebracht werden. Vegetationskundlich wertvolles Grünland darf maximal nur zweimal gemäht werden, s. Ausführungen zu 3.2.9. Die finanzielle geschätzte Belastung seitens des EW ist aufgrund der Anpassung der Verbote und dem eng begrenzten Bereich der vegetationskundlich wertvollen Grünlandfläche deutlich gemindert. Mit dem/der Bewirtschaftenden können über eine vertragliche Regelung Bewirtschaftungsbeschränkungen vereinbart werden, s. Ausführungen zu 3.2.10.</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>In den Zonen 1 und 2 des NSG, s. Ausführungen zu 3.2.2.</p> <p>Das NSG Freyenter Wald umfasst den Feuchtwald-Komplex einschließlich Feuchtwiesen. Das Argument der Hofnähe ist nicht ausschlaggebend, da es sich um eine Fläche mit geringem Flächenanteil handelt, die im NSG liegt. Eine Gülleausbringung ist in diesem Einzelfall nur im LSG unter Berücksichtigung des WSG möglich. Die Ausbringung von PSM im NSG ist generell verboten und nur in Ausnahmen gestattet. S. Ausführungen zu 3.2.3.</p>	
EW-098-2	2	alle	2.1-1 bis 32; 2.2.1 bis 19	2.1-1 bis 32; 2.2.1 bis 23	<p>Die Ausweitung der NSG von bislang 140 ha auf 800 ha in der Stadt Aachen führt zur Flächenknappheit und zu Pachterhöhungen. Geforderte extensive Bewirtschaftung im LSG führt zur Flächenknappheit im Aachener Süden. Die restlichen zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen werden als LSG ausgewiesen und grenzen an die Betriebsstätten an. Nachfrage, wer die Landschaftspflege übernehmen soll. Pflegekosten entstehen, Existenz der Betriebe ist gefährdet.</p>	<p>Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird der NSG-Anteil im LP-E bei vorliegenden Härten reduziert. Insbesondere geänderte Festsetzungen in den NSG mindern die Auswirkungen auf die betrieblichen Belange der Bewirtschaftenden, s. Ausführungen zu 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4. Eine Verknappung von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Schutzgebietsausweisungen ist nicht zu erwarten. Die Schutzgebiete sichern den Freiraum gegen Fremdnutzungen außerhalb der ordnungsgemäßen Lawi/ Forst. Die Flächen werden der Lawi nicht entzogen. Zudem wird im LSG keine flächendeckende Extensivierung gefordert. S. Ausführungen zu 3.2.11 und 3.2.22.</p>	zur Kenntnis genommen
EW-098-3	2	B4	2.2-14	2.2-17	<p>Das Bauverbot im LSG schränkt die betriebliche Entwicklung stark ein. Durch</p>	<p>S. Ausführungen zu 3.2.18. Die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung ist nach BNatSchG und LNatSchG NRW</p>	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Ausnahmen könnte Bauen ermöglicht werden, dennoch wird ein Umweltgutachten erforderlich sein. Dies führt zu mehr Kosten.	gefordert. Der Ermessensspielraum in den Schutzgebieten des LP für eine Bewilligung wird geklärt und vereinfacht, s. Ausführungen 3.1.6, 3.2.11 und 3.1.20.	
EW-098-4	2	alle			Nachfrage, ob Abfeuerung von Feuerwerkskörpern im LSG verboten ist.	Die Abfeuerung von Feuerwerkskörpern in LSG ist gemäß Verbot Nr. 8b in der freien Natur verboten. Bei genehmigten Veranstaltungen nach Ausnahme 2 b, Punkt c) kann eine Ausnahme erteilt werden.	zur Kenntnis genommen
EW-098-5	2	B4	2.2-14	2.2-15, 5.1.1-16	Extensivierung der Bewirtschaftung einschließlich der Heckenpflege wird das Landschaftsbild ändern, da seit über Jahrzehnten eine intensive Bewirtschaftung als Mähweiden und einjähriger Heckenschnitt erfolgen. Sorge, dass Hecken nicht mehr im bestehenden Maße gepflegt werden.	Die Siefer Heckenlandschaft ist im LP-VE im LSG 14 als Kulturlandschaft zu erhalten. Im LP-E wird für die Siefer Heckenlandschaft ein eigenes LSG 15 ausgewiesen. Im LP-VE wie im LP-E sind formgeschnittene Kastenhecken zu erhalten, freiwachsende Hecken sind nicht zwingend vorgegeben. Im dazugehörigen Maßnahmenraum 5.1.1-16 wird die Pflege der kulturhistorisch typischen Kastenhecken geboten. Eine intensive Grünlandbewirtschaftung entspricht nicht der historischen Bewirtschaftung, deshalb und zur ökologischen Aufwertung wird eine Extensivierung geboten.	teilweise gefolgt
EW-098-6	2	B4	2.1-13	2.1-13	Bei einer Ausweisung der genannten Teilfläche (Bach) als NSG müsste der Bach abgezäunt werden. Dies erschwert die maschinelle Bewirtschaftung.	Die kleinflächige Einschränkung ist durch das Vorkommen von vegetationskundlich wertvollem Grünland und gesetzlich geschützten Biotopen begründet. Soweit zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope eine Auszäunung erforderlich wird, kann geprüft werden, ob die Beschränkung nach dem gesetzlichen Schutz des § 42 BNatSchG finanziell auszugleichen ist.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Darüber hinausgehende Maßnahmen zur Umsetzung der Festsetzungen des LP zum Schutz vegetationskundlich wertvollen Grünlandes können je nach ihrer Eignung auf finanziellen Ausgleich vertraglich geregelt werden.	
EW-098-7	2	B4	2.4-39	2.4-85	Durch die Ausweisung der genannten Fläche als LB muss eine Abzäunung erfolgen. Keine Düngung verringert den Ertrag erheblich.	Fließgewässer mit Nass- und Feuchtwiesen gehören zu den besonders bedrohten Grünlandlebensräumen. Ein Verbot der PSM und der Düngung einschließlich des Mineraldüngers ist zum Schutz der oberirdischen Gewässer notwendig. Unabhängig von den Festsetzungen des LP greift die DüngeVO einschränkend in die landwirtschaftliche Nutzung ein, s. Ausführungen zu 3.2.5 sowie zu EW-098-8. Sofern eine Auszäunung erforderlich sein sollte, kann diese Umsetzung des LP vertraglich geregelt werden.	nicht gefolgt
EW-098-8	2	B4	2.1-13, 2.1-14, 2.2-14, 2.4-39, 2.4-89	2.1-13, 2.1-14, 2.2-15, 2.4-85, 2.4-75	Da alle Maßnahmen wie Grabenpflege und Pflanzenschutz erst mit dem Umweltamt abgesprochen werden müssen, verursacht dies im Vorfeld einen hohen Arbeitsaufwand.	Die sach- und fachgerechte Pflege eines Fließgewässers – bspw. des Vorfluters Magelspfad - stellt eine wichtige Voraussetzung für die Sicherstellung des örtlichen Biotopverbunds dar. Eine erforderliche Abstimmung zur Ausnahmeregelung des Einsatzes von PSM in den betroffenen Schutzgebieten mit der uNB ist zumutbar. Bewirtschaftungseinschränkungen entsprechend der PflSchAnwV insbes. am Gewässer sind unabhängig von den Schutzgebieten des LP einzuhalten, s. Ausführungen zu 3.2.3.	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-098-9	2	B4	2.4-89	2.4-75	Genannte Fläche (Obstwiese) stellt Hauptzufahrt zu anderen Wiesen dar. Eine extensive Bewirtschaftung der Obstwiese erschwert das Erreichen der anderen Flächen. Die Ausweisung der Obstwiese als LB führt zum Düngeverbot und dies wiederum zum geringeren Futterertrag.	Eine Überfahrt zu anderen Wiesen entsprechend der guten fachlichen Praxis ist uneingeschränkt möglich. Der Schutz der Obstbäume vor mechanischen Schäden, der Schutz der Stillgewässer und Brut- und Nistzeiten aus Artenschutzgründen sind zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Gebote kann in einem Vertrag geregelt werden. Im LP-E liegt auf der Obstwiese kein Düngeverbot vor. Eine bedarfsabhängige, standortgerechte Düngung wird angestrebt.	nicht gefolgt
EW-098-10	2	B4	2.4-89	2.4-75	Diese Fläche ist im B-Plan 2030 (FNP AACHEN*2030 gemeint) als potenzielle Bauländerweiterungsfläche vorgesehen.	s. 3.1.9 Im rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 sind an dieser Stelle keine Bauflächenpotenziale mehr dargestellt.	nicht gefolgt
EW-098-11	2	B4	2.1-13, 2.1-14, 2.2-14, 2.4-39, 2.4-89	2.1-13, 2.1-14, 2.2-15, 2.4-85, 2.4-75	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Durch die weitere Flächenverknappung durch Bebauung und auch die neuen Schutzgebiete des LPs werden Pachterhöhungen befürchtet.	Die Befürchtung einer Pachterhöhung ist einzelfallabhängig und es ist zu prüfen ob dies im kausalen Zusammenhang mit Festsetzungen des LP steht. Zudem werden Bewirtschaftungseinschränkungen des LP für die Bewirtschaftenden ausgeglichen, s. Ausführungen zu 3.2.2, 3.2.10 und 3.2.12. Schutzgebietsausweisungen führen nicht zur Aufgabe der Bewirtschaftung und dem Entzug der Flächen aus der Nutzung. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt aus fachlicher Sicht nach fachlichen Kriterien unter Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange, insbes. der Betroffenen. Die konkrete Auswirkung auf den jeweiligen Pachtpreis kann nicht näher prognostiziert werden und wird von mehreren Faktoren beeinflusst.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-099-1	2	alle	2.1-1 bis 32; 2.2.1 bis 19	2.1-1 bis 32; 2.2.1 bis 23	<p>Eigentumsflächen liegen demnächst im LSG oder NSG. Ohne PSM-Einsatz wird sich der Ertrag um 50 % reduzieren. Entsprechend liegt ein Vermögensverlust vor.</p> <p>Der LP-VE wird als Misstrauensbeweis gegenüber den Landwirten empfunden. Unverantwortlich, Steuermittel für die Maßnahmen einzusetzen. Bereitschaft besteht, auf freiwilliger Basis (VNS, Agrarumweltmaßnahmen) Maßnahmen umzusetzen.</p>	<p>Im LSG ist der Einsatz von PSM weiterhin möglich. Der gesetzlich streng geregelte Einsatz von PSM in NSG sieht eine Ausnahmeregelung unter bestimmten Voraussetzungen vor, s. 3.2.3. Die beschriebenen Ertrags- und Vermögensverluste werden daher geringer eingeschätzt. Vorbehaltlich der Zustimmung der uNB können Problemwildkräuter, die zu einem Nutzungsausfall führen, beseitigt werden. Liegt eine unzumutbare Belastung vor, der nicht durch andere Maßnahmen abgeholfen wird, insbesondere durch erteilte Ausnahmen, wird dies ggf. finanziell ausgeglichen.</p> <p>Der LP stellt kein Misstrauen gegenüber den Landwirt*innen dar. Die Landwirt*innen werden als Partner*innen gesehen, der Plan soll die Finanzierung der ökologischen Leistung der Landwirt*innen sichern, s. Ausführungen zum EW 26-3. Ein vertiefendes Gespräch mit Ortstermin zur Konkretisierung der betroffenen Flächen konnte nicht stattfinden. Daher konnte die Lage der Eigentums- und/oder Pachtflächen nicht ermittelt werden. S. Ausführungen zu 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4, und 3.2.11.</p>	<p>nicht gefolgt</p> <p>zur Kenntnis genommen.</p>
EW-100-1	2	B4	2.1-14, 2.4-37	2.1-14, 2.4-74, 2.2-14, 2.2-15,	<p>Verlust der betroffenen Betriebsflächen (ca. 20 ha) führt aufgrund der geplanten Nutzungsänderungen zu Existenznöten. Gewisse Flächengröße wird benötigt, um Tiere</p>	<p>Ein Teil der betroffenen Flächen liegt im Gewässerabschnitt Grenze Belgien bis zur Querung Monschauer Straße, dies liegt im derzeit rechtskräftigen LB 57 im LP, der in Karte und Text öffentlich zugänglich ist. Hier liegt</p>	<p>teilweise gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE	E	Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
				5.1.1-13, 5.1.1-16	halten zu können. Flächenersatz ist keine Möglichkeit, da übriggebliebenen Flächen immer teurer und begehrter werden. Bereitschaft für geeignete Lösungen unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange, ansonsten ist es die Aufgabe der Stadt, Arbeitsstellen für die Landwirte, die ihre Höfe aufgeben müssen, zu schaffen. Umwelt und Naturschutz ist ein wichtiges Thema, aber geplante Änderungen führen dazu, nicht mehr regional produzieren zu können. Weiten Weg für den Futterkauf nicht hinnehmbar, auch aus Umweltgründen.	bereits ein Verbot der flächenhaften PSM-Ausbringung vor. Trocken- und Feuchtwiesen dürfen nicht gedüngt werden, sodass es hier zu keiner Verschärfung der Bewirtschaftungsauflagen im Vergleich mit dem rechtskräftigen LP kommt. Zudem werden nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange u.a. aktueller Kartierungen im LP-E drei der betroffenen Parzellen aus dem NSG herausgenommen. Diese Flächen liegen im LP-E im LSG 14 und LSG 15 in den Maßnahmenräumen 5.1.1-13 und 5.1.1-16, s. Ausführungen zu 3.2.11. Eine Extensivierung wird hier über Gebote angestrebt. Im Rahmen der Überarbeitung des LP-VE wurde das allg. Düngeverbot in NSG überarbeitet. Gebietsspezifische Düngeverbote werden im LP-E formuliert, s. Ausführungen zu Teil 3.2.2 sowie 3.2.3. Die Flächen im NSG 14 dürfen in den Zonen 1, 2 und 3 nicht gedüngt werden. Der Fließgewässerschutz, der Biotopverbund sowie das vorkommende vegetationskundlich wertvolle Grünland (Nass- und Feuchtgrünland sowie Magergrünland, nach § 30 BNatSchG/ §42 LNatSchG NRW geschützte Biotope) und Röhricht (§ 30 BNatSchG/§42 LNatSchG NRW geschütztes Biotop) sind die Begründung dafür, s. auch Ausführungen zu 3.2.9. In den Flächen in der Zone 5 ist eine Düngung weiterhin erlaubt, da kein vegetationskundlich wertvolles Grünland vorliegt. Eine Extensivierung der Fettwiesen/-weiden wird	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						angestrebt (Gebot mit vertraglicher Regelung). Unabhängig von den Festsetzungen des NSGs gilt der Schutz geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG sowie die DüngeVO, s. Ausführungen zu 3.2.4, 3.2.5 und 3.2.2.	
EW-101-1	2	B4	2.2-14	2.2-15	Enormer Werteverfall der erst kürzlich gekauften Fläche als Wertanlage wird erwartet.	S. Stellungnahme zum EW-100-1 und Ausführungen zu 3.2.23. Das betroffene Flurstück liegt außerhalb des geplanten NSG 14, ein Werteverfall der Fläche ist daher nicht zu erwarten.	teilweise gefolgt
EW-102-1, EW 103-1, EW 104-1	1	B1	2.1-24, 2.2-14, 2.2-16	2.1-27, 2.2-14, 2.2-18	Die mit der beabsichtigten Unterschutzstellung verbundenen Ge- und Verbote werden die bisherige beschriebene landwirtschaftliche Nutzung massiv einschränken und behindern. Kein Landwirt wird diese Flächen bewirtschaften und pflegen wollen. Befürchtung, dass die Flächen in kürzester Zeit versteppen werden und sich das Landschaftsbild nachteilig verändern wird. Gleichlautende Eingabe bei EW-103 und EW 104.	Mit dem EW wurde ein Telefonat in Ergänzung zur schriftlichen Eingabe geführt. Im Rahmen der Überarbeitung des LP-VE wurde das allg. Düngeverbot in NSG überarbeitet und gebietsspezifische Düngeverbote im LP-E formuliert, s. Ausführungen zu 3.2.2 und 3.2.3. Die gesetzliche DüngeVO gilt unabhängig von den Festsetzungen des LP. Die Flächen im NSG 27 in Zone 1 dürfen nicht gedüngt werden und in Zone 2 wird eine Teilextensivierung angestrebt. Aufgrund zu treffender vertraglicher Regelungen mit den Bewirtschaftenden werden befürchtete Nutzungsaufgaben nicht angenommen. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird das NSG 27 im LP-E reduziert. S. Stellungnahme zum EW-073. Hinsichtlich der Flächen, die im LSG liegen, s. 3.2.11. Mit einer Versteppung ist sicherlich eine Brache gemeint. Um schutzwürdige Biotope am Gewässer und im Grünland zu erhalten und zu entwickeln, welche Lebensräume für	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						seltene Arten darstellen, ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Pflege nötig. Die Nutzung wird weder in NSG noch in LSG vollständig eingestellt (außer im Wald in Naturwaldentwicklungsflächen).	
EW-105-1	1	B0	2.4-29	2.4-42	<p>Im bisherigen FNP (von 1988) ist die Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen.</p> <p>Anregung, genanntes Grundstück nicht als LB auszuweisen. Die Fläche ist zu 1/3-Anteil mit Bäumen bewachsen und zu etwa 2/3-Anteil mit einer Wiese. Das Grundstück ist durch eine Buchenhecke räumlich getrennt und weist einen grundlegend anderen Charakter auf. Für das LB genannte Schutzziele sind für das Flurstück nicht einschlägig, da keine fließenden oder stehenden Gewässer auf dem genannten Grundstück vorliegen. Der Predigerbach ist vom Privatgrundstück mindestens 50 Meter weit entfernt. Im bislang geltenden LP 1988 (Stand 2007) ist für die Fläche lediglich der Schutz von Bäumen, Hecken und Gewässern ausgewiesen. Dies bedeutet jedoch keine Nutzungsbeschränkung, da die genannte Fläche über keine</p>	<p>Im rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 sind an dieser Stelle keine Bauflächenpotenziale mehr dargestellt. S. 3.1.9.</p> <p>Nicht allein über die Festsetzungen des LP werden bei Vorkommen gesetzlich geschützter Biotop eine bestimmte Bewirtschaftung oder Maßnahmen gesetzlich vorgegeben. Unabhängig von den Festsetzungen eines LP sind nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotop zu berücksichtigen. Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können. Untersagt sind auch gleichfalls Handlungen, die mittelbar zu einer Beeinträchtigung und Zerstörung des Biotops führen können, wie etwa bei einer intensiven landwirtschaftlichen oder anderweitigen Nutzung einer an ein gesetzlich geschütztes Biotop unmittelbar angrenzenden Fläche. Bei der betroffenen Fläche bestand und besteht keine Zuordnung zu einem Baugrundstück, ein entsprechendes Bauverbot besteht. Die Fläche war und ist weiterhin dem Außenbereich zugeordnet. Zum Schutz</p>	<p>nicht gefolgt</p> <p>nicht gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>geschützten Hecken und Gewässer verfügt und die bestehenden Bäume erhalten bleiben sollen. Neuer LP sieht Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten durch die Ausweisung als LB auf genannter Parzelle vor. Es ist nicht gerechtfertigt, dem Eigentümer die beabsichtigte Anpflanzung von Obstbäumen, die Errichtung eines Unterstands, die freie Begehung oder Umzäunung, unangeleinte Hunde, das Aufstellen einer Parkbank sowie das Aufstellen einer Spielschaukel zu untersagen. Nicht gerechtfertigt, die Verbote auf das gesamte genannte Grundstück festzusetzen. Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden nicht gegenüber den privaten Belangen gerecht abgewogen. Schutz des Privateigentums ist mit zu berücksichtigen. Fläche wurde für die Nutzung als Erholungs- und Grünfläche für die angrenzende Bebauung gekauft. Stadt hat kein Vorkaufsrecht ausgeübt.</p>	<p>dieses Landschaftselementes (LB 2.4-42, LP-E) wird entsprechend der Schutzkriterien ein Schutzgebiet festgesetzt, s. Ausführungen zu 3.2.26. Dieser Biotopkomplex mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie den notwendigen Pufferzonen wird als Schutzgebiet zur Erreichung der Schutzziele und Schutzzwecke festgesetzt. Bei dem betroffenen Teilstück des EW tragen die alten Laubbäume neben dem geschützten Biotop und offenen Grünland zur Strukturvielfalt bei und sind zu erhalten. Die max. 1,00 m hohe Buchenkastenhecke wurde auf Wunsch des Eigentümers zwecks Abwehr vor Vandalismus angelegt. Eine Höhenbegrenzung der Hecke erfolgte zur Erhaltung des Gebietscharakters und zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope. Der Charakter mit den gleichartigen Offenlandbiotopen und gesetzlich geschützten Biotopen ist erhalten und verbleibt auch aufgrund der höhenbegrenzten Schritthecke. Nach fachlicher Prüfung (sowie aktuelle Kartierung im Jahr 2021) wird im LP-E das LB aufgrund des vegetationskundlich wertvollen Grünlands mit Geschützten Biotopen (Nass- und Feuchtweide, seggen- und binsenreiche Nasswiesen) zu dessen Schutz (Abwehr schädlicher Wirkungen) sowie aufgrund seines Biotopentwicklungspotenzials weiterhin auf der bisher vorgesehenen Fläche festgesetzt. Dieser gefährdete Biotoptyp mit typischer</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Der LP kommt einem enteignungsgleichen Eingriff gleich. Ein minderschwerer Eingriff</p>	<p>Biotopausformung des Vennvorlandes ist durch seine Ausprägung und seine einzigartige Lage nicht ersetzbar. Er reicht weit in an die Aachener Innenstadt hinein. Zum Erhalt und Schutz dieses naturschutzfachlich hochwertigen Bereiches gelten neben den zuvor genannten Vorschriften des BNatSchG und LNatSchG NRW die Verbote des LP. Das betroffene Grundstück ist in einem kleineren Bereich als gesetzlich geschützter Biotop BT-ACK-00888 ausgewiesen und steht im Zusammenhang mit dem großflächigen Biotopkomplex mit Nass und Feuchtwiesen BT-ACK-00890. Da die Geschützten Biotope des LB in einem Zusammenhang zu sehen sind und sehr sensibel auf Veränderungen reagieren (z.B. Entwässerung durch das Pflanzen von Bäumen, Nutzung als Hausgarten), wird an der geplanten großflächigen Abgrenzung des LB festgehalten. Eine Gartennutzung, wie z.B. Möblierung oder Errichtung baulicher Anlagen und Bodenbearbeitung, steht diesen Schutzzwecken entgegen. Die LB-Ausweisung dieses Biotopkomplexes einhergehend mit dem Schutz nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützten Biotops wurde gegenüber dem privaten Belang gerecht abgewogen.</p> <p>Es liegt kein enteignungsgleicher Eingriff vor, denn dieser setzt rechtswidrige hoheitliche Eingriffe voraus, die weder</p>	<p>Nicht gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>wäre eine verbleibende Ausweisung als LSG. Die Verbote gemäß Ziffer 2.2.0 wären weniger einschneidend.</p> <p>Das geplante LSG muss dann einen Abstand von 8 m zum Baugrundstück der genannten Parzelle aufweisen, da die Festsetzungen des LPs enteignungsgleich unsere Eigentumsrechte am Baugrundstück verletzen. Da der gültige B-Plan Nr. 939 Bebauung bis an die Grenze vorsieht. Es ist völlig unangemessen, bis unmittelbar an die Baugrenze ein LSG auszuweisen. Sollten die Schutz- ausweisungen des LPs keinen hinreichenden Abstand zu der geplanten Bebauung einhalten, würden die Festsetzungen des</p>	<p>aus den festgesetzten Verboten oder den vertraglich umzusetzenden Geboten abzuleiten sind. Der gesetzliche Biotopschutz ist zu den Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums i.S.v. Art.14 Abs.1 Satz 2 GG zu rechnen und stellt daher keine Enteignungsnorm i.S. des Art.14 Abs.3 GG dar. Auf diese besondere Situation – das Vorliegen eines gefährdeten, wertvollen Biotops/Biotopkomplexes hat der/die Eigentümer*in bei Ausübung seiner/ihrer Befugnisse im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums Rücksicht zu nehmen. Weiterhin stellt der FNP AACHEN*2030 hier eine landwirtschaftliche Fläche dar, auch der B-Plan Nr. 939 spart diese Fläche aus.</p> <p>Es entsteht durch die geplante Ausweisung auch keine Kollision mit den Festsetzungen des an das Grundstück angrenzenden B-Plans Nr. 939. Dieser setzt Baufenster fest, die sich jedoch nicht im Bereich des LSG und des LB befinden werden. Eine Überschreitung dieser Baugrenzen ist nur unter engen Voraussetzungen innerhalb des Gebietes des B-Plans möglich, die der B-Plan vorgibt. Die Festsetzungen des B-Plans Nr.939 sind einzuhalten. Die Pflege des benachbarten Feuchtgrünlandes/ Biotopkomplexes BT-ACK-00890 wird im mehrjährigen Abstand veranlasst, durch die uNB werden damit einhergehend Effizienzkontrollen durchgeführt.</p>	<p>nicht gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>LPs enteignungsgleich unsere Eigentumsrechte am Baugrundstück verletzen. Der Landschaftsschutzplan hat die Festsetzungen des B-Plans zu respektieren (vgl. § 20 LSchG). Konflikt mit dem bestehenden Bau-recht wird ansonsten provoziert.</p>	<p>Im betroffenen Abschnitt des LB ist eine Obstbaumpflanzung nicht geboten, da diese nicht dem Schutzzweck entspricht (Verschattung u Entwässerung).</p>	
EW-106-1	2	alle			<p>LP hat massive Auswirkungen für die Lawi und die wirtschaftlichen Entwicklungen auf den Höfen. Daher Forderung, alle landwirtschaftlichen Hofstätten großzügig aus dem Landschafts- und Naturschutzplan zu nehmen, um eine Weiterentwicklung nicht zu gefährden.</p> <p>Als Ausgleich für die Landwirte wird massiv Geld der Stadt Aachen benötigt. Nach Schätzungen der Landwirte und der Lawika wird ein Ausgleich von mind. 50 % des Ertrages nötig. Das würde den Haushalt der Stadt Aachen mit geschätzt über 1 Mio. Euro belasten. Es gibt viele andere Möglichkeiten zum Umweltschutz, die durch Land (z. B. VNS) oder EU-Gelder gefördert werden, welche viel effektiver für Umwelt und Lawi sind.</p>	<p>Im LSG wird entsprechend dem Schutzzweck eine Bautätigkeit für die privilegierte Lawi mit klaren Ermessensspielraum ermöglicht, s. Ausführungen zu 3.1.20 und 3.2.11. Daher verbleiben alle landwirtschaftlichen Hofstätten im LSG. Im LP-E befinden sich keine Höfe in den NSG.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden die Festsetzungen und Darstellungen der Schutzgebiete angepasst. Insbesondere sind zwischen freiwilligen und zwingend notwendigen Maßnahmen Anpassungen erfolgt. Insgesamt führen diese Anpassungen vom LP-VE zum LP-E zu einer Kostenreduzierung. Mit Offenlage des LP-E werden Kosten geschätzt, die ökologischen Leistungen der Lawi sind zu honorieren. Ein pauschaler Ausschluss des VNS besteht in den Schutzgebieten nicht, s. Ausführungen zu 3.2.2 und 3.2.18. Für den LP-E ist als eine Möglichkeit der Umsetzung bei</p>	<p>nicht gefolgt</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						vorgesehenen Maßnahmen in den Schutzgebieten eine Abwicklung über notwendige Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a BauGB sowie nach § 15 BNatSchG vorgesehen. Aufgrund der derzeitigen Notlage zum Artenschwund, Verlust der Biodiversität und zum Erreichen eines Biotopverbundes ist ein gesteuertes Einwirken -Vertreten der Naturschutzbelange- notwendig, s. auch Ausführungen EW 26-3.	
EW-106-2	2 2	B3	2.1-27	2.1-30, 2.2-20	Grenze des geplanten NSG auf genanntem Flurstück soll auf die Flurstück- bzw. Bewirtschaftungsgrenze zum Waldrand zurückverlegt werden. Durch die aktuellen Planungen würden mitten in der Ackerfläche unterschiedliche Bewirtschaftungsaufgaben entstehen. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Wegen der Lage im WSG wird jede Fläche für die Gülleanrechnung benötigt. Am bepflanzen Drainagegraben der aus Richtung Verlautenheide in Richtung Reichswald verläuft, wird im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme ein 12 m breiten Gewässerrandstreifen angelegt. Hier werden keine Dünger oder PSM eingesetzt.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird im LP-E das NSG im genannten Bereich bis auf einen 5 m Pufferstreifen (Schutz vor Abdrift) zum Vorfluter Haarener Hof hin herausgenommen und als LSG 20 (LP-E) ausgewiesen. Nicht der gesamte 12 m Bereich der freiwilligen Agrarumweltmaßnahme wird in das Schutzgebiet einbezogen. Grund dafür ist, dass es sich um einen kleineren Bachlauf handelt - Vorfluter Vom Haarener Hof (Graben) - sodass sich außerhalb des nun ausgewiesenen Schutzstreifens keine wasserabhängigen Biotope befinden. Es handelt sich um eine hofnahe Fläche, die dauerhaft als Acker genutzt wird. In dem 5 m breiten ausgewiesenen NSG am Bach ist die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland geboten.	gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-107-1	1	B5	2.1-7, 2.2-9	2.1-8, 2.2-8	Widerspruch gegen Ausweisung des NSG auf den genannten Eigentumsflächen. Wirtschaftliche Situation des Pächters muss berücksichtigt werden, wird näher erläutert. Vorschlag, als Entschädigung, genannte Flurstücke in Bauerwartungsland umzuwandeln. Hinweis, dass die Grenze des NSG auf der genannten Fläche durch einen Ziergarten verläuft.	Nach fachlicher Prüfung verbleibt ein Großteil der genannten Fläche im LP-E im NSG. Der Schutz des besonderen Charakters der Obstwiesen als Lebensraum für den Steinkauz sowie des artenreichen Grünlandes und des Senserbaches sind hier entscheidend. Auf der genannten Fläche liegt ein großes Biotopentwicklungspotenzial vor. Für das NSG wird im Rahmen der Umsetzung des LP ein PEPL aufgestellt, s. diesbzgl. Ausführungen zu 3.2.12. Das heißt, in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden/Pächter*innen werden naturschutzgerechte Bewirtschaftungsaufgaben bestimmt. Der GB wurde beim genannten Wohnhaus mit Ziergarten überprüft und die Schutzausweisung entsprechend zurückgenommen, s. dazu auch Ausführungen 3.2.27. Die vorgeschlagene Entschädigung entspricht nicht den rechtlichen Grundlagen (s. auch Ausführung 3.2.21), die vom EW genannten Flächen können nicht als Bauland genutzt werden. Für die vom EW genannten Flächen ist laut FNP AACHEN*2030 keine weitere Bauentwicklung vorgesehen (s. 3.1.9). Die Flächen liegen im LSG 8 mit dem EZ 1.3.	teilweise gefolgt
EW-108-1	1		alle	alle	Durch die Ausweisung der NSG werden Pächter eingeschränkt und Eigentümer enteignet. Es liegt ein erheblicher Wertverlust vor.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange - insbes. der Einzelbelange der Betriebe- wird der NSG-Anteil aufgrund abwägungsrelevanter Eingaben Betroffener im LP-E reduziert, der Verbotskatalog bspw.	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
		B4	2.1-14	2.1-14, 2.2-15, 5.1.1-13	Gegen die Änderung des LP, gegen Auswei- sung des NSGs auf genannten Flurstücken.	<p>hinsichtlich Düngeverbotes/-beschränkung angepasst und gebietsspezifisch festgesetzt. Die Schutzgebietsausweisungen und Bewirtschaftungsauflagen werden auf das notwendige Maß festgesetzt. S. Ausführungen zu Teil 3.2.2 sowie 3.2.23.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird die Fläche an der Monschauer Straße im LP-E aus dem NSG genommen. Diese liegt im LP-E im LSG 14 mit Maßnahmenraum (5.1.1-13), s. diesbzgl. 3.2.2. Aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials und als Pufferfläche zum Gewässer wurde die Fläche im LP-VE als NSG ausgewiesen. Der Schutz des Gewässers ist auch nach Rücknahme der Fläche gewährleistet. Die andere Fläche verbleibt im NSG, da diese am Talhang der Iter liegt und ein hohes Biotopentwicklungspotenzial zeigt. Zudem ist sie im rechtskräftigen LP bereits als LB festgesetzt. Diese Fläche liegt im LP-E in der Zone 5. Die Düngung ist weiterhin erlaubt, da kein vegetationskundlich wertvolles Grünland vorliegt. Es wird jedoch eine Extensivierung geboten, s. hierzu Ausführungen zu 3.2.10.</p>	teilweise gefolgt
EW-108-2	1	alle			Widerspruch, einerseits NSG auszuweisen und andererseits ohne Rücksicht auf Flora und Fauna Flächen für Windkraftanlagen zu	Im Zuge der Genehmigungsverfahren von den WKA wurden die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zum Arten- und Naturschutz eingehalten und sind zukünftig zu beachten.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					vernichten, zu betonieren, wie im Münsterwald. Lärmbelästigung entsteht.		
EW-109-1	1	B1	2.1-24	2.1-27, 2.2-14, 5.1.1-14	Einspruch als Eigentümer bestimmter Flächen gegen die Neuaufstellung des LPs.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung wird die vom Eigentum betroffene Fläche im LP-E aus dem NSG herausgenommen und als LSG 14 mit einem Maßnahmenraum (5.1.1-14, B14), der die Ziele des NSG (Extensivierungen des Grünlands zu Glatthaferwiesen) aufgreift, ausgewiesen. Bei der aus dem NSG herausgenommenen Fläche handelt es sich um derzeit nicht besonders schutzwürdige Biotope oder Lebensräume von besonderer Bedeutung für streng geschützte Arten. S. Ausführungen zu 3.2.11.	gefolgt
EW-110-1	4 bz w. 6	alle			LP geht in die richtige Richtung, wird aber den Verpflichtungen der Stadt Aachen nach internationalem, europäischem und nationalem Naturschutzrecht immer noch nicht ganz gerecht. Verschiedene Richtlinien und Gesetze nach internationalem Recht, EU-Recht werden nicht zur Gänze eingehalten.	S. Stellungnahmen zum EW-096-1. Richtlinien und Gesetze werden eingehalten.	zur Kenntnis genommen
EW-110-2	4 bz w. 6	alle			Begrüßung des LP-VEs. Begrüßung der Ausweisung NSG Schneeberg, NSG Obstwiesen Vaalserquartier, NSG Bachtäler, NSG Augustinerwald, NSG Friedrichwald und NSG Düsbergkopf.	S. Stellungnahmen zum EW-096-1.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
EW-110-3	4 bz w. 6	alle	1.8	1.7	<p>Zahlreiche temporäre LSG werden zukünftig einer weiteren Bebauung zum Opfer fallen. Seit 1988 sind nach Angaben des Planungsamtes mehr als 350 Hektar dem GB des LP entzogen worden, der „Flächenfraß“ muss endlich beendet werden.</p> <p>Die „temporären“ LSG sind alle dauerhaft unter Landschaftsschutz zu stellen und von Bebauung freizuhalten. Dies gilt insbesondere für die als Frischluftschneisen wichtigen Bereiche (Horbach, in der Beverau und im Raum Kornelimünster).</p> <p>Weiteren Wald zu roden und dort zu bauen, wie im Preuswald geplant, wird abgelehnt.</p>	<p>S. 3.1.9 u. 3.1.11</p> <p>S. EW-096-10</p> <p>Eine Waldrodung ist nicht Regelungsgegenstand des LP. Ob eine Umwandlungsgenehmigung erteilt werden kann ist im Bauleitplanverfahren mit der zuständigen Behörde zu klären. Eine Reduzierung eines Waldbestandes auch aufgrund seines Naturschutzwertes bedarf eines eigenen Genehmigungsverfahrens federführend bei der unteren Forstbehörde unter Beteiligung der uNB. Ein Erlaubnisvorbehalt ist hierbei immer die Schaffung einer Neuaufforstung, einer Ausgleichfläche.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>teilweise gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-110-4	4 bz w. 6	alle			Die Ausweisung von Wildnisflächen insbesondere im Aachener Stadtwald fehlt, obwohl sich Deutschland zur Erreichung von 2 Prozent bis zum Jahr 2020 verpflichtet hat.	S. Stellungnahmen zum EW-071-8.	nicht gefolgt
EW-110-5	4 bz w. 6	alle			Herausnahme größerer Waldflächen aus der forstwirtschaftlichen Nutzung fehlt. Erläuterung der Bedeutung der Wälder im Klimaschutz.	S. Stellungnahmen zum EW-071-8 u 096-5.	nicht gefolgt
EW-110-6	4 bz w. 6	alle			Unzureichende Einschränkung der Intensivlandwirtschaft (Düngung, Pestizide). Mindestens in NSG müssen Düngung und Pestizide stärker begrenzt werden.	S. Stellungnahmen zum EW-071-3 und EW- 096-6.	nicht gefolgt
EW-110-7	4 bz w. 6	alle			In den NSG im Aachener Wald soll nur noch die sogenannte natürliche Verjüngung stattfinden, keine Pflanzung von nicht heimischen Nadelbaumarten.	S. Stellungnahmen zum EW-096-7.	gefolgt
EW-110-8	4 bz w. 6	B0, B4, B5	2.1-8, 2.1-9, 2.1-10, 2.1-12	2.1-9, 2.1-10, entfällt, 2.1-12, 2.2-11, 2.4-47	Im gesamten Aachener Wald muss gelten, dass im Umfeld von Horstbäumen im 500-Meter-Radius keine Bäume mehr gefällt werden dürfen. Gilt in anderen Bundesländern bereits.	S. Stellungnahme zum EW-096-8.	nicht gefolgt Hinweis: Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 zum Naturschutzgebiet Düsbergkopf mit Wurmquellen zu beachten.
EW-110-9	4 bz	alle	2.2-1 bis 19	2.2-1 bis 23	Forderung nach Anleinpflcht, Mountainbikes dürfen nur noch Wege befahren, die mindestens 2 Meter breit sind.	S. Stellungnahmen zum EW-096-9.	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
	w. 6						
EW-110-10	4 bz w. 6	alle	2.2-1 bis 19	2.2-1 bis 23	Wegränder, die im öffentlichen Eigentum der Stadt sind, dürfen von den Landwirten auch im LSG nicht mehr überpflügt/genutzt werden. Sie müssen im öffentlichen Interesse im Sinne des Artenschutzes entwickelt und gepflegt werden.	S. Stellungnahmen zum EW-096-11.	gefolgt
EW-110-11	4 bz w. 6	alle			Forderung nach Verbot jagdlicher Einrichtungen (auch Fallensysteme) in allen NSG.	S. Stellungnahmen zum EW-096-12.	teilweise gefolgt
EW-110-12	4 bz w. 6	B0	2.1-12	2.1-12	Bei Realisierung eines Gewerbegebietes auf Camp Hitfeld ist eine Pufferzone zum NSG Augustinwald einzulegen. Anregung, einige der Gebäude als „Fledermaus-Hotel“ zu erhalten.	S. Stellungnahmen zum EW-096-13.	zur Kenntnis genommen
EW-111-1	1	B4	2.1-18, 2.2-14	2.1-15, 2.2-14	Bei der zum rechtskräftigen NSG geplanten Erweiterung des Schutzgebietes gibt es keine schutzwürdige Flora und Fauna, da es sich um Fettweiden handelt. Pächter der beiden Flächen stellen zukünftige Pacht aufgrund der Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten in Frage. Schadenersatzansprüche.	Der ehemalige Steinbruch weist seltene Biotope wie Kalkmagerrasen und Eichen-Hainbuchenwald für schutzwürdige Flora und Fauna auf. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange verbleiben größtenteils die genannten Flächen im NSG. Diese sind bereits im rechtskräftigen LP als NSG festgesetzt. Die Flächen sind dort in Karte und Text festgesetzt und sind öffentlich zugänglich gemacht. Im Umgriff des NSG-Kernbereiches wurde	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Es ist zu überlegen, ob die Bauwerke und Ruinen ganz abgebrochen werden und das Gelände rekultiviert wird oder ob die Anlagen restauriert werden. Für die beiden Varianten muss das gesamte Gelände komplett</p>	<p>das Grünland nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange aus dem NSG herausgenommen und als LSG 14 mit dem Maßnahmenraum 13 ausgewiesen. Bei dem aus dem NSG herausgenommenen Flächen handelt es sich um Intensivgrünland - das heißt, um nicht besonders schutzwürdige Biotop- oder Lebensräume von besonderer Bedeutung für streng geschützte Arten. Die Flächen können zwar aufgrund der Entwicklungsfähigkeit und zum Schutz der Magerwiesen in das NSG mit einbezogen werden, tragen aber nicht in dem Maße zu den Schutzzwecken des NSG, des Steinbruches, bei. Extensivierungsmaßnahmen (zur Abwehr der Nährstoffeinträge aus benachbarten Flächen in das NSG) können über den Maßnahmenraum 13 des LSG durchgeführt werden. Der alte Kalkofen (Gehölzbestand) verbleibt im LP-E im NSG, da dieser thematisch wie wertgebend in das NSG passt. Aufgrund der Herausnahme der weniger hochwertigen Grünlandflächen aus dem NSG sind Pachtbeeinträchtigungen nicht mehr abzuleiten.</p> <p>Ein Wiederaufbau der Gebäude ist nicht durch Förderungen des Naturschutzes zu leisten. Die Finanzierung des Aufbaus oder Abbruchs ist nicht Regelungsgegenstand des LP. Für das NSG soll ein PEPL aufgestellt werden, s. dazu Ausführungen zu 3.2.12. Eine Rekultivierung des</p>	<p>nicht gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					abzustimmen, sodass Vorhaben/Änderungen nicht im Naturschutzbeirat behandelt werden müssen.		
EW-112-2	3 bz w. 6	alle			Bessere Lesbarkeit und Zuordnung ist wünschenswert.	Der LP wurde überarbeitet. Die Zuordnung wurde überarbeitet, beispielsweise wurden gebietsspezifische Verbote, Gebote sowie Maßnahmen den jeweiligen Schutzgebieten zugeordnet. Ebenso wurden in den Erläuterungen der Verbote auf die dazugehörigen Unberührtheiten und Ausnahmen verwiesen. S. Ausführungen zu 3.1.37.	teilweise gefolgt
EW-113-1	2	B5	2.1-2, 2.1-3	2.2-4, 2.1-4, 5.1.1-6	Genannte Flächen dienen zur Futtergewinnung und zur Mistausbringung, ein Flächenwertverlust entsteht.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird im LP-E die betroffene Fläche in Ackernutzung am Orsbacher Wald aus dem NSG 3 herausgenommen und in das LSG 4 in den Maßnahmenraum (5.1.1-6) mit einbezogen - zur Begründung s. EW 58-1. Der LP-E sieht im Maßnahmenraum eine Entwicklung von Magergrünland sowie weitere Extensivierungsmaßnahmen insbesondere für Grünland angrenzend zum NSG vor. S. hierzu Ausführungen zu 3.2.11. Die Fläche im NSG 4 (LP-E) verbleibt aus Gründen des Gewässerschutzes (Senserbach), zum Schutz des Grundwasserbodens, zur Förderung des Biotopverbundes und zur Entwicklung von Biotopen im NSG. Die Fläche liegt bereits im rechtskräftigen LP im LB 11. Der rechtskräftige LP ist in Karte und Text öffentlich zugänglich. Der Einsatz von PSM ist untersagt. Für das NSG 3 wird zukünftig ein PEPL erstellt, der die	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						genannte Fläche mit einbezieht, s. dazu Ausführungen zu 3.2.12. Eine Düngung ist im NSG 4 (LP-E) entlang des Gewässers auf einer Breite von 20 m nicht erlaubt (gebietsspezifisches Verbot), entsprechend auch die Ausbringung von Mist. Weitergehende Festsetzungen werden im Rahmen des PEPL in Abstimmung mit den Eigentümern*innen/Nutzenden getroffen. Die Ausbringung von PSM ist im NSG nur in Ausnahmefällen nach § 4 LNatSchG NRW möglich, s.3.2.2 und 3.2.3. Hinsichtlich des befürchteten Flächenwertverlustes s. Ausführungen zu 3.2.23.	
EW-114-1	1	B5	2.1-4	2.1-5	Durch die Ausweisung der genannten Fläche im NSG werden Nutzungseinschränkungen befürchtet. Ertragsverluste und dadurch entsteht ein finanzieller Verlust (Pacht, Flächenwert). Bitte um Entschädigung.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange ist zum Schutz des einzigartigen Kalkmergelstandortes einschließlich der charakteristischen Biotopausbildungen die Ausweisung als NSG erforderlich (s. Ausführungen zu 3.2.16). Die genannten Flächen liegen in der Zone 2. Für die Flächen in dieser Zone wird ein PEPL erstellt (s. Ausführungen zu 3.2.12). In diesem können Extensivierungsmaßnahmen auch bezüglich einer Düngung (s. Ausführung zu 3.2.4) zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit eines Ackerstandortes mit dem/der Bewirtschaftenden abgestimmt werden. Es gilt ein Düngeverbot im betroffenen NSG auf Kalkmagerrasen, hiervon ist der EW nicht betroffen. Weitere Extensivierungsmaßnahmen wie Düngebeschränkung für die Grünlandflächen und	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						Ackerstandorte können somit vertraglich geregelt werden. Es gilt ein Verbot des Einsatzes von PSM auf dem Acker in diesem NSG, jedoch besteht hier eine Ausnahmeregelung. Der Einsatz von PSM auf Grünland ist nur in Ausnahmefällen nach § 4 LNatSchG NRW zulässig, s. Ausführungen zu 3.2.21, 3.2.23 und 3.2.2.	
EW-115-1	2	B4	2.1-14 2.2-14	2.1-14, 2.2-14, 5.1.1-13	Auf hofnahe Flächen angewiesen. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Problematisch sind die unterschiedlichen Festsetzungen der Zonen, die Machbarkeit einer Abgrenzung im Gelände wird hinterfragt. Fläche in der Zone 2 (Hinweis von EW: muss Zone 5 sein) sei wichtig für den Trieb der Rinder zu den anderen angrenzenden Weiden. Problem, wenn die Magerweiden nur noch extensiv genutzt werden sollen und diese aus der Gülleberechnung fallen. Gülle muss ggf. abgefahren werden. Befürchtung, dass Flächen wegen extensiver Bewirtschaftung so hochwertig werden und diese aus der Nutzung entzogen werden. Die steileren Hänge mit Magerweiden und anderen Flächen in der Zone 5 an Hängen (Eurensteg) werden weniger intensiv genutzt.	Zur Begründung für die Ausweisung des NSG und eine Erläuterung zu den betroffenen Zonen: s. Stellungnahme zum EW-068 u. 3.2.26. Die Zonierung im NSG 14 ermöglicht eine abgestufte Bewirtschaftungsintensität. Je nach Schutzzweck werden unterschiedliche Düngebeschränkungen/eine Gülleausbringung festgesetzt. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird im LP-E die hofnahe Fläche zum größten Teil (einschließlich der Fläche, die fälschlicherweise als Zone 2 dargestellt wurde) aus dem NSG herausgenommen und als LSG 14 mit Maßnahmenraum (5.1.1-13) festgesetzt. Bei den aus dem NSG herausgenommenen Flächen handelt es sich um nicht besonders geschützte Biotope (Intensivgrünland). Zudem wurden die Zonierungen anhand von aktuellen Biotopkartierungen angepasst. Randlich liegt ein Teilstück der genannte Hauswiese weiterhin im NSG in der Zone 5 zum Schutz des unterhalb liegenden Gewässers und des vegetationskundlich wertvollen Grünlandes. Eine Extensivierung ist geboten, um das angrenzende	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						vegetationskundlich wertvolle Grünland und das schutzwürdige Grünland zu schützen und weiterzuentwickeln, s. 3.2.10. Ein Weidetierauftrieb ist im NSG nicht untersagt. Die Auszäunung wird bei der Umsetzung der Ausführungen thematisiert und mit den Landwirt*innen abgestimmt. Um vegetationskundlich wertvolles Grünland zu erhalten, ist eine Nutzung und eine Pflege immer notwendig. Entsprechend werden Flächen nie aus der Nutzung fallen.	
EW-115-3	2	B4	2.1-14	2.1-14	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: VNS, städtischer Vertrag wären vorstellbar.	Die Bereitschaft für VNS und für städtische Verträge wird begrüßt: Entsprechende Verträge können bei Umsetzung des LPs abgeschlossen werden.	zur Kenntnis genommen
EW-116-1	5 bz w. 6	B0	1.8	1.7, 1.2	Eine Fläche, die mit Nr. 8 temporäre Erhaltung belegt wird, ist bereits stark verändert worden (Regenrückhaltebecken). Verbesserungsvorschlag: Die verbliebenen Flächen sollten als LSG erhalten bleiben.	Der LP-E ist an den rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 angepasst, s. 3.1.9. Die Fläche war im VE des FNP AACHEN*2030 als Wohnbaufläche dargestellt, wurde dann zurückgenommen und ist nun als Fläche für Versorgungsanlagen RRB (Regenrückhaltebecken) dargestellt. Im LP-E ist die Fläche mit dem EZ 1.2 dargestellt und verbleibt in der Festsetzung als LSG.	teilweise gefolgt
EW-117-1	5 bz w. 6	B0	2.2-12	2.2-11	Dagegen, dass LSG verändert werden, z.B. Aachen Preuswald. Ein Teil ist bereits stark verändert worden (ALDI + Regenauffangbecken). Keine weiteren Eingriffe in das LSG.	s. 3.1.9 und EW-096-10. Nach Abgleich mit dem rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 ist eine der beiden Flächen mit dem EZ 1.2 dargestellt.	teilweise gefolgt
EW-118-1	1	B5	2.1-4	2.1-5	Sorge, dass geteerte Straßen, die im NSG liegen, nicht ausreichend freigeschnitten	Die Unterhaltung von Straßen und Wegen wird nicht durch die Schutzausweisung beeinträchtigt. Eine	gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>werden. Beantragung, dass genanntes Flurstück (Zufahrt) nicht ins NSG fällt, da nichts Schützenswertes vorliegt. Bedenken, in der Pflege eingeschränkt zu werden. Bedenken, ob jetzige Nutzung weiterhin erlaubt ist. Grasnarbe in der Zufahrt muss regelmäßig gemäht werden (Brandgefahr im Sommer), wildwachsenden Bäume müssen geschnitten werden. Regenwasser vom Schneebergweg sammelt sich in der Zufahrt, Reparaturen (Auffüllung Kies) sind nötig. Teil des Weges ist gepflastert und wird als fester Parkplatz genutzt. Zufahrt ist essentiell, einziger Zugang zum Haus. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: aktuell regelmäßiger Pflegeschnitt mit Beachtung Brutzeiten. Unterhaltung des Weges im üblichen Rahmen (Beibehaltung des Zustandes, kein Bau-schutt o.ä. etc.) sollte weiterhin möglich bleiben.</p>	<p>Herausnahme aus dem NSG, hier Darstellung in der FK, ist nicht notwendig aufgrund der Unberührtheit Nr. 5a. Der Verkehrssicherungspflicht auf diesem Weg kann weiterhin nachgekommen werden. Auch Form- und Pflegeschnitte von Gehölzen sind weiterhin möglich (vgl. § 39 BNatSchG). Die Unberührtheiten Nr. 5a und Nr. 10 wurden überarbeitet. Im LP-E wird in der Unberührtheit Nr. 5a festgesetzt, dass Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten von genehmigten Straßen sowie das Freischneiden des Lichttraumprofils oder andere Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht möglich sind. Der uNB ist dies nur anzuzeigen. Nur für die Beanspruchung von über den Bestand hinausgehenden Maßnahmen ist die Zustimmung der uNB einzuholen. Bei der Unberührtheit Nr. 10 werden im LP-E die Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern, ergänzt. Das Verbot Nr. 11a wird ebenfalls konkretisiert. Dieses Verbot gilt nicht für Behörden der Versorgungsträger für Strom, Wasser, Gas, Fernwärme und Telekommunikation, der Verkehrsinfrastrukturträger und der Unterhaltungsträger in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten und im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen soweit diese sich auf Belange beziehen, die zwingend in dem NSG zu verorten sind. Daneben gilt dieses Verbot auch nicht für</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Eigentümer*innen und deren Beauftragte/Pächter*innen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege sowie ordnungsgemäße Bejagung ihrer Flächen. Verboten ist auch die Nutzung landwirtschaftlicher Wiesen als Behelfsparkplatz. Bestandsschutz besteht bei genehmigten Parkplätzen (Unberührtheit Nr.1) im NSG.	
EW-118-2	1	B5	2.1-4	2.1-5	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Wunsch nach besserer Informationspolitik der Stadt bzgl. Betroffenheit. Vorschlag: Flyer in der Grundbesitzabgabe legen, die jährlich verschickt wird.	S. 3 3.1.10.	zur Kenntnis genommen
EW-119-1	1	B5	2.1-4	2.1-5, 2.2-4	Durch die Ausweisung des NSG ist auf betroffener Fläche keine Holzlagerung mehr möglich. Verbesserungsvorschlag: Holzlagerung gestatten oder die Naturschutzlinie um ca. 30 m zurücknehmen. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: EW lagert angrenzend zu seinem Hausgrundstück auf der Grünlandfläche Brennholz, für das kein alternativer Lagerort zur Verfügung steht, und bittet um Herausnahme der Flächen aus dem geplanten NSG. Die Holzstapel werden zur Schonung des Bodens regelmäßig versetzt.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung aller Belange wird im LP-E der Holzlagerplatz aus dem NSG herausgenommen und mit LSG 4 versehen, da aufgrund der Tal-lage keine anderen Flächen am Hof zur Lagerung vorhanden sind. Der restliche Teil dieser Fläche verbleibt im NSG. Die jetzige Nutzung (2-malige Mahd, kein Düngereinsatz) entspricht den Festsetzungen in diesem NSG. Das Verbot Nr. 38 im LP-VE wurde überarbeitet. Die Inhalte werden im LP-E im Verbot Nr. 1a und Nr. 19a aufgenommen und konkretisiert. Holzlagerungen sind im NSG verboten, da diese die charakteristische Bodengestalt sowie die Geländeform einschließlich der	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Bodenfunktionen beeinträchtigen. Deshalb sind nur temporär erforderliche Lagerungen von bis zu 14 Tagen möglich.	
EW-119-2	1	B5	2.1-4 2.2-2	2.1-5, 2.2-4	Regenwasser vom Schneebergweg sammelt sich in der Zufahrt. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Zufahrt/Wege im NSG, Nachfrage, was ist erlaubt, wofür ist eine Genehmigung notwendig.	S. Stellungnahme zum EW-118-1.	nicht folgt
EW-119-3	1	B5	2.2-4	2.2-6	Nachfrage, weshalb der Golfplatz nicht im NSG liegt, da ebenfalls Kalkmergel vorliegt	Der Golfplatz genießt als eine der ältesten Golfanlagen in Westdeutschland Bestandsschutz. Zudem erfüllt der Golfplatz nicht alle Kriterien für ein NSG, s. Ausführungen zu 3.2.26	zur Kenntnis genommen
EW-119-4	1	alle			Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Wunsch nach besserer Informationspolitik der Stadt bzgl. Betroffenheit, Vorschlag: Flyer in der Grundbesitzabgabe, die jährlich verschickt wird.	S. Ausführungen zu 3.1.10.	zur Kenntnis genommen
EW-120-1	2	B4	2.1-14	2.1-14, 2.2-14	Hinweis, dass Regenwasser von der Monchauer Straße mit einem Schleier in die Iter läuft. Trotz Ausbesserung des Sammelbeckens, quellen Gullideckel auf, Fäkalien werden in die Iter gespült, Klopapier hängt in den Bäumen. Fragwürdig, weshalb Iter	Die Iter weist naturnahe Abschnitte auf. Diese sind zu erhalten und andere Abschnitte sind naturnah zu entwickeln. Dies gilt ebenfalls für die Bachau. Zudem sollen entlang der Fließgewässer gewässerabhängige Biotope (Auen, Nass- Feuchtwiesen sowie Retentionsraum) erhalten und entwickelt werden. Die Bedeutung der Iter für	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>schutzwürdig ist; liegt in einer Wasserschutzzone.</p>	<p>den Biotopverbund wird nach dem Fachbeitrag des LANUV als herausragend eingestuft. Zahlreiche nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope sowie vegetationskundlich wertvolles Grünland liegen im NSG. Weitere Flächen im NSG weisen ein hohes Biotopentwicklungspotenzial auf. Entsprechend ist die Ausweisung des NSG gerechtfertigt. Sicherlich hat die Gewässerqualität Auswirkungen auf den Lebensraum des Fließgewässers. Die Naturnähe, u.a. Strukturvielfalt des Mittelgebirgsbaches, die durch die Festsetzungen geschützt werden, unterstützen jedoch die natürliche Selbstreinigungskraft des Gewässers. Alle Schadensfälle können sicherlich nicht ausgeglichen werden. Weitergehende Regelungen zur Gewässergüte sind nicht Regelungsgegenstand des LP und unterliegen dem Wasserrecht. Die Darstellung des Schleiers des Wassers der Monschauer Straße in die Iter ist nicht in der Örtlichkeit nachvollziehbar: ob eine Verunreinigung (Schleier) auf der Straße, im Gelände oder in der Iter besteht. Die Monschauer Straße entwässert über die belebte Bodenzone zum Gewässer. Dies ist wasserrechtlich zulässig. Eine nähere Beschreibung zu den Beobachtungen an die uWB wäre wünschenswert, um eine Einschätzung geben oder handeln zu können. Bei dem Sammelbecken handelt es sich um das RÜB Sief/Schmithof. Die zu häufige Abschlagsrate in</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						die Iter ist der zuständigen Wasserbehörde - Bezirksregierung Köln bekannt und wird verfolgt. Einleiter ist der Wasserverband Eifel-Rur.	
EW-120-2	2	B4	2.1-14	2.1-14, 2.2-14	<p>Aus langjähriger Erfahrung ist bekannt, dass die örtlichen Weideflächen bei voll biologischer Bewirtschaftung nur noch 1/4 des Ertrags erwirtschaften. Der EW legt eine Kostenermittlung für den Zukauf von Futter vor. Derzeit kann das Futter für den Tierbestand noch selber auf dem Betrieb erwirtschaftet werden. Dies wäre nach der Neuorientierung nicht mehr möglich. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Flächen alle hofnah, eine Erhaltungsdüngung in der Zone 5 sollte mindestens ermöglicht werden.</p> <p>Problematische Abgrenzung des NSGs im Bereich der Lagerflächen (angrenzend zum Hof). Aufgrund der Tallage keine anderen Flächen zur Lagerung vorhanden.</p>	<p>Die überwiegenden Flächen des EW liegen im derzeit rechtskräftigen LB 57 im LP, der in Karte und Text öffentlich zugänglich ist. Zwingend erweitert werden musste das Schutzgebiet im Vergleich zum rechtskräftigen LP des NSGs 14 um zwei oberhalb des Talhanges liegende Parzellen, um die unterhalb gelegenen wertvollen gefährdeten gesetzlich geschützten Biotop und das vegetationskundlich wertvolle Grünland zu schützen. Innerhalb des LB 57 liegt bereits ein Verbot des Ausbringens von PSM vor und teilweise dürfen Trocken- und Feuchtwiesen nicht gedüngt werden.</p> <p>Die Betroffenheit des EW ist aufgrund der Anpassung der Verbote und dem eng begrenzten Bereich der vegetationskundlich wertvollen Grünlandfläche deutlich gemindert. Mit dem EW sind seitens der Stadt langjährige Extensivierungsverträge getroffen worden, die auf die Neuausweisung des LP abgestimmt werden. S. Ausführungen zu 3.2.2, speziell auch Ausführungen zu 3.2.4. Trotz der teils hofnahen Flächen verbleibt in diesem Fall zum Schutz der Iterbachaue einschließlich des Gewässers mit Uferbegleitvegetation, sowie die mit bereits entwickeltem Magergrünland an den Hängen die</p>	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Naturschutzgebietsausweisung. In die Beurteilung floss auch die Lage der Flächen im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung ein. Die genannten Flächen liegen im LP-E in den Zonen 1, 3, 4, 5 und 6. In den Zonen 1 und 3 ist eine Düngung verboten. Hinsichtlich des Einsatzes von PSM s. Ausführungen zu 3.2.3. In der Zone 5 werden die Bewirtschaftungsauflagen in Abstimmung mit den Landwirt*innen auf das erforderliche Maß festgesetzt, jedoch dürfen Glatthaferwiesen nur minimal gedüngt werden. Eine Extensivierung wird angestrebt (Gebot). In der Zone 4 ist eine Wiederaufforstung mit Nadelholz verboten und in der Zone 6 wird eine Wiederherstellung von artenreichem Grünland geboten. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wurde ein größeres Teilstück des Lagerplatzes direkt am Hof aus dem NSG herausgenommen und als LSG 14 festgesetzt. Holzlagerungen sind im NSG verboten, da diese die charakteristische Bodengestalt sowie die Geländeform einschließlich der Bodenfunktionen beeinträchtigen. Deshalb sind nur temporär erforderliche Lagerungen von bis zu 14 Tagen möglich (s. Verbot und Nr. 19a im LP-E).	
EW-120-4	2	B4	2.1-14	2.1-14, 2.2-14	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Mountainbiker und Reiter	Der Einwand ist nicht Regelungsgegenstand des LP und betrifft die Umsetzungsebene. Sobald die Flächen unter Naturschutz stehen, gilt das Verbot Nr. 11a. Menschen einschließlich Mountainbiker*innen und Reiter*innen	gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					überqueren Flächen; Menschen liegen auf Hangflächen im Iterbachtal.	dürfen nur noch zugelassene Straßen und Wege betreten bzw. auf diesen fahren oder reiten.	
EW-121-1	2	B0	2.1-12, 2.2-14	2.1-12, 2.2-13	Bedenken gegen den LP. Betroffene Flächen liegen hofnah und stellen besonderen Wert für den Betrieb dar. Vorgesehene Änderung führen zu erheblichen Nutzungseinschränkungen (Kostenschätzung wurde beigelegt). Flächen werden von der Bank finanziert. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: hofnahe Flächen, Pferdekoppeln liegen im NSG. Diese können nicht ins LSG verlegt werden (u.a. wegen der Infrastruktur). In der Zone 3 befinden sich nassere und feuchtere Bereiche, die größtenteils komplett aus der Bewirtschaftung entfallen.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E zwei Flächen, die hofnah liegen und intensiv bewirtschaftet werden (hier Pferdekoppeln), trotz Lage im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung aus dem NSG herausgenommen und in das LSG 13 aufgenommen. Schutzwürdige Biotope, wie gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW und vegetationskundlich wertvolle Grünlandflächen, liegen hier nicht vor. Die anderen Flächen im NSG liegen in den Zonen 1, 3, 4, 5 und 6. Diese Flächen liegen teilweise im derzeit rechtskräftigen LP im LB, welcher in Text und Karte öffentlich zugänglich ist. Der Einsatz von PSM und Düngemitteln ist am Beverbach verboten. Die landwirtschaftliche Nutzung findet in den Zonen 1, 3 und 5 statt. S. Ausführungen zu 3.1.2. In den Zonen 1 und 3 ist es verboten, zu düngen. Grund dafür sind der Bachschutz, der Schutz von Grundwasserböden, das Vorkommen von Quellbereichen sowie die Entwicklung und Erhaltung von schutzwürdigem Grünland (Nass- und Feuchtgrünland). In der Zone 5 werden die Bewirtschaftungsauflagen in Abstimmung mit dem EW auf das notwendige Maß festgesetzt. Es ist geboten, die Flächen in der Zone 5 zu extensivieren, s. diesbzgl.	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Ausführungen zu 3.2.10. Die Nutzungseinschränkung, welche von der aktuellen Nutzung abweicht, liegt somit nur in der Zone 3. Eine Pflege des Nass- und Feuchtgrünlands ist erforderlich. Die finanzielle geschätzte Belastung seitens des EW ist aufgrund der Anpassung der Verbote und dem eng begrenzten Bereich der vegetationskundlich wertvollen Grünlandfläche deutlich gemindert. Hinsichtlich der Finanzierung s. 3.2.21 und 3.2.23.	
EW-121-2	2	B0	2.1-12, 2.2-14	2.1-12, 2.2-13	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Ein wichtiges Anliegen des EWs ist die noch fehlende Anbindung seines Hofes an das Reitwegenetz der Stadt Aachen. Derzeit müssen die Kunden die Linterstraße als Zuweg zum Reitwegenetz nutzen, was aufgrund des Verkehrs gefährlich ist. Befürchtet wird, dass ein neuer Reitweg mit dem geplanten NSG im Konflikt steht.	Die Reitwegeplanung ist prinzipiell nicht durch die Ausweisung des NSG ausgeschlossen. Die uNB kann auf Antrag eine Ausnahme für die Neuanlage von Reitwegen erteilen (s. Ausnahme Nr. 3a).	nicht gefolgt
EW-122-1	2	B5	2.1-3 2.1-4 2.2-2 2.2-4	2.1-4 2.1-5, 2.2-4 2.2-6	Betroffenheit aller Eigentumsfläche, Befürchtung der Existenzbedrohung durch Nutzungseinschränkungen, unzulässiger Eingriff in das Eigentum, private Belange wurden nicht abgewogen. Nicht erkennbar, dass die Bestimmungen auf das notwendige und	S. Ausführungen zu 3.2.16. Bei Erarbeitung des LP-E wurde der LP-VE an vielen Stellen textlich und zeichnerisch angepasst. Genau dazu dienten der Schritt des LP-VE und die frühzeitige Beteiligung. Die für eine umfassende Diskussion bewusst angestrebte Regelungstiefe des LP-VE sollte den Betroffenen schon einen konkreteren Einblick in die Planungen ermöglichen, ohne dass es	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>angemessene Maß beschränkt werden und unzumutbare Härten vermieden werden.</p>	<p>sich dabei um den endgültigen Stand handelte. Der LP-VE hatte demnach nicht den Anspruch eines vollständigen und kompletten Werkes. Die Abwägung der Einzelbetriebe findet insbesondere bei der Erarbeitung vom LP-VE zum LP-E statt. Die Ausarbeitungstiefe des LP-VE sollte die Betroffenen in die Lage versetzen, ihre Belange in den Abwägungsprozess einzubringen. Die Eigentumsflächen des EW sind durch die Schutzausweisungen von LSG und NSG betroffen. Die Festsetzungen im LSG führen nicht zu einer erheblichen Nutzungseinschränkung der Bewirtschaftenden und Eigentümer*innen, s. 3.2.11. Für das NSG wird für das Offenland ein PEPL und für die Waldflächen ein MAKO aufgestellt, s. dazu 3.2.12. Das heißt, Nutzungseinschränkungen liegen abgesehen von dem PSM-Verbot (nur unter Ausnahmen) nach § 4 Abs 1 S.6 LNatSchG NRW und nach PflSchAnwV (s. 3.2.3) zunächst nicht vor, da die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen noch intensiv mit dem Eigentümer abgestimmt werden. Die privaten Belange und das öffentliche Interesse wurden abgewogen, s. 3.2.24. Die Zonierung wurde überarbeitet. Die Flächen liegen im LP-E im NSG in den Zonen 1 und 2.</p> <p>Die angesprochenen Verbote des LP-VE im NSG sind in Abwägung der Belange nach Erfordernis im LP-E</p>	<p>teilweise gefolgt.</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Die Verbote Nr. 2.1.0 und 2.1.4 einschließlich der Unberührtheiten führen zur erheblichen Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit (Bewirtschaftung) sowohl der Acker- als auch der Grünlandbereiche und des Forstes. Bestandsgarantie für die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang gemäß § 5 BNatSchG und § 4 LNatSchG NRW ist nicht mehr möglich.</p> <p>Dies bezieht sich vor allem auf die Verbote Nr.: 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 40, 41. Geplante Gebote, Verbote, Maßnahmen (einschl. der biotopabhängigen Pflege) können nur mit großem Aufwand erreicht werden, sie sind nicht nachvollziehbar.</p>	<p>angepasst worden. Hier im Einzelnen zu den insbesondere vom EW benannten Verboten: PSM-Verbote (LP-VE Nr. 25 und Nr. 30) entfallen aufgrund der schon vorhandenen gesetzlichen Regelung - PSM Verbot mit Ausnahme, s. 3.2.3. Im Verbot Nr. 25 des LP-VE (Nr. 25a im LP-E) entfällt das Düngeverbot in NSG und gilt im LP-E gebietsspezifisch - im NSG 2.1.5 räumlich begrenzt nur auf Kalkmagerasen. Verbote des LP-VE Nr. 26 und Nr. 29 werden im LP-E zusammengefasst unter Nr. 28 und gelten nur auf vegetationskundlich wertvollem Grünland in einem eng begrenzten Bereich. Im LP-E sind sie in der FK im Maßstab 1:10.000 dargestellt, hiervon ist der EW nicht betroffen. Aus fachlichen Gründen bleiben das Verbot einer Beweidung von Waldflächen im LP-VE Nr. 27 (Nr. 26 LP-E), das Verbot des Dauergrünlandumbruches (LP-VE Nr. 28, LP-E Nr.27), das Verbot der Erstaufforstung, der Anlage von Obstplantagen und Weihnachtsbaumkulturen etc. (LP-VE Nr. 32, LP-E Nr. 29a), das Verbot von Wildwiesen, -äckern, Kirtungen etc. (LP-VE Nr. 36, LP-E Nr. 32), das Verbot der Errichtung von Jagdkanzeln und Drückjagdständen in gesetzlich geschützten Biotopen bzw. Feucht- und Moorbereichen (Räumlich eng begrenzt, LP-VE Nr. 37, LP-E Nr. 33a) sowie das Verbot von Holzrückearbeiten außerhalb von Wegen/Rückegassen (LP-VE Nr. 41, LP-E Nr. 36) bestehen. Das Verbot</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>EZ 1.6 Biotopentwicklung nicht mit einer ordnungsgemäßen land- und forstlichen Bewirtschaftung vereinbar.</p> <p>Extensivierungsdruck durch die Verbote, Gebote nimmt dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Entwicklungschancen und</p>	<p>Nr. 40 im LP-VE (LP-E Nr. 35) bleibt ebenfalls bestehen, da dies fachlich geboten ist und Wegesäume sowie Wege sowieso bereits einer anderen Nutzung zugeordnet sind. Zum Verbot Nr. 35 im LP-VE (Nr. 31a LP-E) s. EW 122-2.</p> <p>Geplante Gebote, Verbote, insbesondere der Schutz der seltenen und einzigartigen Biotope und Fauna der Kalkkacker, -magerwiesen u. weiden, Kalkbuchenwald bzw. des Kalkmergelstandortes im Stadtgebiet Aachen sind ausschlaggebend, sowie weiteres s. 3.2.16.</p> <p>Entsprechend ist auch die Darstellung als EZ 6 gerechtfertigt. EZ sind nur behördenverbindlich. Die Umsetzung der Gebote führt zu keiner Nutzungsaufgabe, sie sind mit einer ordnungsgemäßen land- und forstlichen Bewirtschaftung vereinbar.</p> <p>Zudem ist die Umsetzung der Maßnahmen weitgehend freiwillig und die Ertragseinbußen sowie der Mehraufwand können finanziell entschädigt werden. Eine Wertminderung -wie beschrieben- ist u.a. aufgrund der Anpassungen des LP-E in Karte und textlichen Festsetzungen nicht begründbar - insbesondere dann, wenn davon</p>	<p>nicht gefolgt.</p> <p>nicht gefolgt.</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>bedeutet eine erhebliche und nicht hinzunehmende Wertminderung.</p> <p>Im LP-E (gemeint ist der LP-VE) wird darauf verwiesen, dass für das NSG 2.1.3 ein gebietsspezifischer, parzellenscharfer Biotopmanagement PEPL aufgestellt wird. Dieser hätte zum LP-VE mit ausgelegt werden müssen.</p>	<p>ausgegangen wird, dass die Maßnahmen ausreichend finanziell ausgeglichen werden können, s. Ausführungen zu 3.2.21 und 3.2.23. Biotopabhängige Pflegen gelten als Handlungsempfehlungen und sind Teil der ordnungsgemäßen land- und forstlichen Bewirtschaftung. Die bisherige Nutzung kann auch weiter durchgeführt werden. S. Ausführungen 3.2.16 und 3.2.2.</p> <p>Für das NSG 2.1-4 (LP-E) wird ein PEPL aufgestellt, s. dazu Ausführungen 3.2.12. Das heißt, Nutzungseinschränkungen liegen abgesehen von dem Verbot des Düngemittleinsatzes innerhalb eines 20-Meter-Abstands zum Senserbach gemessen ab der Böschungsoberkante sowie von dem Verbot des PSM-Einsatzes (nur unter Ausnahmen) nach § 4 Abs 1 S.6 LNatSchG NRW und nach PflSchAnwV (s. 3.2.3) zunächst nicht vor, da die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen noch intensiv mit dem Eigentümer abgestimmt werden. Eine rechtliche Verpflichtung, dies zum LP-VE auszulegen, besteht nicht. Flächen des EW im NSG 4 sind nicht bekannt.</p>	<p>nicht gefolgt.</p>
EW-122-2	2	B5	2.1-4	2.1-5, 2.2-4	<p>Maßnahmen, Gebote und Verbote sind vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zu beobachteten Kalamitäten im Forst nicht zielgerecht. Die Anordnung der ausschließlichen Verwendung von lebensraumtypischen</p>	<p>Die Zonierung wurde überarbeitet. Die Zonen 1, 2 und 3 werden zusammengefasst und mit der Zone 2 im LP-E versehen. Für diese Flächen wird im LP-E ein MAKO aufgestellt. Die Inhalte werden gemeinsam mit den Nutzungsberechtigten abgestimmt. Die Maßnahmen sowie</p>	<p>nicht gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Gehölzen bei Pflanzungen, sowohl bei Erst- und Wiederaufforstung als auch bei Vor- und Unterbau, stellt einen unangemessenen Eigentumseingriff dar und ist ohne Rechtsgrundlage. Eigentümer muss Baumarten selbst bestimmen können.</p> <p>Verletzung von § 5 BNatSchG für die gute fachliche Praxis des ausgeübten Forstes. Insbesondere die in Zone 2 vorgesehene Absenkung des Bestockungsgrades, der vorgesehene Erhalt des Mittelwaldes sowie die Öffnung der süd-west-exponierten Hänge zur Förderung von wärmeliebenden Arten stellen einen unangemessenen Eingriff in das Eigentum dar, der nicht vereinbar mit der gesetzlich geschützten land- und forstlichen Nutzung ist. Geplante</p>	<p>Ge- und Verbote des LP-E berücksichtigen den Klimawandel einschließlich der Kalamitäten insbesondere auch in Fichtenbeständen. Das Verbot Nr. 35 (LP-VE, Nr. 31a LP-E) berücksichtigt und ermöglicht jetzt die Wiederaufforstung mit lebensraumtypischen Arten in Anlehnung an die aktuelle potentielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen kann im NSG aufgrund des Klimawandels beantragt werden (Ausnahme Nr. 5a). Allg. sind in den NSG die Gehölzarten entsprechend der o.g. Festsetzung auszuwählen. Weiterhin besteht im NSG Schneeberg ein Verbot der Wiederaufforstung mit Nadelholz, hierzu wurde ein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erzielt.</p> <p>Eine Verletzung von § 5 BNatSchG für die gute fachliche Praxis des ausgeübten Forstes wird nicht gesehen. § 12 LNatSchG NRW stellt die rechtliche Grundlage für die geplanten Waldumbaumaßnahmen dar. Hier können Baumarten für die Wiederaufforstung etc. bestimmt und die Form der Endnutzung geregelt werden. Bei wirtschaftlichen Einbrüchen in der forstlichen Nutzung gibt es Entschädigungen. Im § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW wird das Ziel verfolgt, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.</p>	<p>nicht gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Waldumbaumaßnahmen stellen einen Eingriff ins Eigentum dar, dies findet weder im BNatSchG noch im LNatSchG NRW eine angemessene Ermächtigungsgrundlage. Das Umweltministerium NRW und der Landesbetrieb Wald und Holz haben festgestellt, dass nach Kyrill und aufgrund der letzten Großkalamitäten durch Stürme, Trockenheit und Schneebruch die Reduzierung der Forstwirtschaft auf gebietsheimische Arten nicht geeignet ist, dem Klimawandel Einhalt zu gebieten und einen stabilen Waldaufbau zu gewährleisten. Es muss gestattet sein, auch andere, nicht gebietsheimische Laubhölzer und Nadelhölzer mit einzusetzen, die standortgerecht sind und einen insgesamt stabilen Dauerwald ermöglichen.</p>	<p>Die genannten Feststellungen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW beziehen sich nicht explizit auf NSG und berücksichtigen auch nicht die besonderen standörtlichen Verhältnisse im Stadtgebiet. Im Übrigen liegen Teile der betroffenen Flächen im rechtskräftigen NSG. Der rechtskräftige LP ist in Text und Karte öffentlich zugänglich. Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist hierin verboten.</p>	
EW-122-3	2	B5	2.1-4	2.1-5, 2.2-4	<p>Naturschutzfachliche Aufwertung der Forstflächen soll nach dem Kooperationsprinzip erfolgen, vorzugsweise durch Anerkennung der Aufwertungspotenziale in einem Ökokonto und Verwertung von Ökopunkten mit Unterstützung der Stadt Aachen sowie ggfs. durch normersetzende VNS-Maßnahmen.</p>	<p>Die Zonierung wurde wie bei EW-122-2 beschrieben bearbeitet. Infolge der Erstellung des MAKOs wird das Kooperationsprinzip berücksichtigt, s. zudem 3.2.1. Eine Etablierung von Ökokonten ist zur Umsetzung des LP erwünscht. Das „Aufwertungspotenzial“ im Rahmen der Ausgangsbewertung wird durch die Ver- und Gebote nicht reduziert.</p>	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Ge- und Verbote gehen jedoch darüber hinaus.		
EW-122-4	2	B5	2.1-4	2.1-5, 2.2-4	Der LP-E (hier LP-VE gemeint) ist für Laien kaum nachvollziehbar aufgebaut und entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen an einen LP. Nur unter großem Aufwand sind die tatsächlich geplanten Ge- und Verbote sowie die einzelnen Maßnahmen nachzuvollziehen.	Die gesetzlichen Anforderungen und der kommunale Gestaltungsspielraum sind eingehalten. Die kartographische Darstellung entspricht der DVO zum LP NRW. Der textliche Aufbau entspricht den Anforderungen. Zur besseren Lesbarkeit wurde insbesondere der Bd. 1 überarbeitet. Beispielsweise sind im LP-E zu den Verboten in der Erläuterungsspalte die dazugehörigen Unberührtheiten und Ausnahmen genannt. Schutzzwecke der festgesetzten Bereiche und die darin geltenden Festsetzungen mit Ver- und Geboten sind klar zugeordnet und beschrieben.	nicht gefolgt teilweise gefolgt
EW-122-5	2	B5	2.1-4	2.1-5, 2.2-4, 5.1.1-6	Die Stadt Aachen geht bisher offenkundig davon aus, dass aufgrund der tatsächlich in den letzten Jahren teils verpachteten, teils eher extensiv eigengenutzten landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Bewirtschaftung durchaus weitere Beeinträchtigungen und Nutzungsbeschränkungen vom Eigentümer möglichst sogar entschädigungslos hingenommen werden sollen. Insbesondere eine als Acker, aber extensiv genutzte Fläche, wird als unangemessen für eine NSG-Ausweisung betrachtet.	Die Kriterien für eine NSG-Ausweisung und die besondere Schutzwürdigkeit des NSG 5 (LP-E) (s. 3.2.26) sind erfüllt. Bereits zum Stand des LP-VE wurden ökologisch wertvolle, aber hofnahe landwirtschaftliche Flächen des EW nicht als NSG ausgewiesen. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange (s. hierzu EW-122-1) wird im LP-E die mit den Bewirtschaftenden vertraglich gesicherte Ackerfläche aus dem NSG herausgenommen und als LSG 4 mit Maßnahmenraum 5.1.1-6 festgesetzt. Die Wertigkeit der angesprochenen Ackerfläche wird durch die Waldnähe mitbestimmt, jedoch ist nach der Extensivierung die Anzahl der typischen Segetalflora nicht sehr	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Erzwungene Extensivierung durch Gebote und Verbote sind nicht mit § 4 Abs. 3 LNatSchG NRW vereinbar.	hoch. Auch sind Feldvogelarten aufgrund der Kulissenwirkung nicht zu erwarten. Daher wird die NSG Ausweisung hier angepasst. Der Maßnahmenraum greift die Ziele des NSG am Schneeberg durch Gebote auf. Eine weitere kartographische Anpassung der NSG-Ausweisung ist aufgrund der Wertigkeit fachlich nicht gegeben, s. Ausführungen zu 3.2.16. Bei der Erarbeitung des LP-E wurden die Festsetzungen des NSG an vielen Stellen aufgrund der Abwägung insbesondere betrieblicher Belange textlich angepasst, s. EW 122-1. Zum finanziellen Ausgleich s. 3.2.21, 3.2.22 und 3.2.23. Aus § 4 Abs.3 LNatSchG NRW ergibt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus dessen Sinn und Zweck, dass zwingende Extensivierungen mit diesem unvereinbar sind. Es gibt einen Verweis auf § 68 BNatSchG zur angemessenen Entschädigungspflicht bei einer eingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung ausgelöst durch Ver- oder Gebote des BNatSchG und LNatSchG NRW bzw. aufgrund dieser Gesetze.	nicht gefolgt
EW-122-6	2	B5	2.1-4	2.1-5, 2.2-4	§ 3 Abs. 5 BNatSchG - gemeint ist hier § 30 - gibt vor, dass, wenn ein gesetzlich geschütztes Biotop vorliegt oder während der Laufzeit der VNS-rechtlichen Vereinbarung bzw. der Teilnahme des Bewirtschafters an	Kriterien für Schutzausweisung des NSGs: s. 3.2.26. Aus dem § 30 Abs. 5 BNatSchG ergibt sich weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus dessen Sinn und Zweck, dass eine NSG-Ausweisung mit den dort getroffenen Ver- und Geboten auszuschließen ist. Ohnehin liegt auf	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>öffentlichem Programm zur Bewirtschaftungsbeschränkung vorliegt, nach Ende der Vertragsbindung/Zweckbindung des öffentlichen Förderprogramms die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von 10 Jahren nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an dem betreffenden öffentlichen Programm zulässig ist. Dementsprechend können Gebote und Verbote gemäß LP-E, verbunden mit den Anordnungen im Rahmen der EZ, nicht auf eine bereits erfolgte ökologische Aufwertung von landwirtschaftlichen Flächen durch befristete Extensivierungsvereinbarungen mit dem derzeitigen Bewirtschafter begründet werden.</p>	<p>der hier betroffenen Fläche in Nähe des Waldes kein gesetzlich geschützter Biotop vor, sodass der § 30 Abs. 5 BNatSchG hier keine Anwendung findet.</p>	
EW-122-7	2	B5	2.1-4	2.1-5, 2.2-4	<p>Regelungen zum LP im LNatSchG NRW dürften teils verfassungswidrig sein, da sie in ihrem Regelungsinhalt deutlich über die bundesgesetzlich vorrangige Regelung des § 11 BNatSchG hinausgeht.</p>	<p>Der LP basiert auf dem geltenden Gesetz. Anhaltspunkte für Verfassungswidrigkeit sind nicht vorhanden.</p>	zur Kenntnis genommen
EW-122-8	2	B5	2.1-4	2.1-5, 2.2-4	<p>Zwar wird auf Seite 45 (rechte Spalte unten) im Zusammenhang mit den zur Erreichung der EZ geeigneten Maßnahmen im LP-E</p>	<p>Die EZ sind vorrangig behördenverbindlich. Hierin sind keine Ge- und Verbote formuliert. Aus den EZ abgeleitet werden die Schutzgebietsausweisungen vorgenommen</p>	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>klargestellt, dass die Maßnahmen zur Extensivierung auch durch Kompensationsmaßnahmen erreicht werden sollen und die Umsetzung „wenn möglich“ im Rahmen des VNS oder anderer vertraglicher Regelung unter vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern erfolgen soll. Nicht sichergestellt, dass damit keine Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der naturschutzfachlichen Ziele drohen. Es steht zu befürchten, dass mit geeignetem öffentlichen Druck die vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung der EZ durchgesetzt werden, wenn nicht innerhalb einer von der Behörde für angemessen gehaltenen Frist entweder Kompensationsmaßnahmen oder aber VNS-Verträge zur Extensivierung genutzt werden können. Geeignet zur Erreichung der EZ sind allein normersetzende VNS-Verträge oder aber Kompensationsmaßnahmenverträge, was vorliegend im LP-E bisher nicht vorgesehen ist. Es fällt auf, dass auch zu den unter der Ziffer 1.1 und 1.2 dargestellten Pflegemaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen keine vorrangige VNS-Regelung</p>	<p>und die entsprechenden Ge- und Verbote formuliert. S. EW-122-1. Abgesehen von den Verbotsregularien des NSG sind durch die Verlagerung des PEPL im LP-E auf die Umsetzungsebene in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden und den Eigentümer*innen keine Zwangsmaßnahmen vorgesehen. Verbote sind als zwingend anzusehen und können im Einzelfall zu Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der naturschutzfachlichen Ziele führen. Zu dem verbotenen Einsatz von PSM im NSG gibt es eine Ausnahmeregelung, s. 3.2.3. Von dem geltenden Düngeverbot zu Kalkmagerasen ist die EW nicht betroffen, weitergehende Extensivierungsmaßnahmen können über vertragliche Regelungen vereinbart werden. In den Erläuterungsspalten des LP-E ist bei den Geboten ergänzt, dass Extensivierungen durch Verträge geregelt werden, s. 3.2.21 und 3.2.22.</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>oder Regelung durch Kompensationsmaßnahmenverträge vorgesehen ist. Vorgesehenen Pflegemaßnahmen und Extensivierungsmaßnahmen (biotopabhängige Pflege) sind mit dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Erhalt dessen nicht vereinbar. Als Futtergrundlage für den derzeitigen Betrieb dient das vorhandene Grünland, das auch zur Heueinwerbung genutzt werden muss. Frage, ob wie bisher Ziegen oder auch andere Nutztiere gehalten und beweidet werden können.</p>		
EW-122-9	2	B5	2.1-4	2.1-5, 2.2-4	<p>Die Begrenzung der Bewirtschaftungszeiträume außerhalb der Brut- und Setzzeiten ist weder nach BNatSchG noch nach LNatSchG NRW im Rahmen der guten fachlichen Praxis für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gesetzlich vorgesehen.</p>	<p>Zur Auslegung der guten fachlichen Praxis im Verhältnis zu Rechtsvorschriften des BNatSchG und LNatSchG NRW, hier Vorgaben des Naturschutzes zur Bewirtschaftung, s 3.2.2. Das Verbot der nächtlichen Bewirtschaftung des Grünlandes aus Artenschutzgründen (Störung, Nr. 31 im LP-VE) entfällt im LP-E in Abwägung mit Gewichtung einzelbetrieblichen Belangen (Notwendigkeit für witterungsbedingte Einsätze, Notlagen).</p>	nicht gefolgt
EW-122-10	2	B5	2.1-4	2.1-5, 2.2-4, 5.1.1-6	<p>Gebietsfestsetzungen im LSG sind überwiegend inhaltsgleich mit denen für NSG. Gebote und Verbote sind im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstlichen</p>	<p>S. 3.2.11 und 3.2.10. Die Ge- und Verbote im LSG sind nicht gleichzusetzen mit denen in den NSG. Der Maßnahmenraum (5.1.1-6, B6) als Gebot bietet eine höchstmögliche Flexibilität bei der Findung von geeigneten</p>	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Nutzung nicht nachvollziehbar. Die Unberührtheitsregelung ist zu eng gefasst. Gesetztext soll Anwendung finden und keine Anordnung darüberhinausgehender Gebote und Verbote. Festsetzungen des Maßnahmenraums 5.1.2-2 stellen eine unangemessene Beeinträchtigung der land- und forstlichen Betriebsflächen dar. Insbesondere die Anordnung, für 2 % der Agrarflächen des Maßnahmenraums produktionsintegrierte Maßnahmen durchzuführen, stellt einen unangemessenen Eigentumseingriff dar.	Flächen. Der Maßnahmenraum umfasst nicht alleine die Flächen der EW. Das im LP-E vorgesehene 10-Prozent-Flächenziel ist auf der Grundlage der Empfehlung zur Förderung der Biodiversität festgesetzt worden und keine Anordnung, denn auch diese Maßnahmen werden vertraglich vereinbart und umgesetzt.	
EW-122-11	2	B5	2.2-2	2.2-4	Hofstelle liegt im LSG. Befürchtung, dass Gebote und Verbote im Zusammenhang mit den im PEPL enthaltenen Maßnahmen auch die Unberührtheit/den Bestandsschutz nicht hinreichend berücksichtigen.	Die Regelungen des LSG greifen nicht in den Bestandsschutz ein. Alle rechtmäßig gebauten Hofelemente fallen unter den Bestandsschutz, s. auch Unberührtheit 1 und Ausführungen zu 3.2.18. Die Maßnahmen im PEPL werden vertraglich einvernehmlich geregelt.	nicht gefolgt
EW-123-1	1	B4	2.1-32	2.1-26	Durch das Schreiben (A23/24 der Stadt vom 5.4.1989) wurde bestätigt, dass die Fläche ohne Einschränkungen landwirtschaftlich genutzt werden kann. Bestandsschutz ist bei der Neuaufstellung zu berücksichtigen.	Aus dem genannten Schreiben A23/24 von 1994 geht der Kaufwunsch für die betroffene, rot gekennzeichnete Fläche der Stadt Aachen hervor. Weiter geht aus dem Schreiben hervor, dass der LP dahingehend geändert werden sollte, dass keinerlei landwirtschaftliche Nutzung mehr auf diesem Teil des Grundstücks erfolgen soll. Weder ist zwischenzeitlich ein Kauf der Fläche durch die Stadt erfolgt, noch der rechtskräftige LP geändert	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>worden. Eine Zusicherung im rechtlichen Sinne für einen Bestandsschutz für eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung ergibt sich aus dem genannten Schreiben nicht. Karte und Text des rechtskräftigen LP sind öffentlich zugänglich und in diesem besagten Schreiben dem EW in Anlage zur Verfügung gestellt worden. Nach diesem besteht im NSG Klauser Wäldchen/Frankenwäldchen auf dem betroffenen Teilstück der Grundstücksparzelle ein Düngeverbot sowie ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Insbesondere gilt per se § 4 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG NRW, wonach es seit dem 1. Januar 2022 verboten ist, auf Dauergrünlandflächen in NSG PSM einzusetzen. Die chemische Bekämpfung von aufkommenden Problemkräutern ist im Ausnahmefall zu genehmigen und nur nach vorheriger Absprache mit der uNB erlaubt, s. auch Ausführungen 3.2.3. Ebenso gilt unabhängig von den Festsetzungen des LP einschränkend die DüngeVO, s. auch Ausführungen 3.2.4 und 3.2.5. Geboten nach rechtskräftigem LP war auf der benannten Fläche eine extensive Grünlandbewirtschaftung, d.h. in dem Fall eine einmalige Mahd im Herbst eines jeden Jahres.</p> <p>Nach Abwägung und Prüfung der Belange verbleiben das im Schreiben gekennzeichnete Teilstück sowie</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>weitere Teile der Parzelle und benachbarte Parzellen im LP-E im NSG 26. Gründe sind das Biotopentwicklungspotenzial des Grünlandes in der Aue und am Hang, der Schutz des Grundwassers sowie der Schutz der Inde, die Förderung des Biotopverbundes sowie der Schutz und Erhalt einer ökologisch wertvollen Obstwiese. Die Fläche lag im LP-VE in den Zonen 1 und 5. Der LP-VE setzte in der Zone 1 (Kernbereich am Gewässer) ein Düngeverbot fest. Die Zonierungen wurden überarbeitet. Im LP-E liegt die betroffene Fläche weiterhin in NSG in den Zonen 1, 2 und 5 - S. diesbzgl. 3.2.10. In der Zone 1 gilt weiterhin zum Schutz der Inde ein Düngeverbot. Der Einsatz von PSM auf Grünland ist in NSG nach § 4 Abs. 1 LNatSchG NRW nur noch in Ausnahmefällen möglich. Aufgrund des Entwicklungspotenzials und der Schutzbedürftigkeit ist es geboten, in der Zone 2 (LP-E, Zone 5 LP-VE) je nach Standortbedingung das Grünland zu Nass- und Feuchtgrünland oder Magergrünland zu entwickeln. In der Zone 5 (LP-E) liegt eine Obstwiese. Hier ist zum Schutz der Obstwiese sowie zur Förderung des Steinkauzes als Leitart der Obstwiesen geboten, diese zu extensivieren, Obstbäume zu pflegen und nachzupflanzen.</p> <p>Dies bedeutet zusammengefasst, dass auf genannter Fläche im LP-E nur in der Kernzone 1 eine Düngung verboten ist. Weitergehende Regelungen können vertraglich</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						in Abstimmung mit den Eigentümern*innen und Nutzen- den getroffen werden. Bestehende vertragliche Regelungen müssen an die ak- tuellen Gesetze angepasst werden. S. auch Unberührt- heit Nr. 1.	
EW-124-1	5	B5	2.2-5	2.2-2	<p>Flächen "zwischen Richterich und Laurens- berg" (LSG 5) entlang der Autobahn A4: Nicht nachvollziehbar, weshalb Flächen im LP liegen. Schutzziel "Erhaltung und Opti- mierung eines stadtnahen Freizeit- und Er- holungsraumes" ist durch die Autobahn (Lärmbelästigung) sowie aufgrund der "Zer- schneidung der Landschaft" durch die A4 und die Schnellstraße Kohlscheider Straße nicht erreichbar.</p> <p>Die dringend benötigte Erweiterung der Lärmschutzwände könnte ggf. im Konflikt mit dem LSG stehen. Maßnahmen zur Lärmre- duzierung sind notwendig.</p>	<p>Der genannte Bereich liegt weiterhin im GB des LP-E. Aufgrund der Lage zu den angrenzenden Siedlungen passt das genannte Schutzziel (im LP-E Schutzzweck genannt). Die Autobahn A 4 ist mit dem EZ 9 dargestellt und sieht vor, die zerschneidende Wirkung der Autobahn mit Que- rungshilfen für Wildtiere zu optimieren und begrünte Lärmschutzwände zu installieren, um eine ruhigere Nah- erholung zu ermöglichen.</p> <p>Die Erweiterung der Lärmschutzwände steht nicht im Konflikt mit dem LSG, da auf Antrag Ausnahmen erteilt werden können (Ausnahmetatbestand Nr. 3b).</p>	<p>nicht gefolgt</p> <p>nicht gefolgt</p>
EW-124-2	5	B5	2.2-5	2.2-2	Wohnungsmangel, deshalb kontraproduktiv, an bestehende Bebauung ein LSG auszu- weisen. Flächen im LSG 5 zwischen Lauren- sberg und Richterich entlang der A4 sollten bebaut werden können. Aachen weist	s. 3.1.9.	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					ausreichend Grünlandflächen (Lousberg, Aachener Wald) auf.		
EW-125-1	2	B4	2.1-14, 2.1-23	2.1-14, 2.1-28, 2.2-15, 5.1.1-16	<p>Voraussetzung eines Biobetriebes ist eine eigene Futtermittelherstellung. Bewirtschaftung der Flächen im NSG führt zur geringeren Futtermenge. Neuer und größerer Kuhstall wird gebaut. Durch die großen Freilaufflächen im neuen Stall benötigen die Kühe beinahe doppelt so viel Energie/Futter als in Anbindehaltung. Vorschlag, auf den genannten Flächen das NSG nur auf die Inde und auf 10 m Breite entlang der Iter beschränken. Eine weitere Parzelle im NSG 2.1.14 soll insgesamt aus dem NSG entfernt werden, da die Wiese beständig mit Rindern beweidet wird. Bei Ausweisung des NSG werden Entschädigungszahlungen erforderlich. Berücksichtigen, dass Biofutter doppelt so teuer ist wie konventionelles Futter (Berechnung angehängt).</p> <p>In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Eine Düngung der Flächen müsse auf jeden Fall erfolgen, sonst reichten die Erträge noch weniger zur Futtergewinnung aus. Dies sehe</p>	<p>s. Ausführungen zu 3.2.26. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird im LP-E ein Teil der betroffenen großen Fläche im NSG 14 herausgenommen und als LSG 15 mit Maßnahmenraum (5.1.1-16) ausgewiesen. Bei der Fläche, die teilweise am Hang liegt, handelt es sich um Intensivgrünland. Zum Schutz der Iter und des Biotopverbundes verbleiben auf einer Breite von ca. 20 m die Flächen im NSG in der Zone 1. Eine Extensivierung dieses Grünlands im LP-E auf ein LSG ist weiterhin im entsprechenden Maßnahmenraum geboten. Eine Düngung ist auf dieser Fläche weiterhin möglich. Die zweite genannte Fläche im NSG 14 am Hang verbleibt im NSG, da sich teilweise Magergrünland entwickelt hat. Die Zonierung wurde in diesem Bereich geändert, die Fläche liegt im LP-E in der Zone 3 (anstatt Zone 2 im LP-VE). Eine Düngung (u.a. das Ausbringen von Festmist) ist hier verboten. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange verbleibt die betroffene Fläche mit mesophilem Wirtschaftsgrünland, die schon im derzeit rechtskräftigen LP 1988 liegt, im NSG 28 (LP-E, NSG 23 im LP-VE) in der Zone 3 (LP-E). Aufgrund der Vielzahl an Flächen in der Indeae, aufgrund der gesetzlich geschützten Biotope, einschließlich des vegetationskundlich</p>	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>man gut bei den Flächen im bestehenden NSG Indetal. Der Aufwuchs könne nur noch für Pferde verwendet werden. NSG 14 im WSG, hier Hauptertragswiese. EW bittet um Herausnahmen der Flächen aus dem NSG. Auf der Fläche in Zone 2 im NSG 14 kaum Aufwuchs durch starke Sonneneinstrahlung am Südhang.</p>	<p>wertvollen Grünlands und bedeutsamen Grünlands, die Lebensräume für streng geschützte Arten darstellen, ist die Ausweisung des NSG 28 gegenüber den Belangen des EW gerechtfertigt.</p>	
EW-125-2	2	B4	2.1-14, 2.1-23	2.1-14, 2.1-28	<p>Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Sorge, dass die Bewirtschaftung durch künftige mögliche Gesetzesänderungen in NSG zusätzlich deutlich erschwert bzw. mit weiteren Verboten quasi unmöglich gemacht wird, daher Aussprache gegen großflächige NSG-Ausweisung.</p>	<p>Die Befürchtung kann nicht geteilt werden, da für den Erhalt von Grünland eine biotopabhängige Pflege immer nötig bleiben wird. Das heißt, auch eine Bewirtschaftung der Flächen wird immer gesichert bleiben. Nutzungseinschränkungen sind aufgrund der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit seltener Lebensräume und zum Schutz von besonders streng geschützten Arten erforderlich und geeignet. S. gesetzliche Änderungen im BNatSchG und Ausführungen zu 3.2.3.</p>	zur Kenntnis genommen
EW-125-3	2	B4	2.1-14, 2.1-23	2.1-14, 2.1-28	<p>Nachfragen</p> <p>1) Handhabung des überlaufenden Abwasserkanals im NSG (u.a. fäkalienhaltiges Wasser läuft in die Inde),</p>	<p>S. Stellungnahme zum EW-120-1. Abwasserkanäle haben im Regelfall eine Lebensdauer von ca. 60 Jahren. Eine erforderliche Sanierung oder Reparatur von Abwasserkanälen wird innerhalb der Festsetzungen des LP durch entsprechende Unberührtheiten von den Verboten zur Errichtung/Reparatur dieser ermöglicht. Weder die Abwehr von Verunreinigungen noch der</p>	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					2) Problemlösung bzgl. des verunreinigten und ungeklärten Bachwassers aus Belgien, das in die Iter geleitet wird.	Hochwasserschutz sind Regelungsgegenstand des LP. Es ist bekannt, dass aus Belgien verunreinigtes und ungeklärtes Abwasser über die Iter nach Deutschland fließt. Hier gibt es noch keine Lösung, da alle rechtlichen Anforderungen seitens der Aufsichtsbehörden und des Kanalbetreibers nicht auf belgischem Hoheitsgebiet anfallende Missstände greifen. Die Ursachen sind bekannt. Die zuständigen Stellen in Belgien sind jedoch nicht bereit, eine Änderung herbeizuführen. Hochwasserschutz für ufernahe Wohnsituationen kann nur im jeweiligen Einzelfall konkret gelöst werden, die Frage kann daher nicht pauschal beantwortet werden.	
EW-125-4	2	B4	2.1-14	2.1-14	3) Frage, wie potenziell aus der ehemaligen Mülldeponie neben der Aachener Straße in Walheim ortsauswärts austretende Schadstoffe mit der Ausweisung des NSGs zusammenpassen.	Die Iterbachaue liegt im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung. Grund sind hier die Iter sowie das Grünland in der Aue und an den Hängen. Nass- und Magergrünland kommen hier vor, sodass eine Ausweisung als NSG erforderlich ist. Die Anregung hinsichtlich der anscheinend austretenden Schadstoffe kann nicht nachvollzogen werden.	zur Kenntnis genommen
EW-125-5	2	B4	2.1-14, 2.1-23	2.1-14, 2.1-28	4) Frage, wie Hochwasserschutz an ufernaher Bebauung gelöst wird. Bei Nichtbewirtschaftung/Brachflächen/nicht Beweidung können Erosionsschäden entstehen, die bei Hochwasser nicht unerheblich sind, wie z.B. Schlammlawinen.	Die Ausweisung von Flächen als NSG bedeutet nicht, dass diese nicht bewirtschaftet werden sollen. Die Entwicklung einer natürlichen Aue fördert den Retentionsraum und hält Wassermassen länger zurück, sodass Hochwasser mit Auswirkungen auf Bebauungen	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						abgemildert werden. Abgestimmte Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie können auch im NSG durchgeführt werden.	
EW-125-6	2	B4	2.1-14, 2.1-23	2.1-14, 2.1-28	5) Frage, wer für die Mehrkosten der Handarbeit wegen Verunkrautung der Naturschutzflächen aufkommt. Wie und wohin soll Jakobskreuzkraut, Springkraut, Bärenklau entsorgt werden, da Samen im Kompost austreiben.	S. Ausführungen zu 3.2.22. Gerade vor dem Hintergrund des massiven Rückganges der Insekten ist es wichtig, landwirtschaftliche Flächen naturverträglich zu nutzen (erwünscht höherer Krautanteil, Blütenreichtum, Biotopentwicklung und Stärkung der Habitate der Mager-, Nass- Feuchtwiesen). Seitens der Stadt werden u.a. durch ein städtisches Projekt seit 20 Jahren die Bestände des Riesenbärenklau erfolgreich bekämpft. Bei Weideflächen kann bei starkem Auftreten der heimischen, aber giftigen Pflanze Jakobskreuzkraut ein Pflegeeinsatz durchgeführt werden. Die Bekämpfung des drüsigen Springkrautes erfolgt seit mehreren Jahren in Zusammenarbeit mit der NABU Naturschutzstation. Riesenbärenklau, Jakobskreuzkraut, Springkraut ist über den Restmüll zu entsorgen (nur vor Blüte Kompostierung, dämpfen).	zur Kenntnis genommen
EW-125-7	2	B4	2.1-23	2.1-28	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Bereitschaft für Flächentausch, bereits mehrfach FB 23 kontaktiert.	S. Ausführungen zu 3.2.25. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird im LP-E ein Teil der betroffenen Flächen im NSG 14 herausgenommen, der Verbotskatalog wurde umfassend überarbeitet, sodass die Betroffenheit des EW nicht mehr in dem ursprünglichen Ausmaß besteht.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					nicht nutzbar, EW möchte diese gerne nutzbar machen oder bittet um hofnahe Tauschflächen. Offen für VNS oder andere Maßnahmen bei einer entsprechenden finanziellen Regelung.	angesprochene Option einer Planierung der Fläche ist aufgrund der vorhandenen nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope (Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland) nicht möglich. Es konnte herausgestellt werden, dass die jetzige Bewirtschaftung dieses Flächenabschnitts mit den Anforderungen der Festsetzungen im LP-E übereinstimmt. Im Geoportal kann in der FK die Abgrenzung der Fläche im großen Maßstab nachvollzogen werden. Die Umsetzung der Flächenabgrenzung wird im Einzelfall auf der Umsetzungsebene des LP mit den Landwirt*innen abgestimmt.	
EW-127-1	2	B1, B4	2.1-24, 2.2-14	2.1-27, 2.2-14, 5.1.1-13	Ca. 1/3 der Nutzflächen werden unter Naturschutz stehen. Einige dieser Flächen können dann maschinell nicht bewirtschaftet werden (hohe Entsorgungskosten) und einige Flächen sind zu nass, um gemäht zu werden. Nutzungseinschränkungen durch Verbote 25a, 26, 28a, 29 und 30 führen zur Aufgabe des Betriebes. Futterbedarf kann durch zweimalige Mahd nicht mehr gedeckt werden, sodass Futter zugekauft werden muss (kein Einfluss mehr auf die Qualität des Futters, Auswirkung auf Leistung der Kühe). Gülle muss abgefahren werden. Nutzungseinschränkungen führen zu erheblichen	S. Ausführungen zu 3.2.2. Die finanzielle geschätzte Belastung seitens des EW ist aufgrund der Anpassung der Verbote und des eng begrenzten Bereichs der vegetationskundlich wertvollen Grünlandfläche deutlich gemindert. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E Teilflächen am Rollefbach aus dem NSG 27 (LP-E) herausgenommen und als LSG 14 mit einem Maßnahmenraum (5.1.1-13, B13) ausgewiesen. Der Schutz fokussiert sich auf den Kernbereich des Gewässers. Bei den aus dem NSG herausgenommenen Flächen handelt es sich um nicht besonders schutzwürdige Biotope oder Lebensräume von besonderer Bedeutung für streng geschützte Arten. In der Zone 1 (25 m beidseitig vom Bach) bleibt zum Schutz des Gewässers	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Ertragseinbußen und zu Kostensteigerungen bei der Bewirtschaftung. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: alle Flächen sind recht hofnah. Fläche an der Münsterstraße mit hoher Bedeutung, Flächentausch nur mit hofnahen Flächen. An beiden Bächen gibt es je einen Durchtrieb (am Oberforstbacher Bach verrohrt). PSM werden mit der Rückenspritze im Einzelfall eingesetzt.</p>	<p>und der begleitenden Biotope sowie zur Sicherung des Biotopverbunds das NSG mit Bewirtschaftungseinschränkungen, wie z.B. einem Düngeverbot und dem Gebot einer Renaturierung, bestehen. Das heißt, die unmittelbar an der Bebauung betroffene Fläche liegt im LP-E im LSG 14 im Maßnahmenraum, der die Ziele des NSGs aufnimmt und das Gebot einer Extensivierung festsetzt. Die für den EW wichtige Eigentumsfläche liegt im LP-E nur noch im Bereich innerhalb von 25 m Abstand zum Rollebach im NSG. Die Teilflächen, die an den Holzbach reichen, verbleiben randlich ebenfalls zum Schutz des Gewässers und der Grundwasserböden sowie aufgrund des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung sowie aufgrund des Entwicklungspotenzials der Biotope mit ca. 25 m Breite um den Bach im NSG. So liegt die Fläche an der Niederforstbacher Str. im LP-E nicht mehr vollständig im NSG, sondern zum größten Teil im LSG 14. Eine Extensivierung (Gebot) wird über den Maßnahmenraum angestrebt. Eine Düngung ist nur in der Zone 1 im NSG verboten. Hinsichtlich der genannten weiteren Verbote s. Ausführungen zu 3.2.3, 3.2.6 und 3.2.7. Der gewünschte Umbruch des Grünlandes des EW ist unabhängig von den Festsetzungen des LP nach § 4 Abs 1 LNatSchG NRW auf Dauergrünland verboten. Im LP-E ist ein Grünlandumbruch in NSG ohne Ausnahme verboten (Verbot</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Nr. 27a), im LSG ist eine Ausnahmeregelung nach § 4 LNatSchG NRW vorgesehen. Hier wurde bereits vom EW angemerkt, dass es sich um nasse Flächen handelt. Die Flächen liegen überwiegend im LSG 14, s. dazu Ausführungen zu 3.2.11. Genehmigte Furten und Viehtrifte im NSG können weiterhin genutzt werden (Verbot Nr. 15). Hinsichtlich eines Flächentauschs s. Ausführungen zu 3.2.25.	
EW-127-2	2	B1	2.1-24, 2.2-14	2.1-27, 2.2-14	Gegen die Ausweisung des NSGs, da dadurch der Bau eines Altenteilers verhindert wird. Hoffflächen sollen aus LSG genommen werden. Anregung, NSG-Ausweisung nur auf das notwendige Maß zu reduzieren, damit eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis weiterhin möglich ist. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Bereitschaft, den Schuppen für die Unterbringung von Material und Geräten direkt am Bach abzubauen, wenn Vergrößerung der bestehenden Halle genehmigt wird.	S. Ausführungen zu 3.2.18. Der geplante Altenteiler könnte im LSG - die uNB hat auf Antrag nach Nr. 1b im LSG unter Rahmenbedingungen eine Ausnahme zu erteilen - im Bereich der Eigentumsfläche umgesetzt werden. Ein Ausbau im NSG im Kernbereich des Gewässers ist nicht möglich. Aufgrund der Gefahr von Hochwasser wäre dies auch nicht sinnvoll. Zudem könnte der Altenteiler auch südlich der Niederforstbacher Str. im Bereich des EZ 7 errichtet werden. Im LP-E liegen einheitlich alle Hoffflächen im LSG. Die gute fachliche landwirtschaftliche Praxis ist der Handlungsrahmen der Landwirtschaft, dieser wird über die Festsetzungen des LP konkretisiert, s. Ausführungen 3.2.2. Die Räumung der Schuppen im NSG wird begrüßt.	nicht gefolgt
EW-127-3	2	B1, B4	2.1-24, 2.2-14	2.1-27, 2.2-14	Vorgehensweise der Stadt ist unverständlich, da Landwirte Landschaftsnutzer und Landschaftsschützer sind. Unverständlich, dass	S. 3.2.1, 3.2.21 und 3.2.22. Es ist richtig, dass der Naturschutz auf die Landwirt*innen angewiesen ist. Denn für den Erhalt und die Entwicklung bestimmter Biotope sind	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					im Rahmen einer Satzung Existenzbedrohungen von Betrieben vorliegen. Entschädigungszahlungen sehr hoch. Fragwürdig, ob dies bei der prekären Haushaltslage der Stadt Aachen erforderlich ist. Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Kooperationen mit den Landwirten sinnvoller. Weiterhin Bereitschaft für Naturschutzmaßnahmen (Kulap) in kooperativer Art und Weise, aber gegen Festsetzungen, die Existenzen gefährden.	angepasste Bewirtschaftungen nötig. Der LP führt nicht zu Existenzbedrohungen, s. diesbzgl. Auch 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.24.	
EW-128-1	4 bz w. 6	alle	2.3	2.3	Zustimmung zu den ausgewiesenen Schutzgebieten und zur Wiederaufnahme einiger ND aus dem rechtskräftigen LP.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen
EW-128-2	4 bz w. 6	alle			Um Änderungen im LP beurteilen zu können, wäre es sinnvoll gewesen, zum Vergleich (Alt -Neu) auch die Textbände und Kartendarstellungen des alten LPs auszulegen. FK weist eine schlechte Auflösung auf, schlecht lesbar. Wunsch nach parzellenscharfer Identifikation.	Im Rahmen der politischen Beratung werden die wesentlichen Änderungen im Verfahren vom LP-VE zum LP-E dargelegt und ein Vergleich mit dem rechtskräftigen LP 1988 vorgenommen. Alle Karten stehen als Druckversion sowie als georeferenzierte Daten im Geoportal zur Verfügung und werden zu den einzelnen Verfahrensschritten entsprechend ergänzt. Der LP wird im Maßstab 1:10.000 erstellt. Grundlage für die Zuordnung und Abgrenzung von Schutzgebieten und	zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Maßnahmen sind die ABK (allg. Basiskarte) sowie die in der Örtlichkeit oder aufgrund von Luftbilddaufnahmen erkennbaren Orientierungsbedingungen, wie z.B. Böschungskanten, Uferkanten, Vegetationswechsel und mehr. Hiermit ist eine parzellenscharfe Zuordnung auf der Karte als auch eine Zuordnung in der Örtlichkeit gegeben. S. EW-048-1.	
EW-128-3	4 bz w. 6	alle			Forderung, Ausgleichsflächen/Kompensationsflächen in der Karte und im Textband (Auflistung) aufzuführen.	Die Kompensationsmaßnahmen sind im städtischen Kompensationsflächenkataster (gemäß § 34 LNatSchG NRW zu § 17 Absatz 6 BNatSchG) verzeichnet, werden dort fortlaufend aktualisiert und bei der Umsetzung des LP berücksichtigt (keine Doppelbelegung). Eine Darstellung der Kompensationsmaßnahmen als LB im LP ist nicht zwingend erforderlich, da diese bereits gesetzlich geschützt sind. Dieser gesetzliche Schutz wirkt direkt, ohne dass eine Unterschutzstellung als LB nach § 39 LNatSchG NRW erforderlich wäre.	zur Kenntnis genommen
EW-128-4	4 bz w. 6	B0, B5, B6	2.3	2.3	Fehlende Übereinstimmung von ND-Liste, Kartendarstellung und Wirklichkeit vor Ort erschwert eine Beurteilung; Vorschlag für neue ND, z.B. der Zwei Rosskastanien an der Landesgrenze bei Blutbuche im Garten des Gutes Hasselholz (sowie weitere aufgeführt unter EW_128_ Seite 5	Die ND-Liste wurde und wird bis zum Verfahrensabschluss überarbeitet, da durch die Abnahme von Vitalität, Klima, Wetterereignissen und Alter die Zahl der denkmalgeschützten Bäume abnimmt. Ein Abgleich dieser Liste mit der Kartendarstellung und Beurteilungen vor Ort sind bis zum Stichtag August 2023 für den LP-E erfolgt. Im LP-E konnten drei neue ND aufgenommen werden, da diese den ND-Richtlinien gemäß § 28 BNatSchG	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>bis 20 im Dokument: Anlage 26 zur Vorlage Offenlagebeschluss). Mamelis, einer Stieleiche und einer Hainbuche am Denkmal „Zum blauen Stein“ oder der</p> <p>Wiederaufnahme von ND aus dem alten LP, z.B. der beiden Eschen und der Rosskastanie am Eurensteg, der Schwarzerle und Stieleiche nahe der Königsmühle, der Stieleiche in der Pützgasse, der Eibe im Von-Halfem-Park, der Stieleiche am Wohnhaus Müselterweg 15 (sowie weitere aufgeführt unter EW_128_ Seite 5 bis 20 im Dokument: Anlage 26 zur Vorlage)</p>	<p>(Schönheit, Seltenheit und Eigenart) entsprechen: ND 860 (Blutbuche, Am Hasselholz 8, Garten/Park), ND 861 (Linde, Ferberberg 16), ND 862 (2 Rosskastanien, Kuhlweg/Mamelis Ecke Bungartsweg).</p> <p>Nach intensiver, fach- und sachgerechter Prüfung werden die weiteren zum Vorentwurfsstand vorgeschlagenen ND nicht aufgenommen, da diese Bäume nicht den Kriterien zur Bestimmung von und den Ansprüchen an ein ND entsprechen. Unter Berücksichtigung der anspruchsvollen ND-Kriterien ist es somit nicht gerechtfertigt, die betroffenen Bäume bzw. Baumgruppen im LP-E weiterhin als ND auszuweisen.</p>	<p>nicht gefolgt</p>
EW-129-1	2	B4	2.1-14, 2.2-14	2.1-14, 2.2-13	<p>Durch die NSG-Ausweisung kommt es zu Ertragsrückgängen von ca. 70 % und schlechterer Futterqualität, Verbreitung von unerwünschten, giftigen Pflanzen (Erfahrung durch VNS), Mehrkosten durch Gülleabtransport und Auswirkungen auf die Nährstoffbilanz. Durch die NSG-Ausweisung wird der Verkehrswert der genannten Fläche im LSG sinken. Probleme mit der Bank entstehen. Stadt Aachen soll Flächen zur Verfügung</p>	<p>S. Ausführungen zu 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4 und 3.2.5. Ggf. ist eine Ausgleichszahlung bzw. Entschädigung vertraglich festzulegen.</p> <p>Die geschätzte finanzielle Belastung seitens des EW ist aufgrund der Anpassung der Verbote und dem eng begrenzten Bereich der vegetationskundlich wertvollen Grünlandfläche deutlich gemindert. S. 3.2.26 sowie 3.2.10. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E zwei Teilflächen bis auf 25 m randlich zur Iter aus dem NSG genommen und als LSG</p>	<p>teilweise gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>stellen. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Erhaltungsdüngung notwendig, für die genannte Wiese mit hohem Ertragsniveau wird eine höhere Entschädigung für eine Extensivierung benötigt, als VNS vorsieht. Wegen der höheren Flexibilität wäre der EW eher an langfristigen Verträgen mit der Stadt interessiert.</p>	<p>15 ausgewiesen. Hier liegt hofnahes Intensivgrünland vor, dass weder ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW noch vegetationskundlich wertvolles Grünland aufweist und daher nicht in dem Maße als schutzwürdig einzustufen ist. Das im vertiefenden Gespräch genannte ertragreiche Grünland verbleibt zum größten Teil im LP-E im NSG in der Zone 5. Die Begründung dafür sind die Lage in der Aue, der Bachschutz, das vorkommende vegetationskundlich wertvolle Grünland (Nass- und Feuchtgrünland sowie Magergrünland nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope) sowie Röhricht (ebenso geschütztes Biotop). Zudem liegen diese Flächen im derzeit rechtskräftigen LP im LB. Hier besteht bereits ein Verbot des Ausbringens von PSM und ein Verbot der Düngung von Feuchtwiesen. Die betroffenen Flächen liegen im LP-E in der Zone 5 sowie in der Zone 2. In der Zone 2 liegt aufgrund des vegetationskundlich wertvollen Grünlands ein Düngeverbot vor. Eine Erhaltungsdüngung ist in der Zone 5 möglich. Eine Extensivierung in der Zone 5 wird geboten. Hinsichtlich des PSM-Verbotes s. Ausführungen zu 3.2.3. Hinsichtlich des Verkehrswertes s. Ausführungen zu 3.2.21 sowie 3.2.23 und 3.2.25.</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-129-2	2	B4	2.1-15, 2.1-16, 2.1-19, 2.1-25	2.1-18, 2.1-17, 2.1-22, 2.1-23, 2.2-14	<p>Zusätzliche konkretisierende Information zur Stellungnahme während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Die Flächen im NSG 16 besitzen ein hohes Ertragsniveau, starke Bedenken gegen NSG-Ausweisung.</p> <p>Das Ertragsniveau der Flächen im NSG 15 ist geringer, viele Flächen wurden im Rahmen des VNS bewirtschaftet.</p> <p>Die Flächen im NSG 19 und 25 besitzen ebenfalls ein geringeres Ertragsniveau, daher hier auch Flächen im VNS.</p>	<p>Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wurde eine südliche Teilfläche aus dem NSG 17 (LP-E) entnommen und als LSG 14 ausgewiesen. Insbesondere aufgrund der besonderen Bedeutung des Biotopverbundes der Inde und der Grundwasserböden verbleibt der Abschnitt direkt an der Inde im NSG. S. Ausführungen zu 3.2.9.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung verbleiben die betroffenen Flächen im LP-E im NSG 18 (LP-E), da stellenweise schutzwürdiges Grünland (Magergrünland sowie Nass- und Feuchtgrünland) vorliegt. Die städtischen Verträge werden sich an den inhaltlichen Vorgaben durch den VNS orientieren.</p> <p>Die Fläche im NSG 22 (LP-E) liegt im derzeit rechtskräftigen LP im LB 62. Text und Karte sind öffentlich zugänglich. Ein Düngeverbot sowie das Verbot eines PSM-Einsatzes sind bereits festgesetzt. Nach fachlicher Prüfung hat sich auf der betroffenen Fläche eine nach § 30 BNatSchG geschützte Glatthaferwiese entwickelt und diese verbleibt im Entwurf im NSG. Eine Minimaldüngung ist im Vergleich zum rechtskräftigen LP nach Absprache mit der uNB möglich (gebietsspezifische Regelung).</p> <p>Die Flächen im NSG 23 (LP-E) verbleiben aufgrund des Vorkommens von nach § 30 BNatSchG geschütztem Nass- und Feuchtgrünland und zum Schutz des Baches</p>	<p>teilweise gefolgt.</p> <p>zur Kenntnis genommen.</p> <p>zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						im NSG. Die Biotopabhängige Pflege kann über eine vertragliche Regelung umgesetzt werden. Für diese Fläche wird im Rahmen der Umsetzung des LP ein PEPL erstellt. Siehe Ausführungen zu 3.2.12.	
EW-129-3	2	B1	2.1-23	2.1-28	Zusätzliche konkretisierende Information zur Stellungnahme während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Fläche im NSG 23 sollte aufgedüngt werden. Ertragspotential zur Futtergewinnung sei mittlerweile sehr gering.	Die Fläche liegt im derzeit rechtskräftigen LP im NSG. Text und Karte sind öffentlich zugänglich. Ein Düngeverbot ist hier festgesetzt. Nach fachlicher Prüfung kommt auf dieser Fläche eine nach § 30 BNatSchG geschützte Glatthaferwiese vor. Für den Erhalt kann die Fläche nach Absprache mit der uNB minimal gedüngt werden (gebietsspezifisches Verbot im NSG im LP-E in der Zone 4).	zur Kenntnis genommen
EW-129-4	2	alle			Nachfrage, ob die Stadt Aachen und der Verbraucher bereit ist, die Mehrkosten zu zahlen. Flächen sind knapp und teuer. Nachfrage, wie steigende Pachtpreise noch gezahlt werden können. Nachfrage nach der Zuständigkeit für die Beseitigung der zunehmenden Problemkräuter.	S. Ausführungen zu 3.2.21 sowie 3.2.22. Hinsichtlich der Problemkräuter s. 3.2.3. Der Bewirtschaftende kann in genehmigten Ausnahmefällen hinsichtlich des Verbotes PSM Problemunkräuter beseitigen.	zur Kenntnis genommen
EW-130-1	4 bz w. 6	B5	2.2-7, 2.4-26	2.2-23, 2.4-133	Anregung, den GB des LPs auf genannter Flächen (1. Grünzug entlang der Rütcherstraße bis zur Roermonderstraße, 2. Grünflächen angrenzend zum Lousbergpark (Rondel und Wiese Ecke Nizzaallee/Försterstraße, Hangwiese mit Baumbestand Anfang	S. Ausführungen zu 3.2.27. Nach fachlicher Prüfung und Abgleich mit dem rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 liegen die Flächen 1, 2, 3, 4, Kurgarten und Farwickpark nicht im GB des LP und entsprechend ist die Anregung nicht Regelungsgegenstand des LP.	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Nizzaallee), 3. Gartenflächen im hinteren Bereich der Grundstücke Nizzaallee am Fuß des Lousbergs, 4. Grünflächen zwischen Salvatorberg und Ludwigsallee zuzüglich Alleenzug und Veltmannplatz und</p> <p>5. Wiedereinbeziehung des Gärtneiregeländes am Champierweg/Soerser Weg) zu erweitern.</p> <p>Diese Grünflächen sind im baulichen Innenbereichen und nicht durch einen Grünordnungsplan abgedeckt, der LP soll diese Flächen aufgreifen. Damit entsteht die Möglichkeit, diese Grünflächen aus klimatischen, ökologischen und erholungsrelevanten Gründen planerisch zu bearbeiten und sie für die vorgesehenen Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen mit 80 % gefördert zu bekommen. Selbst der Kurgarten und der anschließende Farwickpark ließen sich hier mit einbinden.</p>	<p>Zu Fläche 5 s. Stellungnahme zum EW-141. Dieser Bereich wurde im Abgleich mit dem laufenden B-Plan-Verfahren in den GB des LP-E teilweise aufgenommen.</p> <p>Für die innerstädtischen Grünflächen stellt das Freiraumkonzept Grüne Krone die Funktionen und Potenziale der Aachener Grünräume dar. Es liefert Aussagen zur quantitativen Versorgung und zeigt Prioritäten und Perspektiven für die strategische Entwicklung des städtischen Grünsystems. Hiernach können Grünflächen gesichert und gefördert werden. Dies ist nicht Regelungsgegenstand des LP.</p>	<p>teilweise gefolgt</p> <p>nicht gefolgt</p>
EW-130-2	4 bz	B5	2.2-7, 2.4-26	2.2-23, 2.4-133	Begrüßung, dass die Ergebnisse der Untersuchung zur Kulturlandschaft Soers berücksichtigt wurden. Begrüßung der Erweiterung	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
	w. 6				des LSGs 7 am Fuß des Lousbergs entlang des Champierwegs.		
EW-130-3	4 bz w. 6	B5	2.2-7, 2.4-26	2.2-23, 2.4-133	<p>Kritik an der Herabstufung und erheblichen Reduzierung des bisherigen Geologischen NDs GND 11 Lousberg zum LB. Es wird nicht gesamte schutzwürdige Kalksteinkuppe unter Schutz gesetzt, sondern nur die kleinere Fläche des neolithischen Feuersteinabbaus (archäologischen Denkmals).</p> <p>Im Erläuterungstext erwähnen, dass der Lousberg außer des NDs (Kennung: GND 11), auch ein archäologisches Denkmal als „Neolithisches Bergwerk auf dem Lousberg“ (Kennung: 002) und Parkdenkmal seit dem Jahr 1995 (Kennung: 3372) darstellt.</p>	<p>Der Bereich am Lousberg wird aufgrund von unterschiedlichen Fachplanung in unterschiedlicher Weise und Zielsetzung geschützt. Die Ausweisung als LSG ist im Rahmen der Landschaftsplanung ausreichend, um den Schutz des Bodendenkmals zu berücksichtigen. Fachlich ist es nicht erforderlich, das LB „Neolithischer Feuersteinabbau Lousberg“ zu erweitern. Zudem würde das großflächige LB zu Konflikten mit Freizeit- und Erholungssuchenden führen. Das Geotop wird vollständig im LB berücksichtigt.</p> <p>Die textliche Erläuterung des LBs ist im LP-E wie folgt angepasst: <i>„Es ist das einzige Vorkommen steinzeitlichen Feuersteinbergbaus im Aachener Stadtgebiet und in der näheren Umgebung. Die Fläche weist als Bestandteil der denkmalgeschützten Parkanlage ein großflächiges Trittsteinbiotop am Siedlungsrand von Aachen auf.“</i></p>	<p>nicht gefolgt</p> <p>teilweise gefolgt</p>
EW-130-4	4 bz w. 6	alle			Interessenskollisionen sollten durch textliche Festsetzungen für die Schutzgebiete von vornherein vorgebeugt werden, indem nach der Aufführung der allg. Verbote der jeweiligen Schutzkategorie die von diesen	Im LP-E ist in der Erläuterungsspalte der Verbote auf die jeweiligen Unberührtheiten und Ausnahmen verwiesen, sodass eine bessere Lesbarkeit gewährleistet wird.	gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Verboten „Nicht betroffenen Nutzungen“ aufgeführt werden.		
EW-131-1	4 bz w. 6	alle			Bemängelung, dass die Politik ökonomische Interessen vor den ökologischen Themen stellt. Nachfrage, wie der neue LP uneingeschränkt ratifiziert wird und inwieweit er eine tatsächliche Schutzwirkung ausüben kann.	Ökonomische und ökologische Belange werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgewogen. Die Festsetzungen eines LP sind rechtsverbindlich. Zuwiderhandlungen werden geahndet. Maßnahmen werden in Kooperation mit den Eigentümer*innen und Bewirtschaftenden umgesetzt.	zur Kenntnis genommen
EW-131-2	4 bz w. 6	alle			Kritik, dass Grünflächen zerstört werden. Ausgleichflächenschutz notwendig. Kritik, dass Auflagen missachtet werden, Baumdenkmäler entwidmet wurden, um Freigabe für Bebauungen zu schaffen.	Die Kompensationsmaßnahmen sind in dem städtischen Kompensationsflächenkataster (Änderungen des LG in LNatSchG NRW, § 34 LNatSchG NRW) verzeichnet und sind gesetzlich geschützt (§ 39 LNatSchG NRW). ND sind solange geschützt, wie ihre Schutzwürdigkeit aufgrund der hierfür maßgeblichen Kriterien gemäß § 28 BNatSchG besteht, s. auch EW-128-4. Der Plangeber muss jedoch nicht alle Flächen, die als Außenbereich zu werten sind, in den GB aufnehmen. Im Abgleich mit den Darstellungen und Zielen des Regionalplans und den vorhandenen und laufenden B-Plan-Verfahren sowie der Einzeleinschätzung zur Abgrenzung des Außenbereichs und Abwägung erfolgte eine Überarbeitung des GB. S. 3.1.9.	zur Kenntnis genommen nicht gefolgt zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Kritik an Flächen, die mit EZ 8 versehen werden. Wirkt nur harmlos, aber zukünftiger Flächenverlust liegt vor. Der Vergleich zwischen altem und neuem LP weist auch schon eine Differenz von 689 ha auf - Grünlandflächenverlust von 23 ha pro Jahr auf. Nachfrage, wie groß die Summe der Flächen mit EZ 8 ist.	Entsprechend der Darstellungen des FNP AACHEN*2030 (Entwurf) betrug der Flächenanteil für das EZ 8 im LP-VE rund 177 ha. Im Abgleich mit dem rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 erfolgte eine Anpassung der Flächen. Der LP-E stellt rund 139 ha mit dem EZ 7 (EZ 8 LP-VE) dar.	
EW-131-3	4 bz w. 6	B6			Gegen die Quartierentwicklung Richtericher Dell, da wertvoller Boden vorliegt. Nicht nachvollziehbar, dass verschwenderisch und zerstörerisch mit wertvollem Boden umgegangen wird.	S. 3.1.9 sowie Stellungnahmen zum EW-042-1.	nicht gefolgt
EW-131-4	4 bz w. 6	B0			Bemängelung anhand von drei Beispielen, dass im Rahmen der Bauleitplanung ökologischer Schaden angerichtet wurde. Anschein, als wolle man sich in der Preuswaldsiedlung des Waldes entledigen.	Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP AACHEN*2030 wurde die Fläche nach eingehender Prüfung der städtebaulichen und umweltbezogenen Eignung als Wohnbaufläche dargestellt. S. 3.1.9 und 3.1.11 Die Anregung richtet sich inhaltlich an die Bauleitplanverfahren. Umweltbelange werden im Rahmen der Bauleitplanverfahren sowie im eigenen Genehmigungsverfahren der Waldumwandlung federführend untere Forstbehörde geprüft.	zur Kenntnis genommen
EW-131-5	4 bz	alle			Fichten als wesentliches Nutzholz wird durch endemische Art Douglasie und	Der Klimawandel bzw. die Zusammenbrüche der Fichtenbestände zeigen, dass die Fichte bei uns nicht zukunftsicher ist. Fichten sind nicht gebietsheimisch und in	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
	w. 6				Buchenwälder ersetzt. Nachfrage, wie Holzbedarf gedeckt werden soll.	Teilbereichen nicht standortgerecht eingesetzt, z.B. in den Bachauen. Die Fichten sind an den Bächen in NSG abschnittsweise zu entfernen. Es wurde ein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erzielt - auch hinsichtlich des Verbots einer Wiederaufforstung von Nadelholz (Douglasie) im NSG. Klimaresistente Arten wie Traubeneiche, Spitzahorn, Feldahorn und Winterlinde können alternativ genutzt werden. Die städtischen Waldflächen sind nach FSC zertifiziert und müssen ökologische Standards auch bei der Holzernte berücksichtigen (u.a. Tot-Altholz, Naturwaldentwicklungsflächen). In den NSG und LB ist in Teilen die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit Holzernte noch möglich.	
EW-131-6	4 bz w. 6	alle			Forstlich ist es lukrativer, Waldflächen durch Windkraftanlagen zu ersetzen. Nachfrage, ob Flächen der Windkraft aus der Waldflächenbilanz fallen. Kahlschläge für Windkraftanlagen werden zwar wieder aufgeforstet, für Repowering/Abbau ist jedoch wieder Kahlschlag notwendig.	Die Anregung ist nicht Gegenstand des LP. Die gesetzlichen Regelungen zu Windenergieanlagen und zum Repowering haben sich geändert.	zur Kenntnis genommen
EW-131-7	4 bz w. 6	alle			Nachfragen zur Idee der kooperativen Zusammenschlüsse hinsichtlich der Siedlungsflächen über die Stadtgrenzen hinaus. Gefahr einer ökologischen Konkurrenzsituation mit den benachbarten LP nach dem Motto	Die Anregung ist nicht Regelungsgegenstand des LP. Die regionale und grenzüberschreitende Kooperation wird zunehmend eine wichtige Basis für die Zukunft der Stadt und des Umlandes. Der Biotopverbund oder schützenswerte Landschaftsstrukturen orientieren sich nicht	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					"finden wir bei uns nicht genügend Raum für Flächenversiegelung, schauen wir uns beim Nachbarn um?".	an Stadt- oder Landesgrenzen. Vielmehr ist hier eine grenzüberschreitende und interkommunale Betrachtung im Sinne einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung ebenso sinnvoll und geboten wie die Kooperationen mit den Nachbarkommunen, um langfristig Wohnraumangebot und Arbeitsplätze zu sichern und die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit zu wahren.	
EW-132-1	1	B1	2.1-24	2.1-27, 2.2-14	Neuer LP stellt massiven Eingriff in die bisherige Nutzung im ausgewiesenen NSG 24 dar, Einspruch.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird im LP-E ein Großteil der Flächen aus dem NSG herausgenommen und als LSG 14 mit einem Maßnahmenraum, der die Ziele des NSG weiterhin darstellt, ausgewiesen. S. Ausführungen zu 3.2.26. Bei den aus dem NSG herausgenommenen Flächen handelt es sich um nicht besonders schutzwürdige Biotop- oder Lebensräume von besonderer Bedeutung für streng geschützte Arten. In den Zonen 1 und 2 bleibt zum Schutz des Gewässers und zur Sicherung des Biotopverbunds das NSG mit Nutzungseinschränkungen in Form von Verboten (Düngeverbot) und Geboten (Freiwilligkeit, Umsetzung auf vertraglicher Basis) bestehen. S. Ausführungen zu 3.2.2.	teilweise gefolgt
EW-133-1	2	B0, B1, B2, B5	2.1-10, 2.1-11, 2.2-10, 2.2-11, 2.2-12,	entfällt, 2.1-11, 2.2-9, 2.2-10, 2.2-11,	Alle Flächen liegen zukünftig im LSG und NSG. Beeinträchtigungen in der Bearbeitung und Führung des Betriebes führen zu großen finanziellen Einbußen. Kostenschätzung wird vorgelegt. Pachtzins wird steigen, jährliche	Die meisten Flächen liegen im LSG, teilweise im Maßnahmenraum, s. 3.2.11 und 3.2.26. Die geschätzte finanzielle Belastung seitens des EW ist aufgrund der Anpassung der Verbote und dem eng begrenzten Bereich der vegetationskundlich wertvollen	nicht gefolgt Hinweis: Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 zum Naturschutzgebiet Düsbergkopf mit Wurmquellen zu beachten.

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE	E	Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			2.4-29 2.4-31, 2.4-32, 2.4-87, 2.4-86	2.4-42, 2.4-53, 2.4-50 2.4-41, 2.4-39, 2.4-44, 2.4-46, 2.4-47, 2.4-48, 2.4-51	<p>Einbußen wurden berechnet. Betriebsschließung, wenn keiner für diese Einbußen aufkommt. Geforderte Maßnahmen über die jetzige Bewirtschaftung hinaus führen zur Existenzbedrohung. Einbußen werden dargelegt.</p> <p>In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Die Bewirtschaftungen im LB 86, 87, 32 sowie im NSG 10 werden dargelegt. Betroffen ist der EW insbesondere von den LB-Ausweisungen in den Grünfingern, da er hier am meisten wirtschaftet. Diese werden aufgrund der teilweise schon bestehenden Auflagen der bereits festgesetzten LB extensiver genutzt.</p> <p>PSM werden auf allen Flächen zumeist punktuell eingesetzt.</p>	<p>Grünlandfläche deutlich gemindert. Eine vertragliche Regelung ermöglicht die Umsetzung der Festsetzungen des LP, s. 3.2.21. In LSG liegen entsprechend kaum Bewirtschaftungseinschränkungen vor. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung wird der Düsbergkopf im LP-E nicht mehr als NSG ausgewiesen. Die Begründung ist der Stellungnahme zum EW-096 zu entnehmen. Die Quellbereiche der Wurm mit Nass- und Feuchtwiese sowie der Wurmarm Luttiz und der Wurmnebenarm Luttiz auf Niedermoor werden als LB 47 und LB 48 (LP-E) festgesetzt. Zwei weitere Nebenarme der Wurm mit zwei Teichen und Grünland werden als LB 46 (LP-E) festgesetzt. Die betroffenen Flächen in diesem Bereich liegen also nur noch randlich im LB 47 (LP-E). Auf einer größeren Grünlandparzelle, vormals im NSG 10 des LP-VE, wird im LP-E über den Maßnahmenraum 9 im LSG 10 eine Extensivierung ermöglicht. Eine Extensivierung kann in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/Nutzenden getroffen werden.</p> <p>Die allg. Verbote in LB wurden für den LP-E überarbeitet. Im LP-E gilt kein allg. Dünge- und PSM-Verbot in LB mehr (Verbot Nr. 25a), das entschädigt wird. In einigen LB werden gebietsspezifische Düngeverbote getroffen. Von diesem Fall ist nur das LB 48 mit Nass- und Feuchtwiese betroffen. Dies ist entsprechend über eine</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>vertragliche Regelung finanziell auszugleichen. In den vom EW weiter betroffenen Flächen in den LB werden keine gebietsspezifischen Düngeverbote festgesetzt, so dass die gebotene Extensivierung über eine vertragliche Regelung umzusetzen ist. Im LB 39 und LB 41 (LP-E) wird geboten, die Obstwiesen zu pflegen und das Grünland für den Steinkauz zu extensivieren. Die Umsetzung der Gebote erfolgt auf freiwilliger Basis. LB 39 (LP-E) stellt ein bereits rechtskräftiges LB dar. Der rechtskräftige LP ist in Text und Karte öffentlich zugänglich. Der Einsatz von Dünger und PSM ist dort verboten. Entsprechend werden die Auflagen im LB 39 im Vergleich zum rechtskräftigen LB abgeschwächt. Im LB 50 (LP-E) ist der Gillesbach im rechtskräftigen LP als LB mit Dünge- und PSM-Verbot ausgewiesen. Im LP-E ist im LB 50 nur der Einsatz von PSM verboten. S. Ausführungen zu 3.2.5. Eine Extensivierung des Grünlands wird geboten. S. zudem Ausführungen zu 3.2.21. Eine Existenzbedrohung liegt nicht vor. Eine betroffene Fläche im LSG 10 (LP-E) an der Eupener Str. wird mit dem EZ 7 dargestellt. S. Ausführungen zu 3.2.20. Für die Überarbeitung des LP-E wurden zudem die Obstwiesen überprüft. Auf den betroffenen Flächen des EW werden im LP-E zusätzlich zwei geschützte Obstwiesen zum Erhalt und zur Entwicklung des Biotops und zur Belebung des</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						Landschaftsbildes als LB ausgewiesen: LB 44 am Chorusberg und LB 51 östlich des Waldstadions. Die beiden kulturhistorischen Obstwiesen reichern die Landschaft an. Die gebotene Obstbaumpflege und -pflanzung mit Grünlandextensivierung kann in Abstimmung mit den Eigentümer*innen und Bewirtschaftenden über eine vertragliche Regelung umgesetzt werden.	
EW-133-2	2	alle			Sämtlich aufgezählte schützenswerte Tiere und Pflanzen sind auf den Flächen im Aachener Raum nicht vorhanden. LP ist unnötig, Ablehnung.	Die Artenlisten wurden während der Überarbeitung überprüft und aktualisiert. Die aufgeführten Arten sind im Aachener Stadtgebiet nachgewiesen. Vor Veröffentlichung des LP-VE wurden noch Kartierungen durchgeführt. Um das Artensterben zu stoppen, sind zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität Maßnahmen notwendig, s. § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW. Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG sind LPs dann aufzustellen, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten oder zu erwarten sind. Vor dem Hintergrund des voranschreitenden Klimawandels, der Biodiversitätskrise mit sich rapide veränderten Lebensbedingungen für Flora und Fauna und des Artensterbens soll der neue LP dazu beitragen, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern und die Biodiversität zu fördern. In den vergangenen Jahrzehnten konnte in Aachen dem Verlust der Habitate (Aufbau eines Biotopverbundes bzw. Sichern der Mindestarealgrößen) sowie dem Verlust des Blütenreichtums der Wiesen und	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Weiden, dem Insektensterben und dem Aussterben von einzelnen Arten bis hin zu starken Verlusten bei bestimmten Artengruppen - wie Feldvögeln und Amphibien - trotz der Festsetzungen des rechtskräftigen LP, des VNS und des Aachener Artenhilfsprogramms - in nicht annähernd ausreichendem Maße entgegengewirkt werden. Mit dem neuen LP besteht nun die Chance, die Zukunft des Naturhaushaltes, der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume zu sichern, zu entwickeln und bewahren. Mehrere Gesetze, Erlasse und Regelungen sind aufgrund dieser Problematiken im Prozessverlauf der Planaufstellung geändert oder neu aufgestellt worden und müssen im LP aktualisiert und angepasst werden, wie u.a. das BNatSchG, LNatSchG NRW, PflSchAnwV. Die Aufnahme von Ausnahmen von den Verboten im LP ist daher von besonderer Bedeutung.	
EW-133-3	2	B0, B1, B2, B5	2.1-10, 2.1-11, 2.2-10, 2.2-11, 2.2-12, 2.4-29, 2.4-31, 2.4-32, 2.4-87, 2.4-86	entfällt, 2.1-11, 2.2-9, 2.2-10, 2.2-11, 2.4-42, 2.4-53, 2.4-50, 2.4-41, 2.4-39,	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: VNS wäre vorstellbar, vor allem in den feuchteren Bereichen.	S. Ausführungen zu 3.2.18. Die Umsetzung von VNS wird begrüßt und kann im Rahmen der Gebote umgesetzt werden.	zur Kenntnis genommen Hinweis: Beschluss des Planungsausschusses vom 29.02.2024 zum Naturschutzgebiet Düsbergkopf mit Wurmquellen zu beachten.

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
				2.4-44, 2.4-46, 2.4-47, 2.4-48, 2.4-51			
EW-134-1	4 bz w. 6	B2	2.1-29, 2.2.16, 2.2.17, 2.2.8, 2.4-52, 2.4-53, 2.4.54, 2.4.55, 2.4.56, 2.4-57, 2.4-58, 2.4-59, 5.1.2-7	2.1-31, 2.2.18, 2.2.19, 2.2.7, 2.4-105, 2.4-107, 2.4-112 2.4-110 2.4-109, 2.4-108, 2.4-111, 2.4-113, 5.1.1-20	Anregungen für den Bereich Eilendorf 1) "Naturschutz für Bachbereiche". Begrü- ßung von geplanten NSG- und LB-Auswei- sungen. LSG sind Minimalschutz, Konkreti- sierung der Maßnahmen notwendig. dauer- haften anstatt teilweise nur temporären Schutz herstellen.	1) Stärker ausgebaute naturfernere werden Bachab- schnitte sind von der LB-Ausweisung ausgenom- men worden. Im Gegensatz zur NSG-Ausweisung rechtfertigt ein Entwicklungspotenzial eines LB nicht eine solche Schutzausweisung. Die Bachabschnitte werden über die LSG-Ausweisung mit den Verboten Nr. 12, 13, 24b, 14a und 18a ausreichend ge- schützt. Die Ausweisung als LSG stellt auch die Er- holungsräume sicher. Der erweiterte Maßnahmen- raum 5.1.1-20 konkretisiert die Maßnahmen für das betroffene LSG und trägt u.a. zu einer Anreicherung und Aufwertung der Landschaft und damit des Erho- lungsraumes bei. Ein kleinerer Abschnitt des LB Kleebach (LP-VE LB 19) wurde aus der LB-Auswei- sung genommen und liegt im LP-E aufgrund der tat- sächlichen Lage des Gewässers im LSG 18. Der teilweise nur temporäre Schutz ergibt sich aus der vorgesehenen Bauleitplanung (EZ 7) in dem Be- reich, s. dazu 3.1.9.	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Vorschlag der Wiederherstellung von Teichen im Bereich Haarbach / unterhalb Friedhof Nirm wurde nicht aufgenommen.</p> <p>2) „Landschaftsschutz für Kulturlandschaftsraum "Streuobstwiesen-Kulturen“: Maßnahme zur Erhaltung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen wird begrüßt. Traditionelle Viehtriebwirtschaft auf größeren Weideflächen notwendig. Schwalben- und Fledermauspopulationen im Bereich Deltouserb, daher dauerhafter anstatt temporären Schutzes nötig. Aufwertung der Heckenlandschaft, Ergänzungspflanzungen, Perspektive Streuobstwiesen-Kulturlandschaft</p>	<p>Die Wiederherstellung der Teiche kann im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden und kann einhergehend mit anderen Belangen u.a. Bedarf der Wasserrückhaltung geprüft werden. Die Anregung wird nicht als Gebot aufgenommen.</p> <p>2) Die wertvollen Obstwiesen wurden im Bereich LSG 19 und 20 als LB ausgewiesen. Das Kriterium einer Unterschutzstellung als LB war neben Zustand und Flächengröße auch die Unternutzung. Ökologisch und kulturhistorisch wertvolle Streuobstwiesen wurden ebenfalls als LB ausgewiesen. Die Ausweisung als LB ist für den Erhalt der Streuobstwiesen besser geeignet als die Ausweisung nur als LSG, da infolge des LBs explizit der Objektschutz betrachtet wird. Bei Deltouserb wird zum Schutz des ökologisch wertvollen Landschaftselements (Streuobstbestand und Gehölzgürtel) die Höckerlinie als LB 104 (LP-E) ausgewiesen. Weitere Neuzugänge bzw. Erweiterungen im LP-E: Obstwiesengürtel Freunder Ländchen Teilfläche des LB 101 und LB 103. Die Maßnahmenräume 19 und 20 (LP-E) unterstützen ebenfalls das Ziel einer weiteren Anpflanzung und der</p>	<p>nicht gefolgt</p> <p>teilweise gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>3) „Aufwertung für Feld- und Weg-Randbereiche durch Baum-, Heckenanpflanzungen und Wildpflanzenflora“: Bepflanzungs- und Aufwertungsmaßnahmen sind begrüßenswert, Umsetzung muss jedoch konkretisiert werden und messbar sein.</p> <p>4) „Naturschutz für Magerwiesen und Galmeiflora in Eilendorf“: Begrüßung des EZ 6, LB nur Minimalschutz, NSG einrichten und sichern: für die Galmeiveilchen-Vorkommen Herrenbergstr./Prunkweg und Tunnelböschung (Einschnitt Nirmer Tunnel NSG Magerwiese südlich Herrenbergstraße (Hanglage))</p> <p>5)“Sonstige Vorschläge“: nördliche Wiesenparzellen in GLB 51 mit Streuobstbaum-Bestand</p>	<p>Pflege von Streuobstbeständen. Zum temporären Schutz s. 3.1.9.</p> <p>3) Die Realisierung der in den Maßnahmenräumen benannten Maßnahmen betrifft die Umsetzungsebene des LP. Dort erfolgt in enger Abstimmung mit den Eigentümer*innen und Bewirtschaftenden die Verortung und Konkretisierung der Maßnahmen.</p> <p>4) Die Magerwiesen und Galmeiflora im Bereich Eilendorf werden als LB 108, 109, 110, 111, 112 und 113 ausgewiesen, da es sich hier um einen Objektschutz handelt (zu kleinflächig für ein NSG). Die Ausweisung als LB ist für diese Flächen ausreichend und stellt über eine ähnliche Verbotsausgestaltung wie im NSG den angemessenen Schutz der Flächen sicher. Bei den gebietsspezifischen Verboten ist für das Magergrünland ein Düngeverbot festgesetzt, um diese zu schützen. Auf den Schwermetallflächen ist der bestehende PEPL, der speziell für den Schutz dieser Galmeirasen entwickelt wurde, umzusetzen.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>nicht gefolgt</p> <p>gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						5) Der Obstbaum-Bestand wurde in die Beschreibung und die Schutzzwecke des LB 104 (LP-E) mitaufgenommen. Zudem wurde das LB 104 geringfügig um weitere Flächen mit Obstbäumen erweitert.	
EW-135-1	1	B5	2.1-6, 2.2-2	2.1-7, 2.2-4	Auf den genannten Flächen im NSG und LSG verläuft unterirdisch eine Leitung des Wasserverbands Eifel-Rur, die für den Betrieb und die Unterhaltung eines Drosselschachts verwendet wird. Die Leitung ist durch eine Grunddienstbarkeit gesichert.	Die Unberührtheiten wurden für den LP-E überarbeitet. Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden rechtmäßigen sowie genehmigten Leitungen sind im NSG und LSG möglich (Unberührtheit Nr. 5a/b).	gefolgt
EW-135-2	1	B5	2.1-6 2.2-2	2.1-7 2.2-4	Aufgrund des Höhenunterschiedes von ca. 3 m und der Neigung der genannten Flächen im LSG (Fläche 1, Fläche 3) zum Senserbach, treten keine grund- oder schichtenwasser geprägten Wiesenflächen mit erhöhtem Biotopentwicklungspotenzial auf. Forderung: keine Neuausweisung eines LSG. Im rechtskräftigem LP ist für die betroffene Fläche der Schutz von Bäumen, Hecken und Gewässern dargestellt. Diese sind hier nicht vorhanden. Eine weitere als LSG vorgesehene Fläche ist im rechtskräftigen LP als LSG vorgesehen, unterliegt aber nicht dieser Bewirtschaftungsbeschränkungen; hinsichtlich des Verbotskataloges	s. Ausführungen zu 3.2.26. Die als LSG ausgewiesenen betroffenen Flächen im LP-VE und LP-E liegen unmittelbar angrenzend zu dem ausgewiesenen NSG 7 mit Nass- und Feuchtwiesen. Zum Schutz des NSG, des Senserbaches, seiner Nass- und Feuchtwiesen und zur Förderung der Biodiversität ist die Unterschutzstellung des LSG 4 als Puffer erforderlich. Weiter südlich grenzt das LSG an die Wohnbebauung im Vaalser Quartier. Die Flächen stellen Pufferflächen zum Senserbach dar. Die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist weiterhin möglich. Der in Teilen des LSG liegende Maßnahmenraum liegt nicht auf den beiden genannten Flächen.	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>s. EW 35-3.</p> <p>Forderung der Rücknahme des NSGs 6 auf einer Teilfläche, die im rechtskräftigen LP als LSG ausgewiesen ist. Im nördlichen Bereich fließt der Senserbach, westlichen und südlichen Rand stehen Gehölze. Eine Teilfläche ist befestigt und wird saisonal für landwirtschaftliche Produkte genutzt. Umgeben von der stark befahrenen Vaalser Straße, landwirtschaftlichen Straßen und landwirtschaftlichem Weg.</p>	<p>Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange liegen die genannten Flächen im LP-E weiterhin im NSG. Die betroffene Teilfläche ist flächendeckend als herausragende Fläche für den Biotopverbund ausgewiesen. Der Senserbach mit Altbestand an Ufergehölzen sowie ein weiterer kleiner Zulauf des Senserbaches fließen nördlich des Raumes. Das Offengrünland liegt in Nachbarschaft - teils unmittelbar angrenzend zu den beiden Bachläufen sowie zu den wertvollen geschützten Biotopen im Wassereinzugsgebiet.</p> <p>Für das hier betroffene NSG wird kein gebietspezifisches Düngeverbot festgesetzt, weitergehende Regelungen werden im Rahmen des PEPL in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/Nutzenden getroffen.</p>	<p>nicht gefolgt</p>
EW-135-3	1	alle	2.1-6, 2.2-2	2.1-7, 2.2-4	<p>Forderung einer Anpassung des GBs an der Fläche 1, für eine mögliche bauliche Nutzbarkeit der Grundstücke. Forderung der Rücknahme des LSGs auf den genannten Flächen, wenn der GB nicht angepasst wird. Einschränkung der guten fachlichen Praxis entsteht aufgrund der zusätzlichen Verbotsstatbestände innerhalb von NSG und LSG mit Nr. 12, 13, 14a, 18a, 19, 23a, 24a, 25a, 26, 27a, 28a, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35a, 38 und</p>	<p>S. 3.1.9 Die Anregung zum GB wurde überprüft, eine Änderung ist nicht zu befürworten.</p> <p>S. 3.2.2. Die allg. Verbotskataloge wurden für den LP-E überarbeitet.</p> <p>Die Flächen im NSG 7 (LP-E) liegen bereits im rechtskräftigen LP im LB. Jegliche Düngung und der Einsatz von PSM sind derzeit bereits verboten. Zudem liegen die Flächen im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung.</p>	<p>teilweise gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>40. Verbote stehen im Widerspruch mit der bundesgesetzlichen Regelung der guten fachlichen Praxis der Lawi/Forst.</p>	<p>Die angesprochenen Verbote des LP-VE im NSG sind in Abwägung der Belange nach Erfordernis im LP-E angepasst worden. Hier im Einzelnen zu den insbesondere vom EW benannten Verboten: Nr.12, Nr.13, Nr. 14a, Nr.18a (LP- VE/ LP-E) bleiben zum Schutz der Gewässer (Quellen, Still- und Fließgewässer) sowie aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes bestehen. Das Verbot Nr. 19 (LP- VE/ LP-E Nr. 19a) Lagerung von Stoffen wird hinsichtlich einer ordnungsgemäßen temporären Lagerung angepasst, bleibt jedoch aufgrund der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bestehen. Das Verbot Nr. 23 a (LP- VE/ LP-E Nr. 24a) bleibt zum Schutz von Bäumen und Gehölzen bestehen, ebenso wie aus Gründen des Bodenschutzes (Bodenverdichtung) die Inhalte des Verbots Nr. 24a (LP-VE), die unter Verbot Nr. 7a (LP-E) gefasst werden. Die Verbote Nr. 7a und 24a im LP-E wurden hinsichtlich der Erläuterungen überarbeitet, Unberührtheiten und Ausnahmeregelungen wurden angepasst. PSM-Verbote (LP-VE Nr. 25 und Nr. 30) entfallen aufgrund der schon vorhandenen gesetzlichen Regelung – PSM-Verbot mit Ausnahme, s. 3.2.3. Im Verbot Nr. 25 des LP-VE (Nr. 25a im LP-E) entfällt das Düngeverbot in NSG und gilt im LP-E gebietsspezifisch - im NSG 7 (LP-E) räumlich begrenzt auf gesetzlich geschützte Biotope und Gewässer. Verbote des LP-VE Nr. 26 und Nr.</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>29 werden im LP-E zusammengefasst unter Nr. 28 und gelten nur auf vegetationskundlich wertvollem Grünland in einem eng begrenzten Bereich. Im LP-E sind sie in der FK im Maßstab 1:10.000 dargestellt, hiervon ist der EW nicht betroffen. Aus fachlichen Gründen bleiben das Verbot einer Beweidung von Waldflächen (Schaden Gehölze) im LP-VE Nr. 27 (Nr. 26 LP-E) und das Verbot des Dauergrünlandumbruches (Biotopschutz und natürlicher Klimaschutz, LP-VE Nr. 28, LP-E Nr.27) bestehen. Das Verbot LP-VE Nr.31 einer nächtlichen Bewirtschaftung wird aufgrund der möglichen Notwendigkeit eines kurzfristigen Arbeitseinsatzes bei auftretenden Notlagen der Betriebe ersatzlos gestrichen. Das Verbot der Erstaufforstung, der Anlage von Obstplantagen und Weihnachtsbaumkulturen etc. (LP-VE Nr. 32, LP-E Nr. 29a) bleibt zum Schutz der Offenlandes sowie der aufgrund der Beeinträchtigungen durch die intensive Nutzung bestehen. Im Landschaftsschutzgebiet besteht jedoch die Ausnahmeregelung Nr. 6b mit Erlaubnisvorbehalt, die eine Neuanlage von Obstplantagen ermöglichen kann. Die Verbote Nr. 33 und 34 (LP-VE) werden gestrichen, diese haben weiterhin durch das BNatSchG Bestand und sind einzuhalten. Ein Verweis auf die artenschutzrechtliche Gesetzeslage erfolgt. Zum Verbot Nr. 35 im LP-VE (Nr. 31a LP-E) s. EW 122-2. Das Verbot Nr. 38 im LP-VE (Nr.</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						19 a LP-E) hat zum Schutz des Erscheinungsbilds der Landschaft weiterhin Bestand. Das Verbot Nr. 40 im LP-VE (LP-E Nr. 35) bleibt bestehen, da dies fachlich geboten ist und Wegesäume sowie Wege einer anderen Nutzung zugeordnet sind.	
EW-136-1	2	B3	2.2-17, 2.2-18, 2.4-96	2.2-19, 2.2-20, 2.4-114	Durch den LP wird der Anschein erweckt, dass die Landschaft vor der Lawi geschützt werden muss und dass die Natur von der Lawi zerstört wird. Nahverdichtung lässt Viehhaltung immer schwieriger werden.	Der Naturschutz ist auf die Lawi angewiesen, denn biotopabhängige Pflege und Bewirtschaftungen sind nötig. Der LP soll dazu führen, dass der Artenschwund gestoppt wird und die Biodiversität erhalten und gefördert werden. Extensiv bewirtschaftete Flächen bieten mehr Lebensraum für Arten, s. auch EW 27.	nicht gefolgt
EW-136-2	2	B3	2.2-17, 2.2-18, 2.4-96	2.2-19, 2.2-20, 2.4-114	Aussiedlung des Hofes ist geplant. Durch die Ausweisung von flächendeckenden Schutzgebieten durch den LP wird dies schwierig und wirkt existenzgefährdend. Bitte um eine Verkleinerung des LSGs und eine Rücknahme des LSGs auf den genannten Flächen, damit die Entwicklung des Betriebes nicht gestoppt wird.	S. Ausführungen zu 3.2.18. Im LP liegen einheitlich alle Betriebe einschließlich Hofgebäuden im LSG. Eine Ausnahmeregelung für die privilegierte Lawi im LSG liegt vor (Nr. 1b).	nicht gefolgt
EW-136-3	2	B3	2.2-17, 2.2-18,	2.2-19, 2.2-20	Es gibt keine Möglichkeit, Obstplantagen anzulegen.	S. Ausführungen zu 3.2.13. Im LP-E ist in LSG über die Ausnahme Nr. 6b eine Anlage von Obstplantagen unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. Schutzzweck, Landschaftsbild, etc.) möglich.	gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-136-4	2	B3	2.2-17, 2.2-18, 2.4-96	2.2-19, 2.2-20, 2.4-114	Keine Möglichkeit, ein Hühnermobil aufzu- stellen. Jeder Betrieb muss auf veränderte Marktlagen reagieren können.	S. Stellungnahme zum EW-045-2.	gefolgt.
EW-136-5	2	B3	2.1-27	2.1-30	Bei der geforderten Schließung von Entwäs- serungsgräben kommt es zur Wasserauf- stauung auf Flächen außerhalb des NSGs, da Drainagen an Entwässerungsgräben an- geschossen sind. Durch die Vernässung im Wald ist die Jagd nur noch eingeschränkt möglich und Wildschäden auf den umliegen- den Flächen werden steigen. Das LSG 18 ist in der Größe zu verändern und diesbzgl. ist das Gebiet östlich von Verlautenheide bis an die A44 und A4 nicht unter Landschafts- schutz zu stellen, damit die Entwicklung des Betriebes nicht gestoppt wird	Die Schließung der Entwässerungsgräben zielt auf die Wiedervernässung der Waldgebiete auf hydromorphen Böden ab. Die Auswirkungen durch das Schließen der Entwässerungsgräben sind kleinräumig abgrenzbar. Im Einzelfall werden bei einer nahen Lage eines Grabens mit anschließender Drainageleitung mögliche Auswirkun- gen auf landwirtschaftlichen Flächen geprüft und die Maßnahme entsprechend angepasst. Die Wiedervernäs- sung des Reichswald wird keine Auswirkungen auf an- grenzende Flächen im LSG haben. Die LSG-Ausweisung wird nicht verändert. Eine landwirt- schaftliche Nutzung wird im LSG nicht ausgeschlossen, s. Ausführungen zu 3.1.20 und 3.2.26.	nicht gefolgt
EW-136-6	2	alle			Drohnen werden für Erstellung von Bewirt- schaftungskarten, zur Erfassung von Wild- schaden und für Wärmebildaufnahmen vor der Mahd benötigt. Kein Verständnis für die Begrenzung der Arbeitszeiten von Sonnen- aufgang bis Sonnenuntergang. Forderung der Streichung des Verbots. Gründe werden genannt.	S. Ausführungen zu 3.2.17 und zu 3.2.8.	gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-136-7	2	B3	2.2-17, 2.2-18	2.2-19, 2.2-20	Kalk, Festmist (zur Ausbringung) und Zuckerrüben werden am Feldrand gelagert. Verbot streichen.	Das Verbot Nr. 19 wurde erläutert und konkretisiert. Das Verbot zielt auf die Lagerung von Boden, Gartenabfällen, Bauschutt, Abfallstoffen ab. Dieses Verbot gilt nicht für die temporär erforderliche Lagerung von Materialien, Betriebsmitteln und Erzeugnissen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der nach § 201 BauGB privilegierten Lawi. Eine temporär erforderliche Lagerung umfasst in der Regel nicht mehr als 14 Tage.	nicht gefolgt
EW-136-8	2	alle			VNS ist zielführender und zielgerichteter als flächendeckende Schutzgebietsausweisung. Steuergelder werden dann sparsamer und zielführender eingesetzt.	S. 3.2.1.	zur Kenntnis genommen
EW-136-9	2	alle			Schutzausweisung auf wirklich schützenswerte Flächen beschränken.	S. 3.2.26. Dies wurde verfolgt. Insbesondere vorhandene nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop- oder Flächen, die aufgrund der Standortbedingungen ein Biotopentwicklungspotenzial aufweisen, werden als NSG oder LB festgesetzt. Moorböden, also klimawandelsensible Flächen, liegen ebenfalls im NSG oder LB. Flächen, die im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung liegen, liegen größtenteils im NSG. Die restlichen Flächen liegen im LSG, s. 3.2.11.	zur Kenntnis genommen
EW-137-1	6	B5	2.4-25	2.4-132	Forderung eines gebietsspezifischen Düngerverbots im genannten LB sowie eines Verbots der Ausbringung von PSM und	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird im LP-E ein gebietsspezifisches Verbot (im LP-VE Nr. 25b allg. Düngerverbot) im LP-E ergänzt: Verbot des Einsatzes von Düngemitteln und PSM. Der allg.	gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Schädlingsbekämpfungsmitteln. Unberührt- heit Nr. 2 um Verbot Nr. 25b ergänzen.	Verbotskatalog und die dazugehörigen Unberührt- heiten wurden überarbeitet. Das Verbot Nr. 25a wurde in der Unberührtheit Nr. 2d ergänzt.	
EW-138-1	2	B5	2.1-3 2.1-4	2.1-4 2.1-5	Der Schutzausweisung wird widersprochen. Die derzeitige Nutzung (Rind- und Pferdehal- tung) auf den genannten Flächen wird durch den LP gefährdet. Finanzielle Einbußen ent- stehen durch die Nutzungseinschränkung.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange ver- bleiben die betroffenen Flächen im NSG Schneeberg Zone 2 und NSG Senserbach. Die Flächen in der Zone 2 des NSG werden in einen zukünftig zu erstellenden PEPL fallen. Eine Düngebeschränkung auf diesen Grün- landflächen ist als Gebot vorgesehen. Zudem ist der Ein- satz von PSM auf Grünlandflächen nur noch in Ausnah- mefällen nach § 4 LNatSchG NRW möglich, s. Ausführ- ungen zu 3.2.3. Bei der Erstellung des PEPL wird die Rinder- und Pferdehaltung in Abstimmung mit dem Ei- gentümer*innen und dem Bewirtschaftenden berücksich- tigt. Hinsichtlich der befürchteten finanziellen Einbußen s. 3.2.2. Die Ausweisung als NSG und die Tierhaltung stel- len prinzipiell erst einmal keinen Widerspruch dar, wenn die gute fachliche Praxis (Tierhaltung) eingehalten wird. Im vertiefenden Gespräch wurde die Überlegung der Etablierung einer Obstwiese auf den Grünlandflächen im NSG geäußert. Dies ist möglich, die Obstbäume sind ge- gen Verbiss zu schützen.	nicht gefolgt
EW-138-2	2	B5	2.2-2	2.2-4	Zusätzlich verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs im	Geplante Umbauten oder auch Erweiterungen am bauli- chen Bestand unterliegen der Umsetzungsebene des LP, eine Prüfung für das Bauvorhaben erfolgt im	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Ortstermin: Nachfrage zur Errichtung einer Mistplatte am Hof im LSG.	Genehmigungsverfahren und kann in der Abwägung nicht abschließend beantwortet werden. Während der Ortsbegehung konnte festgestellt werden, dass die jetzige Pferdebeweidung auf der Fläche im LSG weiter fortgeführt werden kann.	
EW-139-1	2	B4, B5	2.1-4, 2.1-14, 2.2-2	2.1-5, 2.1-14, 2.2-4, 5.1.1.-6	Einspruch gegen LP, wirtschaftliche Einbußen führen zur Existenzgefährdung. Nachfrage, wie Stadt Aachen die betroffenen Landwirte unterstützen wird. Vorschlag für einen Flächentausch - Fläche wird genannt. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Verbotskatalog wäre zu streng. Das absolute Düngeverbot sei zu streng, sodass eine Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit nicht möglich sei. Der berufsbedingte Einsatz von Drohnen (Wildtierschutz bei Mahd) muss möglich sein. Verbot Nr. 31 sei unpraktikabel. Verbot Nr. 30 sei zu überzogen, mehr Ausnahmen sind nötig. Bekämpfung von Ackerfuchsschwanz am Schneeberg ist nötig.	S. Ausführungen zu 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4, 3.2.8 und 3.2.17. Konkret bedeutet dies, dass im NSG 14 zum Schutz der Iler bzw. des Zuflusses Nütheimer Rott und der begleitenden Biotope, wie Nass und Feuchtgrünland, in der Zone 1 ein Düngeverbot festgesetzt werden muss. Eine Erhaltungsdüngung ist in der Zone 5 möglich, eine Extensivierung wird geboten. Bei Vorkommen von Glatthaferwiesen (dies ist auf den betroffenen Flächen des EW nicht der Fall) ist nur eine Minimaldüngung möglich. Der PSM-Einsatz ist nur in Ausnahmefällen nach den gesetzlichen Vorgaben in NSG möglich, daher entfällt das Verbot Nr 30 LP-VE. Hinsichtlich der betroffenen Flächen im NSG 5 und der Bekämpfung des Ackerfuchsschwanzes s. 3.2.16 und 3.2.3. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung aller Belange wird im LP-E eine Teilfläche aus dem NSG herausgenommen und als LSG 4 mit Maßnahmenraum (5.1.1.-6) festgesetzt. Der Grund dafür ist, dass es sich hierbei um eine hofnahe Fläche handelt. Hofnahe Flächen werden im LP-E, sofern es fachlich vertretbar ist, aus dem NSG genommen und als LSG festgesetzt. Die	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						<p>Fläche liegt im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung. Entsprechend nimmt der Maßnahmenraum die Ziele des NSG (Entwicklung von insbesondere Magerrasen) als Gebot auf. Die betroffenen Flächen im NSG 5 liegen in der Zone 2 (PEPL), s. Ausführungen zu 3.2.12 und 3.2.4. Auf zwei betroffenen Flächen im NSG 5 kommen Gebüsche trockener Standorte vor. Diese sind nach § 30 BNatSchG geschützt. Ein absolutes Düngeverbot liegt also nur im NSG 14 in der Zone 1 vor. Hinsichtlich der Frage nach der finanziellen Unterstützung s. Ausführungen zu 3.2.21 und 3.2.22. Hinsichtlich des Flächentauschs s. Ausführungen zu 3.2.25. Ein Verkauf der Flächen, die im NSG 14 liegen, an die Stadt ist möglich. Der berufsbedingte Einsatz von Drohnen (Wildtierschutz bei Mahd) wird ermöglicht durch Anpassung des Verbots Nr. 21 a /b (LP-E). Verbot Nr. 30 des LP-VE wurde gestrichen, s. Ausführung zu 3.2.8.</p>	
EW-140-1	2	B4	2.1-14, 2.2-14	2.1-14, 2.2-14	<p>Flächen liegen im LSG und NSG (fast die Hälfte). Gebote und Verbote im NSG führen dazu, dass eine Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis zukünftig nicht mehr möglich ist. Grünland wird für die Futtermittelversorgung benötigt, darf dann aber nicht mehr mit PSM behandelt werden. Eine Nachsaat</p>	<p>Hinsichtlich der betroffenen Flächen im LSG 14 (LP-E) erfolgt aus fachlicher Sicht und in Abwägung der Belange keine Rücknahme dieser Schutzgebietsausweisung mit Maßnahmenraum, s. 3.2.11. Die hier im Maßnahmenraum vorgesehenen nicht parzellenscharfen Extensivierungen erfolgen in Abstimmung mit dem Bewirtschaftenden und nicht auf der Gesamtfläche des LSG. Zu den</p>	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>im Grünland ist nicht mehr möglich. Eine mehr als zweimalige Mahd pro Jahr wird nicht mehr möglich sein. Tiere könnten durch die genannten Verbote nicht mehr ausreichend mit Futter versorgt werden. Durch den Zukauf von Futter entstehen zusätzliche Kosten. Der EW legt einen Kostenrahmen für die Entschädigungsleistung vor. Kapital für die kürzlich durchgeführten Investitionen kann nicht mehr erbracht werden, Existenzgefährdung. Beim Futterkauf besteht kein Einfluss mehr auf die Futterqualität. Dies würde sich auf die Milchleistung auswirken. Forderung, NSG zu reduzieren. Kooperation anstatt Ordnungsrecht. Interesse der Lawi, landwirtschaftliche Nutzflächen zu schützen. LSG und Lawi müssen im Verhältnis stehen. Die LSG- und NSG-Ausweisung über gesamten landwirtschaftlichen Flächen sind nicht nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar, dass Unterschutzstellung aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten zwingend erforderlich ist, wenn daraufhin bäuerliche Existenzen vernichtet werden.</p>	<p>Schutzzwecken s. auch Schutzzwecke des LSG 2.2.14 im Bd. 1 - „Biotopvernetzung und Erholungsnutzung“ (Lage im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel). Zur privilegierten Bebauung im LSG s. Folgepunkt. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange konnten aufgrund des hohen Schutzwertes der Flächen keine davon aus dem NSG 14 entfallen. Das NSG „Iterbachtal“ liegt im Vennvorland südwestlich von Kornelimünster. Das NSG umfasst das naturnahe, vielfältig strukturierte, grünlandgeprägte Iterbachtal mit Nass- und Feuchtgrünland, Glatthaferwiesen, Auwald, Edellaub-Buchenmischwald und Magergrünland in Hanglagen. Das Sohlental wird von der naturnahen Iter durchzogen. Lokal liegen Altarme und Quellbereiche. Im Itertal leben auch etliche gefährdete Tierarten wie Kammmolch, Ringelnatter oder Biber. An den Talflanken ist mageres Grünland ausgebildet, welches lokal Anklänge an Borstgrasrasen, Heide- und Magertriften aufweist. Das NSG Itertal ist nach dem Landesentwicklungsplan ein „Gebiet für den Schutz der Natur“ und liegt im landesweiten Auenkorridor „Inde“ (MWIDE 2020). Es ist somit auch für den landesweiten Biotopverbund von Bedeutung (LANUV 2019). Das NSG Iterbach hat eine besonders hohe Bedeutung für den Naturschutz.</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Wunsch nach städtischen Tauschflächen.</p>	<p>Die finanzielle geschätzte Belastung seitens des EW ist aufgrund der Anpassung der Verbote und dem eng begrenzten Bereich der vegetationskundlich wertvollen Grünlandfläche deutlich gemindert. S. Ausführungen zu 3.2.1, 3.2.2 sowie insbesondere auch zu 3.2.4 und 3.2.10. Die Flächen liegen im derzeit rechtskräftigen LP im LB. Dieser ist in Karte und Text öffentlich zugänglich. Hier liegt bereits ein Verbot des Ausbringens von PSM vor und teilweise dürfen Trocken- und Feuchtwiesen nicht gedüngt werden. Die Flächen liegen im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wurden die Verbote einschließlich der Zonierungen überarbeitet, s. 3.2.10, sodass eine differenzierte Bewirtschaftung ermöglicht wird. Die Zonierung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es werden unterschiedlich weitgreifende Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung festgelegt. Größere Teilflächen des EW liegen in der Zone 5, es gilt kein Düngeverbot. Weitergehende vertragliche Regelungen können in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/Bewirtschaftenden getroffen werden. Im LP-E liegen die betroffenen Flächen im NSG 14 über die Zone 5 hinaus in den Zonen 1, 2, 3, 4 und 7. Die Flächen in den Zonen 1 und 2 dürfen zum Schutz der Iteraue sowie seiner Zuflüsse, der Nass- und</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Feuchtwiesen sowie zur Erhaltung und Ausweitung von vegetationskundlich wertvollem Grünland/geschützten Biotopen nicht gedüngt werden. Eine Düngebeschränkung ist zum Erhalt und zur Entwicklung des Magergrünlandes in Zone 3 erforderlich. Da es sich bei den Flächen um Ertragsgrenzstandorte handelt, die Ergiebigkeit der Flächen hinsichtlich des Ertrags (Futter) geringer ist und ein größerer Aufwand zum Entbuschen der Flächen in Steillagen vorliegt, könnten über einen Vertrag der Mehraufwand und die Ertragseinbußen entschädigt werden. PSM dürfen auf Grünlandflächen in NSG nur in Ausnahmefällen ausgebracht werden, s. 3.2.3. Das Nachsaat-Verbot sowie die zweimalige Mahd pro Jahr gilt nur auf vegetationskundlich wertvollen Flächen (vgl. Verbot Nr. 28 im LP-E), wovon der EW besonders betroffen ist. Die Betroffenheit des EWs bleibt bestehen und kann bei kausalem Zusammenhang mit den Festsetzungen des LP finanziell ausgeglichen werden, s Ausführungen 3.2.2 und 3.2.21.	
EW-140-2	2	B4	2.2-14	2.2-14	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: EW nimmt am VNS teil und könnte sich weitere Flächen im VNS vorstellen.	Die Bereitschaft für VNS wird begrüßt.	zur Kenntnis genommen
EW-140-3	2	B4	2.1-14, 2.2-14	2.1-14, 2.2-14	Geschätzte Entschädigungsleistungen, fragwürdig, ob bei der problematischen	S. 3.2.21 sowie 3.2.22.	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Haushaltslage Gelder vorhanden sind und eingeplant wurden.		
EW-141-1	6	B5	1.8 2.2-7, 2.4-24	1.7 2.2-23, 2.4-131	LP greift nicht den FNP 1980 auf. Flächen der Gärtnerei Behrens vor Bebauung schützen, zum Schutz des Stadtklimas. Flächen als LB ausweisen, wie die Obstwiese am Kloster St. Raphael.	S. hierzu EW-130-1. Die Flächen wurden mit dem EZ 7 versehen. S. 3.1.9. Aufgrund des EZ 7 kann auf diesen Flächen kein LB ausgewiesen werden. Unabhängig davon entsprechen die Flächen einer Gärtnerei nicht den Kriterien eines LB. Eine Gärtnerei ist nicht mit einer Streuobstwiese gleichzusetzen.	teilweise gefolgt
EW-142-1	2	B6	2.2-1, 2.4-79	2.2-1, 2.4-8	Forderung, den genannten Bereich aus dem GB des LPs zu nehmen. Bereich liegt im rechtskräftigen LP außerhalb des GBs. Forderung nach Reduzierung der Flächen im LSG. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch: Starke Ablehnung gegen die Ausweisung des LSGs 1. Befürchtung, dass im LSG kein Umbau bzw. Umnutzung/-widmung möglich ist. Vorschlag die Roermonder Straße als Grenze zu nehmen.	Im rechtskräftigen LP der Stadt Aachen wird die Fläche mit einer flächenhaften Ausweisung zum besonderen Schutz von Bäumen, Hecken und Gewässern vorgesehen und liegt im GB des LP, s. 3.2.27. Die benannten Landschaftsbestandteile sind in dieser Schutzkategorie im rechtskräftigen LP wie eine LB-Ausweisung anzusehen. Der genannte Bereich liegt im LP-E im LSG 1. Die Höfe liegen alle einheitlich im LSG. S. Ausführungen zu 3.2.11 sowie zu 3.2.18. Die Bewirtschaftung kann entsprechend weiterhin wie gehabt durchgeführt werden. Zu den Schutzkriterien des LSG s. Ausführungen zu 3.2.2. Das betroffene LB 8 (Schönauer Bach) ist zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich bereits um ein rechtskräftiges LB. Eine Düngung und der Einsatz von PSM ist im rechtskräftigen LP verboten und bleibt weiterhin verboten. S. 3.2.3.	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-142-2	2	B5, B6	2.1-3, 2.1-7, 2.2-1, 2.2-5	2.1-4, 2.1-8, 2.2-1, 2.2-2	Durch die NSG-Unterschutzstellung entsteht ein starker Eingriff in die betriebliche Entwicklung. Existenzgefährdung kann nicht Sinn des LPs sein. Festsetzungen erschweren die Bewirtschaftung und verursachen Mehraufwand. Die Belange der Lawi werden nicht ausreichend berücksichtigt. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Beschreibung der derzeitigen Bewirtschaftung auf den betroffenen Flächen im NSG 7 und NSG 4.	S. 3.2.2 und 3.2.21. Eine Existenzgefährdung kann u.a. aufgrund der vorgenommenen Anpassungen nicht nachvollzogen werden. S. zudem Ausführungen zu 3.2.4 und 3.2.24. Die Ausweisung des NSG 4 ist zum Schutz des Senerbaches einschließlich der Begleitbiotope (Nass- und Feuchtgrünland und Ufergehölze) notwendig. Der Einsatz von Dünger ist hier verboten. Zudem wird ein PEPL für dieses NSG erstellt. S. 3.2.12. Angaben hinsichtlich der Bewirtschaftung (Düngung, Mahdhäufigkeit und zeitpunkt) werden dann mit dem Bewirtschafter erarbeitet. Bei der Abstimmung mit den Landwirt*innen kann die Frage nach einer möglichen Umwandlung von Acker in Grünland besprochen werden. Die Ausweisung des NSG 8 ist aufgrund der Lage im Biotopverbund mit besonderer Bedeutung (einzigartiger Biotopkomplex (Obstwiesen, Steinkauzrevier) am Vaalserquartier) notwendig. Für dieses NSG wird ebenfalls während der Umsetzung des LP ein PEPL erstellt. Eine Obstwiese liegt bereits im rechtskräftigen LP im LB.	nicht gefolgt
EW-142-3	2	B5, B6	2.2-1	2.2-1	Einspruch gegen textliche Festsetzungen im Maßnahmenraum Horbacher Börde. Auf 2 % der Flächen im Maßnahmenraum müssen Lebensräume für Arten der Feldflur geschaffen werden, dies ist zu überzogen. Die Bearbeitungsfreie Schonzeit bei Mais,	Nach fachlicher Prüfung und auch unter Abwägung der Belange sollen im LP-E anstatt auf mindestens 2 % auf mindestens 10 % der Flächen im Maßnahmenraum produktionsintegrierte Maßnahmen durchgeführt werden. Dies ist notwendig, um einen Effekt auf die Feldfauna erzielen zu können. Insbesondere die für die	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Hackfrucht- und Gemüseanbau - Flache Bodenbearbeitung vom 1. Januar bis 21. März und keine Bearbeitung vom 22. März bis 20. Mai - sind nicht praktikabel. Einsaat von 5-12 m (maximal 0, 25 ha je Ackerschlag) breiten Grasstreifen innerhalb eines Mais-Hackfrucht- oder Gemüseackers sind zu überzeugen. Forderung einer Reduzierung der Breite von 3-6 m.</p>	<p>Feldvogelarten ist eine ausreichend bemessene Habitatgröße hinsichtlich langfristig überlebensfähiger Populationen zu sichern. Hinsichtlich Grauammer und Wachtel würde hierzu nicht einmal die gesamte Ackerfläche (ca. 2.000 ha) im Stadtgebiet von Aachen ausreichen. Für einen erfolgreichen Feldvogelschutz bedarf es daher großflächiger Konzepte im Stadtgebiet bei Arten mit großem Flächenanspruch. Flächig in der Horbacher Börde sind Anreicherungen zu schaffen, die dem Verlust der Biodiversität und dem Artenschwund entgegenwirken können. Die Schaffung der Maßnahmenräume ist ein Baustein zum erfolgreichen Biotopverbund, die zur Vernetzung von Biotopen beitragen. Hierbei handelt es sich um ein Gebot. Das heißt, die Teilnahme ist freiwillig und kann gefördert werden. Nicht der gesamte Maßnahmenraum ist zur Aufwertung vorgesehen, sondern flexibel gewählte geeignete Parzellen in dem Raum. Die aufgeführte Schonzeit ist dem Maßnahmenblatt zum Schutz des Kiebitzes entnommen.</p>	
EW-142-4	2	B6	2.2-1	2.2-1	<p>Zusätzliche konkretisierende Information zur Stellungnahme während des vertiefenden Gesprächs: EW sorgt sich darum, dass er für nicht von ihm begangene Verstöße gegen die LSG-Festsetzungen (z.B. Lagerfeuer von Dritten) belangt werden könnte.</p>	<p>Der Einwand ist nicht Regelungsgegenstand des LP und betrifft die Umsetzungsebene. Generell ist vom Verursacherprinzip auszugehen, d. h. der/die Eigentümer*in der Fläche ist dann nicht haftbar. Entstandene Schäden müssen ebenfalls von dem/der Verursachenden getragen</p>	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						werden. Kann diese/r nicht ermittelt werden, bleibt der/die Eigentümer*in verantwortlich.	
EW-142-5	2	B6	2.2-1	2.2-1	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs: Die geplante Hundeanleinpflcht wird von ihm im Maßnahmenraum Horbacher Börde sehr begrüßt. EW wäre durchaus an längerfristigen Verträgen mit der Stadt interessiert.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen
EW-143-1	2	B5	2.2-5	2.2-2	Widerspruch gegen die Ausweisung des LSGs auf genannter Fläche, da die Fläche aufgrund der Lage nicht den Landschaftsschutzcharakter erfüllen kann. Fläche liegt im rechtskräftigen LP nicht im GB. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das Telefonat: Hobbylandwirt, Fläche wird durch EW-142 bewirtschaftet. Da eine ordnungsgemäße Lawi weiterhin im LSG möglich ist und keine nachteiligen Veränderungen entstehen, wäre die Ausweisung als LSG vorstellbar.	Die genannte Fläche liegt bereits überwiegend im rechtskräftigen LP im LSG. S. Ausführungen zu 3.2.26 und 3.2.27. Alle Höfe liegen im LP-E einheitlich im LSG. S. 3.2.11 und 3.2.18. Die Bewirtschaftung kann entsprechend weiterhin wie gehabt durchgeführt werden. Das LSG zielt u.a. darauf ab, die ortsnahen Freiflächen zu erhalten. Diese Teilfläche des LSG muss nicht alle Schutzzwecke des LSG 2 erfüllen.	zur Kenntnis genommen
EW-144-1	2	B0, B1, B3, B4	2.1-12, 2.1-23, 2.2-9, 2.2-14,	2.1-12, 2.1-28, 2.2-8, 2.2-14, 2.2-19,	75 ha betroffen, durch den LP ist Erhalt des Betriebes nicht mehr möglich. Abstandsflächen zu Bächen sollen nicht mehr bewirtschaftet werden. Auf einer genannten Fläche fällt der Bach im Sommer trocken und	Die bekannten Flächen des EW liegen überwiegend in LSG, s. 3.2.11, sodass die Futterproduktion hier nicht eingeschränkt wird. Nur randlich liegen Flächen im NSG 12 am Beverbach und am Hitfelder Bach in der Zone 1 (ca. 20-25 m beidseitig breit), in der eine Düngung zum	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE	E	Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			2.2-17, 2.2-18, 2.4-35	2.2-20, 2.4-65	Gasleitungen sollen verlegt werden. Diese Maßnahmen stören die Bodenstruktur sowie die Tier- und Pflanzenwelt weit mehr als die landwirtschaftliche Nutzung. Späte Mahd führt zum Aussamen der Kräuter und Gräser, auch Giftpflanzen. Wegen fehlender Düngung und Verholzung wird Gras von den Tieren kaum gefressen. LP steht im Widerspruch zum Pachtvertrag mit der Stadt, dass Flächen in „gutem“ Düngeszustand zu halten sind. LP sieht vor, Flächen nicht mehr oder wenig zu düngen. Durch die Nutzungseinschränkung muss Futter zugekauft und von weiter weg transportiert werden (nicht umweltfreundlich). Die Landwirte der nicht betroffenen Nachbarstädte Roetgen, Stolberg, Eschweiler, Alsdorf, Würselen sowie die belgischen und niederländischen Kollegen werden mehr düngen, um Vieh in der Stadt Aachen mit zu „füttern“. Ist diese Entwicklung sinnvoll und gewollt? Einspruch gegen LP, regionale Lebensmittelerzeugung, ertragreiche Böden und gut ausgebildete Landwirte müssen gefördert werden.	Schutz der Gewässer und der Begleitbiotope untersagt ist, s. 3.2.10 und 3.2.4 und 3.2.5. Eine Bewirtschaftung der Grünlandflächen muss in der Zone 1 weiterhin stattfinden. Um Feuchtwiesen zu entwickeln und zu erhalten, sind Bewirtschaftungen (Mahd) notwendig. Die Randfläche am Beverbach liegt bereits im rechtskräftigen LB. Eine Düngung sowie der PSM-Einsatz sind hier bereits verboten. Der rechtskräftige LP ist in Karte und Text öffentlich zugänglich. Im NSG 28 (LP-E) liegen betroffene Flächen in den Zonen 3 und 10. Diese liegen im rechtskräftigen LP im NSG. Die Flächen dürfen derzeit schon nicht gedüngt werden und ein PSM-Einsatz ist verboten. Grund sind das vegetationskundlich wertvolle Grünland, das sich teilweise auf den betroffenen Flächen entwickelt hat. Jedoch ist eine Minimaldüngung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen in Abstimmung mit der uNB zulässig – s. 3.2.9 und zudem auch Ausführungen zu 3.2.7. Diese bereits rechtskräftigen Verbote gelten auch im LP-E (gebietspezifische Verbote) weiterhin vor. S. zudem Ausführungen zu 3.2.4. Betroffene Flächen liegen randlich am Holzbach im LB 66. Hier gilt ebenfalls, dass Verbote entschädigt werden, wenn sie über die Gesetze hinaus gehen. Es greift unabhängig von den Festsetzungen des LPs u.a. die DüngeVO in einem festgelegten Bereich an Gewässern. Im Weiteren ist im geplanten LB 66	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						eine Extensivierung mit bedarfsabhängiger Düngung unter eingeschränktem PSM-Einsatz geboten. Entsprechende Regelungen können vertraglich in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/ Nutzenden getroffen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Betrieb nicht weiter fortgeführt werden kann, da im Falle eines kausalen Schadens Entschädigungen gezahlt werden (s. 3.2.21) und Gebote freiwillig sind, welche ebenfalls finanziell ausgeglichen werden. Die städtischen Pachtverträge sind bei bestehenden Schutzausweisungen der NSG- und LB-Flächen hinsichtlich der jeweiligen Festsetzungen in den Schutzgebieten angepasst. Bei den neugeplanten Schutzausweisungen sind die Pachtverträge entsprechend der Schutzgebietsfestsetzungen zu aktualisieren und vertragliche Regelungen für Erschwernisse in der Bewirtschaftung zu setzen. Ein allg. Düngeverbot in NSG und LB liegt im LP-E nicht vor. Nach einer einmaligen Verlegung der Gasleitungen sind die zerstörten Biotopie wiederherzustellen (Teil der Baugenehmigung). Im Normalfall werden die Eingriffe so gering wie möglich gehalten.	
EW-144-2	2	B4	2.2-14	2.2-14	Störende Anlagen sollen laut LP entfernt werden, es liegen auf dieser Fläche keine vor.	Die aufgeführte Maßnahme 5.2.3 bezieht sich auf das angrenzende Grundstück. Die Signatur dieser Maßnahme liegt nur auf der Fläche des EW.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-144-3	2	B1	2.1-23	2.1-28	Großflächiges NSG wird ausgewiesen, Kläranlage mit entsprechenden Abwässern, dass vom NSG umgeben ist, bleibt erhalten?	Die Kläranlage hat nicht die erwarteten Auswirkungen der EW auf das NSG, innerhalb der 20 jährigen bestehenden Naturschutzgebietsausweisung NSG 11 im rechtskräftigen LP bei Fortführung der Kläranlage hat eine Entwicklung hochwertigster Biotope (s. Anlagenkarte 1 und 2) in dem Schutzgebiet stattgefunden. Zudem konnte der Lebensraum für die geschützte FFH-Art Gelbbauchunke hier wesentlich erweitert werden. Eine Klärung der Abwässer ist notwendig und stellt keinen Widerspruch o.Ä. zur NSG-Ausweisung dar. Eine Verlagerung der Kläranlage ist derzeit nicht geplant.	zur Kenntnis genommen
EW-144-4	2	B0, B5	2.2-4, - 2.2-12	2.2-6, 2.2-11	Unlogisch, dass der Golfplatz am Schneeberg, die Gewerbefläche Camp Hifeld und die Kläranlage ohne Schutz bleiben.	Der Golfplatz liegt im LSG 6 (LP-E), eine höhere Schutzausweisung ist durch die intensive Nutzung nicht gegeben. Der Golfplatz besitzt Bestandsschutz (1927). Nach fachlicher Prüfung wird im LP-E die Gewerbefläche Camp Hifeld ebenfalls als LSG 11 (LP-E) festgesetzt. Die Kläranlage verbleibt ohne Schutz, da diese nicht im GB des LP liegt.	zur Kenntnis genommen
EW-144-5	2	B0, B1, B3, B4	2.1-12, 2.1-23, 2.2-9, 2.2-12, 2.2-14, 2.2-17, 2.2-18,	2.1-12, 2.1-28, 2.2-8, 2.2-11, 2.2-14, 2.2-19,	Etwa 50 ha der Betriebsfläche liegen in den drei WSG, mit Sensibilität dieser Gebiete vertraut. Bäche sowie die Vorfluter sind ausgezäunt. Uferzonen werden vom Landschaftsverband Eifel-Rur nicht ordnungsgemäß gepflegt. Dies führt der zur Verunkrautung und Versumpfung der bewirtschafteten	Die anscheinend nicht ordnungsgemäße Pflege der Uferzonen bezieht sich auf wasserrechtliche Regelungen und ist in der Umsetzung des LP zu regeln. Ziel des LP ist es, an den Uferzonen (20-25 m beidseitig) Nass- und Feuchtgrünland bzw. gewässerbegleitende Biotope zu entwickeln. Bereits erreicht ist der Schutzzweck, wenn sich schon schutzwürdige Biotope in den Kerngebieten	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			2.2-19 2.4-35	2.2-20, 2.2-21, 2.4-65	<p>Flächen. Im Zuge dessen werden dadurch nun diese Flächen als besonders schützenswert angesehen. Nachfrage, warum eine Ausweisung und Einhaltung der Schutzgebiete nicht auch in einer Kooperation gebündelt werden kann. Landwirte sind jeden Tag vor Ort, kennen sich aus. Landschaft muss erkundet, nicht verwaltet werden. Der Mensch darf die Möglichkeiten der Natur, die sie bietet, nutzen - nicht ausnutzen. Nachfrage nach Personal für die Kontrollen und nach anstehenden Kosten. Ausweisung - Kontrolle - Ordnungsrecht - geht man so in Aachen miteinander um?</p>	<p>der NSG und in den Auebereichen der Fließgewässer-LB entsprechend ihrer Charakteristik der sommerkühlen Mittelgebirgsbäche entwickelt haben. In einem solchen Fall ist die entsprechende Schutzgebietsausweisung geboten. Zur Kooperation zwischen Lawi und Naturschutz s. 3.2.1. Ein breit angelegter Planungs- sowie Beteiligungsprozess mit den Betroffenen Landwirt*innen ist durchgeführt worden und in dieser Abwägung sind die Belange der Landwirt*innen und der einzelnen Betroffenen mit den Kriterien einer Schutzgebietsausweisung gewichtet und geprüft worden, s. 3.2.26. Dies führte im LP-E zu Änderungen im Hinblick auf die textlichen Festsetzungen, insbesondere in Bezug auf die Düngung. Begrüßenswert ist, dass die Bäche und Vorfluter bereits ausgezäunt sind. Zu den Nutzungen und Auswirkungen der Lawi auf die Biodiversität und den Artenverlust s. EW 27-5. Die natürliche Fließgewässerdynamik in Bezug auf den Hochwasserschutz (Starkregenfälle) ist ein weiterer Grund für Schutzgebietsausweisungen an den Fließgewässern in Aachen. Um intakte Auen mit den natürlichen Biotopen, der natürlichen Retentionskraft und den natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten, welche wiederum Lebensgrundlage für den Menschen darstellen, sind Nutzungseinschränkungen nötig, wie u.a. der Schutz der Ufergehölze und die extensive Bewirtschaftung des</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						Grünlandes. S. zudem auch Ausführungen zu 3.2.26. Hinsichtlich der Kosten s. 3.2.22. Bewirtschaftungsbeschränkungen führen zur Schwelle, Bemessung und Honorierung darüber hinausgehender - von der Gesellschaft immer mehr nachgefragter - ökologischer Leistungen. Mit den Bewirtschafter*innen werden vertragliche Regelungen zu den Bewirtschaftungsbeschränkungen getroffen. In der Vorlage für die Satzung des LP werden die finanziellen und personellen Auswirkungen dargestellt. Als Berechnungsgrundlage wird ein Zeitraum von 20 Jahren verwendet.	
EW-145-1	2	B0, B1	2.1-12, 2.1-23, 2.1-26, 2.2-14, 2.2-16, 2.4-95 2.4-69 allgemein	2.1-12, 2.1-28, 2.1-29, 2.2-13, 2.2-18, 2.4-72, 2.4-102	Anregung, besser Maßnahmen zu erlassen, die Anreize schaffen, sich auf freiwilliger Basis (VNS, Agrarumweltmaßnahmen) für die Natur zu engagieren, anstatt einen Verbotskatalog aufzuerlegen. Nicht sinnvoll, derartig unverantwortlich Steuermittel einzusetzen. Flächendeckende Unterschutzstellung führt zur Flächenverknappung. Infolge der schlechteren Futterqualität durch die Nutzungseinschränkungen wird Flächenzupacht nötig, es sind jedoch keine hofnahen Flächen verfügbar, höhere Maschinen- und Arbeitskosten sowie zunehmender Verkehr entstehen. Noch mehr Gülle müsste	S. 3.2.1 und 3.2.2. In Teilen wird nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange die NSG-Ausweisung im LP-E zurückgenommen, sodass die Gülleproblematik entschärft wird. Da weitere betroffene Bereiche in den Kernzonen der NSG und LB liegen, ist eine weitere Lockerung des Düngeverbots nicht möglich. Die Ver- und Gebote in allen Schutzgebieten wurden im Rahmen der Entwurfserstellung umfassend überarbeitet. Die Umsetzung der Bewirtschaftungsaufgaben der Gebote werden in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/Nutzenden getroffen. Durch Verbote des LP ausgelöste Bewirtschaftungsbeschränkungen werden finanziell ausgeglichen. Die finanzielle geschätzte Belastung seitens des EW ist aufgrund der Anpassung der Verbote, der Rücknahme der	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>exportiert werden. Der EW legt Kostenschätzung zu Bewirtschaftungsauflagen vor. Als Eigentümer von Flächen entstehen Vermögensschäden. Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sehen Abstandsregelungen vor, Einschränkungen durch den LP sind nicht erforderlich. Flächen dienen teilweise als Überfahrt zu angrenzenden Flächen, um den Berufsverkehr mit den Maschinen zu entgehen. Gerechte Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen notwendig. Lawi muss berücksichtigt werden und weiterhin ermöglicht werden. Der LP-E ist ein Misstrauensbeweis gegenüber den Landwirten.</p>	<p>Schutzausweisung NSG 29 (LP-E) und des eng begrenzten Bereichs der vegetationskundlich wertvollen Grünlandfläche deutlich gemindert. (s. 3.2.4). Die Flächen des EW liegen zum überwiegenden Teil im LSG, s. diesbzgl. Ausführungen zu 3.2.11. Hofnahe Flächen liegen weitgehend LSG. Die über die gesetzlich festgelegten Abstandsregelungen hinausgehenden Festsetzungen im LP sind beispielsweise an Bächen notwendig, um die Bachauen mit ihren typischen Ausprägungen zu schützen bzw. das Entwicklungspotenzial der angrenzenden Grünlandflächen zu Feucht- und Nassgrünland zu nutzen, sodass ein höherwertiger flächiger Biotopverbund mit Lebensraum für insbesondere seltene Arten entstehen kann und dabei auch die Grundwasserböden geschützt und entwickelt werden können. Die landwirtschaftlichen Flächen können weiterhin als Überfahrt zu angrenzenden Flächen genutzt werden, insbesondere wenn ansonsten weite Umfahrten notwendig sind und sofern dort keine gesetzlich geschützten Biotope vorliegen. Hinsichtlich der gerechten Abwägung s. 3.2.24. Zudem wurde mit diesem EW ein Ortstermin mit einem vertiefenden Gespräch durchgeführt und die hierbei vorgebrachten zusätzlichen verfahrensrelevanten Informationen (s. die weiteren Punkte zum EW-145) in die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange aufgenommen. Hinsichtlich der</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Angaben des EW zu Vermögensschäden s. Ausführungen zu 3.2.23. Der LP stellt kein Misstrauen der Verwaltung gegenüber der Lawi dar. Zum Zeitpunkt LP-E-Erstellung werden insbesondere Belange der Einzelbetriebe in die Abwägung gestellt. Die jahrzehntelange vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Landwirt*innen ist durchaus erfolgreich, jedoch können die freiwilligen Förderprogramme wie VNS und FöNa nicht alle verursachten Schäden, die zum Biodiversitätsverlust geführt haben, abwehren. Die Lawi wird als Partnerin gesehen, der Plan soll die Finanzierung der ökologischen Leistung der Landwirt*innen sichern. S. auch Ausführungen zu EW-073 und EW 26-3.	
EW-145-2	2	B1	2.4-69	2.4-102	Bäume wurden als Ausgleich im genannten LB gepflanzt. Nicht sinnvoll für den Schutz dieser Bäume, eine große Fläche in der Bewirtschaftung einzuschränken. Bei einem Kalkverbot geht die N-Fixierungsleistung und damit auch das Ertragsvermögen zurück. Fläche kann nicht mehr von Kühen beweidet werden, Futterqualität wird schlechter, kein Nutzen mehr für diese Fläche, Futterzukauf ist unumgänglich. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Vorschlag, nur einen	Das im allg. Verbotskatalog aufgeführte Kalkverbot in NSG und LB wird im LP-E nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange gestrichen. Bodenschutzkalkungen sind nur noch in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen verboten (Verbot Nr. 40). Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange verbleibt die genannte Fläche im LP-E vollständig als LB. Der derzeit rechtskräftige LB wird nicht nur aufgrund der Ausgleichpflanzungen erweitert, sondern zum vollständigen Schutz des Freunder Baches wird auf der angesprochenen Fläche das Ufergehölz sowie ein Teil des Grünlands mit in das LB gefasst. Für diesen Teil des	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					20 m breiten Streifen am Freunder Bach als LB ausweisen oder die Grenze diagonal durch das Flurstück zu ziehen. Feuchtere Bereiche und Ausgleichspflanzungen sind dann mit einbezogen. Fläche am Freunder Bach muss aufgrund der intensiven Bewirtschaftung nachgesät werden, sonst würde Aufwuchs vermindert werden.	Grünlands liegt ein Entwicklungspotenzial für Feucht- und Nassgrünland vor. Eine Beweidung der genannten Fläche ist weiterhin möglich, denn das zu entwickelnde Feucht- und Nassgrünland muss weiterhin gepflegt werden. Hier gilt ein Verbot der Düngung der Nasswiesen. Der vorgeschlagene 20 m breite Streifen reicht nicht aus, um die Schutzzwecke zu erreichen. Hinsichtlich des Nachsaatverbots: dies gilt nicht für die die genannten Flächen des EW, s. hierzu auch Ausführungen zu 3.2.6. Eine weitergehende Extensivierung kann vertraglich in Abstimmung mit dem Eigentümer*innen/Nutzenden getroffen werden.	
EW-145-3	2	B1	2.1-26	2.1-29 2.4-104	Genannte Flächen liegen hofnah und weder einen Bach noch ein Biotop oder Feuchtgebiet auf. Im BK des LANUV sind als vorkommende schutzwürdige Tierarten weder Vögel noch Insekten bekannt. Nahegelegenes NSG Brander Wald bietet ausreichend Schutz für Tiere und Pflanzen.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E die Flächen aus dem NSG zurückgenommen. Bzgl. der Gründe für die Ausweisung des NSG im LP-VE sowie des Grundes für die Rücknahme der Flächen aus dem NSG im LP-E s. Stellungnahme zum EW-002. Eine Extensivierung der Flächen ist im Maßnahmenraum möglich und zum Schutz des angrenzenden NSGs 29 erwünscht und vorgesehen. Aufgrund der Rücknahme des NSG auf den beiden Flurstücken wird das LB aus dem rechtskräftigen LP wieder aufgenommen (LB 104 Höckerlinie östlich Eilendorf).	gefolgt
EW-145-4	2	B0	2.1-12 2.2-14	2.1-12 2.2-13	Teilweise liegen Wildschäden auf den Flächen im NSG vor, die Nachsaat und	Die genannten Flächen am Hitfelder Bach und einem weiteren Zulauf des Beverbachs liegen nur zu einem	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE	E	Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
				5.1.1-12	<p>Errichtung von Hochständen ist jedoch verboten. Flächen dienen der Bank als Sicherheit. Bei einer Entwertung dieser Flächen sind die Sicherheiten nicht mehr ausreichend und die Finanzierung ist ungeklärt. Die Stadt hat hier ihr Vorkaufsrecht nicht wahrgenommen.</p> <p>In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Eine Ausweisung der Flächen am Augustinerwald wäre vorstellbar (keine Haupttragsfläche), die NSG-Abgrenzung verläuft aber wellig durch das Grünland.</p>	<p>sehr geringen Anteil im NSG in der Zone 1. Dabei handelt es sich u.a. um den Bereich des 2-3 m unterhalb des umgebenden Geländeneiveaus liegenden Baches und um Feuchtwiesen. Die Fläche würde laut Aussage des EW während des Ortstermins und des vertiefenden Gesprächs würde nur einmal im Jahr gemulcht werden. Eine optimalere Bewirtschaftung des extensiven Grünlandes lässt sich über eine Förderung von Naturschutzmaßnahmen im NSG veranlassen. Mulchen führt zum Verlust der Artenvielfalt - begrenztes Artenspektrum - des Grünlandes. Die restlichen Flächen am Hittfelder Bach liegen im LSG 13 im Maßnahmenraum 5.1.1-12. S. auch Stellungnahmen zum EW-144. Die NSG-Abgrenzung verläuft geschwungen, da die Flächen innerhalb der Kernzone (25 m um den Beverbach liegend, mäandrierendes Bachbett), mit einbezogen werden. Hinsichtlich der Grünlandflächen am Augustinerwald wurde vom EW signalisiert, dass eine Bewirtschaftung über VNS denkbar wäre, da hier Bereiche sind (Feuchtfelder, Beschattung), welche nicht so intensiv genutzt werden können. Die Umsetzung zur Flächenabgrenzung wird entsprechend dem jeweiligen Fall mit den Landwirt*innen abgestimmt. Nur im NSG ist eine Nachsaat auf vegetationskundlich wertvollem Grünlandflächen verboten. Allgemeingültig ist eine Nachsaat in nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						verboten, um diese nicht zu schädigen. Dies gilt somit nicht für die genannten Flächen des EW, s. hierzu auch 3.2.6. Im NSG 12 wird ein ganzjähriges Jagdverbot im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde festgesetzt auf einen eng räumlich begrenzten Bereich Wald mit Stillgewässern. Die Begründung kann der gebietspezifischen Festsetzung des NSG 12 sowie der im LP-E konkretisierten Erläuterung entnommen werden. S. zudem auch 3.2.15. Negative Folgewirkung für landwirtschaftliche Flächen wird durch dieses gebietspezifisch wirkende Jagdverbot nicht in dem Maße erwartet. Nach damaligen Landesgesetz sowie nach derzeitigem LNatSchG NRW besteht Vorkaufsrecht für NSG.	
EW-145-5	2	B1	1.8	1.7	Durch eine Ausdehnung der Gewerbeflächen auf der genannten Gemarkung (derzeit Hecken, Feuchtgebiet, Streuobstfläche, Naherholung) in Hofnähe können die Immissionsgrenzwerte nicht mehr eingehalten werden. Dies ist existenzgefährdend. Weitere Flächen sollen durch die geplante Ortsumgebung Eilendorf samt Autobahnanschluss entfallen.	Die Anregung ist nicht Gegenstand des LP. S. 3.1.9.	zur Kenntnis genommen
EW-145-6	2	alle			Ein Fachbeitrag des LANUV ist nicht bekannt. Der LEP stellt über die bestehenden NSG keine weiteren wertvollen	Der Fachbeitrag Naturschutz des LANUV zum Regionalplan liegt mittlerweile vor und wird im LP-E berücksichtigt, s. hierzu Angaben in Anlagekarte 1 und 2. Mittlerweile	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung dar.	gibt es einen aktualisierten Stand des Biotopverbundes, der eine deutlich erweiterte Kulisse von Verbundflächen von herausragender Bedeutung darstellt, welche über die bestehenden NSG hinausgeht.	
EW-145-7	2	B4	2.1-23	2.1-28	Zusätzliche verfahrensrelevante Informationen während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Seit 2 Jahren Pächter einer Fläche im Indetal. EW wurde nicht über den Status eines NSG informiert.	Die genannte Fläche liegt im NSG im derzeit rechtskräftigen LP, ist dort in Karte und Text festgesetzt und öffentlich zugänglich gemacht. Im LP-VE und LP-E liegt diese Fläche weiterhin im NSG in der Zone 3. Die Fortführung der Unterschutzstellung der genannten Fläche als NSG ist notwendig, da die Fläche aufgrund ihrer Lage Entwicklungspotenzial als Magergrünland aufweist. Aus diesem Grund darf die Fläche weiterhin nicht gedüngt werden. Das Indetal Brand weist aufgrund der Vielzahl an Flächen mit schutzwürdigen Biotopen (Magergrünland, Nass- und Feuchtgrünland, Glatthaferwiesen) eine hohe Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit auf.	zur Kenntnis genommen
EW-146-1	1	B6	2.1-1	2.1-1, 2.2.-1, 2.4-1	Beschreibung der Tätigkeiten auf der genannten Fläche (Burgruine und angrenzende Flächen). Mieter haben ein Anrecht auf die Nutzung der Außenanlagen. Das Grundstück muss in seiner Gesamtheit genutzt werden können. Die Installation von Kommunikation und sonstigen Versorgungsleitungen muss gewährleistet sein. Die Auflagen des Denkmalschutzes fordern einen regelmäßigen	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E die Flächen bis auf den Bachlauf und dem begleitenden Saum aus dem NSG herausgenommen und als LSG festgesetzt. Auf den betroffenen Flächen liegt eine intensive Nutzung als Garten vor. Die Teichanlage wird über das ausgewiesene LSG geschützt. Es besitzt aufgrund der beschriebenen Nutzung und seines technischen Ausbaus nicht den hohen Schutzwert, der eine Ausweisung als NSG rechtfertigt.	gefolgt, zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Zugang für die Öffentlichkeit. Durch die geplanten Maßnahmen würde der Wohn- und Mietwert (Denkmal und Bodendenkmal) mit den dazugehörigen Flächen erheblich eingeschränkt werden. Aufgrund der Nutzungseinschränkungen gegen die Ausweisung des NSGs auf dem genannten Grundstück. Auflagen des Denkmalschutzes im Widerspruch zu den Auflagen des Naturschutzes. Maßnahmen durch die Festsetzung werden abgelehnt. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Garten wird entsprechend genutzt. Im Garten würden weder Dünger noch PSM ausgebracht werden, die Obstwiese werde fachmännisch unterhalten. Der Teich hat einen künstlichen Charakter, die Ufer sind nicht bewachsen und mit Steinschüttungen versehen. EW befürchtet Einschränkungen für die übliche und regelmäßige Unterhaltung der Garten- und Parkanlage.</p>	<p>Die Verlegung von Versorgungsleitungen ist möglich (Ausnahmen Nr. 1b und 13 im LSG). Die auf den genannten Flächen liegende Obstwiese wird zum Schutz des Steinkauzes und zum Schutz des Biotops mit kulturhistorischer Bedeutung im LP-E als LB 1 festgesetzt. Hier gilt eine gebietsspezifische Unberührtheit zur Beibehaltung der bisherigen Nutzung des Obstgartens im Rahmen der Parknutzung. Der Denkmalschutz sowie der Naturschutz stellen keinen Widerspruch dar. Beide Belange werden berücksichtigt und sind bei Vorhaben zu beachten, beispielsweise bei Renaturierungsmaßnahmen. Aufgrund der überwiegenden Lage im LSG und der gebietsspezifischen Unberührtheit für den LB 1 sind keine Einschränkungen für die Unterhaltung der Garten- und Parkanlage zu erwarten.</p>	
EW-147-1	2	B0	2.2-14	2.2-13	<p>Aufgrund der befürchteten Nutzungseinschränkungen (z.B. Bau Stall und Reithalle) soll die genannte Fläche aus dem LSG genommen werden. In Ergänzung zur</p>	<p>S. 3.1.20, wobei eine Eventhalle nicht unter eine Privilegierung in der Lawi fallen würde. Das LSG wird nicht zurückgenommen, s. 3.2.26. Das betroffene LSG umfasst</p>	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE	E	Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Hoffläche aus LSG rausnehmen, da Umnutzungen/Umwidmungen (Wohnung und Eventgebäude) sowie Neubauten vorgesehen sind, für die eine neue Zuwegung und Parkplätze nötig wären.	den stadtklimatisch bedeutsamen und stadtnahen Erholungsraum mit unterschiedlichen Nutzungen.	
EW-147-2	2	B0	2.2-14	2.2-13	Genannten Bereich aus LSG entnehmen (Errichtung Regenrückhaltebecken durch Straßen NRW).	Der betroffene Bereich verbleibt im LSG, s. auch EW 147-1. Der Ausnahmetatbestand Nr. 1b nimmt im LP-E den Bau von Regenrückhaltebecken auf.	nicht gefolgt
EW-147-3	2	B0	2.1-12	2.1-12	Maßnahmen im NSG 12 sind in der FK abgegrenzt. Wegen des Maßstabes kann eine flächen- und parzellenscharfe Abgrenzung nicht nachvollzogen werden.	Die Maßnahmen des NSG 12, sind in der FK des LP-E im Maßstab 1:10.000 sichtbar. Zudem kann die FK auch im Geoportal der Stadt Aachen eingesehen werden. Ein Reinzoomen auf die Parzellen ist möglich.	gefolgt
EW-147-4	2	B0	2.1-12, 2.2-12, 2.2-14	2.1-12, 2.2-11, 2.2-13	Möglichkeit muss weiterhin bestehen bleiben, dass vom Eigentümer geplante freiwillige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen weiterhin in das Ökokonto eingebucht werden können. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Flächen sollen aufgewertet werden, naturnäher bewirtschaftet werden (Ökokonto liegt vor). EW sieht eine Ausweisung eines NSGs auf den als Parkanlage gestalteten Flächen (u.a. auch ein künstlicher Verlauf des	Die Möglichkeit, ein Ökokonto zu führen, wird durch den LP nicht eingeschränkt. Die Maßnahmen des LP können hierzu aufgegriffen werden. Darüber hinaus gehende Maßnahmen können mit der uNB abgestimmt werden. Genehmigte Überfahrten können weiterhin genutzt werden (s. Verbot Nr. 15). Im betroffenen NSG kann bei der Antragstellung im Hinblick auch auf Unberührtheit Nr. 12a zu Denkmalschutzkonzepten eine Abwägung zwischen den unterschiedlichen hier öffentlichen Belangen getroffen werden. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange - s. auch EW 173-1 - wird der überwiegend verrohrte Bereich bis auf einen kleinflächig temporär	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Beverbaches) hinsichtlich der Pflege und Unterhaltung kritisch. Anlage soll auf Wunsch der GmbH unter Denkmalschutz gesetzt werden. Problem damit, dass im Bereich des Vorfluters im genannten Bereich die verrohrte Überfahrt in das NSG miteinbezogen wird (direkt am Rand des GB). Diese Wegeparzelle soll für den Forst und den Waldumbau im Nellesenpark als Zufahrt genutzt werden. Zudem wird dort auch die Schutzwürdigkeit bezweifelt.	bespannten Wassergraben im LP-E aus dem NSG herausgenommen und mit LSG versehen.	
EW-147-5	2	B0	1.1 1.8	1.1 1.7	<p>Vorwegnahme einer Abwägung auf FNP-Ebene.</p> <p>Widerspruch gegen die Festlegung des EZ 5. Vorschlag einer Ausweisung als EZ 8. Einspruch gegen die Abgrenzung (Verkleinerung) der Fläche AM-WO-05 im FNP.</p> <p>Begründung wird genannt. Auf der Fläche AM-WO-25 (Beverau) im FNP stellt der LP eine verkleinerte Fläche mit dem EZ 8 dar. Der LP nimmt die Abwägung des FNP vorweg.</p> <p>Widerspruch zwischen der Festlegung des</p>	<p>s. 3.1.9. Abwägungsprozesse im Rahmen des FNP-Verfahrens sind abgeschlossen. Die Fläche an der Lintertstraße (AM-WO-05) wird im rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 als Grünfläche mit Zweckbindung Dauerkleingärten dargestellt. Im LP-E ist diese Fläche mit EZ 7 belegt.</p> <p>Das EZ 8 bei Beverau (AM-WO-25) wurde auf Grundlage des rechtswirksamen FNPs AACHEN*2030 vollständig zurückgenommen und mit dem EZ 1 dargestellt.</p> <p>Eine notwendige Erschließung (Zufahrt) ist prinzipiell auf</p>	<p>nicht gefolgt</p> <p>nicht gefolgt</p> <p>nicht gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					EZ 1 - Erhaltung - für die genannte Zufahrt. Die Zufahrt zu landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen muss uneingeschränkt möglich bleiben.	Flächen mit dem EZ 1 möglich.	
EW-148-1	2	B4	2.2-14	2.2-15, 5.1.1-16	Einspruch gegen den LP aufgrund der finanziellen Nachteile, die durch die Nutzungseinschränkungen entstehen. Der Plan kommt einer Enteignung gleich.	Das Grundstück liegt im LSG 15 mit Maßnahmenraum (5.1.1-16). S. Ausführungen zu 3.2.11 und 3.2.26. Ein Wertverlust ist somit nicht begründbar und der Gedanke einer Enteignung nicht nachvollziehbar, da keine Einschränkungen entstehen. EW-148 ist sich nach dem Gespräch bewusst, dass infolge des LP keine Nutzungseinschränkungen auf der Fläche vorliegen.	zur Kenntnis genommen
EW-149-1	4 bz w. 6	alle			Recht auf Zugang zu Natur und Landschaft muss erhalten bleiben, Einschränkungen dürfen nur differenziert und nach sorgfältiger Abwägung der Interessen festgelegt werden. Wunsch nach Beteiligung bei der Lenkung der Freizeitaktivitäten wie Wandern, Mountainbiking und Naherholung, um Konflikte mit dem Naturschutz zu minimieren. Bachläufe stellen für Kinder einen wichtigen Naturerfahrungsraum dar. Dies ist in Spielbereichen, Wegnähe und bei Bachpatenschaften zu berücksichtigen. Befürchtung, dass durch die Ausweitung der NSG ein erhöhter Nutzungsdruck auf die verbleibenden Waldgebiete	Das Recht auf Zugang zu Natur und Landschaft wird nur in dem notwendigen Maß durch den LP im NSG und LB eingeschränkt. Die Ausweisung der ökologisch hochwertigen Waldgebiete als NSG im LP-E sind fachlich geprüft und abgewogen, insbesondere hinsichtlich der Erholungsnutzung. Nach Abwägung und fachlicher Prüfung wird ein stadtnahes Waldgebiet (NSG 10 LP-VE) nicht mehr als NSG, sondern als LSG 11 (LP-E) dargestellt. Das vorhandene Wegenetz in den Schutzgebieten wird nicht eingeschränkt bzw. verkleinert. Als Einzelfallentscheidung ist die Anlage von Radwegen in den LSG nach Ausnahme Nr. 3b ermöglicht. Die Bereitschaft der Mitwirkung bei der Umsetzung des LP, hier insbesondere bei der Planung naturverträglicher Lenkungssysteme,	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					entsteht, wenn große Flächen des Waldes als NSG ausgewiesen werden.	wird begrüßt. Der Aachener Wald wird beispielsweise größtenteils als LSG ausgewiesen, sodass hier genügend Möglichkeiten für die Umweltbildung bestehen. Das Verbot Nr. 23 wird im LP-E im LSG um Umweltbildungsveranstaltungen ergänzt. Durch die uNB und die untere Forstbehörde genehmigte Veranstaltungen sind möglich, s. auch Ausnahmetatbestand Nr. 2a, c) im LSG.	
EW-150-1	2	B2	2.4-53	2.4-107	Gegen die Ausweisung der genannten Fläche als LB, da Fläche nicht mehr gedüngt werden darf und nur eine späte Mahd erfolgen kann. Nicht nachvollziehbar, weshalb derzeitige Nutzung nicht zum Schutz der Natur ausreicht, Grünland wird moderat gedüngt. Düngeverbot führt zur Wertminderung, Ertragseinbußen (Minderung um 2/3), schlechteren Futterqualität. Bach wird als Bachquerung für die Rinder genutzt. Ernteverlust wird nicht durch die Entschädigungszahlung ausgeglichen, Zahlungen entsprechen nur den Pachtkosten. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Gegen absolute Extensivierung, sonst Futterverluste.	Die nördliche Fläche liegt teilweise im derzeit rechtskräftigen LP im LB 147 und wird bereits vom EW extensiv bewirtschaftet. Der rechtskräftige LP ist in Text und Karte öffentlich zugänglich. Auf dieser Fläche hat sich bereits Nass- und Feuchtgrünland (nicht nach § 30 BNatSchG geschützt), d.h. vegetationskundlich bedeutsames Grünland, entwickelt. Dabei handelt es sich nicht um vegetationskundlich wertvolles Grünland nach dem Grünlanderlass, sodass eine zweimalige Mahd hier nicht gilt (s. 3.2.9). Das gebietspezifische Verbot des betroffenen LB wird im LP-E weiter spezifiziert. S. zudem Ausführungen zu 3.2.4. Eine Düngung und der PSM-Einsatz sind nur in der Bachau untersagt. Eine Extensivierung sowie die Pflege des Nass- und Feuchtgrünlandes werden geboten, s. 3.2.1. Eine Erhaltungsdüngung ist außerhalb der Bachau also möglich. Der Bach kann weiterhin zur Viehtrift genutzt werden, s. Verbot Nr. 15. Das Verbot wird im LP-E konkretisiert.	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-151-1	2	B0	2.2-9	-	Herausnahme des genannten Grundstücks aus dem LSG. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch: EW bitten um Überprüfung des GBs des LPs an ihrer Hofstelle (Lage am Rand der Ortslage) und ggf. um eine Herausnahme aus dem GB.	Der GB des LP wurde überarbeitet. Die genannte Fläche liegt im LP-E nicht mehr im GB. S. 3.2.27. Entsprechend wird diese Fläche auch nicht mehr als LSG festgesetzt.	gefolgt
EW-151-2	2	B5	2.1-7	2.1-8	Gegen Verschärfung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, da Streuobstwiese nicht gedüngt wird und keine Pestizide ausgebracht werden. NABU hat Obstbäume gepflanzt. Bereits im Sinne der Landschaft gehandelt. Einschränkungen in der Bewirtschaftung sind unzumutbar, uneingeschränkte Nutzung muss bleiben. Als nicht hinnehmbar verschärfende Punkte sehen der EW die Beschränkung der Mahd auf max. 2 x pro Jahr, Einschränkung der Anzahl der Tiere pro ha und Einschränkung der Düngung. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: EW befürchten eine Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung im NSG.	Die Obstwiese liegt im rechtskräftigen LP im LB 106. Der PSM-Einsatz ist untersagt und eine Extensivierung ist geboten. Die jetzige Bewirtschaftung der Obstwiese passt mit den Festsetzungen des LP-E für die Obstwiese zusammen. Die Ver- und Gebote in allen Schutzgebieten wurden im Rahmen der Entwurfserstellung umfassend überarbeitet. Für das hier betroffene NSG wird kein gebietsspezifisches Düngeverbot festgesetzt. Die zwingende Beschränkung der Mahd auf max. 2 x pro Jahr gilt gemäß Verbot Nr. 28 nur im dargestellten vegetationskundlich wertvollem Grünland. Einschränkung der Anzahl an Tieren pro ha sind empfohlene Bewirtschaftungsauflagen in bestimmten Biotoptypen und keine Festsetzungen. Weitergehende Regelungen zu Extensivierungen werden im Rahmen des PEPL in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/Nutzenden getroffen. S. auch Stellungnahmen zum EW-142 sowie Ausführungen zu 3.2.7 und 3.2.4.	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-152-1	2	B1	2.4-69	2.4-102	Überquerung des Baches (Verrohung) mit Maschinen und Nutztieren ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht notwendig.	Die Verbote und Unberührtheiten sind im LP-E überarbeitet worden. Verbot Nr. 15 gilt nicht für bestehende Furten der Lawi/Fowi.	gefolgt
EW-153-1	2	B1, B4	2.1-14, 2.1-23	2.1-14, 2.1-28	<p>Einspruch gegen die Erweiterung der beiden NSG auf den genannten Flächen, weil diese Flächen in der Summe 15 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen ausmachen und auf diesen Flächen mit erheblichen Ertragseinbußen zu rechnen ist.</p> <p>In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Flächen im NSG 14 sind schlecht zu bearbeiten und daher auch nur wenig genutzt. Ohne Düngung kann das Gras nicht als Futter für Hochleistungskühe verwendet werden. Es müsste Futter hinzugekauft werden.</p>	<p>Nach fachlicher Prüfung und Abwägung verbleiben im LP-E die genannten Flächen in den NSG 28 (LP-E) und 14. Hier wird jedoch eine Änderung in der Strenge der festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen getroffen. Ein allg. wirkendes Düngeverbot wird in den beiden NSG nicht festgesetzt. Die genannten Flächen des NSG 28 liegen bereits im rechtskräftigen NSG, in dem ein Verbot der Düngung und der PSM-Ausweisung vorliegt. Gründe für die Ausweisung des NSG sind die Lage im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung sowie das Biotopentwicklungspotenzial - auch in ebenen Talbereichen. Die NSG-Ausweisung richtet sich nach der Notwendigkeit und der Schutzbedürftigkeit der Flächen, s. 3.2.26. Für das NSG 28 wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG eine Zonierung festgesetzt. Dies wurde hier auch gewählt, um den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Es werden unterschiedlich weitgreifende Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung festgelegt. S. zudem auch Ausführungen zu 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.10. Zur Verminderung der Betroffenheit erfolgt eine Abstufung des Schutzes im NSG mit differenzierten Festsetzungen entsprechend dem jeweiligen</p>	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>Schutzzweck (Zonen). Die betroffenen Flächen liegen im NSG Nr. 28 in den Zonen 3, 4, 5 und 6. Zur Düngung ist in den Zonen 4 eine Mineraldüngung in Abstimmung mit der uNB möglich. Eine weitere Aufdüngung ist verboten. In den Zonen 5 und 6 kann eine Erhaltungsdüngung erfolgen. In der Zone 3 ist zum Erhalt und Entwicklung von Magergrünland eine Düngung verboten. Zudem werden in den Zonen Gebote festgesetzt, die freiwillig umzusetzen sind und finanziell ausgeglichen werden können. Die Flächen im NSG 14 verbleiben nach Abwägung der Belange als Naturschutzgebiet, diese liegen im rechtskräftigen LB. Hier sind ebenfalls im Grünland eine Düngung sowie der PSM-Einsatz verboten. Der LP-E differenziert in diesem NSG auch mithilfe der Zonierung. Die Flächen liegen kleinflächig in der Zone 3 mit Düngeverbot, hier Bestand Magerwiese und-weide mit vegetationskundlich wertvollem Grünland und Zone 5 Entwicklung zu Glatthaferwiesen. Diese Glatthaferwiesen dürfen in Abstimmung mit der uNB minimal gedüngt werden. In der Zone 5 kann eine Extensivierung (Erhaltungsdüngung) erfolgen. Entsprechend werden die rechtskräftigen Festsetzungen abgestuft und auf diesen Flächen kann im Vergleich zur jetzigen Bewirtschaftung eine Düngung entsprechend dem Schutzzweck erfolgen.</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-153-2	2	B1, B4	2.1-14, 2.1-23	2.1-14, 2.1-28	Forderung nach Entschädigungsangeboten. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Für das NSG 23 gerne Tauschflächen im südlichen Stadtgebiet. Oder angemessene Entschädigung für Ertragsverluste und Pfl- geaufwand. Die Prämien von VNS wären je- doch zu gering.	Finanzieller Ausgleich, s. 3.2.21 und 3.2.22. Der angesprochene Flächentausch ist nicht Regelungs- gegenstand des LP, sondern der Umsetzungsebene, s. auch 3.2.25.	zur Kenntnis genommen
EW-154-1	2	B4	2.1-25	2.1-23, 2.2-17, 5.1.1-18	Durch die NSG-Ausweisung und die Nut- zungseinschränkungen ist die Existenz des Betriebes gefährdet. Geplante Änderungen im LP stellen einen Wertverlust an Grund und Boden dar, der zu entschädigen ist. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Beschreibung der Bewirtschaftung ganzjäh- rige Beweidung, Tritt auf wasserbeeinflus- ten Flächen, sowie benötigte Gülleausbrin- gung. Hofnahe Flächen, die für die Gülleaus- bringung benötigt werden.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird die Schutzgebietsausweisung im NSG 23 (LP-E) um zwei Grünlandparzellen zurückgenommen. Die Ge- und Ver- bote in allen Schutzgebieten wurden im Rahmen der Ent- wurfserstellung umfassend überarbeitet. Hinsichtlich der Rücknahme der westlich der Inde gelegenen Flächen s. Stellungnahmen zum EW-025. Hinsichtlich der östlich ge- legenen Fläche an der Inde: Auch hier wird sich im LP-E auf den Schutz der Inde (20 m beidseitig) fokussiert, so- dass die Fläche nach fachlicher Prüfung und Abwägung nur noch randlich im NSG 23 und ansonsten im LSG 17 mit Maßnahmenraum (5.1.1-18) liegt. In den aus dem NSG entnommenen Flächen liegen keine schutzwürdi- gen Biotope (Fettgrünland) vor. Für die hier betroffenen Flächen des NSG gilt ein Düngeverbot in dem vegetati- onskundlich wertvollem Grünland und in den gesetzlich geschützten Biotopen. Für das NSG wird im Rahmen der	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						LP-Umsetzung ein PEPL erstellt. Weitergehende Extensivierungen werden im Rahmen des PEPL in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/Nutzenden getroffen. S. Ausführungen zu 3.2.12. Der Bachübergang kann weiterhin zur Viehtrift genutzt werden (s. Verbot Nr. 15), Trittschäden sind möglichst zu vermeiden. Da die östlichen Flächen an Nass- und Feuchtgrünland (vegetationskundlich wertvolles Grünland) angrenzen, ist eine Extensivierung insbesondere der östlichen Teilflächen aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials geboten. Zu den befürchteten Einnahmeverlusten s. 3.2.21 und 3.2.22 S. auch Ausführungen zu EW 25 bis EW 27.	
EW-155-1	2	B1 alle	2.1-23, 2.1-26, Alle	2.1-28, 2.1-29, Alle	Der EW regt an, von der geplanten Unterschutzstellung abzusehen und im Sinne der Lawi die gesamten NSG-Flächen zu verringern, sodass eine Bewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis möglich ist. Vorgesehene Unterschutzstellung der genannten landwirtschaftlichen Nutzflächen als NSG hat für die Bewirtschaftung gravierende Konsequenzen. Dadurch ist fragwürdig, ob der bestehende Nachfolger den Hof übernehmen möchte. Gegen die folgend genannten Verbote, da die Flächen - wenn überhaupt - nur noch eingeschränkt bewirtschaftet werden	Eine Bewirtschaftung der unter Naturschutz gestellten Flächen nach der guten fachlichen Praxis ist weiterhin möglich und wird nicht ausgeschlossen, s. Ausführungen zu 3.2.2. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird der NSG-Anteil im LP-E teils reduziert. Zudem wurde der allg. Verbotskatalog für die Entwurfserstellung umfassend überarbeitet. Die Bewirtschaftungsauflagen werden auf das notwendige Maß festgesetzt. S. zudem auch Ausführungen zu 3.2.26, 3.1.10 und 3.2.24. Die betroffenen Flächen im NSG 28 (LP-E) in der Zone 1 und im NSG 29 (LP-E) liegen im bereits im rechtskräftigen LP im NSG 11 und 12. Der rechtskräftige LP ist in Text und Karte öffentlich zugänglich; im NSG 11 (rechtskräftiger	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E	Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
				<p>können. Gegen Verbot Nr. 25a. Anfallende Gülle muss auf Restflächen ausgebracht werden. Befürchtung von Obergrenzen zur Düngung durch die DüngeVO. Zusätzlicher Güllelagerraum muss geschaffen werden, Gülle muss abtransportiert werden (wohin) oder Viehbesatz muss stark reduziert werden. Gegen Verbote Nr. 26, 28a, 29, 30. Durch das Verbot Nr. 26 entsteht Futtermangel. Futterqualität des zugekauften Futters (entstehende Kosten) wird schlechter sein, sodass eine geringere Milchleistung und eine schlechtere Milchqualität vorliegen. Die strikten Bewirtschaftungsauflagen entsprechen nicht der guten fachlichen Praxis. Die Flächen dürfen nur zweimal im Jahr gemäht werden. Nachsaaten sowie der Einsatz von PSM sind verboten. Eine Bewirtschaftung ist kaum mehr möglich. Eine Kostenschätzung zum Ertragsverlust des EW wird vorgelegt. Auf Freiwilligkeit bei den Naturschutzmaßnahmen ist zu setzen. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das Telefonat: Flächen sollen weiterhin wegen begrenzter Flächenressourcen intensiv beweidet werden</p>	<p>LP, NSG 28 LP-E) wurde ein Düngeverbot ausgesprochen. Im NSG 12 (rechtskräftiger LP, NSG 29 LP-E) wurde im betroffenen Bereich kein Düngeverbot oder -beschränkung ausgesprochen. Im Verbot Nr. 25 des LP-VE (Nr. 25a im LP-E) entfällt das Düngeverbot im Offenland in NSG und gilt im LP-E gebietsspezifisch. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange verbleiben die betroffenen Flächen im LP-E im NSG. S. Ausführungen zu 3.2.2. Dies bedeutet konkret, dass die Flächen im NSG 28 in der Zone 1 zum Schutz in der Inde, der Feuchtwiesen sowie zum Schutz des Grundwasserbodens und aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials von Nass- und Feuchtgrünland weiterhin nicht gedüngt werden dürfen. Es handelt sich um Kernflächen in der Indeaue, sodass dieses Verbot festgesetzt wurde. PSM-Verbote (LP-VE Nr. 25 und Nr. 30) entfallen aufgrund der schon vorhandenen gesetzlichen Regelung – PSM-Verbot mit Ausnahmeregelung in allen NSG, s. 3.2.3. Verbote des LP-VE Nr. 26 und Nr. 29 werden im LP-E zusammengefasst unter Nr. 28 und gelten nur auf vegetationskundlich wertvollem Grünland in einem eng begrenzten Bereich. Im LP-E sind sie in der FK im Maßstab 1:10.000 dargestellt, hiervon ist der EW nicht betroffen. Die Beweidungsdichte muss im Einzelfall mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Auf den</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>können. Interesse an weiteren Weideflächen der Stadt zur Pacht.</p>	<p>Grünlandflächen im NSG 29 darf ebenfalls kein PSM eingesetzt werden, eine Bewirtschaftung ist zum Erhalt des Grünlandes weiterhin möglich und nötig. Eine Hofnachfolge ist durch die Neuaufstellung des LP auch aufgrund der Anpassungen des LP-E und der Umsetzung durch vertragliche Regelungen mit den Betroffenen nicht in Frage gestellt. Futter kann weiterhin generiert werden. Die weitergehende Bewirtschaftung wird im Rahmen des MAKO/PEPL in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/Nutzenden getroffen.</p> <p>S. zudem auch 3.2.4, 3.2.6, 3.2.7 und 3.2.8. Das Verbot des Dauergrünlandumbruches (Grund: Biotopschutz und natürlicher Klimaschutz, LP-VE Nr. 28, LP-E Nr.27) gilt weiterhin. Hinsichtlich der entstehenden Kosten s. 3.2.21. Die finanzielle geschätzte Belastung seitens des EW ist aufgrund der Anpassung der Verbote und wegen dem eng begrenzten Bereich des vegetationskundlich wertvollen Grünlandfläche deutlich gemindert.</p>	
EW-155-2	2	alle			<p>Teilnahme an Naturschutzprogrammen, wie z.B. KuLaP. Landwirte sichern den erforderlichen Schutz der Biodiversität, sie sind Landschaftsnutzer und Landschaftsschützer. Sinnvoller, wenn der notwendige Landschafts- und Naturschutz freiwillig im Rahmen der Kooperation mit den Landwirten</p>	<p>Unter anderem ist aufgrund der Intensivierung der Lawi - neben anderen Ursachen - der Schutz der Biodiversität trotz der Teilnahme einiger Landwirt*innen an den Förderprogrammen nicht ausreichend, um dem Verlust der Arten und Habitate entgegenzuwirken. Biotopabhängige Pflegen sind nötig. S. 3.2.1 und 3.2.22.</p>	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					umgesetzt und nicht durch Ordnungsrecht erzwungen wird. Auf den Plan kann verzichtet werden. Nachfrage, ob Gelder für die Entschädigung zur Verfügung stehen. Dem Bürger dürfte schwer zu vermitteln sein, dass Steuergelder für den Naturschutz Verwendung finden müssen, wenn auf der anderen Seite die Nutzer bereit sind, im Rahmen der Kooperationen Naturschutz zu gewährleisten.		
EW-156-1	6 gg f. 5	B0			Genannter Quellbereich liegt nicht im LSG und nicht im GB des LPs. Der Quellbereich sowie der Bach sind zu schützen, zu reaktivieren und zu renaturieren. Verrohrungen sind zu entnehmen.	S. 3.2.27. Da der B-Plan im genannten Bereich noch nicht aufgehoben oder angepasst wurde, liegen die Flächen nicht im GB des LP. Festsetzungen hierzu sind im verbindlichen Bauleitplanverfahren (B-Plan) zu regeln.	nicht gefolgt
EW-157-1	1 bz w. 6	B0	2.1-11	2.1-11	Anregung, NSG auf der genannten Fläche zurückzunehmen, da sich dort ein Ansitz und eine Fläche zur KIRRUNG befinden. Diese Möglichkeit zur jagdrechtlich zulässigen Begrenzung des Wildschweinbestandes sollte erhalten bleiben.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange, wird die NSG-Grenze (NSG 11) im LP-E aufgrund der bestehenden KIRRUNG zur Bejagung der Wildschweine, die starke Schäden in diesem Bereich verursachen, an der genannten Stelle zurückgenommen. Der Ansitz und die KIRRUNG können dort verbleiben. Im NSG selbst ist es verboten, in den Feuchtbiotopen und Bruchwäldern Wildwiesen, Wildäckern, Wildfütterungsanlagen, Luderplätzen, Wildfütterungen, KIRRUNGEN, Salzlecksteine, Jagdkanzeln und Drückjagdstände anzulegen.	gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-157-2	1 bz w. 6	B0	2.1-11, 2.2-11	2.1-11, 2.2-10	NSG sollte auf genannten Flächen ausge- weitert werden. Eine gute Vernetzung zwis- chen Wasser-, Wald- und Wiesenfläche wäre gewährleistet.	Die Fläche weist einen Sukzessionsbestand auf. Auf- grund des hohen Aufwertungs- und Entwicklungspotenzi- als wird diese Fläche im LP-E in das NSG miteinbezogen und mit der Zone 3 versehen. Durch die Naturverjüngung wird sich ein naturnaher Laubwald entwickeln.	gefolgt
EW-157-3	1 bz w. 6	alle			Grundwasserwerke der Stadt Aachen müs- sen erhalten und geschützt werden. Der neue LP sollte die Wasserschutzzonen deut- lich ausweisen und die Nutzungen entspre- chend festlegen.	Die Ausweisung von WSG ist nicht Gegenstand des LP. Die WSG können im Geoportal der Stadt Aachen einge- sehen werden. Über die dort gekennzeichneten Gebiete hinaus werden in einem eigenen Wasserschutzgebiets- verfahren weitere Bereiche im Stadtgebiet festgelegt, die über eine Verordnung formal festgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden.	zur Kenntnis genommen
EW-157-4	1 bz w. 6	B0	-	2.2-11	Lager Hitfeld (Eicher Stollen) soll dem Aachener Wald zugeschlagen werden. Aus- weisung als LSG.	Nach fachlicher Prüfung wird im LP-E der Bereich Camp Hitfeld als LSG 11 festgesetzt.	gefolgt
EW-158-1	4 bz w. 6	B5	2.2-2	2.4-14	Vetschauer Berg als NSG ausweisen. Be- gründung für die Ausweisung: Milderung des Arten- und Insektensterbens sowie Ermögli- chung eines weiteren Biotopverbundes	Ein höherer Schutzstatus statt der vorgesehenen LSG- Ausweisung des LP-VE wird festgesetzt. Der Schutzsta- tus ist im LP-E geändert, der Vetschauer Berg wird im LP-E als LB 14 ausgewiesen. Im rechtskräftigen LP ist die Waldfläche als LB 6 ausgewiesen. Das LB umfasst den bewaldeten Vetschauer Berg mit teilweise älterem Buchenbestand. Die betroffene Fläche erfüllt nicht voll- ständig die Kriterien zur NSG-Ausweisung. Die im LP-E geplanten NSG-Ausweisungen besitzen im Gegensatz zu	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						diesem Vorschlag einen höheren Schutzwert, s. zudem auch Ausführungen zu 3.2.26. Die LB-Ausweisung erfolgt u.a. nach § 29 Abs. 4 wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildleben Tier- und Pflanzenarten sowie nach § 21 Abs. 1, 3 u. 4 zur Sicherung des Biotopverbundes. Das kleine Laubwäldchen in der sonst waldarmen und ausgeräumten Agrarlandschaft ist als wichtiges Trittstein- und Refugialbiotop für Zielarten der Wälder und der Kulturlandschaft zu sehen.	
EW-159-1	2	B5	2.2-6	2.2-22	Genannte Fläche ist aufgrund des neuen LP nicht mehr zu bewirtschaften. Selbst heute ist die Bewirtschaftung nur schwierig möglich. Wenn keine Kenntnisse der Lawi vorliegen, muss mit den betroffenen Bürgern geredet werden. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das Telefonat: Da sich durch den LP nichts Wesentliches auf den Flächen ändern wird, wäre die Ausweisung als LSG für den EW vorstellbar.	Die Flächen liegen im LP-E im LSG 22. S. zudem auch 3.2.11 und 3.2.24. Mit dem EW wurde ein Telefonat geführt, sodass die schriftliche Stellungnahme konkretisiert werden konnte.	zur Kenntnis genommen
EW-160-1	1	B1	2.1-24, 2.2-14	2.2-14, 5.1.1-14	Kein Verständnis dafür, dass die Eigentümer über die LP-Neuaufstellung nicht in Kenntnis gesetzt werden. Bitte um weitergehende Informationen. Vorsorglicher Widerspruch gegen das NSG auf den genannten Flächen. In	S. 3.1.10 und 3.2.24 sowie Bd. 2 Kap. 4 „Beteiligungsprozess“. Die gesetzlichen Beteiligungsschritte wurden eingehalten und um weitere Beteiligungsschritte ergänzt. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange Betroffener - s. auch Ausführungen zu EW 73 - werden im LP-E alle betroffenen Flächen aus dem NSG	gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das Telefonat: NSG wird abgelehnt	herausgenommen und als LSG 14 mit einem Maßnahmenraum (5.1.1-14), der die Ziele des NSG (Extensivierungen des Grünlands zu Glatthaferwiesen) aufgreift, ausgewiesen. Das Kriterium aus § 23 BNatSchG Satz Nr. 3 mit hervorragender Schönheit und besonderer Einzigartigkeit (markanter Steilhang) ist gegeben, jedoch überwiegen in der Abwägung die landwirtschaftlichen Belange. Bei den aus dem NSG herausgenommenen Flächen handelt es sich um derzeit nicht besonders schutzwürdige Biotop- oder Lebensräume von besonderer Bedeutung für streng geschützte Arten. S. auch 3.2.11.	
EW-161-1	6 alle	B5 alle	2.1-4 alle	2.1-5 alle	Landwirte werden in Zukunft nicht mehr wie gewohnt bewirtschaften können und Eigentümer werden durch Nutzungseinschränkungen erhebliche finanzielle Einbußen erleiden.	Die Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft*innen werden im LSG kaum, in den NSG wie auch in den LSG in dem für den Landschafts- und Naturschutz erforderlichen Maß eingeschränkt. Dies geschieht jedoch unter Beachtung abwägungsrelevanter, insbesondere landwirtschaftlicher Belange. Für bestimmte NSG (u.a. auch NSG 5 (LP-E)) wird im Rahmen der LP-Umsetzung ein PEPL aufgestellt, s. 3.2.12. Für andere NSG wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG eine Zonierung festgesetzt. Dies wurde hier auch gewählt, um den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Es werden unterschiedlich weitgreifende Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung festgelegt. S. zudem auch Ausführungen zu 3.2.2 und 3.2.21. Zu NSG 2.1.14 s.	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						3.2.16 sowie Ausführungen zu EW-163 und EW-164-1 bis EW-164-6.	
EW-162-1	6	B5alle	2.1-4, alle	2.1-5, alle	Durch den LP findet eine Enteignung landwirtschaftlicher Betriebe statt. Flächen können nicht mehr optimal genutzt werden. Gewachsene Strukturen werden vernichtet.	Die Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft*innen werden im LSG nicht stark, in den NSG wie auch in den LSG in dem für den Landschaft und Naturschutz erforderlichen Maß eingeschränkt, s. EW-161-1. Dies geschieht jedoch unter Beachtung abwägungsrelevanter, insbesondere landwirtschaftlicher Belange. Die nicht privilegierte Bautätigkeit wird im Stadtgebiet in den Schutzgebieten sowohl im LSG als auch in NSG stark eingeschränkt, sodass ein weiteres Entziehen landwirtschaftlicher Flächen durch konkurrierende Nutzungen verhindert wird. Damit wird hier der Lawi besondere Rechnung getragen. Der LP lässt sich in den Schutzgebieten nicht ausschließlich über die Verbote erklären. Bei Schutzausweisungen werden insbesondere in den LSG über Gebote Einzelmaßnahmen und Maßnahmenräume in Kooperation mit den Landwirt*innen umgesetzt. Die Maßnahmenräume geben schutzgebietsspezifisch - nicht parzellengenau – gebietscharakteristische und landschaftspflegerische Maßnahmen vor. Die Gebote (Maßnahmenräume und Einzelmaßnahmen) werden nur nach Zustimmung durch den Nutzungsberechtigten auf vertraglicher Basis (Freiwilligkeit, städtische Verträge,	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>Kompensationsmaßnahmen, in Teilen insbesondere bei Extensivierungen über VNS) umgesetzt. Die NSG-Ausweisung richtet sich nach der Notwendigkeit und der Schutzbedürftigkeit der Flächen, s. 3.2.26. Für bestimmte NSG wird im Rahmen der LP-Umsetzung ein PEPL aufgestellt, s. 3.2.12. Für andere NSG wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG eine Zonierung durchgeführt. Dies wurde hier auch gewählt, um den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Es werden unterschiedlich weitgreifende Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung festgelegt. S. zudem auch Ausführungen zu 3.2.1 und 3.2.10 sowie zu 3.2.2 und 3.2.21. Infolge des LP werden weder gewachsenen Strukturen vernichtet noch Flächen suboptimal genutzt, da eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung und biotopabhängige Pflegen für den Erhalt und die Entwicklung von Biotopen und Arten notwendig sind.</p>	
EW-163-1	6	alle			Keine optimale Nutzung der Flächen. Zu großer Eingriff in die Lawi. Man sollte die heimischen Bauern unterstützen, nicht verjagen.	S. Stellungnahme zum EW-162. Die Befürchtungen zum Verlust der regionalen Landwirtschaft hinsichtlich der Beschränkungen durch den neu aufzustellenden Landschaftsplan wird durch die vorgenommenen Abwägungsvorschläge nicht nachvollzogen. Beispielweise wird der aufzustellende PEPL in Abstimmung mit dem/der Bewirtschaftenden umgesetzt. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG wurde von der Möglichkeit Gebrauch	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						gemacht, in bestimmten NSG Zonen festzulegen und diese mit einem entsprechend dem jeweiligem Schutzzweck abgestuften Schutz zu gliedern. Es sind unterschiedliche Schutzzwecke mit abgestuftem Schutz und unterschiedlichen Maßnahmen angebracht und zielführend. Die Zonierung wurde hier auch gewählt, um den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Es werden unterschiedlich weitgreifende Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung festgelegt. In gebotenen Extensivierungen bestimmter Zonen sind vertragliche Regelungen in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden zu erzielen. S. zudem auch 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4 3.2.10 und 3.2.12.	
EW-163-2	6	alle			WSG wird gefährdet, da nichts mehr gepflegt wird.	Da sich die Eingabe nicht auf ein konkretes WSG bezieht, wird davon ausgegangen, dass alle WSG gemeint sind. Die Unterhaltung von Flächen obliegt dem/der jeweiligen Grundstückseigentümer*in, welche/r die Bestimmungen der jeweiligen Wasserschutzgebiets-VO einhalten muss. Die Festsetzungen des LP widersprechen nicht den Verordnungen der WSG.	zur Kenntnis genommen
EW-164-1	2	B5	2.1-4, 2.1-5, 2.2-2, 2.2-3, 2.2-3,	2.1-5, 2.1-6, 2.2-3, 2.2-4, 2.2-5,	Flächen im NSG können durch die Nutzungseinschränkungen nicht mehr mit ausreichend Nährstoffen versorgt werden. Gegen Verbot Nr. 30. Verbote Nr. 26 und 29, entsprechen nicht der guten fachlichen	Hinsichtlich der befürchteten Nutzungseinschränkungen und der verschiedenen Verbote, sowie des Stellenwertes der guten fachlichen Praxis zu den Festsetzungen des LP, s. 3.2.2, s. zudem auch Ausführungen zu 3.2.16. Die Rückfrage zur Flächengröße ist unter EW-164-6 näher	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			2.4-76	2.4-26, 2.4-25	<p>Praxis. Gegen Verbot Nr. 31 unter Nennung einer Begründung. Verzicht auf die chemische Bekämpfung von Unkräutern führt schnell zu einer Ausbreitung dieser (Ackerfuchsschwanz, Ackerkratzdistel). Aufgrund der Nutzungseinschränkung kommt es zu Ertragseinbußen von mindestens 50 %, der Futterwert sinkt und Getreide ist nicht mehr vermarktungsfähig. Zwang, den Viehbestand um mind. 1/3 zu reduzieren. Dadurch kommt es auch zu Einbußen bei der Förderung der Weidehaltung. Landwirte sollen eigenverantwortlich mit PSM umgehen können. Die durch die NSG-Ausweisungen zwingenden Festsetzungen sind nicht akzeptabel und sollten stattdessen über freiwillige gemeinsame Zusammenarbeit erzielt werden. Landwirtschaftlicher Sachverständiger hat Einbußen auf den Eigentumsflächen und Pachtflächen durch den LP-VE berechnet. Finanzielle Einbußen auf einzelnen Parzellen werden beschrieben. Betrieb ist in besonderer Härte betroffen. Insbesondere bei den Ackerstandorten wird das Verbot von Düngung und PSM kritisiert. Ohne eine Düngung</p>	<p>erläutert. Im LP-E ist das Verbot Nr. 31 des LP-VE zur maschinellen Nacharbeit aufgrund der Belange der Einzelbetriebe der erschwerten Bewirtschaftung gestrichen. Im LP-VE ist ein Verbot Nr. 26 (mehr als zweimalige Mahd) und Nr. 29 (Nachsaat des vegetationskundlich wertvollen Grünlands) festgesetzt. Im LP-E sind diese weiterhin geltenden Verbote unter dem Verbot Nr. 28 zusammengefasst. Sie beziehen sich auf räumlich abgegrenzte Vegetationsbestände und sind in der FK ersichtlich, s. 3.2.9. Das Verbot Nr. 30 im LP-VE wird aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung gestrichen. Wie bereits im vertiefenden Gespräch erläutert ist die Regulierung von Problempflanzen im NSG 5 (LP-E) in Ausnahmefällen möglich, s. 3.2.3. Zudem werden weitere Extensivierungsmaßnahmen u.a. zur Düngung über vertragliche Regelungen umgesetzt. S. auch explizit Ausführungen zu 3.2.4 und 3.2.12. Die allg. geltenden Düngeverbote Nr. 25a im LP-VE (nur gebietsspezifisch für das NSG 2.1-4 Schneeberg im LP-VE) werden im LP-E nicht mehr festgesetzt. Zur Notwendigkeit der Schutzausweisung s. auch EW 164-6. Die Ver- und Gebote in allen Schutzgebieten wurden im Rahmen der Entwurfserstellung umfassend überarbeitet. Für das hier betroffene NSG 5 wird ein gebietsspezifisches Düngeverbot nur in gesetzlich geschützten Biotopen festgesetzt.</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>werden Getreidestandorte nicht ausreichend mit Nährstoffen versorgt, was zu einer Minderwertigkeit in Ertrag und Qualität führt. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch: Düngeverbot führt zu erheblichen Einbußen. Forderung nach einer Ausnahme für die Ackerfläche (Zone 9) im NSG Wilkensberg sowie für den Schneeberg, damit die Düngung und der PSM-Einsatz weiterhin durchführbar sind. Aufgrund der Festsetzungen im LP wird in Erwägung gezogen, aus der Milchviehwirtschaft auszuweichen. Interesse an einem Angebot für Flächentausch am Schneeberg.</p>	<p>Weitergehende Festsetzungen werden im Rahmen des PEPL in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/Nutzenden getroffen. Im NSG 6 (LP-E) ist die Düngung aufgrund der Schutzzwecke in den Zonen 1 Halbtrockenrasen, Kalkmagerrasen (gesetzlich geschütztes Biotop) und 2 Fließgewässer mit Bruchwald verboten. In den übrigen Zonen werden weitergehende Regelungen zur Extensivierung in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/Nutzenden getroffen.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung und Abwägung werden im LP-E zudem zwei Flächen aus dem NSG 6 entnommen und als LSG 2 und LSG 4 mit Maßnahmenraum festgesetzt. Dabei handelt es sich um die im vertiefenden Gespräch genannte Ackerfläche und um eine Grünlandfläche. Beide Flächen weisen keine schutzwürdigen Biotop auf, sodass die Ausweisung als NSG zum Schutz der wertvollen Biotop am Wilkensberg und des Dorbaches sowie der Quellbereiche nicht erforderlich ist. Eine Extensivierung dieser Flächen kann dennoch als Gebot über den Maßnahmenraum erfolgen. Auf den betroffenen Flächen liegt laut LANUV kein vegetationskundlich wertvolles Grünland vor, sodass keine Einschränkungen bei der Weidedichte vorliegen. In der Zone 1 wird geboten, eine extensive Beweidung durchzuführen, s. 3.2.21. Zudem wird eine weitere Fläche aus dem NSG 5 rausgenommen</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>und als LSG 4 mit Maßnahmenraum ausgewiesen, s. weiter unten. Für die Flächen am Schneeberg wird im Rahmen der LP-Umsetzung ein PEPL erstellt, s. 3.2.12. S. zudem Ausführungen zu 3.2.25. Hinsichtlich der Einbußen s. 3.2.21. Vertragliche Regelungen mit dem EW dienen der Umsetzung der LP-Festsetzungen. Nach Abwägung der Belange und der Anpassungen im LP-E sollte eine Aufgabe des Milchviehbetriebes aufgrund des LP nicht mehr in Erwägung gezogen werden müssen. Die geschätzte finanzielle Belastung seitens des EW ist aufgrund der Anpassung der Verbote und wegen des eng begrenzten Bereiches der vegetationskundlich wertvollen Grünlandfläche deutlich gemindert. Zusätzliche Ausweisung eines LB 25 (LP-E) im Bereich des Steilhangs westlich von Seffent aufgrund der kartierten nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope Magergrünland und der Entwicklungsformen. Hier besteht daher ein Düngeverbot, eine Extensivierung des umgebenden Grünlands ist durch den Maßnahmenraum 7 (LP-E) gegeben.</p>	
EW-164-2	2	B5	2.1-4	2.1-5	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs: Ausnahme für Düngung und PSM am Schneeberg wird begrüßt und sollte am besten auf alle Ackerstandorte sowie auf das Grünland	Ackerflächen liegen im LP-E zum aller größten Teil im LSG, ausgenommen ist hier das NSG 5. Die meisten NSG umfassen Bachtäler, hier liegen vor allem Grünlandflächen. S. hierzu 3.2.10. Dies bedeutet, dass in manchen Zonen eine Erhaltungsdüngung zugelassen wird.	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					ausgeweitet werden.	Zu PSM s. 3.2.3. Das heißt, in den NSG ist kein allg. wirkendes Düngeverbot vorgesehen. Erforderliche gebiets-spezifische Düngeverbote sind auch gebietsspezifisch festgesetzt. Zu den gesetzlichen Änderungen hinsichtlich PSM s. 3.2.3.	
EW-164-3	2	B5	2.1-4, 2.1-5, 2.2-2, 2.2-3, 2.4-76	2.1-5, 2.1-6, 2.2-3, 2.2-4, 2.2-5, 2.4-26, 2.4-25	Aufgrund des Klimawandels wird Verbot Nr. 14a als sehr kritisch gesehen. Bewässerungsmaßnahmen steigern den Ertrag. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch: Für eine Wasserentnahme aus Brunnen oder Fließgewässern ist sowieso eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig.	S. Stellungnahme zu EW-050. Das Verbot Nr. 14a bleibt bestehen, gilt jedoch nicht für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der uNB. Des Weiteren kann die uNB ihr Ermessen ausüben, denn nach Ausnahmetatbestand Nr. 5a/b kann eine Ausnahme wegen Klimaveränderungen unter Berücksichtigung u.a. der besonderen Schutzzwecke der Gebiete und des Charakters erteilt werden.	gefolgt
EW-164-4	2	B5	2.1-4, 2.1-5, 2.2-2, 2.2-3, 2.4-76	2.1-5, 2.1-6, 2.2-3, 2.2-4, 2.2-5, 2.4-26, 2.4-25	Inakzeptabel ist das Verbot von Mieten, hohen Zäunen, Weihnachtsbaumkultur, Baumschulen und Obstbau.	Im LP-E sind Mieten, die eine erhebliche und nachhaltige Bodenverdichtung verursachen und/oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen, verboten. Das Verbot gilt nicht für die temporär erforderliche Lagerung (Verbot Nr. 20a, 20b). Das Verbot Nr. 4a wird im LP-E konkretisiert. Hohe Zäune, wie Herdenschutzzäune, sind vom Verbot ausgenommen. Ansonsten haben hohe Zäune negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im LP-E ist in LSG über eine Ausnahme vom Verbot Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen und Obstplantagen eine Anlage dieser unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. Schutzzweck, Landschaftsbild, s.	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Erlaubnisvorbehalt der Ausnahme Nr. 6b) möglich. S. Ausführungen zu 3.2.13.	
EW-164-5	2	B5	2.1-4, 2.1-5, 2.2-2, 2.2-3, 2.4-76	2.1-5, 2.1-6, 2.2-3, 2.2-4, 2.2-5, 2.4-26, 2.4-25	Neue Geschäftsfelder, wie ein Hühnermobil, werden verhindert. Die Modernisierung der Lawi wird durch das Verbot Nr. 20 eingeschränkt.	Hinsichtlich des Hühnermobils s. EW-045-2. In den NSG ist es nicht erlaubt. Unberührtheit Nr. 3b im LSG lässt dies jedoch zu. S. zudem 3.2.17.	teilweise gefolgt
EW-164-6	2	alle			Unverständlich, weshalb großflächige Gebiete unter Naturschutz gestellt wurden und einer nachhaltigen Nutzung entzogen werden.	Zur Notwendigkeit der großflächigen Schutzausweisung Schneeberg: Der Schneeberg zählt zu den Schutzgebieten mit einer besonders hohen Bedeutung für den Naturschutz und wird auch in dieser Ausdehnung zur Sicherung der Biodiversität, des Artenschutzes und des Biotopverbundes benötigt (Gebiete von regionaler/landesweiter Bedeutung), s. Ausführungen 3.2.16. Zur fachlichen Begründung: Der Schneeberg stellt quasi das „Tafelsilber“ des Natur- und Artenschutzes in Aachen dar. Von besonderem Interesse für die Stadt Aachen ist die Berücksichtigung von Schutzgebieten mit einem hohen Anteil an landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen. Das Gebiet gehört zum Schutz der Natur (GSN) nach dem Landesentwicklungsplan (MWIDE 2020). Es zeigt Standorte von außergewöhnlicher Seltenheit, hohem Biotopentwicklungspotenzial und	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>herausragender Bedeutung im regionalen Kontext. Es besitzt Rückzugsräume oder Ausbreitungszentren für seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten. Dort befinden sich teilweise nur in diesem Lebensraum vorkommenden Pflanzen- und Tierarten, wie die seltene Segetalflur. Die ausgewiesene Flächengröße ist erforderlich, um die ausgewiesenen Arten (s. Schutzzweck) des NSG 5 langfristig zu sichern. Daher ist ihr Lebensraum in einem Gebiet mit einer bestimmten Mindestgröße zu erhalten bzw. zu optimieren. Aus den Mindestpopulationsgrößen für überlebensfähige Population lässt sich der Flächenbedarf, das sogenannte Minimalareal, ableiten. Diese Minimalareale liegen mit Flächengrößen zwischen 650 ha und 34.000 ha deutlich über dem Flächenumfang der landwirtschaftlich genutzten Flächen im NSG mit knapp 141 ha. Selbst bei Heranziehen optimaler Siedlungsdichten liegen die Minimalareale für die aufgeführten 5 Feldvogelarten zwischen 650 ha und 6.200 ha. Das hier ausgewiesene NSG soll ein geschützter Kernbereich sein, um insbesondere als Kernbereich zum Schutz für die stark gefährdeten Feldvögel zu fungieren, sodass ein Aussterben im Stadtgebiet verhindert wird. Aus populationsökologischer Sicht erfüllt das geplante NSG die flächenmäßigen Anforderungen an langfristig überlebensfähige Populationen bei Ackerwildpflanzen und</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>Wirbellosen. Hinsichtlich der zu schützenden Feldvogelarten im Stadtgebiet ist das NSG allerdings zu klein, aber es schafft für die grundlegende Voraussetzung zur Sicherung. Hier bedarf es begleitende Maßnahmen auf den gesamtstädtischen Ackerflächen bzw. hinsichtlich der Arten mit großen Minimalarealen. Innerhalb des LP sind daher in den LSG Maßnahmenräume ausgewiesen worden. Das 180 ha große NSG „Schneeberg“ umfasst Grünland und Kalkäcker sowie die Waldbestände am südwestexponierten Hang des Schneeberges auf flachgründigen Rendzina-Böden und besitzt eine bedeutende sowie herausragende Wirkung für den Biotopverbund.</p> <p>Die alte Kulturlandschaft hat mit ihren einmaligen Strukturen (u.a. die teilweise Terrassierung des Hanges) und wertvollen Biotopen, insbesondere mit der Ackerwildkrautflora, eine „Sonderstellung“ im Aachener Stadtgebiet. Das NSG Schneeberg bildet zudem das „Rückgrat“ der naturschutzfachlich wertvollen Kreidekalklandschaft zwischen Orsbacher Wald und Seffent-Wilkensberg. Darüber hinaus ist der Schneeberg von großer überregionaler Bedeutung, insbesondere auch für den länderübergreifenden Biotopverbund der Kalkmergellandschaft und des Vaalser Hügellandes bis in die Niederlande hinein (Fachbeitrag LANUV 2019). Die Betroffenheit der Landwirt*innen wird in jedem Einzelfall geprüft und in die</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>Abwägung gestellt. In Teilen konnte über Rücknahme der NSG-Ausweisung bei hofnahen Flächen die Betroffenheit einzelner Landwirt*innen verringert werden. Die Bewirtschaftungsaufgaben, die im PEPL vertraglich in Abstimmung mit den jeweiligen Bewirtschaftenden getroffen werden, können die intensive landwirtschaftliche Nutzung einschränken. Sie führen aber keinesfalls zum Ausschluss einer nachhaltigen Nutzung. Der PSM-Einsatz ist in NSG verboten, Schäden für die Landwirtschaft lässt sich durch die Ausnahmeregulierung verhindern, s. Ausführungen zu 3.2.3 und 3.2.21.</p>	
EW-164-7	2	B5	2.1-4	2.1-5	<p>Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs: Forderung nach einer Klausel, die festlegt, dass Ausgleichsflächen weiterhin gemäß der Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages bewirtschaftet werden können und sollen.</p>	<p>Die vertraglichen Bindungen bei der Bewirtschaftung von Ausgleichsflächen werden nicht aufgehoben. NSG-würdige Ausgleichsflächen verbleiben im NSG, damit diese nach 30 Jahren weiterhin im NSG liegen und die für das Biotop notwendigen Verbote weiterhin gelten. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird die genannte Ausgleichsfläche aus dem NSG 5 rausgenommen und als LSG 4 mit Maßnahmenraum versehen, da hier gesetzlich geschützte Biotope nicht vorkommen. Aufgrund der Verschattung fehlen weitgehend charakteristische Arten der Ackerbegleitflora. Aufgrund der Kulissenwirkung fehlen Feldvögel, sodass insbesondere für den Bodenschutz die Wirkung als Ausgleichsfläche ausreichenden Schutz bietet.</p>	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
EW-164-8	2	alle			Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs: Begrüßung der Hundeanleinplicht. Durch Neospora, die von Hundekot auf die Kühe übertragen werden, gab es Fehlgeburten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis genommen
EW-164-9	2	alle			Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs: Frage nach dem Begriff des vegetationskundlich wertvollen Grünlandes.	S. 3.2.9.	zur Kenntnis genommen
EW-165-1	1 o- de r 2	B5	2.1-4	2.1-5	Der VE führt zur Wertminderung des Eigentums, Pacht (als Alterssicherung) wird weniger, Flächen werden genannt.	S. Ausführungen zu 3.2.16. Aufgrund der Lage und des Schutzwertes und -bedürftigkeit der Flächen ist eine Unterschutzstellung als NSG notwendig. S. zudem Ausführungen zu 3.2.21 und 3.2.25.	zur Kenntnis genommen
EW-166-1	2	B5	2.2-6, 2.4-20, 2.4-21	2.2-22, 2.4-126, 2.4-127, 5.1.1-24	Einspruch gegen den LP, da dadurch viele Flächen wegfallen werden. Existenzbedrohend, da ausreichend Flächen nachgewiesen werden müssen, um wirtschaften zu dürfen. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Befürchtung einer Reduzierung des Viehbestandes und Nutzungseinschränkungen. Ausbreitung von Jakobskreuzkraut auf den Flächen an den Bächen. Befürchtung bei einer weiteren Ausweisung der	Der EW ist bei den betroffenen Parzellen nicht durch NSG-Schutzausweisungen betroffen. Es wirken teils LB-Schutzausweisungen entlang der Gewässer. Die bereits schmal abgegrenzte Ausweisung des Wildbaches und des Schwarzbaches als LB ist zum Schutz der Gewässer notwendig. In den beiden LB 126 und LB 127 (LP-E) wird jeweils ein gebietsspezifisches Verbot für den PSM-Einsatz festgesetzt. Eine extensive Bewirtschaftung wird geboten und entsprechend finanziell ausgeglichen. Eine Reduzierung der Weidedichte ist unabhängig von der LB-Ausweisung notwendig, da eine Parzelle zerstörte	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Randstreifen mit fehlender Beweidung von einer Zunahme dieser Pflanze. Wunsch nach einer Tauschfläche für genannte Fläche.	Grasnarbe anzeigt. Handhabung zum Flächentausch, s. zudem auch 3.2.25. Die übrigen betroffenen Flächen liegen im LSG 22 (LP-E) im Maßnahmenraum 24. Weitergehende Regelungen zur Extensivierung können vertraglich in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/Nutzenden getroffen werden.	
EW-167-1	6	B1	2.2-14	2.2-14	Begrüßung, dass der LP zum Erhalt von Flächen (Grünzonen) beiträgt. Kritik an stetig zunehmender Bebauung in Brand in fast eskalierendem Maße. Forderung eines Baustopps im Bereich Münsterstraße.	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die zweite Anregung ist nicht Gegenstand des LP-Verfahrens. Sie zielt auf die städtebauliche Entwicklung und ist entsprechend in der Bauleitplanung zu behandeln.	zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen
EW-168-1	1	B4	2.2-14	./.	Forderung einer Herausnahme der genannten Fläche aus dem GB des LPs und zur Freigabe des Grundstücks für die Bebauung. Grundstück ist bereits erschlossen worden.	Nach Prüfung der Sachlage erfolgte hier eine Änderung des GB. Die genannte Fläche liegt nicht mehr im GB des LP-E. S. 3.1.9 und 3.2.27.	gefolgt
EW-169-1	1	B5	2.1-7	2.1-8, 2.2-8 2.4-30, 5.1.1-8	Bitte um Herausnahme der genannten Flurstücke aus dem NSG. Diese sollen weiter als Pferdekoppel genutzt werden können. Bitte um eine Genehmigung für die Aufforstung einer Teilfläche auf der genannten Fläche. Gespräche mit dem Landesbetrieb Wald und Holz sowie der uNB fanden diesbzgl. bereits statt. Die Aufforstung bzw. die geplanten	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird eins der genannten Flurstücke sowie ein Teil des anderen Flurstücks aus dem NSG 8 (LP-E) herausgenommen und als LSG 8 mit Maßnahmenraum 5.1.1-8 festgesetzt. Auf den herausgenommenen Flurstücken kommen keine schutzwürdigen Biotope vor, die Parzellen liegen zudem hofnah. Die intensiv genutzte Pferdekoppel sowie die NSG-Ausweisung stehen im Widerspruch zueinander.	nicht gefolgt, zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Maßnahmen auf der genannten Fläche werden beschrieben (Streuobstwiese und extensive Beweidung). Bitte für ein Anlegen eines Ökokontos.	Entsprechend wird das NSG im LP-E in diesem Bereich zurückgenommen. Im Zuge der Herausnahme aus dem NSG wird der Dorbach an dieser Stelle als LB 30 (LP-E) ausgewiesen. Die andere genannte Fläche verbleibt im NSG und die geplante Maßnahme kann umgesetzt werden, da diese auch fachlich in das NSG passt. Die Anlage eines Ökokontos und die NSG-Ausweisung stehen nicht im Widerspruch. Mittlerweile konnte über eine geförderte Naturschutzmaßnahme eine großflächige Streuobstwiese angelegt werden. Aus Artenschutzsicht -Steinkauz (Beutetier Waldkauz) - wurde auf die Neuaufforstung mit Wald auf dem Grundstück verzichtet. Weitergehende Festsetzungen werden im Rahmen des PEPL in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/Nutzenden getroffen.	
EW-170-1	2	B0, B5	2.1-5, 2.1-7, 2.1-9, 2.2-3, 2.2-6, 2.4-25	2.1-6, 2.1-8, 2.1-10, 2.2-5, 2.2-8, 2.2-22, 2.4-132, 2.4-23, 5.1.1-8	Ablehnung der geplanten NSG-Ausweisung auf seinen Flächen sowie des LBs 25. Finanzielle Einbußen durch geplante Nutzungseinschränkungen im NSG: Verzicht auf Düngung und PSM, zweimalige jährliche Mahd. Es werden Ertragsverluste von 40-50 % spätestens ab dem dritten Jahr bis zu 75 % erwartet sowie ein entsprechender (Erfahrung mit VNS). Ersatzfutter kann nicht im Bereich der Stadt Aachen erworben werden. Dünger	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden folgende kartographische Änderung in der Ausweisung des NSG 8 (LP-E) sowie textliche Änderungen in den Festsetzungen der NSG getroffen. Im LP-E werden die südlichen Flächen aus dem NSG 8 herausgenommen und als LSG 8 mit Maßnahmenraum (5.1.1-8, B 8) ausgewiesen. Hier kommen abgesehen von einer Obstwiese keine schutzwürdigen Biotop vor. Des Weiteren ist die Eignung als Steinkauzrevier durch die Waldnähe eingeschränkt. Das schutzwürdige Biotop	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>muss wegtransportiert werden. Ausgleichszahlungen werden Problem der Futterversorgung nicht lösen, nur Pacht von Ersatzflächen könnte das Problem lösen. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: wichtige Flächen werden genannt (Intensivgrünland). Intensivere Nutzung müsste im NSG 5 und NSG 7 möglich bleiben. Düngeverzicht führt zu großen Beeinträchtigungen (Futtereinbußen). PSM wird nur im Einzelfall eingesetzt. Extensivierung der Flächen kommt nicht in Betracht. Erfahrung mit einer Wiese, bei der 75 % weniger Ertrag erwirtschaftet wird (VNS). Recht hofnahe und ertragsstarke Fläche im LB 25. Aufgrund der schlechten Bewirtschaftbarkeit wäre eine Ausweisung der Fläche im NSG 9 vorstellbar.</p>	<p>Obstwiese wird nunmehr im LP-E als LB 38 festgesetzt. Eine Extensivierung der Flächen des LSG 8 wird im Maßnahmenraum 8 geboten, um einen optimalen Schutz für den Steinkauz zu erzielen. Aufgrund des bestehenden vegetationskundlich wertvollen Grünlandes (VNS) der ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotop sowie zum Erhalt und Entwicklung der Streuobstwiese verbleiben die übrigen betroffenen Parzellen im NSG 8. Ein Düngeverbot liegt in diesem NSG nur auf den Flächen mit vegetationskundlich wertvollem Grünland vor. Ein PEPL im wird Rahmen der Umsetzung des LP für dieses NSG erstellt, s. 3.2.1, 3.2.19, 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.7. Im NSG 6 (LP-E) liegt eine Zonierung vor. Dies heißt konkret für die betroffene Fläche im LP-E im NSG 6 in der Zone 3, dass eine Extensivierung bis hin zur Düngebeschränkungen mittels vertraglicher Regelung in Abstimmung mit den Bewirtschaftenden getroffen wird. Die Ausweisung einer weiter betroffenen Fläche im NSG 10 (LP-E) ist im Vorkommen von nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotopen (Sümpfe, Nass- und Feuchtgrünland, Bruch- und Sumpfwald sowie Quellbereich) und der Lage im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung begründet. Für die ausgewiesenen gesetzlich geschützten Biotop und das vegetationskundlich wertvolle Grünland besteht ein Düngeverbot.</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Für dieses NSG wird im Rahmen der LP-Umsetzung ein PEPL erstellt, s. 3.2.12. Im LB 132 (LP-E) ist aufgrund der feuchteren Bereiche und der stark hängigen Bereiche eine Düngung und der Einsatz von PSM verboten. Eine Pflege des Feuchtgrünlandes sowie eine Extensivierung wird geboten. Eine 4-5-malige Mahd ist nicht möglich, s. diesbzgl. 3.2.21. Die Fläche liegt im Vergleich zu den anderen betroffenen Flächen zwar hofnah, grenzt jedoch nicht direkt an den Hof an. Ein hoher Schutzwert führt zur LB-Ausweisung. Zudem werden im LP-E im LSG 5 die Feldraine (derzeit rechtskräftiges LB, in Karte und Text öffentlich einsehbar) als LB 23 ausgewiesen.	
EW-171-1	2	B3	2.1-27	2.1-30, 2.2-20	Nutzungseinschränkungen auf den genannten Flächen führen zu finanziellen Einbußen. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Düngung wird benötigt, damit der Aufwuchs ertragreicher ist. In der WSG Zone III darf nach festen Regeln Gülle ausgebracht werden. Da die Flächen im NSG 27 äußerst hofnah sind, sind diese besonders wichtig. Bitte nach Herausnahme der Flächen aus dem NSG. Positiv gegenüber hofnahem Flächentausch (Stolberg).	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E die Flächen weitgehend aus dem NSG 30 (LP-E) herausgenommen und als LSG 20 (LP-E) festgesetzt. Die Abgrenzung des NSG wurde im LP-VE aus fachlicher Sicht unter dem Aspekt einer Entwicklungs- und Pufferfläche zum Reichswald und aufgrund der Lage im Biotopverbund mit herausragender Bedeutung vorgenommen. Es handelt sich bei der Fläche um eine hofnahe Fläche. Intensivgrünland liegt vor, sodass keine besonders schutzwürdigen Biotope oder Lebensräume von besonderer Bedeutung für streng geschützte Arten vorliegen. Zum Schutz des Saubachs verbleibt ein Puffer von 25 m zum Gewässer im NSG. Das Entwicklungspotenzial	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						des NSG wird nur geringfügig eingeschränkt. Für den landwirtschaftlichen Betrieb stellen diese Flächen zudem eine wichtige betriebsnahe Futterquelle dar, die für eine Extensivierung von zweitrangiger Bedeutung sind. Eine Düngung kann im LSG entsprechend der guten fachlichen Praxis und DüngeVO wie bisher erfolgen. Für das NSG, d.h. auch für den 25 m breiten Pufferstreifen, wird im Rahmen der Umsetzung des LP ein PEPL erstellt, s. 3.2.12.	
EW-172-1	1	B3	2.1-27, 2.2-19	2.1-30, 2.2-21	Nach aktuellem Planungsrecht (FNP1980, LP1988) liegt betroffenes Grundstück in einer landwirtschaftlichen Fläche umgeben von Waldflächen. Das EZ ist der Erhalt von landwirtschaftlicher Fläche und Wald bei gleichzeitiger extensiver Nutzung für die Naherholung. Da die Naherholung nicht mehr genannt wird, werden weitere Einschränkungen befürchtet. Befürchtung einer Einschränkung der Freizeit- und Erholungsnutzung, von Einschränkungen bei der Zufahrt des Betriebes sowie Gefährdung des Betriebes.	Die betroffene Parzelle liegt im LSG 2.2.2. Bei den Schutzzwecken des LSG 21 wird der Schutzzweck " <i>zur Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</i> " aufgelistet. Die EZ sind behördenverbindlich. Auch wenn das EZ 1 (Erhaltung) auf diesen Flächen liegt, kann die Fläche zur Erholung genutzt werden. In erster Linie wird hier der Erhalt des Waldes angestrebt. Eine Einschränkung der genehmigten Gastronomie und der Erholungsnutzung werden durch die vorgenommenen Schutzgebietsabgrenzungen nicht ausgelöst. Eine genehmigte Zufahrt wird nicht eingeschränkt, auch wenn diese durch das NSG verläuft. Die bei Inkrafttreten des LP rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen sind aufgrund rechtlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlicher Bestandsschutzes in bisherigen Art und Umfang von den	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>bestehenden Verboten im NSG unberührt, s. 3.2.11 (s. Unberührtheiten Nr. 1, 5a/b und 10). In dem betroffenen NSG können Wanderwege weiterhin genutzt werden. Bestehende Wanderwege genießen gleichfalls Bestandschutz. Eingeschränkt ist zur Umsetzung einer extensiven bzw. stillen Naherholung, dass es laut den folgenden Ziffern des Verbotskataloges in NSG verboten ist, Wege neuanzulegen, (Nr. 1a), Hunde unangeleint mit sich zu führen (abgesehen von Ausnahmen, Nr. 9), Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen und Aufbauten zu deren Zweck zu errichten (Nr. 23) sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder für Freizeit- und Erholung zu nutzen (unberührt sind Schutzhütten, Tafeln und Knotenpunktmarkierungen nach Zustimmung der uNB), Nr. 34a.</p>	
EW-173-1	1	B0	2.1-12, 2.2-8, 2.2-14	2.1-12, 2.2-7, 2.2-13, 5.1.1.-11	<p>Gravierende Mängel an den Festsetzungen und der Begründung des LPs sowie an der Grundlagenerhebung. Für die Grundlagenerhebung müssen sich die Flächen Vorort angeschaut werden.</p>	<p>Die Grundlagenerhebung ist vorab u.a. durch Vor-Ort-Begutachtungen erfolgt, wie im Ortstermin bereits dem EW mitgeteilt wurde. Hiernach wurden die Flächen als potentielle NSG dargestellt, die eine entsprechende Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit aufweisen. S. dazu auch Ausführungen zu 3.2.26. Um sich die zunächst vorgesehenen NSG-Flächen vor Ort konkret unter Berücksichtigung der Belange der Nutzenden anzusehen, wurden insbesondere mit den Landwirt*innen zahlreiche Ortstermine und Gespräche geführt. Hier wurden im Hinblick auf die sachgerechte Abwägung u.a. auch die</p>	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Verständnis für Unterschutzstellung des Beverbaches mit seinen Uferbereichen. Kein Verständnis für die Unterschutzstellung der angrenzenden Weiden- und Waldflächen und der kleinen Vorfluter als NSG sowie für die Nicht-Unterschutzstellung der Schießbahn. Diese ist kontaminiert, sodass Schadstoffe in den Beverbach gelangen. Schießbahn muss saniert werden.</p>	<p>wirtschaftlichen und betrieblichen Belange der Nutzenden angehört. Im Zuge der Abwägung wurde der LP-E so an vielen Stellen textlich und zeichnerisch angepasst. Genau dazu diente der Schritt des LP-VE und die frühzeitige Beteiligung. Die für eine umfassende Diskussion bewusst angestrebte Regelungstiefe des LP-VE sollte den Betroffenen schon einen konkreteren Einblick in die Planungen ermöglichen, ohne dass es sich dabei um den endgültigen Stand handelte. Der VE hatte demnach nicht den Anspruch eines vollständigen und kompletten Werkes. Die von den EW benannten Unklarheiten etc. wurden für den LP-E entsprechend korrigiert bzw. präzisiert.</p> <p>Das NSG „Beverbachtal mit Augustinerwald und Hitfelder Bach“ umfasst das naturnahe Beverbachtal von der Quelle bei „Grüne Eiche“ bis zum Gut Schönthal. Es beinhaltet den Beverbach und Hitfelder Bach mit ihren Auenbereichen (Grünland und Auwald), dem Heidbender Weiher und den strukturreichen Augustinerwald. Das NSG weist ein außerordentlich hohes Artenspektrum und Biotopentwicklungspotenzial auf. Ausschlaggebend für diesen Artenreichtum sind die vielfältigen Lebensraumstrukturen. Dazu zählen der alte, strukturreiche Augustinerwald mit seinen Alt- und Totholzbeständen von Buchen- und Eichenwäldern sowie das naturnahe</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>Gewässersystem mit dem stark mäandrierenden Beverbach, Bruch- und Sumpfwäldern (auf Nassgley- und lokal auch Niedermoorböden), Auwäldern sowie dem Nass- und Feuchtgrünland mit Stillgewässern. Das NSG bietet somit Lebensraum für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten, wie z.B. der Gelb-Segge, dem Schlammpeitzger, dem Edelkrebs, der Bartfledermaus, der Ringelnatter, der Wasserralle, dem Mittelspecht oder dem Waldlaubsänger. Das Beverbachtal ist nach dem Landesentwicklungsplan ein „Gebiet für den Schutz der Natur“ (MWIDE 2020). Sein Auenkorridor trägt zum landesweiten und regionalen Biotopverbund bei (LANUV 2019).</p> <p>Neben der hoch schützenswerten Kernzone des Beverbachs wurden auch die angrenzenden Wald- und Wiesenflächen in das geplante NSG miteinbezogen, da auch diese Flächen einen naturschutzfachlichen Wert in der Gewässeraue insbesondere als Puffer zum Fließgewässer besitzen, um dieses vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Dies auch insbesondere wegen der teils hängigen Lage, die z.B. Nährstoff- oder andere Einträge in das Gewässer begünstigen. Daher wurden auch die kleineren Vorfluter, die Teil des Gewässersystems des Beverbachs sind, in das NSG miteinbezogen. Weitere Gründe für die Darstellung als NSG sind das hohe Biotopentwicklungspotenzial der Auenflächen, der herausragende</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Ausweisung der NSG auf den genannten Eigentumsflächen greifen enteignungsgleich in Eigentumsrechte und berufliche Existenz (Ponyhof, Hotel und Restaurant) ein. Das ist zu vermeiden oder zu entschädigen. Der Betrieb hat entgegen der Aussagen der Stadtverwaltung Bestandsschutz für die Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzungen. In Ergänzung zur schriftlichen</p>	<p>Biotopverbund im direkten Umfeld des Beverbachs sowie das gesetzlich geschützte Biotop des Fließgewässers Beverbach. Die Schießbahn muss, wie der EW richtig darstellt, zunächst saniert werden und kann in ihrem jetzigen naturfernen Zustand auch mit den baulichen Anlagen nicht in das NSG integriert werden. Der Teilbereich Geschossfangsande (Auffangen der Geschosse) im vorderen Bereich wurde saniert. Belastungen sind auf der Schießbahn nicht bekannt und nicht vollständig untersucht und abgeschlossen. Die Fläche des Schießstands ist daher als Wiederherstellungsmaßnahme mit Waldentwicklung festgesetzt.</p> <p>S. 3.2.2 sowie 3.2.21. Der Hof hat weiterhin Bestandsschutz, dies wird vom LP nicht in Frage gestellt. Die Aussage der uNB beinhaltet nicht ein Versagen des Bestandsschutzes für den EW. Sie bezog sich darauf, dass bei einer Festsetzung neuer Verbote durch den neuen LP diese unmittelbar auf den landwirtschaftlichen Flächen gelten. In die Abwägung werden die Belange der Betriebe eingestellt. Aus dem Bestandsschutz kann nicht abgeleitet werden, dass die neuen Festsetzungen nicht für bereits bestehende Betriebe gelten und nicht beachtet werden müssten. Der generelle Bestandsschutz des Betriebs wird auf keinen Fall durch den LP in Frage gestellt.</p>	<p>teilweise gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: EW habe nie eine Entschädigung für die Einhaltung der Festsetzungen des bestehenden LPs erhalten.</p>	<p>Eine Entschädigung betrifft die Umsetzungsebene des LP, ist durch den EW nach Vorlage des Sachverhaltes zu beantragen und wird entsprechend geprüft, s. Ausführungen 3.2.21.</p> <p>Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E die vom EW benannte Standweide und hofnahe Fläche sowie auch der Bachlauf Nebenvorfluter Waldfriedhof, der von der Kaserne kommt, aus dem NSG herausgenommen und als LSG 13 festgesetzt. Somit werden im Wesentlichen keine über das bereits bestehende LB hinausgehenden NSG-Flächen ausgewiesen. Grund für die Herausnahme der Standweide ist die bestehende und benötigte intensive Nutzung der hofnahen Fläche und die Bedeutung der Fläche für den Betrieb. Die Rücknahme ist naturschutzfachlich vertretbar, da eine ausreichend breite Schutzzone hin zum Beverbach im NSG verbleibt. Die Fläche am naturfernen ausgebauten Vorfluter an der Kaserne sollte im LP-VE als NSG ausgewiesen werden, da dieser ein Bestandteil des Gewässersystems des Beverbachs ist. Ein ausreichender Schutz dieses Gewässers kann auch im LSG erreicht werden. Das Entwicklungspotenzial des Vorfluters ist aufgrund der nahen Bebauung und der tieferen Lage im Gelände eingeschränkt. Dieser Vorfluter führt nur periodisch Wasser und ist grabenähnlich künstlich ausgebaut.</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Die im rechtskräftigen LP geltenden Verbote und Gebote sind verständlich, nachvollziehbar, übersichtlich, mit Betrieb vereinbar und werden seitdem so eingehalten. Unverständnis herrscht jedoch gegenüber dem unverhältnismäßigen, nicht nachvollziehbaren und auch nicht mehr lesbaren Übermaß an</p>	<p>Optimierungsmaßnahmen können über den Maßnahmenraum 5.1.1.-11 im LSG 13 umgesetzt werden. Für die verbleibenden Flächen in der Zone 1 liegt ein Düngerverbot zum Schutz des Beverbaches vor. In der Zone 5 darf gedüngt werden, hier besteht das Gebot, die Flächen zu extensivieren. Im LSG sind eine Düngung und der PSM-Einsatz erlaubt.</p> <p>Der Vorfluter vom Waldfriedhof wird geschützt und verbleibt hingegen auf den betroffenen Flächen des EW mit einem 5 m breiten Schutzstreifens zum Gewässersystem im NSG. Eine Rücknahme des NSG im LP-E ist nach Abwägung aller Belange in Anbetracht der benötigten Weideflächen mit entsprechender Weidedichte für den Betrieb aufgrund der Flächenknappheit insofern möglich.</p> <p>Die neuen Festsetzungen spiegeln die veränderten Rahmenbedingungen der letzten 30 Jahre wider. Gesellschaftlich, politisch und naturschutzfachlich gibt es neue Erkenntnisse, Anforderungen, Nutzungen und Ziele einhergehend mit entsprechenden Gesetzesvorgaben, die im neuen LP abgebildet werden müssen (insbesondere Artensterben, Biodiversitätsverlust, Klimaschutz). Dies führt zu einer umfassenden erweiterten Regelungsdichte, die es so vor 30 Jahren bei der Erstellung des rechtskräftigen LP noch nicht gab. Das Erfordernis ergibt sich</p>	<p>zur Kenntnis genommen, nicht gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>neuen Festsetzungen mit einer nicht hinnehmbaren Überreglementierung.</p> <p>Zonierungen sind in der Örtlichkeit nicht nachvollziehbar.</p> <p>Fassungslos darüber, dass uNB den Zustand der Weiden kritisierte, obwohl - wie im</p>	<p>rechtlich auch daraus, dass für typische Vorhaben der Lawi eine Unberührtheit oder Ausnahme ermöglicht werden muss, um einen Handlungsspielraum für die Bewirtschaftenden zu schaffen. Auch zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes werden zudem unterschiedlich weitgreifende Beschränkungen mit unterschiedlichen Festsetzungen der Nutzungen festgelegt. Eine Überregulierung wird vermieden. Der Textband 1 ist hinsichtlich der Lesbarkeit und Zuordnung optimiert worden, s. 3.1-37.</p> <p>Die Abgrenzung der Zonen vor Ort wird auf der Umsetzungsebene des LP konkretisiert, wie bereits an mehreren NSG des rechtskräftigen LP vertraglich vereinbart und praktikabel umgesetzt. Der EW ist von einer Zonierung der Zone 1 einheitlich entlang der Gewässeraue in einer festgelegten Breite von 25 m betroffen. Die übrige Zonierung entspricht weitgehend der Parzellierung und/oder dem Nutzungswechsel.</p> <p>Der EW legte vor Ort dar, dass er vollumfänglich naturschutzgerecht und entsprechend der guten fachlichen Praxis die Flächen bewirtschaftete, daraufhin stellte die uNB bei der Ortsbesichtigung dar, dass die Grasnarbe derzeit auf einer größeren Fläche sehr lückig und</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>rechtskräftigen LP im LB 43-8 festgesetzt - weder gedüngt wird noch PSM eingesetzt werden (Auflage von 1992). Zudem wird die Grasnarbe durch Pferdebeweidung natürlicherweise stark beansprucht. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Sorge vor Reduzierung des Tierbestandes und damit vor einer existenzbedrohenden Situation mit entsprechender Auswirkung auf das an den Ponyhof angeschlossene Restaurant seines Sohnes.</p> <p>Es ist falsch, dass der E des FNPs die fehlerhaften und noch unausgegorenen Festsetzungen des LP-VEs übernimmt.</p>	<p>geschädigt ist und an einer weiteren größeren Fläche vegetationsfrei ist. Die erhebliche Schädigung bzw. Zerstörung der Grasnarbe ist verboten (s. auch Verbot Nr. 27a LP-E). Eine Reduzierung des Tierbestandes muss nicht zwingend erfolgen, wenn eine Wechselweide und Ruhezeiten eingehalten werden und ggf. weitere Weideflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Aufgrund der Genehmigungsaufgabe zum FNP AACHEN*2030 erfolgten die Vermerke der mit der Neuaufstellung des LP der Stadt Aachen in Aussicht genommenen Festsetzungen im Sinne des Naturschutzrechts von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern. Diese sind im Beiplan des rechtswirksamen FNP AACHEN*2030 enthalten.</p>	zur Kenntnis genommen
EW-173-2	2	alle			<p>Die Festsetzung: „Die Regelung des § 23 (2) S. 1 BNatSchG umfasst auch Handlungen, die außerhalb des Schutzgebietes vorgenommen werden und innerhalb des NSG entsprechend wirken. Da die NSG in der Regel von LSG umgeben sind, in denen diese Handlungen erfolgen könnten, ist eine</p>	<p>Im Rahmen der Entwurfserstellung des LP wurden die Festsetzungen des LP umfassend überarbeitet. Der seitens des EW benannte Passus wurde entfernt, da schon auf die grundsätzliche Regelung des BNatSchG vorab verwiesen wird und eine erneute Nennung im LP nicht nötig ist. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wurde vorsorglich für die Bewirtschaftenden im LP-VE zur Kenntnis der</p>	teilweise gefolgt, zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p><i>entsprechende Verbotsregelung für alle LSG im Geltungsbereich vorgesehen, die an NSG angrenzen.</i>“ könne nicht so pauschal genannt werden. Es müsste konkret auf die einzelnen Flächen und die Örtlichkeit heruntergebrochen werden. Wenn die uNB solche Auswirkungen befürchte, warum werden dann nicht die LSG auch als NSG festgesetzt? Der Schutzstatus ist aber nicht so hoch eingestuft worden, womit jegliche Begründung für die festgesetzte Gleichstellung mit den NSG entfällt. Die LSG müssten demnach die gleichen Festsetzungen wie die NSG haben, was die ganze Absurdität des Planes verdeutlicht.</p>	<p>Gesetzeslage in die NSG-Festsetzungen aufgenommen. Dieser hat ohne eine weitere Nennung aller Eventualitäten Rechtskraft, welche in den benachbarten Gebieten unabhängig von deren Schutzausweisung auftreten können und die Auswirkungen auf die NSG besitzen. Zudem verleitete dieser auch zu Fehlinterpretationen. Dies wurde dem EW vor Ort auch so erläutert. Wie in dem Passus formuliert, wäre für solche Fälle eine entsprechende Verbotsregelung im LSG vorgesehen. Wie den Festsetzungen für die LSG entnommen werden kann, gibt es nur an einer Stelle beim Verbot Nr. 21b (LP-E, Nr. 20b im LP-VE) eine entsprechende Verbotsregelung, die sich auf die Nähe von NSGs bezieht. Weitere Verbote im LSG ergeben sich nicht vordringlich abhängig von einer Nähe zum NSG. Eine zusätzliche NSG-Ausweisung ist durch diese Regelung nicht nötig. Dies war für den EW aufgrund der Formulierung so nicht ersichtlich.</p>	
EW-173-3	2	alle			<p>Unberührtheitsklausel Nr. 1a in NSG und LSG ist aufgrund der Verbote im NSG und LSG (angrenzend zum NSG, daher die gleichen Ver- und Gebote wie im NSG) nur augenscheinlicher Bestandsschutz und läuft ins Leere.</p>	<p>Im LSG gelten nicht die gleichen Verbote wie im NSG. Die festgesetzten Verbote gelten unmittelbar für alle Betroffenen. Im LSG sind jedoch nur äußerst geringfügige Einschränkungen der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen. Im NSG gelten aufgrund der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Flächen strengere Verbote, die jedoch nicht den Bestandsschutz in Frage stellen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf</p>	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						allen bisher auch so genutzten Flächen weiterhin in angepasster Form möglich und gewünscht. Alle bisher rechtmäßigen und genehmigten Nutzungen sowie der eigentumsrechtliche Bestandschutz werden von der Unberührtheit Nr. 1 erfasst.	
EW-173-4	2	alle			Hinweise zur Unberührtheitsklausel Nr. 2 in NSG: Verbot Nr. 35a gibt es nicht. 23 von 41 Verboten fallen demnach nicht unter die Unberührtheitsklausel. Im LSG fallen 15 von 30 Verboten nicht unter die Unberührtheitsklausel. Die Unberührtheitsklausel greift zu einem so geringen Teil, dass sie fast wirkungslos erscheint.	Redaktionelle Fehler wurden im LP-E korrigiert. Die unter der Unberührtheit Nr. 2a (NSG) bzw. 2b (LSG) aufgeführten Verbote haben weiterhin Bestand. Hier geht es z.B. um die Beibehaltung der Verbote für die Gewässerbeeinträchtigung, für das Errichten baulicher Anlagen, für das Entfernen von Bäumen etc. D.h. es geht um Verbote, die zum Schutz und Erhalt von Natur und Landschaft und zur Erreichung der Schutzzwecke von wesentlicher Bedeutung sind. Daneben ist einerseits auch zu beachten, dass viele Verbote umfassend überarbeitet wurden und andererseits, dass für viele Maßnahmen und Vorhaben insbesondere im LSG auch Ausnahmen innerhalb eines bestimmten Rahmens vorgesehen sind. Die rein quantitative Betrachtung der trotz Unberührtheit verbleibenden Verbote verzerrt somit das Bild.	teilweise gefolgt
EW-173-5	2	alle			Nachfrage nach der Befreiung im NSG und LSG: Wie soll bzw. wann kann eine Befreiung mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar sein, wo sie doch gegen die für den Naturschutz und die	Die Regelung zu den Befreiungen richtet sich nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW. Sofern kein überwiegend öffentliches Interesse an einer Befreiung vorliegt, müssen die Festsetzungen des LP zu einer unzumutbaren Belastung für den Antragstellenden führen	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Landschaftspflege aufgestellten Verbote und Gebote verstößt?	und die Abweichung von den Festsetzungen mit Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sein. Die uNB prüft dies im Einzelfall hinsichtlich einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Schutzzwecke und des Charakters eines Schutzgebietes. Sofern keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt oder zu erwarten ist, kann eine Befreiung unter Beteiligung des Naturschutzbeirats erteilt werden. Zu beachten ist allerdings, dass Befreiungen nur in so genannten atypischen Fällen, d.h. bei vom Satzungsgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen rechtlich zulässig sind.	
EW-173-6	2	B4	2.2-14	2.2-13	Frage (in Bezug auf die Erläuterung), warum die alten Nutzungen, welche die Kulturlandschaft (hier im LSG 14) geschaffen haben, nicht weiter so durchgeführt werden dürfen.	Hinsichtlich der Nutzungen der Kulturlandschaft gibt es im LSG nur äußerst geringe Beschränkungen. Die Nutzungen dürfen und sollen weiterhin durchgeführt werden. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen die dadurch entstandene schützenswerte Kulturbiotope, wie z.B. Streuobstwiesen (Lebensraum für den Steinkauz), Alleen, Kopfbäume oder Hecken, erhalten und weiter gepflegt werden.	zur Kenntnis genommen
EW-173-7	2	alle			Verbote im NSG für Lawi/Fowi: 3, 7, 12, 13, 14a, 18a, 19, 23a, 24a, 25a, 26, 27a, 28a, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35a (gibt es nicht!), 38, 40 und 41 bleiben trotz Unberührtheitsklausel verboten.	Die genannten Verbote haben trotz der Unberührtheitsklausel auch für die privilegierte Lawi/Fowi weiterhin Bestand. Dies wird auch aus naturschutzfachlicher Sicht für notwendig gehalten, da ohne Verbote ansonsten stark negative Auswirkungen auf die Schutzzwecke der Schutzgebiete entstehen bzw. entstehen könnten.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>Ausnahmen mit Erlaubnisvorbehalt (Art und Weise, Zulässigkeit) sind für viele Verbote vorgesehen. In den Erläuterungen im LP-E werden jeweilige Ausnahmen und Unberührtheiten zu den Verboten benannt.</p> <p>Verbot Nr. 3 (LP-VE, Nr. 3a im LP-E) regelt die Verlegung von Leitungen aller Art, auch Drainageleitungen. Das Verbot ist zum Schutz der Gebiete nötig. Beispielsweise führen neu angelegte Drainierungen von Schutzgebieten zu einem weiteren Verlust der Biodiversität, der Habitate der Feuchtbereiche und Verlust der natürlichen Retentionsräume.</p> <p>Verbote Nr. 7a (LP-VE, Nr. 7a im LP-E) und 24 (LP-VE, entfällt im LP-E, da im Verbot Nr. 7 mitaufgenommen) regeln Aufschüttungen, Verfüllungen sowie Bodenverdichtungen etc. Diese Verbote sind notwendig, da ansonsten die Egalisierung bzw. Schädigung zu einem Verlust der Standortqualitäten und Biodiversität führt.</p> <p>Gewässer einschließlich Quellen (s. Verbote Nr. 12 (LP-VE und LP-E), 13 (LP-VE, Nr. 13a LP-E), 14 (LP-VE, Nr. 14a LP-E), 18 (LP-VE, Nr. 18a LP-E), 27 (LP-VE, Nr. 26 LP-E) sind zu schützen und entsprechend zu erhalten, da es sich um wertvolle und gefährdete Biotop innerhalb des Biotopverbundsystems handelt und diese bei naturnaher Ausprägung nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützt sind.</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>Verbot Nr. 19 (LP-VE, Nr. 19a LP-E) regelt die Lagerung von festen oder flüssigen Stoffen oder Gegenständen, die negative Auswirkungen auf die Schutzzwecke von NSG und LSG haben können. Im LP-E wurde das Verbot konkretisiert und die temporäre Lagerung von Betriebsmitteln und Erzeugnissen für die ordnungsgemäße Lawi/Fowi ermöglicht.</p> <p>Das Verbot Nr. 23 (LP-VE, Nr. 24a LP-E) regelt die Entfernung von Bäumen, Hecken und Gehölzen etc. Der Schutzzweck, u.a. die Gliederung und Belebung der Landschaft, sowie der Erhalt von Lebensstätten ist zu sichern. Daher bleibt das Verbot bestehen, umfasst aber keine Kulturpflanzen.</p> <p>Das Verbot Nr. 25a (LP-VE und LP-E) wurde für den LP-E überarbeitet und umfasst nur noch das Verbot von Klärschlamm. Dieses Verbot bleibt aufgrund der möglichen schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt bestehen. Der PSM-Einsatz ist aufgrund der Schadwirkung in NSG durch das LNatSchG NRW und die PflSchAnwV geregelt, s. 3.2.3. Daher entfällt auch das Verbot Nr. 30 im LP-VE.</p> <p>Die Verbote Nr. 26 (LP-VE, Nr. 28 LP-E), 28 (LP-VE, Nr. 27a LP-E) und 29 (LP-VE, Nr. 28 LP-E) betreffen den Schutz von vegetationskundlich wertvollem Grünland eines eng begrenzten Raumes. Im LP-E sind diese</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>Gebiete in der FK dargestellt. Hiervon ist der EW nicht betroffen. Verbot Nr. 27a (LP-E) ist räumlich auf Dauergrünland, Magerrasen und Brachflächen erweitert. Dies entspricht dem Dauergrünlandumbruchverbot nach § 4 LNatSchG NRW.</p> <p>Das Verbot Nr. 31 (LP-VE) mit der nächtlichen Bewirtschaftung entfällt im LP-E, s. dazu 3.2.8.</p> <p>Das Verbot Nr. 32 (LP-VE, Nr. 29a im LP-E) verbietet Erstaufforstungen im NSG, Obstplantagen etc. und ist zur Erreichung der Schutzzwecke der NSGs erforderlich. Obstplantagen widersprechen dem Schutzzweck eines NSGS und passen als intensivst genutzte Dauerkultur (meist Monokultur) nicht dahin.</p> <p>Die Verbote Nr. 33 und 34 des LP-VE wurden gestrichen, da diese der Regelung gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG entsprechen und damit unabhängig vom LP gelten. Das Verbot Nr 35 in NSG LP-VE berücksichtigt den § 40 BNatSchG zum Ausbringen von Pflanzen und Tieren (gebietsheimisch) in der freien Landschaft in hochwertigsten Schutzgebieten. Dieser ist wurde hinsichtlich der ordnungsgemäßen Landwirtschaftlichen Nutzung angepasst und näher erläutert.</p> <p>Verbot Nr. 35 (31a im LP-E) regelt das Ausbringen von Pflanzen und Tieren. Dieses Verbot bezieht sich allerdings nicht auf das Ausbringen von Kulturpflanzen in der</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Verbote im LSG für Lawi: 12, 13, 14b, 18a, 19, 23a, 24a, 27a, 28a, 30, 32, 33, 34 und 40 bleiben trotz Unberührtheitsklausel verboten.</p>	<p>Lawi. Das Verbot wurde im LP-E entsprechend konkretisiert. Die Regelungen des Verbotes Nr. 38 wurden im LP-E gestrichen, da diese in den Verboten Nr. 1 und 19 des LP-E aufgenommen wurden. Aufgrund der möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Schutzzwecke (Landschaftsbild, Einträge in die Natur, Zerstörung von Lebensräumen etc.) bleiben die Verbote bestehen. Verbot Nr. 40 (LP-VE, Nr. 35 im LP-E) regelt die Nutzung von an Ackerflächen angrenzenden Säumen und Wegen. Dieses Verbot bleibt bestehen, da in den letzten Jahren zahlreiche Säume und Wege durch eine illegale Nutzung verschwunden sind. Dadurch gab und gibt es erhebliche Verluste der Biodiversität und Biotopverbundstrukturen. Im LP-E ist das Verbot ergänzt und überarbeitet worden. Verbot Nr. 41 (Nr. 36 im LP-VE) regelt Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb von Rückegassen/ Rückelinien und bleibt zum Schutz des Bodens und der Vegetation erhalten.</p> <p>s. hierzu die Stellungnahme direkt hierüber zu den NSG zu den genannten Verboten 33, 34 des LP-VE. Verbote des LP-VE bleiben aufgrund des hohen Schutzwertes und-bedürftigkeit der Gewässer: 12, 13, 14b, 18a bestehen. Das Verbot Nr. 19 (LP- VE/ LP-E19a) Lagerung von</p>	<p>zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						<p>Stoffen wird hinsichtlich einer ordnungsgemäßen temporären Lagerung angepasst, bleibt jedoch aufgrund der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bestehen. Das Verbot Nr. 23 a (LP- VE/ LP-E 24a) bleibt zum Schutz von Bäumen, Gehölzen bestehen. Ebenso verbleibt aus Gründen des Bodenschutzes (Bodenverdichtung) das Verbot Nr. 24a des LP-VE und wird unter Nr. 7a gefasst. Das Verbot des Dauergrünlandumbruches (Biotopschutz und natürlicher Klimaschutz, LP-VE Nr. 28, LP-E Nr.27) bleibt bestehen. Unberührtheiten und Ausnahmeregelungen wurden angepasst. Verbot Nr. 30 gilt weder im LP-VE noch LP-E in LSG. In den LSG sind aufgrund der niedrigeren Schutzgebietskategorie mehr Ausnahmetatbestände als im NSG vorgesehen. Z.B. ist hier die Anlage von Obstplantagen gemäß Ausnahme Nr. 6b in LSG zum Verbot Nr. LP-VE 30 /LP-E Nr. 29b bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen möglich. Irrtümlicherweise ist auf das das Verbot Nr. 35 in LSG verwiesen, es war im LP-VE nicht aufgeführt. Aufgrund des § 40 BNatSchG zum Ausbringen von Pflanzen und Tieren (gebietsheimisch) in der freien Landschaft wird das Verbot Nr. 31b LP-E festgesetzt. Dieser wurde hinsichtlich der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung angepasst und näher erläutert. Generell gelten im LSG aufgrund der geringeren</p>	

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit weniger strenge Verbote als im NSG.	
EW-174-1	2	B4	2.1-20, 2.2-14	2.1-25 2.2-17	Auf hofnahe Flächen angewiesen. Verlust von Flächen oder deutliche Nutzungseinschränkung verkraftet der Betrieb nicht.	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung wird im LP-E eine Fläche im NSG 25 rausgenommen und als LSG 17 festgesetzt. Grund ist hier die hofnahe Lage. Hofnahe Flächen werden weitgehend nach fachlicher Prüfung im LP-E aus den NSG rausgenommen, s. 3.2.11. Das heißt, eine Aufgabe des Betriebes ist nicht zu befürchten.	gefolgt
EW-175-1	1	B3	2.1-27, 2.2-19	2.1-30, 2.2-21	Befürchtung, dass die Zufahrt zum Grundstück über das NSG nicht mehr möglich ist. Vorhaben im Außenbereich müssen weiterhin möglich sein. Nachfrage, welche Einschränkungen zu erwarten sind. Ziel ist es, die extensive Nutzung für den betroffenen Raum für die Naherholung vorzusehen (LP 1988). Da die Naherholung explizit nicht mehr genannt wird, werden weitere Einschränkungen befürchtet.	Die bei Inkrafttreten des LP rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen sind aufgrund rechtlicher Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang von den bestehenden Verboten im NSG unberührt, s. 3.2.11. In dem betroffenen NSG können Wanderwege weiterhin genutzt werden. Bestehende Wanderwege genießen gleichfalls Bestandsschutz. Laut NSG-Verbotskatalog ist es verboten, Wege neu anzulegen (Nr. 1a), Hunde unangeleint mit sich zu führen (abgesehen von beruflichen Ausnahmen, Nr. 9), Veranstaltungen jeder Art durchzuführen und Aufbauten zu deren Zweck zu errichten (Nr. 23) sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder für die Freizeit- und Erholungsnutzung zu nutzen (unberührt sind Schutzhütten, Tafeln und Knotenpunktmarkierungen nach Zustimmung der uNB; Nr. 34a). Jedoch können nach Nr. 3a der Ausnahmen für die	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Neuanlage der Wege erteilt werden. Für die Flächen im NSG 30 (LP-E) wird im Rahmen der Umsetzung des LP ein PEPL/ MAKO erstellt. S. 3.2.12. In diesem Rahmen werden die Bewirtschaftungsauflagen mit dem Bewirtschaftenden über eine vertragliche Regelung abgestimmt. S. Stellungnahme zum EW-172. Bauliche Anlagen sind im LSG unter bestimmten Rahmen möglich, s. Ausnahmetatbestand Nr. 1b (Privilegierung) und eingeschränktes Bauen über Ausnahme Nr. 2b, b). S. Ausführungen zu 3.1.20 und 3.2.11. Das betroffene LSG 21 (LP-E) ist gemäß § 26 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG u.a. zur Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung ausgewiesen.	
EW-176-1	7	B5	2.1-7, 2.2-9	2.1-8, 2.2-8	Der LP-VE widerspricht der derzeitigen bestehenden Nutzung (Pferdeweide) auf den genannten Pachtflächen.	Eine Beweidung mit Pferden ist im NSG 8 sowie im LSG 8 weiterhin möglich. Für die Flächen im NSG 8 wird im Rahmen der LP-Umsetzung ein PEPL erstellt, s. Ausführungen zu 3.2.12. In diesem Rahmen wird die Beweidung mit dem Bewirtschaftenden über eine vertragliche Regelung abgestimmt. Es ist verboten, nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützte Biotop - u.a. Röhricht am Senserbach - zu schädigen. Eine Pferdebeweidung in diesem Bereich ist zu unterlassen. Zudem wird das Ziel einer Extensivierung des übrigen Grünlandes im Hinblick auf den Steinkauz verfolgt.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-177-1	1	B5	2.1-7	2.1-8	Aufgrund des Düngeverbots gegen die Ausweisung des NSGs auf der genannten Fläche. Sorge, dass Fläche „brach fällt“ und nach „Umweltschutzgebiet“ aussieht. Bewirtschaftung unter den dort vorgesehenen Auflagen kaum möglich, ein Werteverlust entsteht entsprechend. NSG befindet sich im Vergleich zum LP-VE näher an die Bebauung, keine Berücksichtigung des Hofes. Erhalt der Obstwiese greift in die Gestaltungsfreiheit ein, Wirtschaftsweise wird aufgezwungen.	S. 3.2.4. Für das NSG 8 wird im LP-E im Rahmen der Umsetzung ein PEPL erstellt. Für das hier betroffene NSG wird kein gebietsspezifisches Düngeverbot festgesetzt, weitergehende Festsetzungen werden im Rahmen des PEPL in Abstimmung mit den Eigentümern*innen/Nutzenden getroffen. S. 3.2.12. Die Art und Weise der Bewirtschaftung wird mit dem Bewirtschaftenden abgestimmt. Brachen werden nicht entstehen, da Pflege notwendig ist, um bestimmte Biotope zu erhalten. Eine Extensivierung des Grünlandes im Sinne des Steinkauzes wird über Gebote angestrebt. S. Ausführungen zu 3.2.21. Die Obstwiesen haben einen kulturhistorischen und ökologischen Wert. Diese sind zu schützen und zu fördern. Zur Frage, weshalb das NSG bzw. der GB des LP an den Hof reicht, s. Ausführungen zu 3.2.27.	nicht gefolgt
EW-177-2	1	B5	2.1-7	2.1-8	Meldung, dass Kopfbäume und Pappeln im schlechten Zustand und zu pflegen sind. Bereits vor Jahren schon gemeldet.	Die Anregung ist nicht Regelungsgegenstand des LP, sondern betrifft die Umsetzungsebene. Seitens der Eigentümer*innen kann ein entsprechender Förderantrag gestellt werden.	zur Kenntnis genommen
EW-177-3	1	alle			Kritik an der selektiven Informationspolitik, Verweis auf das Internet lässt wissentlich und willentlich die ältere Generation außen vor. Direkt Betroffene müssen barrierefrei an	S. Ausführungen zu 3.1.10.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Entscheidungen beteiligt werden, Entscheidungsprozesse müssen transparenter sein.		
EW-178-1	1	B4	2.1-14	2.1-14	Befürchtung einer Wertminderung der genannten Fläche aufgrund der Nutzungseinschränkungen. Wertminderung soll auf Kosten der Stadt durch öffentlich gestellten Gutachter durchgeführt werden. Wertminderung soll entschädigt werden und Pachtausfälle aufgrund der Nutzungseinschränkung müssen finanziell übernommen werden.	S. Ausführungen zu 3.2.2, 3.2.21 und 3.2.23. Die aufgeführte Fläche liegt im NSG 14 in der Zone 5. Eine Minimaldüngung ist auf Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen in Absprache mit der uNB zulässig. Extensivierungen sind auf dem Grünland geboten und in Abstimmung über eine vertragliche Regelung mit den Bewirtschaftenden möglich. Die ökologische Leistung wird honoriert, sodass kein Pachtausfall durch die Schutzweisung zu befürchten ist.	nicht gefolgt
EW-179-1	1	B5	2.1-7	2.1-8	Nutzung der Zisternen muss weiterhin gewährleistet werden. Beschreibung der Bewirtschaftung (Obstbäume, Gemüsegarten, Heilgarten, Permakultur). Bitte um Berücksichtigung der Bewirtschaftung in der Festsetzung. In Ergänzung zur schriftlichen Eingabe durch das vertiefende Gespräch mit Ortstermin: Der EW befürchtet, dass die bestehende Nutzung im NSG nicht mehr weitergeführt werden könne. Quellwasser soll aus den beiden Zisternen genutzt werden können. Wasser wird zum Bewässern der landwirtschaftlichen Fläche verwendet.	Bestehende wasserrechtliche Genehmigungen sind nicht vom LP betroffen. Die geplante und durchgeführte Nutzung steht im Einklang mit dem NSG 8, solange die schutzwürdigen Biotop erhalten bleiben und solange nach der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet wird. Als Gebot ist die Nachpflanzung von Obstbäumen festgesetzt (Hochstämme, standortgerecht nach der Obstbaumsortenliste). Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E um die Hofanlage kleinere Teilflächen aus dem NSG 8 herausgenommen und als LSG 8 festgesetzt, um die Bewirtschaftung im LSG weiterhin als Gemüsegarten und Heilgarten zu ermöglichen.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-179-2	1	B5	2.2-9	2.2-8	Zusätzliche verfahrensrelevante Information während des vertiefenden Gesprächs mit Ortstermin: Anregung, Rinnenlage oberhalb des Gewässers mit ins NSG aufzunehmen.	Bei der genannten Rinnenlage handelt es sich um einen nassen Einzugsbereich des anschließenden Fließgewässers. Nach fachlicher Prüfung wird es im LP-E nicht für notwendig erachtet, diesen Bereich in das angrenzende NSG 8 zu integrieren. Die Fläche liegt im Maßnahmenraum (5.1.1-8). Hier ist eine Grünlandextensivierung vorrangig an Gewässern geboten, sodass diese Fläche über die Gebote gesichert werden kann.	nicht gefolgt
EW-180-1	1	B5	2.1-7	2.1-8	<p>Der EW möchte das Baurecht für das betroffene Grundstück erhalten und weist auf das die Kulturlandschaft prägende Ensemble Landgut (Herrenhaus, Gutshof und Stallungen) hin. Es wurden bereits Gespräche mit der Stadt Aachen geführt. Die Wiederherstellung des Ensembles sei sinnvoll. Bauweise und Architektur wird beschrieben. Auch der angrenzende Nachbar widerspricht nicht gegen eine Restauration.</p> <p>Der EW beantragt die Herausnahme aus dem Landschaftsschutz. Hinweis, dass auf dem genannten Grundstück keine Obstbäume stehen, sondern nur auf der gegenüberliegenden Straßenseite.</p>	<p>Die Aspekte Denkmalschutz und Baugenehmigungsbelange sind nicht Gegenstand des LP. Der Bestandschutz gilt ansonsten in jeglichen Schutzgebieten des LP-E. Die betroffene Fläche liegt im NSG 8 (LP-E). Hier gilt die Unberührtheit Nr.1, sodass im Falle von bestehendem eigentumsrechtlichem Bestandsschutz die Verbote des LP nicht greifen.</p> <p>Eine Herausnahme aus dem NSG ist aufgrund der ökologischen Wertigkeit des betroffenen Gebietes nicht gerechtfertigt, s. Schutzgegenstand mit Beschreibung. Der vorhandene alte Baum- und Gehölzbestand stellt ein prägendes Struktur- und Landschaftselement sowie einen geeigneten Brutplatz für den Baumfalken dar. Die</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>nicht gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					<p>In AK ist nicht ersichtlich, ob genanntes Gebäude als historische Anlage ausgewiesen ist. Herrnsitz sowie Gut beim Türmchen bildet ein prägendes Gebäudeensemble in der Kulturlandschaft.</p>	<p>Altbäume weisen Höhlenpotenzial auf und stellen entsprechend potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Spechte und Fledermäuse dar. Die Ruine weist ebenfalls Potenzial für Gebäudebrüter sowie Sommer- und Winterquartiere für Fledermäuse auf. Dieser Bestand auf dem Grundstück ist entsprechend schutzwürdig. Nutzungsbedingte Störeffekte sollten ausgeschlossen werden - einschließlich eines erhöhten Verkehrsaufkommens) mit negativen Auswirkungen auf weitere Schutzgüter des geplanten NSGs Vaalserquartier (z.B. auf die unmittelbar gegenüberliegende Streuobstwiese als bedeutenden Lebensraum für den Steinkauz).</p> <p>Laut der uDB besitzt die Ruine keine Eigenschaften, die eine Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Aachen rechtfertigen würden. Das Gebäude ist nicht Teil einer historischen Kulturlandschaft, wie es z.B. eine regionaltypische Hofanlage aus dem 17. oder 18. Jahrhundert wäre. Zudem ist von der Bausubstanz des Gebäudes kein so bedeutender Teil mehr erhalten, der als denkmalwert betrachtet werden könnte. Daher erfolgte kein Eintrag in die AK des LP.</p>	zur Kenntnis genommen
EW-181-1	1	B4	2.1-24	2.2-14 5.1.1-14	Einspruch gegen vorgesehene Ausweisung im LP.	Nach Prüfung der genannten Flurstücksparzellen liegt ein Teil im baulichen Innenbereich und ist nicht Regelungsgegenstand des LP. Der rechtskräftige FNP	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					Grundstücke sollen bebaut werden.	<p>AACHEN*2030 stellt für den betroffenen Bereich im Außenbereich eine landwirtschaftliche Fläche dar. Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange wird im LP-E das NSG auf den Kernbereich des Rollefaches zurückgezogen. Die genannte Fläche liegt im LP-E im LSG 14 mit Maßnahmenraum (5.1.1-14, B14).</p> <p>Hinsichtlich einer Bebaubarkeit des Grundstückes bei einer nicht privilegierten Nutzung der Bebauung kann die uNB das Vorhaben nach Ausnahmebestand Nr. 2b, b) hinsichtlich einer geringfügigen und angemessenen Änderung und Erweiterung unter bestimmten Voraussetzung auf eine Genehmigungsfähigkeit prüfen</p>	zur Kenntnis genommen
EW-182-1	1	B6	2.1-1	2.1-1, 2.2-1, 5.1.1-2	Problematik des Verbots der ackerbaulichen Nutzung sowie der stark eingeschränkten Grünlandnutzung durch feste Erntetermine und eine begrenzte Nutzungshäufigkeit in der Zone 1. Die Bewirtschaftung wird in der Zone 1 und 2 stark eingeschränkt. Fichtenbestände werden beseitigt und durch andere Gehölze ersetzt oder in unbrauchbares Feuchtgrünland umgewandelt. Die Anpflanzung neuer Gehölzbestände verhindert eine landwirtschaftliche Nutzung.	S. Ausführungen 3.2.19. Das heißt, nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange (insbes. im Hinblick auf EW-62) werden im LP-E Teilflächen aus einem Seitenarm der Bachläufe aus dem NSG 1 herausgenommen und als LSG 1 mit Maßnahmenraum (5.1.1-2) festgesetzt. Weitergehende Regelungen können im Rahmen eines Vertrages in Abstimmung mit den Eigentümer*innen getroffen werden. Im verbleibenden Schutzgebiet des NSG 1 in der Zone 1, das heißt am Gewässer, ist der Einsatz von Düngemitteln verboten. Neben einer Extensivierung des Grünlandes und anderer Maßnahmen sollen autotypische Gehölze anstatt standortferner gepflanzt	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						werden, um ein naturnahes Gewässer zu entwickeln. Für die Entwicklung eines naturnahen Gewässers einschließlich zur Wiederherstellung einer sehr guten Gewässergüte ist eine sukzessive Umwandlung von nicht standortgerechten Gehölzbeständen in standortgerechte Gehölzbestände in Anlehnung an die aktuelle potenzielle natürliche Vegetation unter Beachtung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse nötig. Dies erfordert teils eine Beschattung stark besonnener Abschnitte. Die Förderung und fachgerechte Pflege von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Hochstaudenfluren kann über Verträge entschädigt werden. Die Zonierung wurde zudem überarbeitet. Eine betroffene Ackerfläche, die zwischen dem Bruchwald und dem Amstelbach liegt, verbleibt im NSG. Eine Ackerumwandlung in Grünland ist zum Schutz der beiden angrenzenden Biotope und Sichern des Biotopverbundes durchzuführen. In Zone 2 ist eine Extensivierung geboten. In Zone 4 und Zone 5 ist die Umwandlung von Acker in Grünland geboten. S. Ausführungen zu 3.2.2, 3.2.1 und 3.2.10.	
EW-182-2	1	alle			Generell gelten in allen NSG folgende Auflagen, die zu Bewirtschaftungseinschränkungen führen: Verbot des Einsatzes von Pestiziden, Bioziden, organischen oder mineralischen Düngern sowie von Kalk; Nachsaat.	Die Verbote im LP-VE wurden überarbeitet. S. Ausführungen zu 3.2.2 und insbesondere auch zu 3.2.3, 3.2.4, 3.2.6, 3.2.7, 3.2.8, 3.2.9 sowie zu 3.2.21.	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Vegetationskundlich wertvolles Grünland darf nur zweimal im Jahr gemäht werden. Verbot des nächtlichen Einsatzes von Maschinen vom 1. März bis zum 15. Juli. Diese Einschränkungen stellen einen erheblichen Einschnitt in die Nutzung der Flächen dar. Späte Nutzungstermine führen zu einer Verschlechterung der Futterqualität. Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz führt zu einer Ertragsverringerung. Die Umwandlung des Ackerlandes in extensives Grünland oder die Extensivierung des Ackerlandes schränkt die Produktion ein. Es entstehen Mehrkosten und entsprechend niedrigere Gewinne.</p>		
EW-183-1	1 bz w. 2	B4	2.1-15, 2.1-19, 2.1-25, 2.2-14, 2.2-15	2.1-18, 2.1-22, 2.1-23, 2.2-17, 2.2-16	<p>Genannte Flurstücke mit in den FNP aufnehmen, da diese bebaut werden sollen. Weitere Flächen, die in den FNP aufgenommen werden sollen: zwei Flurstücke für Bebauung (im NSG 19, 1 Parkplatz und Silomiete (im LSG 14).</p>	<p>s. 3.1.9. Das Verfahren zur FNP-Neuaufstellung ist abgeschlossen. Nr. 104.2 und 104.28 im Abwägungsdokument FNP AACHEN*2030. Ein betroffenes Flurstück liegt im NSG 18 (LP-E) und weist vegetationskundlich wertvolles Grünland auf. Die Genehmigungsfähigkeit ist außerhalb des hiesigen Verfahrens zu prüfen einschließlich der Privilegierung. Eine Ausnahme Nr. 1a des LP-E ist hierbei zur Prüfung heranzuziehen. Eine weitere für Bebauung vorgeschlagene</p>	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Tierfriedhof (im NSG 25)</p> <p>Mountainbike Parcours) (Im LSG 14, teilweise NSG 15)</p>	<p>Fläche liegt im LSG 17. Der Ausnahmetatbestand Nr. 2b ist mit seinen weiteren Festsetzungen a) bis d) heranzuziehen und die Genehmigungsfähigkeit bei Beantragung zu ermitteln. Zur vorgeschlagenen Parkplatznutzung kann die uNB auf Antrag nach Ausnahme Nr. 3b im LSG unter Rahmenbedingungen eine Ausnahme erteilen. Die Genehmigungsfähigkeit ist außerhalb des hiesigen Verfahrens zu prüfen.</p> <p>Die temporär erforderliche Anlage einer Silomiete ist nicht verboten.</p> <p>Der EW schlägt die Anlage eines Tierfriedhofes im LP-E, hier im NSG 23, in enger Nachbarschaft zu vegetationskundlich wertvollem Grünland mit einem gesetzlich geschützten Biotop vor. Eine Ausnahmeregelung besteht im NSG nicht, es ist nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Die vorgesehene Mountainbike-Strecke liegt entlang des Bachlaufes im NSG 18 (LP-E) und berührt die durch den VNS wertvoll entwickelten Magergrünlandflächen am Hang. Hier wurde im Zuge der Abwägung in LSG 17 ein Maßnahmenraum 5.1.1-17 u.a. zur Entwicklung von Magergrünland festgesetzt.</p> <p>Im LSG 14 ist für die Anlage eines Radweges die Ausnahmemöglichkeit Nr. 3b vorgesehen, die</p>	<p>nicht gefolgt</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Photovoltaik (im LSG 14)</p> <p>2 Windräder (im LSG 14), Windrad (im LSG 15),</p> <p>Pumpspeicherkraftwerk (im LSG 14 und teilweise NSG 15)</p>	<p>Genehmigungsfähigkeit ist außerhalb dieses Verfahrens zu prüfen.</p> <p>Für PV-Freiflächenanlagen richtete sich die Genehmigung u.a. nach § 35 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit einem im planungsrechtlichen Außenbereich zulässigen Betrieb. Darüberhinausgehende Flächeninanspruchnahme erfordert weitergehende planungsrechtlichen Voraussetzungen, die derzeit nicht gegeben sind. Neben der entsprechenden Darstellung im FNP AACHEN*2030 ist ein B-Plan aufzustellen, welcher alle weiteren Festsetzungen für das Genehmigungsverfahren von PV-Freiflächenanlagen beinhaltet. Ob sich die Flächen nach derzeitiger Rechtslage und Bodenwertzahl überhaupt eignen, wird im Rahmen des LP-Verfahrens nicht geprüft.</p> <p>Anregung ist nicht Gegenstand des LP-Verfahrens. Bzgl. der Anregung Windkraftanlagen aufzustellen: Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich u.a. nach § 26 Abs. 3 BNatSchG sowie nach § 35 Abs. 1 BauGB und ist außerhalb des hiesigen Verfahrens zu prüfen.</p> <p>Bezügl. der Anregung zum Pumpspeicherkraftwerk s. Abwägung zum FNP Nr. 104.28: Das Grundstück liegt innerhalb der BK-Fläche BK-2503-057 und ist im LP-E als</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>nicht gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Enteignung durch geschütztes Biotop (Bechheimer Bach) (NSG 15).	<p>NSG „Bechheimer Bach“ festgesetzt. Die Anlage eines Pumpspeicherkraftwerks steht dem Schutzziel 'Erhalt und Optimierung des naturnahen Bachlaufes mit Grünlandtälichen und Gehölzbeständen' entgegen. Die Anlage eines künstlichen, versiegelten und an die 3000 m² großen Beckens in der Talaue führt zu einer großflächigen Änderung des Wasserhaushaltes. Dies hat negative Auswirkungen auf den Biotopverbund. Problematisch sind auch die anfallenden Erdmassen und notwendigen Erdbewegungen. Aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in Natur und Landschaft ist das Vorhaben aus Sicht der uNB nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Die Entwicklung eines nach § 30 BNatSchG/ §42 LNatSchG NRW geschützten Biotops stellt keine Enteignung dar. Das BK des Landes NRW erfasst landesweit geschützte Biotope gem. LNatSchG NRW. Der Landschaftsplan legt insofern diese Abgrenzungen nicht fest und übernimmt sie lediglich nachrichtlich, s. AK 1. Gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sind gesetzlich geschützte Biotope zu erhalten und Schäden von ihnen abzuwehren.</p>	zur Kenntnis genommen
EW-184-1	7	B1	2.1-26	2.1-29	Bitte, dass auf breiten Wegen im Brander Wald das Reiten gestattet wird. Es wird	S. Stellungnahme zum EW-040-3. In dem südlich des Standortübungsplatz gelegenen Teilbereichs des FFH-	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>keine zusätzlichen Beeinträchtigungen bzw. Benachteiligungen oder Schädigungen gegenüber dem jetzigen, gestatteten Führen von Pferden für die dortige Natur geben.</p> <p>Zudem die Bitte, dem Zugang zur Bundeswehrgelände im Bereich Freund für Reiter zu gewährleisten, sodass das vorhandene Reitwegenetz erreicht werden kann und die beiden Reitställe verbunden sind. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, werktags, tagsüber und während der Sperrzeiten des Bundeswehrgeländes in Münsterbusch ausreiten zu können.</p>	<p>Gebietes Brander Wald kann eine reiterliche Nutzung auf geeigneten Wegen und unter den genannten Voraussetzungen zugelassen werden.</p> <p>Die Anregung betrifft die Umsetzungsebene des Landschaftsplanes. Der angedachte Wegeverlauf führt in Teilen zentral durch das FFH-Gebiet und im Nahbereich von FFH-Lebensraumtypen. Grund für das bestehende Reitverbot ist in erster Linie die Verhinderung von Nährstoffeinträgen in die nährstoffsensiblen LRT trockene Heiden (LRT 4030), Schwermetallrasen (LRT 6130), Borstgrasrasen (LRT 6230), Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (LRT 6510) sowie Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91 E0). Die genannten LRT befinden sich allesamt auf dem zum Standortübungsplatz gehörenden Teilbereich des FFH-Gebiets Brander Wald. Bei einer Beantragung ist in einem gesonderten Prüfverfahren gemäß § 34 BNatSchG entsprechend der FFH – Richtlinie die Zulässigkeit hinsichtlich der Erhaltungsziele und dem Schutzzweck des FFH-Gebiets zu prüfen. Mit Ausnahme des Verbindungsweges zwischen Busch- und Haumühle schließt die Bundeswehr das Reiten auf dem Gelände des Standort-Übungsplatzes grundsätzlich aus.</p>	<p>Nicht gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-185-1	7	B1	2.1-26	2.1-29	Die Stadt Aachen hat in der Vergangenheit die Erlaubnis erteilt, dass Therapiepferde im Brander Wald geführt werden dürfen. Sorge um das Reitverbot auf den breiten Wegen im Brander Wald durch den LP. Möglichkeit eines zusätzlichen Reitweges nah am Hof gewährleisten, sodass keine Straßen überquert werden müssen.	S. Stellungnahme zum EW-040-3 und EW-184-1. In dem südlich des Standortübungsplatzes gelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes Brander Wald kann eine reiterliche Nutzung auf geeigneten Wegen und unter den genannten Voraussetzungen zugelassen werden (s. gebietsspezifische Ausnahme im NSG 29 (LP-E)). Bei einer Beantragung ist in einem gesonderten Prüfverfahren gemäß § 34 BNatSchG entsprechend der FFH – Richtlinie die Zulässigkeit hinsichtlich der Erhaltungsziele und dem Schutzzweck des FFH-Gebiets zu prüfen.	gefolgt
EW-186-1	1	B4	2.1-20, 2.2.-14	2.1-25, 2.2-17	Begrüßung, dass der Regionalplan bei der Erstellung des LPs berücksichtigt wurde, aber Inhalte müssen verwirklicht werden. Laut Regionalplan sind langfristig Lagerstätten in Reservegebieten und mittelfristig in Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze zu sichern. Die Inanspruchnahme von Reservegebieten kommt nur in Betracht, wenn die Inanspruchnahme vorübergehend ist und die Nutzung der Lagerstätte nicht in Frage gestellt wird. Einspruch gegen NSG-Ausweisung auf genannter Fläche. Begründung: Rohstoffversorgung mit Kalkstein muss gewährleistet bleiben. Schutzkonzept „Natur auf Zeit“ soll	Im Rahmen des LP-Verfahrens ist bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, ob die Ziele der Landesplanung mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans vereinbar sind. Zur frühzeitigen Beteiligung wurde dies bestätigt. Somit ist von Seiten der Landschaftsplanung davon auszugehen, dass die untergeordnete, kleinflächige Inanspruchnahme der Reservefläche für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze als zukünftiges NSG, den Zielen der Landesplanung nicht widerspricht. Diese liegt im NSG 25 (LP-E) in der Zone 3. Hier soll Magergrünland entwickelt werden und entsprechend kein Kalk abgebaut werden. Die Fläche darf nicht gedüngt werden. Darüber hinaus ist das Verfahren zur Erstellung eines Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe zum Regionalplan derzeit noch nicht abgeschlossen.	nicht gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					berücksichtigt werden. Rohstoffgewinnungsstätten bieten eine hohe Standortvielfalt, nährstoffarme Standorte und hohe Dynamik. Veränderungssperre gemäß § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW schließt nicht alle Änderungen im NSG aus, da die Sperre unverhältnismäßig ist und in das Grundeigentum eingreift (Art. 14 Abs. 1 GG). Es sind nur Änderungen ausgeschlossen, die konkrete Ziele der geplanten Unterschutzstellung vereiteln würden. Ob die Ziele ein Vorhaben ausschließen, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Ziele des Regionalplans stehen an dieser Stelle nicht im Konflikt mit dem Vorhaben (Rohstoffgewinnung). Offen gegenüber VNS, Naturschutz auf Zeit.	Eine Bewertung der Betroffenheit erfolgt daher aufgrund der derzeit gültigen Regionalplandarstellungen. Teilflächen des Abbaugbietes liegen im LSG 17 (LP-E); hier kann die uNB eine gebietspezifische Ausnahme zur Gewinnung von Bodenschätzen für das im Regionalplan dargestellte Vorranggebiet sowie das Reservegebiet für oberflächennahe nicht energetische Bodenschätze erteilen. Die Veränderungssperre ist zwischenzeitlich ausgelaufen. VNS und Naturschutz auf Zeit betreffen die Umsetzungsebene des LP. Die Bereitschaft zum VNS wird begrüßt.	
EW-187-1	2	B0, B5	2.1-7, 2.1-8	2.1-8, 2.1-9, 2.2-8, 5.1.1-8	Vertiefendes Gespräch mit Ortstermin: EW betreibt Milchviehwirtschaft und Futteranbau im Vollerwerb. Daneben wird auch ein Lohnunternehmen betrieben. Das Grünland wird hauptsächlich als Mähweide genutzt. Es werden weitere Flächen für die Versorgung des Viehs und die Gülleausbringung benötigt. Derzeit wird schon Futter dazugekauft. Durch die geplanten NSG-	Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E Teilflächen aus dem NSG 9 (LP-E) herausgenommen und als LSG 8 mit Maßnahmenraum (5.1.1-8) festgesetzt. Die betroffenen Flächen des EW im NSG 8 (LP-E) verbleiben. S. Ausführungen zu 3.2.2, insbesondere auch zu 3.2.4 sowie 3.2.10. Diese liegen u.a. aufgrund der Streuobstwiesen und des Steinkauz-Reviere im NSG. Eine Bewirtschaftung im Sinne des Steinkauzes ist notwendig. S. auch Stellungnahme zum EW-	teilweise gefolgt

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
					<p>Ausweisungen, die einen großen Teil der Betriebsflächen einnehmen, würde sich die Situation noch verschlechtern. Mindestens eine Erhaltungsdüngung sei daher im NSG nötig. PSM werden nur einzelfallweise mit der Rückenspritze eingesetzt. Da viele Flächen hofnah liegen (insbesondere die Flächen westlich des Friedrichswaldes), können die Flächen gut im Blick behalten werden, was besonders bei tragenden Tieren wichtig ist.</p>	<p>169. Für das hier betroffene NSG wird kein gebietsspezifisches Düngeverbot festgesetzt, eine Extensivierung wird geboten, d.h. weitergehende Festsetzungen werden im Rahmen des PEPL in Abstimmung mit den Eigentümern/Nutzenden getroffen. Zum Verringern der Betroffenheit erfolgt neben der Rücknahme der NSG-Ausweisung eine Abstufung des Schutzes im NSG mit differenzierten Festsetzungen (Zonen). Im NSG 9 liegen die verbleibenden betroffenen landwirtschaftlichen Flächen in den Zonen 3 und 4. In der Zone 3 ist eine Extensivierung einschließlich einer Düngebeschränkung geboten. Die Extensivierung wird über Verträge geregelt. In der Zone 4 ist eine Düngung hingegen verboten, um das schon extensiv genutzte Grünland zu erhalten und zu optimieren. Die genannte Hauswiese wird im LP-E aus dem NSG 9 genommen und als LSG 8 mit Maßnahmenraum (5.1.1-8) festgesetzt. Zum Dorbach wird weiterhin ein Puffer von 20 m im NSG dargestellt. S. in diesem Zusammenhang 3.2.11.</p>	
EW-187-2	2	alle			<p>Vertiefendes Gespräch mit Ortstermin: Notwendigkeit der Nutzung von Drohnen für die Flächenvermessung und die Erfassung von Wildschäden.</p>	<p>S. Ausführungen zu 3.2.17.</p>	<p>gefolgt</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
EW-187-3	2	B0, B5	2.1-7, 2.1-8	2.1-8, 2.1-9, 2.2-8, 2.4-35	Vertiefendes Gespräch mit Ortstermin: Nachfrage, ob die Flächenprämie auch im NSG erhalten bleibt. Dies sollte aufgrund der weiter stattfindenden Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet sein.	Flächenprämie bleibt im NSG erhalten. Jegliche Flächenprämien stehen nicht im Widerspruch mit Schutzgebietsausweisungen.	gefolgt
EW-188-1	2	B5	2.1-4	2.1-5	Ausweitung des NSGs Schneeberg führt zu erheblichen Nachteilen aufgrund der Einschränkungen für die betroffenen Landwirt*innen. Diese haben bereits selbst schriftliche Stellungnahmen abgegeben und in Ortsterminen nochmal auf die Problematik verwiesen. Mit den betroffenen Landwirt*innen muss offen über die Verbote gesprochen werden.	S. 3.2.16 und 3.2.24. Da die weitere Bearbeitung für den LP-E während der vertiefenden Gespräche mit den Landwirt*innen nicht öffentlich war und für den Abwägungsvorschlag zunächst die Politik beteiligt werden muss, konnten zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesagt werden, was geplant ist und wie genau die Eingaben der Lawi berücksichtigt werden. Die von EW vorgebrachten Nachteile hinsichtlich der wirtschaftlichen Beschränkungen für die Landwirt*innen konnte durch die textlichen Anpassungen der Festsetzungen entschärft werden, s. u.a. 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4.	zur Kenntnis genommen
EW-188-2	2	alle			Auf der Planungskarte werden verschiedene Zielsetzungen formuliert. Mit welchen Einschränkungen sind die Zielsetzungen „Erhaltung der Landschaft“ und „Entwicklung“ direkt verbunden?	Die Entwicklungskarte stellt behördenverbindliche EZ für Natur und Landschaft dar. Da die Ausweisung nicht parzellenscharf wirkt, gibt sie Auskunft über die Schwerpunkte der im Plangebiet zu erfüllenden Landschaftsentwicklung. Es ergeben sich hieraus zunächst keine direkten Auswirkungen oder Einschränkungen für z.B. die Landwirt*innen. Diese finden sich dann erst abgeleitet aus diesen EZ und den dort dargestellten möglichen Maßnahmen in den Festsetzungen der einzelnen	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
						Schutzgebiete wieder. In den Schutzgebieten werden im LP-E Festsetzungen entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck und-ziel getroffen. Der Verbotskatalog mit den jeweiligen Unberührtheiten und Ausnahmen wird festgesetzt. Das EZ 1 "Erhaltung der Landschaft" soll z.B. die mit naturnahen Lebensräumen oder mit sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestattete Landschaft erhalten und optimieren. Deswegen soll z.B. in Teilen die Nutzung extensiviert oder die Erholungsnutzung gelenkt werden. Vorrangig sollen eben die vorhandenen Elemente erhalten werden. Das Ziel "Biotopentwicklung" soll besondere Flächen, die ein sehr hohes Biotopentwicklungspotenzial aufweisen, fördern. Hiervon ist u.a. der Schneeberg betroffen, um die artenreichen, typischen Segetalflora auf Kalkmergel oder z.B. auch Magerwiesen zu entwickeln, welche derzeit nur teilweise vorhanden sind, s. hierzu 3.2.16 und 3.2.26.	
EW-188-3	2	alle			Wie können Ausgleichszahlungen langfristig gesichert werden, damit sie als freiwillige Leistungen nicht aus dem Haushaltssicherungskonzept fallen? Wie wird die Wertminderung infolge der Einschränkungen ausgeglichen?	S. Ausführungen zu 3.2.21, 3.2.22 und 3.2.23.	zur Kenntnis genommen
EW-188-4	2	B5	2.2-4	2.2-6	Nachfrage, weshalb der Golfplatz nicht als NSG ausgewiesen wird. Landwirtschaftliche	S. Stellungnahme zum EW-069-4.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
			VE	E			
					Flächen sind systemrelevanter als Sportanlagen.		
EW-188-5	2	alle			VNS soll auch außerhalb des NSG berücksichtigt werden.	Es werden bereits VNS-Maßnahmen in LSG durchgeführt. Beim VNS ist zu beachten, dass eine Förderung im Regelfall fünf Jahre beträgt und danach die Landwirt*innen wieder aussteigen können. Das Ziel des NSG ist jedoch eine dauerhafte Sicherung der Flächen mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen. Der VNS dient einer Finanzierung der Maßnahmen, die dem Schutzzweck des NSG dienen. Er wird positiv gesehen, kann aber nicht die NSG-Ausweisung ersetzen.	zur Kenntnis genommen
EW-188-6	2	alle			Die Durchführung der Aussaat-, Pflege- und Erntearbeiten muss an die Witterung angepasst werden: auch nachts und außerhalb der „gewöhnlichen“ Geschäftszeiten. Dies führt oft zu Interessenskonflikten mit Naherholungssuchenden. Wie soll das Konfliktpotenzial reduziert werden? Erholungssuchende hinterlassen Schäden auf den Flächen, da diese querfeldein wandern und fahren.	Die Anregung ist nicht Gegenstand des LP. Das Verbot Nr. 31 im LP-VE wurde im LP-E gestrichen, s. 3.2.8. Der LP kann diesen Konflikt nicht vollständig lösen. Hinsichtlich der Betretungen bietet der LP Lösungen - eine Erholunglenkung. In NSG ist es verboten, außerhalb der Wege zu fahren, zu gehen, zu reiten etc. Somit können die Verstöße zukünftig dort geahndet werden. Dies betrifft die Umsetzungsebene des LP.	zur Kenntnis genommen
EW-188-7	2	B5	2.1-4	2.1-5	Einschränkungen führen zu Produktionseinbußen, dabei verschärft sich aktuell der Nahrungsmittelengpass.	Der Nahrungsengpass ist hoffentlich nur temporär, der Biodiversitätsverlust ist nicht temporär. Die gesetzlichen Aufträge, die Biodiversität zu schützen, werden im LP umgesetzt.	zur Kenntnis genommen

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
EW-189-1	3	B6	2.1-1	2.1-1	<p>Öffentlich nutzbarer Grillplatz soll auf den genannten Flächen im NSG eingerichtet werden.</p> <p>Wenn dies nicht möglich ist, Frage nach Alternativflächen in Horbach. Frage, ob Abbrennen des Martinsfeuers im LSG weiterhin möglich ist.</p>	<p>Der geplante Grillplatz liegt im NSG 1. Hier gilt das Verbot Nr. 8a: es ist verboten zu grillen. Ausnahmen sind im NSG hinsichtlich dieses Verbots nicht möglich.</p> <p>Die Prüfung und Genehmigung ist nicht Regelungsgegenstand des Landschaftsplans, sondern der Umsetzungsebene. Das heißt, Alternativstandorte für einen Grillplatz im LSG (Einbeziehung der städtischen Liegenschaften) sind zu prüfen und eine Ausnahme mit Berücksichtigung des Erlaubnisvorbehalts nach Nr. 15a kann erteilt werden. Die betroffene Fläche für das Abbrennen des Martinsfeuers liegt im LSG 1. Die uNB kann nach Nr. 2b, c) im LSG eine Ausnahme von den Verboten für des Martinsfeuer (traditionell) auf dieser Fläche erteilen.</p>	<p>nicht gefolgt</p> <p>teilweise gefolgt, zur Kenntnis genommen</p>
EW-190	3	B6	2.1-1	2.1-1, 2.2-1, 5.1.1-2	<p>Frage, ob auf den genannten Flächen die Nutzung als Bogensportplatz (Aufstellen eines Bauwagens/Containers, Materiallagerung und Scheiben) möglich ist.</p>	<p>Nach fachlicher Prüfung und Abwägung der Belange werden im LP-E Teilflächen aus dem NSG 1 genommen und als LSG 1 mit Maßnahmenraum (5.1.1-2) festgesetzt. Die Gehölzbestände sowie ein 20-Meter-Pufferstreifen zum Horbach liegen zum Schutz des Gewässers sowie der Ufergehölze weiterhin im NSG in der Zone 1. Ausnahme Nr. 15a ermöglicht im LSG unter Erlaubnisvorbehalt eine Neuanlage eines Bogensportplatzes.</p> <p>Aufgrund der Nähe zum NSG ist ein Alternativprüfung anderer geeigneter Flächen für eine Neuanlage für den</p>	<p>teilweise gefolgt</p> <p>zur Kenntnis genommen</p>

Nr. EW	G.	B.	Festsetzung VE E		Stellungnahme Einwendung Anregung Hinweis	Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen	Beschlussempfehlung Der/Die Stellungnahme des EW wird ...
						Bogensport erforderlich. Die Prüfung und Genehmigung ist nicht Regelungsgegenstand des Landschaftsplans, sondern der Umsetzungsebene.	